

# GESETZBLATT FÜR ELSASS- LOTHRINGEN

---

Alsace-Lorraine (Germany)



Fr 2078.8

Harvard College  
Library



By Exchange

- Glsac - Lorraine - laws, statutes

# Gesetzblatt

für

Elfaß = Lothringen.

1879.

---

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 17. Januar bis 5. Dezember 1879.

(Von Nr. 320 bis einschl. Nr. 344.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 19.

---

Strasbourg,

zu haben bei dem Kaiserlichen Postamt 1.



Fr 2078.8

~~#. 1441~~

Ger 1175.1

1884, Mar. 7.

By exchange.

Bibliothek d. Deutschen Reichstages

341,614

Jan. 26. 1884

44-92  
2066  
8

# Chronologische Uebersicht

## der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen

### vom Jahre 1879

#### enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Berlin.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Sei- ten.
1879.	1879.	1879.				
17. Janr.	18. Janr.	—	Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß- Lothringen . . . . .	1	320	1
24. März.	27. März.	—	Gesetz, betreffend die Verwaltung der Domanialnutzungen . . . . .	2	321	3
31. —	31. —	—	Gesetz, betreffend die Feststellung des Lan- deshaushalts-Etats von Elsaß-Lo- thringen für das Etatsjahr 1879/80 . . . . .	3	322	5-47
7. April.	15. April.	—	Gesetz, betreffend die Entlastung der Be- zirke von den Kosten für Gefängnisse	4	323	49
19. —	21. —	—	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretung von Lothrin- gen zu einem außerordentlichen Bezirkstage	5	324	51
2. Mai.	10. Mai.	—	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Münster im Ober- Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	6	325	53
19. —	26. —	—	Gesetz, betreffend Bestimmungen über das niedere Unterrichtsweisen . . . . .	7	326	55-56
21. —	26. —	—	Gesetz, betreffend Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadttheilen von Straßburg . . . . .	7	327	57-58
6. Juni.	9. Juni.	—	Verordnung, betreffend die Erneuerungs- wahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen . . . . .	8	328	59
13. —	21. —	—	Verordnung zur Ausführung der Reichs- justizgesetze . . . . .	9	329	61-64
16. —	1. Juli.	—	Verordnung, betreffend den Bau einer Brücke über die Saar bei Groß-Blittersdorf im Bezirk Lothringen . . . . .	10	330	65-66

<u>Datum</u> des Gesetzes u. s. w.	<u>Ausgegeben</u> in <u>Berlin.</u>	<u>Ausgegeben</u> in <u>Strassburg.</u>	<u>Inhalt.</u>	<u>Nr.</u> des <u>Stücks</u>	<u>Nr.</u> des <u>Ge-</u> <u>setzes.</u>	<u>Sei-</u> <u>ten.</u>
1879.	1879.	1879.				
19. Juni.	1. Juli.	—	<u>Verordnung, betreffend die Erhebung des</u> <u>Oktroi in der Stadtgemeinde Straß-</u> <u>burg im Bezirk Unter-Elsass . . . . .</u>	10	331	66
27. —	2. August.	—	<u>Bekanntmachung, betreffend Aenderung</u> <u>des Betriebs-Reglements für die</u> <u>Eisenbahnen Deutschlands . . . . .</u>	13	334	79
8. Juli.	16. Juli.	—	<u>Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die</u> <u>Ausführung der Civilprozeßord-</u> <u>nung, der Konkursordnung und der</u> <u>Strafprozeßordnung . . . . .</u>	11	332	67-76
18. —	22. —	—	<u>Verordnung, betreffend die Einberufung</u> <u>aufserordentlicher Kreistage . . . . .</u>	12	333	77
23. —	15. Septbr.	—	<u>Verordnung, betreffend die Einrichtung</u> <u>des Ministeriums für Elsaß-Lo-</u> <u>thringen . . . . .</u>	14	335	81-85
14. Septbr.	25. —	—	<u>Verordnung, betreffend die Erhebung des</u> <u>Oktroi in der Stadt Colmar . . . . .</u>	15	336	87
21. —	25. —	—	<u>Anordnung, betreffend die Strafvoll-</u> <u>streckung in den zur Zuständigkeit</u> <u>der Schwurgerichte gehörigen Sachen . . . . .</u>	15	337	88
1. Oktbr.	—	3. Oktbr.	<u>Verordnung, betreffend die Wahlen zum</u> <u>Landesausschuß . . . . .</u>	16	338	89-94
22. —	—	7. Dezbr.	<u>Verordnung, betreffend die Ermächtigung der</u> <u>Gemeinde Pfaffenhofen im Kreise Sa-</u> <u>bern zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .</u>	19	343	101
24. —	—	28. Oktbr.	<u>Verordnung, betreffend die Festsetzung der</u> <u>Wahltermine für die Wahlen zum</u> <u>Landesausschuß . . . . .</u>	17	339	95
4. Novbr.	—	6. Novbr.	<u>Verordnung, betreffend die Einberufung</u> <u>der Bezirkstage und Kreistage . . . . .</u>	18	340	97
12. —	—	7. Dezbr.	<u>Verordnung, betreffend die Abgrenzung</u> <u>der Kantone Habsheim, Landser und</u> <u>Mülhausen . . . . .</u>	19	344	101-102
1. Dezbr.	—	7. —	<u>Verordnung, betreffend die Titel der ge-</u> <u>richtlichen Beamten in Elsaß-Lothrin-</u> <u>gen . . . . .</u>	19	342	100
5. —	—	7. —	<u>Verordnung, betreffend die Einberufung</u> <u>des Landesausschusses für Elsaß-</u> <u>Lothringen . . . . .</u>	19	341	99

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

---

*N<sup>o</sup>* 1.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. S. 1.

---

(Nr. 320.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.  
Vom 17. Januar 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1877  
und Unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen wird berufen, am 23. Januar  
dieses Jahres in Straßburg zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichs-  
kanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Herzog.

---

Ertausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

1

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1879.





# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## № 2.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Verwaltung der Domanalnutzungen. S. 3.

(Nr. 321.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der Domanalnutzungen. Vom 24. März 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### §. 1.

Die Verwaltung der Nutzungen aus dem einem Zweige des öffentlichen Dienstes gewidmeten Staatsgute liegt denjenigen Behörden ob, deren Dienst das Staatsgut gewidmet ist.

Die Nutzungen aus dem Staatsgute, welches einem Zweige des öffentlichen Dienstes nicht gewidmet ist, sowie aus dem öffentlichen Staatsgute werden von den Bezirkspräsidenten verwaltet.

### §. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, an Stelle der Enregistrementsbeamten andere Kassenbeamte mit der Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der im §. 1 bezeichneten Nutzungen zu betrauen.

### §. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Die für die Verwaltung der Einnahmen aus den Forsten, sowie der Aktiv-Kapitalien und Renten des Staats maßgebenden Vorschriften werden durch dasselbe nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1879.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Herzog.

Erzuchtgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## N<sup>o</sup> 3.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. S. 5.

(Nr. 322.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 31. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 39 735 175 Mark, nämlich:

- 33 071 465 • an fortbauenden, und
- 6 663 710 • an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme

auf 39 735 175 Mark

festgestellt.

### §. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Etatsjahr 1879/80 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliensteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C festgesetzt.

### §. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen dürfen im Etatsjahre 1879/80

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

3

Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1879.

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in der Anlage D bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle erhoben werden.

D.

§. 4.

Zur Deckung des durch §. 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878, vom 25. Mai 1877 eröffneten Kredits, sowie zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Landeshauptkasse können nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vier Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. September 1880 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 6.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich auszufertigt sind, verzähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 8.

Ueber die weitere Ausführung der Vorschriften §§. 4 bis 7, insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der Reichskanzler Bestimmung.

§. 9.

Die in der Anlage E beschriebenen freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum werden genehmigt.

E.

§. 10.

Der Oberpräsident ist ermächtigt, den ehemaligen Inhabern verkäuflicher Stellen im Justizdienst, welchen die nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt Seite 171) festgestellte Entschädigung auf Grund des §. 19

Abſatz 1 dieſes Geſetzes nur in der Höhe von zwei Dritteln des feſtgeſetzten Betrages gewährt worden iſt, das abgezogene Drittel nachträglich zu bewilligen.

Zu dieſem Zwecke können nach Maßgabe der Beſtimmungen in den §§. 20 bis 24 des erwähnten Geſetzes Obligationen bis zum Betrage von achtundfünfzigtauſend Mark ausgegeben werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Herzog.



# Landeshaushalts - Etat

von

# Elfaß - Lothringen

für das Etatsjahr

1879/80.



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatsjahr 1879/80.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
		<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>		
		<b>A. Betriebsverwaltungen.</b>		
		<b>I. Forstverwaltung.</b>		
		Forstdirektionen.		
1.	1—6.	Besoldungen .....	146 175	600
	7—9.	Andere persönliche Ausgaben .....	13 200	—
	10 u. 11.	Sächliche Ausgaben .....	40 440	—
		Summe Kapitel 1 .....	199 815	600
2.		Oberförster.		
	1.	Besoldungen .....	228 300	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben .....	38 490	—
	3.	Sächliche Ausgaben .....	132 300	—
		Summe Kapitel 2 .....	399 090	—
3.		Forstschußpersonal.		
	1.	Besoldungen .....	404 550	—
	2 u. 3.	Andere persönliche Ausgaben .....	71 270	—
		Summe Kapitel 3 .....	475 820	—
4.	1 u. 2.	Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben .....	88 100	—
5.	1—13.	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten .....	1 617 025	—
		Bestände bei den Titeln 1, 4, 5, 6 und 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 1 bis 5 .....	2 779 850	600



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
<b>II. Verwaltung der direkten Steuern.</b>				
6.	Aus allgemeinen Staatsfonds.			
	1—8.	Befolgungen .....	975 600	52 575
	9—12.	Andere persönliche Ausgaben .....	75 600	—
	13—20.	Sächliche Ausgaben .....	415 000	—
	Summe Kapitel 6 .....		1 466 200	52 575
7.	Aus Spezialfonds.			
	1 u. 2.	Verwendung des Wiederumlage- und Ausfall- fonds .....	280 512	—
	3.	Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen .....	758	—
	Summe Kapitel 7 .....		281 270	—
	Summe Kapitel 6 und 7 .....		1 747 470	52 575
<b>III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.</b>				
8.	Direktivbehörde.			
	1—9.	Befolgungen .....	256 875	3 900
	10 u. 11.	Andere persönliche Ausgaben .....	33 600	—
	12—17.	Sächliche Ausgaben .....	42 700	—
	18.	Dispositionsfonds .....	1 000	—
	Summe Kapitel 8 .....		334 175	3 900

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatsjahr 1879/80.	künftig wegfallend.
			Mar.	Mar.
9.		<b>Erhebung und Kontrolle der Zölle und Steuern.</b>		
	1—8.	Befolgungen .....	2 514 360	20 760
	9—11.	Andere persönliche Ausgaben .....	147 600	—
	12—19.	Sächliche Ausgaben .....	296 967	—
		Summe Kapitel 9 .....	2 958 927	20 760
10.		<b>Enregistrement.</b>		
	1—5.	Befolgungen .....	608 755	4 500
	6 u. 7.	Andere persönliche Ausgaben .....	15 200	—
	8—22.	Sächliche Ausgaben .....	634 310	—
		Summe Kapitel 10 .....	1 258 265	4 500
11.		<b>Allgemeine Ausgaben.</b>		
	1.	Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten ..	35 000	—
	2.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen .....	50 830	—
	3.	Kasernierungskostenbeiträge oktroyberechtigter Gemeinden .....	91 864	—
		Summe Kapitel 11 .....	177 694	—
		Summe Kapitel 8 bis 11 .....	4 729 061	29 160
12.		<b>IV. Tabackmanufaktur in Straßburg.</b>	2 055 138	—
		Summe Kapitel 12 für sich.		
		<b>Wiederholung.</b>		
1—5.	I.	Forstverwaltung .....	2 779 850	600
6 u. 7.	II.	Verwaltung der direkten Steuern .....	1 747 470	52 575
8—11.	III.	Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements .....	4 729 061	29 160
12.	IV.	Tabackmanufaktur .....	2 055 138	—
		Summe A. Betriebsverwaltungen .....	11 311 519	82 335

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mort.	Darunter künftig wegfallend. Mort.
		<b>B. Staatsverwaltungen.</b>		
13.		<b>I. Mit dem Deutschen Reich gemein- same Behörden.</b>		
	1.	Reichskanzler · Amt, Reichs · Justizamt und Reichskanzler · Amt für Elsaß · Lothringen ...	114 980	—
	2.	Rechnungshof des Deutschen Reichs .....	36 230	—
	3.	Reichs · Oberhandelsgericht als höchster Gerichts- hof für Elsaß · Lothringen .....	6 240	—
	4.	Kosten des Gesetzblatts für Elsaß · Lothringen ..	1 200	—
		Summe Kapitel 13 .....	158 650	—
14.		<b>II. Oberpräsidium.</b>		
	1—10.	Befolgungen .....	245 850	4 500
	11—13.	Anderere persönliche Ausgaben .....	25 600	—
	14—19.	Sächliche Ausgaben .....	52 400	—
	20.	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	44 000	—
	21.	für das literarische Bureau .....	20 000	—
	22.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben (zur Verfügung des Oberpräsidenten) .....	46 000	—
		Bestände bei Titel 16 (Unterhaltung der Dienstgebäude) sind von einem Jahre in das andere übertragbar.		
		Summe Kapitel 14 .....	433 850	4 500
		<b>III. Justizverwaltung.</b>		
		<b>1. Für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1879.</b>		
		<b>a. Ordentliche Gerichte.</b>		
15.		<b>Appellationsgericht und Landgerichte.</b>		
	1—8.	Befolgungen .....	381 450	—
	9—16.	Anderere persönliche Ausgaben .....	39 835	—
	17—19.	Sächliche Ausgaben .....	30 875	—
		Summe Kapitel 15 .....	452 160	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatsjahr 1879/80.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
16.		<b>Friedensgerichte.</b>		
	1 u. 2.	Befolgungen .....	290 910	75
	3 u. 4.	Anderer persönlicher Ausgaben .....	3 300	—
	5.	Sächlicher Ausgaben .....	16 000	—
		Summe Kapitel 16.....	310 210	75
17.		<b>Handelsgerichte.</b>		
	1.	Befolgungen .....	12 120	—
	2.	Sächlicher Ausgaben .....	1 700	—
		Summe Kapitel 17.....	13 820	—
18.		<b>Allgemeine Ausgaben.</b>		
	1.	Zur Remunerierung von Hülfarbeitern .....	5 000	—
	2 u. 3.	Zu Unterstützungen .....	11 750	—
	4.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes des Appellationsgerichts .....	500	—
	5.	Zur Eintragung von Waarenzeichen .....	150	—
	6.	Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder .....	12 650	—
	7.	Postkosten .....	9 300	—
	8.	Zu sonstigen Ausgaben .....	500	—
		Summe Kapitel 18.....	39 850	—
		<b>b. Kriegsgericht.</b>	—	—
	Summe 1 für das erste Halbjahr 1879/80.....	816 040	75	
	<b>2. Für das Halbjahr vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880.</b>			
	<b>a. Ordentliche Gerichte.</b>			
18a.		<b>Oberlandesgericht, Landgerichte und Amtsgerichte.</b>		
	1—8.	Befolgungen .....	687 125	9 475
	9—21.	Anderer persönlicher Ausgaben .....	103 705	—
	22—27.	Sächlicher Ausgaben .....	64 200	—
		Summe 2 für das zweite Halbjahr 1879/80.....	855 030	9 475
	<b>b. Kriegsgericht in Straßburg.</b>	—	—	
	Summe Kapitel 15 bis 18a.....	1 671 070	9 550	

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
		<b>IV. Verwaltung des Innern.</b>		
		<b>Bezirkspräsidenten.</b>		
19.	1—8.	Besoldungen .....	435 750	—
	9—11.	Andere persönliche Ausgaben .....	67 800	—
	12—15.	Sächliche Ausgaben .....	77 500	—
		Summe Kapitel 19 ....	581 050	—
		<b>Bezirks-Hauptkassen.</b>		
20.	1—3.	Besoldungen .....	123 600	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben .....	4 200	—
	5—7.	Sächliche Ausgaben .....	17 400	—
		Summe Kapitel 20. ....	145 200	—
		<b>Kreisdirektionen.</b>		
21.	1—5.	Besoldungen .....	338 025	—
	6 u. 7.	Sächliche Ausgaben .....	90 000	—
		Summe Kapitel 21. ....	428 025	—
		<b>Polizeidirektionen.</b>		
22.	1—9.	Besoldungen .....	454 725	—
	10.	Andere persönliche Ausgaben .....	1 800	—
	11—14.	Sächliche Ausgaben .....	34 270	900
		Summe Kapitel 22. ....	490 795	900
		<b>Kantonale-Polizeikommissare.</b>		
23.		Pauschquantum .....	220 000	—
		Summe Kapitel 23 für sich.		
		<b>Gendarmerie.</b>		
24.	1—5.	Besoldungen .....	567 150	—
	6.	Andere persönliche Ausgaben .....	300	—
	7—14.	Sächliche Ausgaben .....	226 031	—
		Summe Kapitel 24. ....	793 481	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
25.		<b>Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse.</b>		
	1—10.	Befolgungen und andere persönliche Ausgaben.	321 826	4 500
	11—19.	Sächliche Ausgaben.....	611 070	—
		Summe Kapitel 25.....	932 896	4 500
26.		Kosten in Militär-Ersahangelegenheiten	11 500	—
27.		Für Personenstandsregister.....	12 000	—
28.	1—3.	Zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften	71 988, <sup>66</sup>	—
29.	1—3.	Für allgemeine polizeiliche Zwecke.....	9 000	—
30.	1—4.	Medizinalwesen.....	38 500	1 500
31.	1—6.	Öeffentliche Armenpflege und Unterstützungen.....	128 196, <sup>29</sup>	—
32.		Für die Kriegergrabstätten.....	17 000	6 600
33.		Reise- und Umzugskosten versehter Beamten.....	9 600, <sup>05</sup>	—
		Bestände bei Kapitel 28 Titel 2 (Kosten der Gemeindezeitung) und Kapitel 31 Titel 6 (Unterstützung von Gemeinden) übertragen sich von einem Jahre in das andere.		
		Summe Kapitel 19 bis 33.....	3 889 232	13 500
		<b>V. Kultus.</b>		
34.		<b>Katholischer Kultus.</b>		
	1 u. 2.	Befolgungen.....	1 784 840	—
	3—6.	Anderer persönliche Ausgaben.....	46 360	—
	7—9.	Sächliche Ausgaben.....	110 000	—
		Bestände bei Titel 9 (Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.		
		Summe Kapitel 34.....	1 941 200	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mort.	Darunter künftig wegfallend. Mort.
35.		<b>Protestantischer Kultus.</b>		
	1—4.	Befolgungen .....	476 367,24	—
	5—7.	Andere persönliche Ausgaben .....	46 400	800
	8—13.	Sächliche Ausgaben .....	35 192,76	—
		Bestände bei Titel 13 (Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.		
		Summe Kapitel 35 .....	557 960	800
36.		<b>Israelitischer Kultus.</b>		
	1.	Befolgungen .....	116 000	—
	2 u. 3.	Andere persönliche Ausgaben .....	18 200	1 200
	4—6.	Sächliche Ausgaben .....	17 400	—
		Bestände bei Titel 5 (Zuschüsse zu Synagogenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.		
		Summe Kapitel 36 .....	151 600	1 200
		Summe Kapitel 34 bis 36 .....	2 650 760	2 000
		<b>VI. Öffentlicher Unterricht. Förderung der Wissenschaften und Künste.</b>		
37.		Zuschuß für die Universität zu Strassburg	876 560	1 425
		Summe Kapitel 37 für sich.		
38.		<b>Universitäts- und Landesbibliothek.</b>		
	1—6.	Befolgungen .....	58 350	4 350
	7.	Andere persönliche Ausgaben .....	300	—
	8.	Ausgaben für Bücher .....	55 000	—
	9—12.	Sächliche Ausgaben .....	11 750	—
	13.	Ausgaben für die Münzsammlung .....	800	—
		Bestände bei Titel 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 38 .....	126 200	4 350

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag	Darunter
			für das Etatsjahr 1879/80.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
39.		Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts .....	4 800	—
		Summe Kapitel 39 für sich.		
40.		Kommission für die medizinischen Staats- prüfungen .....	6 120	—
		Summe Kapitel 40 für sich.		
41.		Höheres Unterrichtswesen.		
	1—6.	Befoldungen .....	1 236 390	8 115
	7.	Für Freistellen und Unterstützungen an Schüler	42 000	—
	8.	Unterstützungen an Lehrer, sowie an Wittwen und Waisen von solchen .....	3 500	—
	9.	Reise- und Umzugskosten .....	7 500	—
	10.	Studienstipendien für Landesangehörige, welche sich dem höheren Schulfach widmen wollen..	4 800	—
		Summe Kapitel 41 .....	1 294 190	8 115
42.		Niederes Unterrichtswesen.		
	1—3.	Kreis-Schulinspektoren .....	126 350	—
	4—11.	Zuschüsse für Elementar- und Mittelschulen ... Bestände bei Titel 6 (Beihilfen an Ge- meinden zu Schulhausbauten u. s. w.) sind auf das folgende Jahr übertragbar.	811 300	—
	12—17.	Für die Taubstummenanstalt in Metz .....	40 500	—
	18—33.	Für Lehrerbildungsanstalten .....	651 225	—
	34.	Für Wiederholungs-, Turn- und Obstbaukurse.	9 600	—
	35.	Zuschüsse für höhere Töchter Schulen .....	48 000	—
	36 u. 37.	Allgemeine Ausgaben .....	43 600	—
		Summe Kapitel 42 .....	1 730 575.	—
43.		Kunst.		
	1.	Zur Konservirung der historischen und Kunst- denkmäler .....	16 000	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr über- tragbar.		
		Seite .....	16 000	



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatsjahr 1879/80.	künftig wegfallend.
			Mar.	Mar.
		Uebertrag .....	16 000	—
	2.	Theatersubventionen .....	128 000	—
	3.	Zuschuß zur Unterhaltung der Kunstgewerbeschule in Straßburg .....	1 000	—
		Summe Kapitel 43 .....	145 000	—
		Summe Kapitel 37 bis 43 .....	4 183 445	13 890
		<b>VII. Handel und Gewerbe.</b>		
44.		Bergverwaltung.		
	1—3.	Besoldungen .....	21 450	—
	4 u. 5.	Sächliche Ausgaben .....	9 000	—
		Summe Kapitel 44 .....	30 450	—
45.		Geologie und Vermessungswesen.		
	1 u. 2.	Geologische Landesuntersuchung .....	17 400	—
	3.	Landestriangulation .....	43 500	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
	4.	Feldmesser-Prüfungskommission .....	320	—
		Summe Kapitel 45 .....	61 220	—
46.	1—5.	Eichungsämter .....	85 000	1 000
		Summe Kapitel 46 für sich.		
47.	1—3.	Sonstige Ausgaben .....	2 900	—
		Summe Kapitel 44 bis 47 .....	179 570	1 000
		<b>VIII. Landwirtschaft.</b>		
48.	1—4.	Veterinärwesen .....	27 300	—
		Summe Kapitel 48 für sich.		

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mort.	Darunter künftig wegfallend. Mort.
49.		<p align="center"><b>Förderung der Pferdebezuht.</b></p> <p><b>Landgestüt in Straßburg mit Filiale in Marsal.</b></p> <p>1—4. Befolgungen . . . . . 46 950 —</p> <p>5—8. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 8 820 —</p> <p>9—16. Sächsische Ausgaben . . . . . 114 930 —</p> <p align="center">Bestände bei Titel 12 und 15 (Ergänzung der Montirungsstücke und Ersatz für aus- rangirte Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar.</p> <p align="center">Summe Titel 1 bis 16 . . . . . 170 700 —</p> <p>17—20. Sonstige Ausgaben zur Förderung der Pferdebezuht . . . . . 29 000 —</p> <p align="center">Summe Kapitel 49 . . . . . 199 700 —</p>		
50.		<p align="center"><b>Landwirthschaftliche Lehr- und Versuchs- anstalten.</b></p> <p>1—3. Technische Winterschule zu Straßburg . . . . . 10 300 —</p> <p>4—7. Landwirthschaftliche Versuchstation zu Rufach . . . . . 9 400 —</p> <p>8—11. Obst- und Gartenbauschule zu Brumath . . . . . 30 830 —</p> <p>12. Zuschüsse zu landwirthschaftlichen Schulen . . . . . 28 400 —</p> <p align="center">Summe Kapitel 50 . . . . . 78 930 —</p>		
51.		<p align="center"><b>Landesmeliorationswesen.</b></p> <p>1 u. 2. Befolgungen . . . . . 17 400 —</p> <p>3 u. 4. Sonstige Ausgaben . . . . . 51 440 —</p> <p align="center">Bestände bei Titel 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.</p> <p align="center">Summe Kapitel 51 . . . . . 68 840 —</p>		
52.	1—4.	<p>Zur Förderung der Landwirthschaft. . . . . 39 600 —</p> <p align="center">Summe Kapitel 52 für sich.</p>		

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag	Darunter
			für das Etatsjahr 1879/80.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
53.		Zur Förderung der Fischzucht. Fischzuchtanstalt in Hünningen.		
	1.	Besoldungen .....	4 920	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben .....	7 980	—
	5—10.	Sächliche Ausgaben .....	18 700	—
		Summe Titel 1 bis 10.....	31 600	—
		Fischereipolizei.		
	11.	Besoldungen .....	9 000	—
		Summe Kapitel 53.....	40 600	—
54.	1 u. 2.	Umzugskosten und Unterstützungen für Beamte dieser Verwaltung und zu sonstigen Ausgaben .....	2 000	—
		Summe Kapitel 54 für sich.		
55.		Landwirtschaftlicher Hilfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen (Spezialfonds) .....	57 730	—
		Ersparnisse sind anzusammeln und zur Förde- rung landwirtschaftlicher Zwecke im All- gemeinen zu verwenden.		
		Summe Kapitel 48 bis 55 .....	514 700	—
56.		<b>IX. Wasserbauverwaltung.</b>		
	1—8.	Besoldungen .....	393 775	1 575
	9—11.	Andere persönliche Ausgaben .....	13 150	—
	12—15.	Sächliche Ausgaben .....	25 614	150
	16—19.	Unterhaltung der Bauten .....	1 094 200	—
	20.	Betriebskosten der Tauererei .....	4 000	—
	21.	Subventionen für Fähranstalten .....	1 600	—
		Seite .....	1 532 339	1 725

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mert.	Darunter künftig wegfallend. Mert.
		Uebertrag . . . .	1 532 339	1 725
	22.	Verwaltung der Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle . . . . .	5 000	—
	23—26.	Kosten der Rheinschiffahrts-Zentralkommission . . . . .	6 040	—
	27.	Sonstige Ausgaben . . . . .	4 500	—
		Bestände bei Titel 16 bis 19 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 56 . . . .	1 547 879	1 725
57.		<b>X. Hoch- und Wegebauverwaltung.</b>		
	1—3.	Befolgungen . . . . .	347 700	1 500
	4 u. 5.	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	12 000	—
	6—9.	Sächliche Ausgaben . . . . .	121 260	300
	10.	Unterhaltung der Staatsstraßen . . . . .	733 200	—
	11.	Zu Unterstützungen an Wegemeister und Straßewärter . . . . .	2 400	—
	12.	Subventionen zu Bezirks- und Viginal-Wegebauten . . . . .	48 400	—
		Bestände bei Titel 10 und 12 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 57 . . . .	1 264 960	1 800
		<b>XI. Allgemeine Finanzverwaltung.</b>		
58.		Matrrikularbeitrag . . . . .	3 051 000	—
59.		Für die Verwaltung des nicht gewidmeten nutzbaren Staatsguts . . . . .	8 200	—
60.	1—4.	Landesschuldenverwaltung . . . . .	1 026 630	—
61.		Für den Landesauschuß . . . . .	45 000	—
62.	1 u. 2.	Für die Disziplinarkammern . . . . .	3 000	—
63.	1 u. 2.	Civilpensionen und Wartegelder . . . . .	600 000	—
64.		Gnadenpensionen und Gnadenbewilligungen aller Art . . . . .	80 000	—
		Seite . . . .	4 813 830	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.	Darunter künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
		Uebertrag ....	4 813 830	—
65.		Zu Unterstützungen .....	93 000	—
66.		Porto und Frachtkosten für dienstliche Sendungen .....	108 000	—
67.		Depositenverwaltung .....	1 000	—
68.		Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt- Extraordinarium) .....	200 000	—
69.		Zinsen und Kosten der Schatzanweisungen	50 000	—
		Summe Kapitel 58 bis 69.....	5 265 830	—
		<b>Wiederholung.</b>		
13.		Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden .....	158 650	—
14.		Oberpräsidium .....	433 850	4 500
15-18a		Justizverwaltung .....	1 671 070	9 550
19-33.		Verwaltung des Innern .....	3 889 232	13 500
34-36.		Kultus .....	2 650 760	2 000
37-43.		Oeffentlicher Unterricht, Wissenschaften und Künste .....	4 183 445	13 890
44-47.		Handel und Gewerbe .....	179 570	1 000
48-55.		Landwirthschaft .....	514 700	—
56.		Wasserbauverwaltung .....	1 547 879	1 725
57.		Hoch- und Wegebauverwaltung .....	1 264 960	1 800
58-69.		Allgemeine Finanzverwaltung .....	5 265 830	—
		Summe B. Staatsverwaltungen.....	21 759 946	47 965
		Dazu     A. Betriebsverwaltungen.....	11 311 519	82 335
		Summe der fortbauenden Ausgaben.....	33 071 465	130 300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.  Mart.
		<b>Einmalige Ausgaben.</b>	
		<b>Forstverwaltung.</b>	
1.	1.	Zur Erwerbung von Grundstücken behufs Arrondirung der Staatsforsten und zum Ankauf von Försterwohnungen	120 000
	2.	Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege .....	120 000
		Summe Kapitel 1.....	240 000
2.		<b>Verwaltung der direkten Steuern.</b>	
		Zu vorbereitenden Arbeiten behufs Erneuerung des Katasters und zu Unterstützungen an die Gemeinden zu diesem Zwecke .....	25 000
		Summe Kapitel 2 für sich.	
		<b>Verwaltung des Innern.</b>	
3.		Zuschuß zum Bau eines Kreis- und Polizeidirektionsgebäudes in Mühlhausen (1. Rate) .....	30 000
4.		Zur Einrichtung von Amtsgefängnissen sowie zu Unterstützungen an Gemeinden zum Neu- und Erweiterungsbau von Amtsgerichtsgebäuden und Gefängnisanstalten (1. Rate) .....	170 000
5.	1—6.	Für die Gefängnisverwaltung .....	110 660
6.		Zuschuß zu den Kosten einer Irrenanstalt für Lothringen (2. Rate) .....	100 000
		Summe Kapitel 3 bis 6.....	410 660
7.		<b>Kultus.</b>	
	1 u. 2.	Instandsetzung der Kathedrale in Meß .....	90 000
		Summe Kapitel 7 für sich.	

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.  Mart.
<b>Unterricht u. f. w.</b>			
8.		Universität.	
	1.	Zum Neubau für eine chirurgische Klinik (3. und letzte Rate)	200 000
	2.	Zum Neubau für ein botanisches Institut (2. Rate) . . . . .	150 000
	3.	Zum Neubau für ein astronomisches Institut (2. Rate) .	200 000
	4.	Für das Baubüreau . . . . .	80 000
	5.	Zum Neubau eines Allgemeinen Kollegiengebäudes (1. Rate)	800 000
	6.	Zur Ausstattung der Universitätsinstitute . . . . .	14 500
	7.	Zur Verstärkung der Mittel zur Herstellung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten (2. Rate) (Der Betrag tritt dem auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 1874 gebildeten Fonds hinzu.)	400 000
		Summe Kapitel 8. . . . .	1 844 500
9.		Universitäts- und Landesbibliothek.	
	1.	Zur Ergänzung und Vervollständigung der Büchersammlung	13 000
	2.	Zur Beschaffung extraordinärer Arbeitshilfe, zu außerordentlichen Ankäufen von Büchern und zur Beschaffung von Papier für die Kataloge . . . . .	27 800
		Summe Kapitel 9. . . . .	40 800
10.		Höheres Unterrichtswesen.	
		Zuschüsse zum Bau der Schulgebäude in Gebweiler und Markkirch . . . . .	80 000
		Summe Kapitel 10 für sich.	
11.		Niederes Unterrichtswesen.	
	1.	Zur Bewilligung von Gehaltszulagen an Lehrer und Lehrerinnen . . . . .	16 000
	2—9.	Für die Lehrerbildungsanstalten . . . . .	41 450
		Summe Kapitel 11 . . . . .	57 450

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.  Mark.
12.		<b>Kunst und Wissenschaft.</b>	
		1. Zur Herausgabe eines elsässischen Urkundenbuches (4. Rate)	4 000
		2. Förderung der Herausgabe elsässischer Literaturdenkmäler des 14. bis 17. Jahrhunderts .....	2 000
		3. Zuschuß zur ersten Einrichtung einer Kunstgewerbeschule zu Straßburg .....	4 000
		Summe Kapitel 12 .....	10 000
		Summe Kapitel 8 bis 12 .....	2 032 750
		<b>Landwirthschaft.</b>	
		<b>Geflüßverwaltung.</b>	
		1. Zum Neubau eines Wagenschuppens .....	1 200
		2. Zur Verstärkung des Fonds zum Ersatz für austrangirte Pferde.....	7 500
Summe Kapitel 13 .....	8 700		
14.		<b>Landesmeliorationswesen.</b>	
		1. Zuschuß zu den Kosten der Regulirung der Ill zwischen Mevenheim und Oberenzgen (2. Rate) .....	25 000
		2. Zuschuß zu den Kosten der Regulirung der Ill bei Horburg	20 000
		3. Zuschuß zu den Kosten der Regulirung der deutschen Nied	20 000
Summe Kapitel 14.....	65 000		
15.		<b>Fischzuchtanstalt zu Hünningen.</b>	
		1. Zur Beschaffung kalifornischer Brutapparate .....	1 000
		Summe Kapitel 15 für sich.	
Summe Kapitel 13 bis 15.....	74 700		



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.
		<b>Wasserbauverwaltung.</b>	
16.		Rhein.	
	1.	Rhein-Neubauten .....	250 000
	2.	Erhöhung und Verstärkung sowie Neubau der Haupt- Rheindämme .....	120 000
		Summe Kapitel 16 .....	370 000
17.		Mosel.	
		Neubauten an der Mosel.....	25 000
		Summe Kapitel 17 für sich.	
18.		III.	
		Zur Ausführung einer außerordentlichen Flußräumung..	10 500
		Summe Kapitel 18 für sich.	
19.		Schiffahrtskanäle.	
	1.	Rhein-Rhone-Kanal mit Seitenkanälen .....	130 500
	2.	Rhein-Marne-Kanal .....	51 600
	3.	Saarfohlen-Kanal .....	84 000
	4.	Mosel-Kanal .....	30 000
	5.	Zur Verbesserung der Speiseanlage des Rhein-Marne- und Saarfohlen-Kanals (1. Rate) .....	150 000
		Summe Kapitel 19 .....	446 100
		Summe Kapitel 16 bis 19 .....	851 600
20.		<b>Hoch- und Wegebauverwaltung.</b>	
	1.	Subvention zu Bezirks- und Vizinal-Wegebauten .....	180 000
		Summe Kapitel 20 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mort.
<b>Allgemeine Finanzverwaltung.</b>			
21.		Zur Deckung des durch §. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1877, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1878, eröffneten Kredits .....	2 000 000
22.		Zu Eisenbahnsubventionen .....	750 000
23.		Entschädigung an die Halle'schen Erben in Hagenau für Aufhebung des Nießbrauchsrechts an einem Grundstücke .....	9 000
Summe Kapitel 21 bis 23.....			2 759 000
<b>Wiederholung.</b>			
1.		Forstverwaltung.....	240 000
2.		Verwaltung der direkten Steuern .....	25 000
3—6.		Verwaltung des Innern .....	410 660
7.		Kultur .....	90 000
8—12.		Unterricht etc. ....	2 032 750
13—15.		Landwirthschaft .....	74 700
16—19.		Wasserbauverwaltung .....	851 600
20.		Hoch- und Wegebauverwaltung.....	180 000
21—23.		Allgemeine Finanzverwaltung .....	2 759 000
Summe der einmaligen Ausgaben.....			6 663 710
Dazu Summe der fortdauernden Ausgaben.....			33 071 465
Summe der Ausgaben .....			39 735 175

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mar.
		<b>A. Betriebsverwaltungen.</b>	
		Forstverwaltung.	
1.	1.	Für Holz .....	6 000 000
	2.	Für Forstnebennutzungen .....	93 000
	3.	Auß der Jagd .....	40 000
	4.	Von Nebenbetriebsanstalten .....	31 000
	5.	Beiträge der Gemeinden und Institute zu den Forst- Verwaltungs- und Schutzkosten .....	221 000
	6.	Sonstige Einnahmen .....	21 000
		Summe Kapitel 1 .....	6 406 000
		Verwaltung der direkten Steuern.	
		Zu allgemeinen Staatsfonds.	
		Direkte Steuern.	
	1.	Grundsteuer .....	4 427 000
	2.	Personal- und Mobiliarsteuer .....	1 574 820
	3.	Ehr- und Fenstersteuer .....	1 474 134
	4.	Patentsteuer .....	1 773 300
	5.	Benachrichtigungsgebühren .....	36 046
		Summe Titel 1 bis 5 .....	9 285 300
2.	6.	Abgabe von den Gütern der todtten Hand .....	342 000
	7.	Bergwerksabgaben .....	25 000
		Summe Titel 1 bis 7 .....	9 652 300
8—12.		Sonstige Einnahmen .....	622 700
		Summe Kapitel 2 .....	10 275 000
		Zu Spezialfonds.	
3.	1—5.	Wiederumlage- und Ausfallfonds .....	280 512
	6.	Für Herstellung von Spezialrollen und Benachrichtigungs- gebühren davon .....	758
	7.	Landwirtschaftlicher Hilfsfonds .....	57 730
		Summe Kapitel 3 .....	339 000
		Summe Kapitel 2 und 3 .....	10 614 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.  Mar.
4.		<b>Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.</b> <b>A. Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben.</b>	
	1.	Eingangsabgaben .....	1 140 000
	2.	Salzsteuer .....	36 300
	3.	Tabacksteuer .....	31 860
	4.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein .....	104 100
	5.	Wechselstempelsteuer .....	4 850
	6.	Spiellartenstempel .....	600
		Summe Titel 1 bis 6.....	1 317 710
		<b>B. Eigene Einnahmen.</b>	
		<b>1. der Zoll- und Steuerverwaltung.</b>	
	7.	Kontrollgebühr von Salz .....	6 200
	8.	Niederlagegebühr .....	4 750
	9.	Weinsteuer .....	2 281 000
	10.	Biersteuer und Uebergangsabgabe von Bier .....	1 247 400
	11.	Eigengebühren .....	161 350
	12.	Expeditionsgebühren .....	135 250
	13.	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen .....	92 770
	14.	Verschiedene Einnahmen .....	101 000
		Summe Titel 7 bis 14.....	4 029 720
		<b>2. der Enregistrementsverwaltung.</b>	
	15-18.	Lagen und Strafen des Enregistrements .....	7 614 600
	19.	Stempelgefälle .....	1 086 650
	20.	Aus erblosen Hinterlassenschaften, Vakantmassen und sequestrierten Gütern, aus gerichtlich eingezogenen, hertenlosen und Hundgegenständen und Renten .....	5 700
	21.	Gerichtliche Strafen und Kosten .....	1 119 000
	22.	Einnahmen aus dem Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe .....	400
	23.	Verschiedene Einnahmen .....	16 000
		Summe Titel 15 bis 23.....	9 842 350
		Summe B.....	13 872 070

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mort.
		<b>C. Einnahmen für Rechnung anderer Verwaltungen.</b>	
	24.	Kasernierungskostenbeiträge oktroberechtigter Gemeinden ..	91 864
		Summe C. ....	91 864
		Dazu „ B. ....	13 872 070
		„ A. ....	1 317 710
		Summe Kapitel 4. ....	15 281 644
5.	1—4.	Tabakmanufaktur in Straßburg .....	2 555 752
		Summe Kapitel 5 für sich.	
		<b>Wiederholung.</b>	
1.		Forstverwaltung .....	6 406 000
2u.3.		Verwaltung der direkten Steuern .....	10 614 000
4.		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements .....	15 281 644
5.		Tabakmanufaktur .....	2 555 752
		Summe A. Betriebsverwaltungen ....	34 857 396
		<b>B. Staatsverwaltungen.</b>	
6.	1u.2.	Oberpräsidium .....	17 159
		Summe Kapitel 6 für sich.	
		<b>Justizverwaltung.</b>	
		<b>für das 1. Halbjahr 1879/80.</b>	
7.	1—3.	Emolumente der Beamten .....	83 330
	4.	Gebühren bei Zwangsverkäufen von Liegenschaften .....	3 560
	5.	Gebühren für Eintragung von Waarenzeichen .....	425
		Summe Kapitel 7 .....	87 315

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mart.
7 a.	1 u. 2.	<p align="center"><b>Für das 2. Halbjahr 1879/80.</b></p> Emolumente der Beamten ..... Summe Kapitel 7 und 7 a. ....	45 000 132 315
8.	1. 2. 3. 4—8.	<p align="center"><b>Verwaltung des Innern.</b></p> Beiträge der Städte Strassburg, Metz und Mülhausen zu den Kosten der Polizeiverwaltung ..... Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängnisanstalten ..... Gebühren für die Apothekenrevisionen ..... Sonstige Einnahmen ..... Summe Kapitel 8 .....	135 200 180 000 480 92 425 408 105
9.	1. 1 a. 2. 3 u. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	<p align="center"><b>Öffentlicher Unterricht.</b></p> Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität ..... Beitrag des Reichs zu den Kosten des allgemeinen Kollegiengebäudes der Universität (1. und 2. Rate) ..... Einnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek ..... Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen und Erstattungen durch die Gemeinden ..... Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts ..... Gebühren für medizinische Staatsprüfungen ..... Einnahmen der Laubstummenanstalt in Metz ..... Einnahmen der Lehrerbildungsanstalten ..... Außerordentliche Einnahme aus dem Antheil an Reichsfassenscheinen zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität (4. Rate) ..... Desgleichen für die Universitäts- und Landesbibliothek (letzte Rate) ..... Summe Kapitel 9 .....	400 000 800 000 1 870 320 665 840 6 120 4 420 119 700 630 000 13 000 2 296 615

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.
<b>Handel und Gewerbe.</b>			
10.		Gebühren für Erfindungspatente.....	8 000
11.		Eichgebühren.....	86 000
12.		Gebühren für Prüfung der Feldmesser.....	320
13.		Sonstige Einnahmen.....	500
Summe Kapitel 10 bis 13.....			94 820
<b>Landwirthschaft.</b>			
14.		Gestütsverwaltung.....	41 000
15.	1—3.	Landwirthschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten.....	11 000
16.		Fischzuchtanstalt in Hünningen.....	32 600
17.		Sonstige Einnahmen.....	500
Summe Kapitel 14 bis 17.....			85 100
<b>Wasserbauverwaltung.</b>			
18.		1. Miethsentschädigungen für Dienstwohnungen u. s. w.....	800
		2. Von Preußen zu erstattender Antheil der Kosten der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisirten Saar.....	9 250
		3. Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre daselbst.....	160
		4. Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle.....	105 000
		5. Schlepplöhne aus dem Lauereibetrieb.....	4 000
Summe Kapitel 18.....			119 210
<b>Hoch- und Wegebauverwaltung.</b>			
19.	1 u. 2.	Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Bureaukosten u. der Kreisingenieure, der Baumeister für Hochbauten, der Bauschreiber und Wegemeister.....	274 200
	3.	Nebennutzungen von Staatsstraßen.....	25 000
Summe Kapitel 19.....			299 200

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.
20.		<b>Allgemeine Finanzverwaltung.</b>	
	1.	Zinsen von zinslich belegten Beständen u. s. w. ....	140 000
	2.	Vergütung für die von der Bezirks-Hauptkasse Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Korps-Zahlungsstelle .....	9 120
	3.	Erlös aus dem nicht gewidmeten nutzbaren Staatsgute ..	110 000
	4.	Sonstige Einnahmen .....	14 842,72
	5.	Ueberschuß aus Vorjahren .....	526 292,28
	6.	Aus den auszugehenden Schatzanweisungen .....	625 000
		Summe Kapitel 20 .....	1 425 255
		<b>Wiederholung.</b>	
	6.	Oberpräsidium .....	17 159
7 u. 7a.		Justizverwaltung .....	132 315
	8.	Verwaltung des Innern .....	408 105
	9.	Unterricht u. ....	2 296 615
10-13.		Handel und Gewerbe .....	94 820
14-17.		Landwirthschaft .....	85 100
	18.	Wasserbauverwaltung .....	119 210
	19.	Hoch- und Wegebauverwaltung .....	299 200
	20.	Allgemeine Finanzverwaltung .....	1 425 255
		Summe B. Staatsverwaltungen .....	4 877 779
		Dazu . A. Betriebsverwaltungen ...	34 857 396
		Summe der Einnahme .....	39 735 175
		Die Ausgabe beträgt .....	39 735 175
		Balanziert.	
		An eisernen Beständen sind 3 000 000 M. als Betriebsfonds für die Kassenverwaltung vorhanden.	

Berlin, den 31. März 1879.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Herzog.



# U e b e r s i c h t

der

für das Statsjahr 1879/80 auszuschreibenden direkten  
Steuern in Prinzipale und Zuschlägen.

---

Nof.	Bezeichnung der Auflage.	Grundsteuer.	
		Zu- schlags- Pro- zent.	Mark.
<b>Abtheilung I.</b>			
<b>Fonds für allgemeine Staatsausgaben.</b>			
1	Prinzipale .....	—	4 414 396 153 701
2	Dem Prinzipale tritt hinzu in Folge der Veran- lagung neugebauter Grundstücke, welche vom 1. April 1879 ab zu besteuern sind, nach Ab- zug der Abgänge für zerstörte oder abgetragene Gebäude .....	—	12 604
3	Summe 1 und 2 .....	—	4 427 000
4	Hiervon geht ab als Antheil der Gemeinden an der Patentsteuer (8 pEt.) .....	—	—
5	Rest .....	—	4 427 000
6	Zuschläge für allgemeine Staatszwecke. (Nach der Summe des Prinzipale — Position 3 — zu berechnen) .....	—	—
7	Summe von Prinzipale und Zuschlägen .....	—	4 427 000
8	Hierzu treten die Gebühren für die ersten Benach- richtigungen von den auf Staatskosten herge- stellten Rollen .....	—	—
	Summe Abtheilung I. ....	—	—

Personal- und Mobiliarsteuer.		Thür- und Fenster- steuer.		Patentsteuer.		Im Ganzen.
Zu- schlag- Pro- zent.	Marf.	Zu- schlag- Pro- zent.	Marf.	Zu- schlag- Pro- zent.	Marf.	Marf.
—	1 333 746	—	1 264 888	—	1 725 000	8 738 030
—	12 254	—	8 112	—	—	32 970
—	1 346 000	—	1 273 000	—	1 725 000	8 771 000
—	—	—	—	8	138 000	138 000
—	1 346 000	—	1 273 000	—	1 587 000	8 633 000
17	228 820	15,8	201 134	10,8	186 300	616 254
—	1 574 820	—	1 474 134	—	1 773 300	9 249 254
—	—	—	—	—	—	36 046
—	—	—	—	—	—	9 285 300

Pos.	Bezeichnung der Auflage.	Grundsteuer.	
		Zu- schlag- Pre- zent.	Betr.
<b>Abtheilung II.</b>			
<b>Fonds für Spezialzwecke.</b>			
1	Landwirthschaftlicher Hilfsfonds .....	1	44 270
2	Ausfall- fonds Fonds de non- valeurs	a) auf das Principale der Grund-, der Personal- und Mobilien- und der Thür- und Fenstersteuer .....	0,8 35 416
		b) auf das Principale der Patentsteuer	— —
		c) auf den Betrag der Bezirksumlagen behufs Heranziehung derselben zur Bildung des Ausfallfonds .....	0,8 17 282
		d) desgleichen auf den Betrag der Ge- meindeumlagen .....	0,8 10 434
	Summe .....	—	63 132
3	Fonds für Wiederumlagen (réimpositions) .....	—	560
4	Zuschläge für die Herstellung besonderer Rollen für außerordentliche Umlagen und Kosten der Benachrichtigungen nach diesen Spezialrollen...	—	—
	Summe Abtheilung II. ....	—	—

Personal- und Mobiliarsteuer.		Thür- und Fenster- steuer.		Patentsteuer.		Im Ganzen.
Zu- schlag- Pro- zent.	Mark.	Zu- schlag- Pro- zent.	Mark.	Zu- schlag- Pro- zent.	Mark.	Mark.
1	13 460	—	—	—	—	57 730
0,8	10 768	2,4	30 552	—	—	76 736
—	—	—	—	5	86 250	86 250
0,8	5 155	2,4	6 997	5	19 915	49 349
0,8	3 050	2,4	6 691	5	21 322	41 497
—	18 973	—	44 240	—	127 487	253 832
—	126 345	—	—	—	—	—
—	25 480	—	640	—	—	26 680
—	—	—	—	—	—	758
—	—	—	—	—	—	339 000

Anlage C.

## Prinzipal-Kontingente

der

drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen  
auf das Etatsjahr 1879/80.

Bezirke.	Grundsteuer.	Personal- und Mobilier- steuer.	Ehr- und Fenster- steuer.
	Marf.	Marf.	Marf.
Ober-Elsaß .....	1 229 847	380 462	381 843
Unter-Elsaß .....	1 634 934	551 453	557 571
Lothringen .....	1 549 615	401 831	325 474
Summe.....	4 414 396	1 333 746	1 264 888

## Verzeichniß

derjenigen Abgaben, Auflagen, Gefälle und Gebühren, welche auf Grund von Spezialgesetzen für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und Korporationen erhoben werden.

---

### I.

Die mit Genehmigung der Regierung ausgeschriebenen Auflagen für den Bau, die Erhaltung, Ausbesserung und Ueberwachung der Dämme oder anderer im Interesse von Gemeinden und Syndikats-Genossenschaften oder einer Anzahl von Grundbesitzern oder Einwohnern ausgeführten Kunstbauten.

Die Abgaben und Beiträge zum Zwecke und in Folge der Ausführung von Meliorationen; die Kosten für Arbeiten zur Trockenlegung und Verbesserung der Abflußverhältnisse im Interesse des öffentlichen Gesundheitszustandes. Abgaben und Beiträge für die Unterhaltung, Reinigung, Regulirung und Wiederherstellung von Kanälen und nicht schiffbaren Flüssen, der Dämme an denselben und der an denselben vorkommenden Kunstbauten.

Die von der Regierung festgesetzten oder genehmigten Abgaben für Wasserentnahme zu Bewässerungen und für sonstige Benutzungen öffentlicher Gewässer. Alle anderen Beiträge und Steuern, welche die Syndikats-Genossenschaften in gehöriger Form erheben.

Gesetz vom 14. Floréal XI (4. Mai 1803).

Gesetz vom 16. September 1807.

Artikel 25 des Finanzgesetzes von 1858.

Gesetz vom 21. Juni 1865 und

Gesetz vom 11. Mai 1877.

### II.

Brücken, Fähr- und Wegegefälle, welche zum Bau und zur Unterhaltung von Häfen, Brücken, Schleusen und Kunstbauten, deren Unterhaltung dem Staate, den Bezirken oder Gemeinden obliegt, sowie zur Verbesserung der Zufahrtstrampen bei Staats- und Bezirksstraßen auferlegt werden.

Gesetz vom 14. Floréal X (4. Mai 1802) Art. VI bis XI.

Finanzgesetz vom 24. April 1833 und folgende.

### III.

Geldbeiträge, welche von Privaten auf Grund der Artikel 4 und 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 zur Unterhaltung von Witzinalstraßen gefordert werden.

### IV.

Abgaben, welche den Bädern, Fabriken und Niederlagen von Mineralwässern auf Grund des Artikels 30 des Gesetzes über die Einnahmen für 1842, vom 25. Juni 1841 auferlegt werden, sowie Besteuern, welche nach Maßgabe der Regierungsbeschlüsse vom 3. Floréal VIII (23. April 1800) und vom 6. Nivose XI (27. Dezember 1802) den Anstalten natürlicher Mineralwässer auferlegt werden, um die Gehälter derjenigen Aerzte zu bestreiten, welche die Regierung mit der Inspektion der genannten Anstalten betraut.

### V.

Gebühren für den staatlich angeordneten Besuch von Geisteskranken, welche freiwillig in Privatanstalten untergebracht sind.

Art. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1838.

Art. 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1841.

### VI.

Die Abgaben, welche bestimmt sind, die Kosten der Börsen und Handelskammern zu decken, sowie die besonderen Einkünfte, welche diesen Anstalten bewilligt sind.

Gesetz vom 23. Juli 1820 Art. 14, 15.

Gesetz vom 14. Juli 1838 Art. 4.

Gesetz vom 25. April 1844 Art. 33.

Gesetz vom 18. Mai 1850.

### VII.

Die den Gemeinden als regelmäßige Einnahmen (Recettes ordinaires) zustehenden Gefälle, Abgaben und Gebühren. Gemeindegesetz vom 18. Juli 1837 Art. 17, 31 ff., Art. 43 und 44.

Art. 484 des Dekrets über die Comptabilité générale vom 31. Mai 1862 Nr. 1, 2 und 5 bis 13 inkl., 16, 17 und 19.

Insbefondere:

1. die Oktroierteibungen, Gesetz vom 28. April 1816,
2. die Maß-, Wiege- und Waackontrolgebühren, welche den Gemeinden für die Benutzung öffentlicher Waack- und Waageanstalten zustehen, arr. cons. vom 7. Brumaire IX, Gesetz vom 21. Floréal X, Dekret vom 13. April 1861 Tabl. A Nr. 14,
3. die Gebühren für Straßenpolizei- und Baukonzessionen zufolge des von der Regierung zu Gunsten der Gemeinden auf deren Antrag genehmigten Tarifs,



4. das Standgeld in Hallen, Märkten und Messen (Dekret vom 13. April 1861 Tabl. A Nr. 14, die Schlachtgebühren, Gesetz vom 1. August 1864) nach Maßgabe der genehmigten Tarife,
5. Gebühren für Lagerung und Stapelung in öffentlichen Straßen, Flüssen, Häfen und anderen öffentlichen Orten,
6. die Entschädigungen für die Einräumung der Begräbnisstätten und die Abgaben bei Begräbnissen, Organisations-Dekrete vom 23. Prairial XII (12. Juni 1804) und vom 18. August 1811,
7. das Schulgeld in den Elementarschulen, Gesetz vom 15. Mai 1850 Art. 41, und die Schulversäumnißstrafen, Verordnung des Generalgouverneurs vom 18. April 1871 §§. 4 und 11,
8. die Hundsteuer, Gesetz vom 2. Mai 1855 und Dekret vom 4. August 1855,
9. die Abgaben und Vergütungen für die Benutzung von Gemeindeeigenthum und Gemeinbeanstalten,
10. Gebühren für Katasterauszüge,
11. Gebühren für die Vorlegungen und Ausfertigungen von Civilstands-Urkunden, §. 70 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, Tarif vom 22. Juni 1875,
12. Antheil an der Abgabe für Jagdscheine, Gesetz vom 3. Mai 1844 Art. 5,
13. die Gebühren für Fischeichungen (jaugeage),
14. die Wegeabgaben, wenn dafür Tarife genehmigt sind.

#### VIII.

Abgaben für Pflasterkosten der Straßen in solchen Städten, in welchen diese Kosten den anstoßenden Eigenthümern aufzuerlegen Gebrauch ist.

25. März 1807.  
Gesetz vom 11. Frimaire VII (1. Dezember 1798), Dekret vom Art. 28 des Gesetzes über die Einnahmen für 1842 vom 25. Juni 1841.

#### IX.

Abgaben für die Anlegung von Trottoirs und Rinnen auf den Plätzen und in den Straßen, deren Richtung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1845 festgesetzt worden ist.

#### X.

Die Taxen für Holzbezüge (taxe d'affouage) in Gemeinbewaldungen da, wo dieselben in Gebrauch sind und wo es nützlich ist, sie einzuführen.

- Art. 1 Al. 16 des Gesetzes über das Einnahme-Budget für 1829 vom 17. August 1828 Nr. 8868.  
Art. 17 Nr. 4 des Gemeindegesetzes vom 18. Juli 1837.

#### XI.

1. Der Zehntelaufschlag auf den Preis der Eintrittsbillette zu Theater-vorstellungen, zu täglich stattfindenden Konzerten, Zirkusvorstellungen, öffentlichen Schau- und Ausstellungen jeder Art, sofern die letzteren nicht der Viertelabgabe (2) verfallen.

2. Das Viertel der Brutto-Einnahmen aus dem Eintrittsgeld zu öffentlichen Bällen, Feuerwerken, nicht täglichen Konzerten, zu Rennen, nicht täglichen equestrischen Vorstellungen, zu akrobatischen Vorstellungen, überhaupt zu Versammlungen und Festlichkeiten, zu welchen das Publikum lediglich gegen baare Zahlung zugelassen wird.

Gesetze vom 7. Frimaire (27. November 1796), 1. Floréal (20. April 1797) und 8. Thermidor V (26. Juli 1797), Arr. Gouv. 10. Thermidor XI, Erneuerung der Gefälle durch das Dekret vom 9. Dezember 1809, das Gesetz vom 16. Juli 1840 und die folgenden französischen Finanzgesetze bis zum 27. Juli 1870.

Die Armenverwaltungen sind ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden nach den Umständen statt der obigen Abgaben eine Pauschalsumme zu erheben (Ord. vom 31. Oktober 1821), oder auch im einzelnen Falle die Abgaben bis zur Hälfte zu ermäßigen.

---

# Verzeichniß

der freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum.

Nummer	Datum des abgeschlossenen Vertrags	Des Grundstücks		Bezeichnung der Ankäufer	Kauf- preis
		Größe	Bezeichnung		
1	28. Dezember 1877	1,65 a	Grundstück (ehe- maliges Zoll- wachthaus) in der Gemeinde Kembs	Leopold Nüßlin in Kembs	16
2	7. August 15. September 1877	3,20 »	Rehstück in der Gemeinde Pix- hausen	Johann Christmann in Ringendorf	122
3	29. November 1877	472,18 »	Ehemalige Festungsgrund- stücke in Marstal und der Gouverne- mentsplatz	Gemeinde Marstal	1 600
		Ehemalige Festungs- und andere Militärgrundstücke in Hünningen.			
4	12. Dezember 1877	51,63 qm	Von Kaserne 51	Schlösser Maire in Hünningen	61,98
5	desgl.	71,78 »	—	Lagener Wilhelm daselbst	86,14
6	desgl.	122,34 »	—	Wittwe Schwender geb. Glanzmann daselbst	195,74
7	desgl.	147 »	—	Erben Baravillier daselbst	235,20
8	desgl.	110,70 »	—	Therese Luy daselbst	177,12
9	desgl.	102,48 »	—	Jakob Bury daselbst	163,96
10	desgl.	36,03 »	—	Ackerer Bury daselbst	57,65
11	desgl.	50,21 »	—	Bürgermeister Bögly daselbst	60,25
12	desgl.	50,21 »	—	Kaufmann Kern daselbst	60,25
13	desgl.	104,12 »	—	„ Kleinhaus daselbst	166,60
14	desgl.	127,07 »	—	Schuhmacher Schaffhauser daselbst	203,32
15	12. Dezember 1877	61,69 qm	Von Kaserne 53	Zimmermann Aug. Bögly in Hünningen	74,03
16	desgl.	59,80 »	—	Zimmermann Anton Bögly daselbst	71,76
17	desgl.	70,87 »	—	Wittwe Roser geb. Sonntag daselbst	85,04
18	desgl.	70,87 »	—	Schleusenmeister Eggensberger daselbst	85,04
19	desgl.	68,17 »	—	Fischer Kueny daselbst	81,80
20	desgl.	53,32 »	—	Schmied Janzer daselbst	64

Nummer	Datum des abgeschlossenen Vertrags	Des Grundstücks		Bezeichnung der Ankäufer	Kauf- preis
		Größe	Bezeichnung		
21	12. Dezember 1877	661,64 qm	Bon Kaferne 54	Hotelfbesizer Baumann in Hünningen	1 124,46
22	desgl.	25,50 „	—	Erben Meppel daselbst	30,60
23	desgl.	53,38 „	—	Magaziner Ritter daselbst	64,06
24	desgl.	106,08 „	—	Bäder Bögly daselbst	169,73
25	desgl.	18,02 „	—	Lagner Sward daselbst	21,62
26	desgl.	53,38 „	—	Schreiner Stöcklin daselbst	64,06
27	desgl.	71,40 „	—	Gastwirth und Metzger Bögly daselbst	85,68
28	desgl.	148,24 „	—	Erben Beck daselbst	237,18
29	12. Dezember 1877	178,10 qm	Bon Kaferne 58	Gastwirth und Metzger Lanuer in Hünningen	356,20
30	desgl.	173,99 „	—	Schmied Janser daselbst	278,38
31	desgl.	139,08 „	—	Wittve Meppel geb. Gröllin daselbst	222,54
32	desgl.	108,23 „	—	Lagner Bernhard daselbst	173,16
33	desgl.	139,74 „	—	Gerichtsvollzieher Ricklin daselbst	223,58
34	desgl.	51,37 „	—	Kuttscher Franz Brogle daselbst	61,64
35	desgl.	69,39 „	—	Ehefrau Schmidt geb. Willion daselbst	83,26
36	desgl.	127,41 „	—	Bürgermeister Bögly daselbst	203,86
37	12. Dezember 1877	239,05 qm	Anderer Grundstücke	Johannes Baumann in Hünningen	239,05
38	desgl.	168,80 „	—	Louise Reinte daselbst	168,80
39	desgl.	142,04 „	—	Simon Moser daselbst	142,04
40	desgl.	111,37 „	—	Anton Jersy daselbst	55,69
41	desgl.	203,42 „	—	Johann Jakob Eidin daselbst	101,71
42	desgl.	132,70 „	—	Nikolaus Brendle daselbst	265,40
43	desgl.	18,50 „	—	Paul Bögly daselbst	29,60
44	desgl.	28,65 „	—	Josef Kleinhaus daselbst	28,65
45	desgl.	101,50 „	—	Luise Bittermann daselbst	101,50
46	desgl.	1340,31 „	—	Josef Freudenreich daselbst	312,22
47	desgl.	576 „	—	Sigmund Spinner daselbst	193,50
48	desgl.	474,50 „	—	Schlosser Franz Theodor Maire daselbst	117,71
49	desgl.	566,61 „	—	Johann Peter Bach daselbst	187,63
50	desgl.	50,22 „	—	Josef Schwib daselbst	60,26
51	desgl.	23,74 „	—	Bürgermeister Bögly daselbst	28,48
52	desgl.	10,88 „	—	Wittve Kannengießer geb. Varant daselbst	13,06
53	desgl.	112,87 „	—	Albertine und Ernst Walsh daselbst	225,74
54	desgl.	45,79 „	—	Bäcker Hermann Rösch daselbst	45,79
55	desgl.	13,65 „	—	Theodor Petitjean daselbst	13,65
56	desgl.	195,21 „	—	Karl Maire daselbst	370,68
57	desgl.	118,06 „	—	Herbinand Bauer daselbst	118,06
58	desgl.	280,76 „	—	Viehändler Josef Wigler daselbst	427,22
59	desgl.	522,30 „	—	Bürgermeister Bögly daselbst	626,76
60	desgl.	431,10 „	—	Zimmermann Friedrich Wüst daselbst	172,60
61	desgl.	461,78 „	—	Franz Claudius Manoumet daselbst	554,14
62	desgl.	119,33 „	—	Wittve Meyer geb. Pfendler daselbst	238,66
63	desgl.	390,15 „	—	Wittve Mairejean geb. Grandperrin daselbst	95,37

Nummer	Datum des abgeschlossenen Vertrags	Des Grundstücks		Bezeichnung der An Käufer	Kaufpreis Mark
		Größe	Bezeichnung.		
64 65	12. Dezember 1877 besgl.	1079,69 qm 301,08 „	Anderer Grundstücke —	Ehemaliger Notar Josef Kofke in Hünningen Diktroi-Einnehmer Eduard Sartory und Genossen daselbst	206,79
66	besgl.	392,08 „	—	Kaufmann Josef Kleinhans daselbst	73,59
67	besgl.	etwa 50 ha	—	Gemeinde Hünningen	110,95 8 M. für das Nr 4 500
68	23. April 1878	223,66 a	Ehemalige Festungsgrund- stücke in Ha- genau	Gemeinde Hagenau	
69	26. September 1878	508,03 a	Ehemaliges Hallesches Nieß- brauchsgrund- stück zu Hagenau, ein in der ehema- ligen Stadtmauer daselbst belegener Thurm, ein Mauerbogen über die Moder, ein Terrainstreifen an der Ringmauer von der Moder bis zum Bischoweiler Thor, sowie die darauf stehende Mauer	dieselbe	22 035,27
70	24. Juni 1876	59,26 a	—	Hallesche Erben in Paris	Verzicht auf ein Nieß- brauchs- recht 58,21.
71	12. Februar 1879	58,21 qm	Abschnitt vom Grundstücke des Eichamts in Schlettstadt	Zimmermeister Franz Jels in Schlettstadt	

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vermaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## N<sup>o</sup> 4.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Entlastung der Bezirke von den Kosten für Gefängnisse. S. 49.

(Nr. 323.) Gesetz, betreffend die Entlastung der Bezirke von den Kosten für Gefängnisse.  
Vom 7. April 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und  
des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### §. 1.

Die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der für die Straf-  
vollstreckung und für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen erforderlichen  
Gefängnisse, soweit diese Verpflichtung bisher den Bezirken obliegt, geht vom  
1. April 1879 auf den Landesfiskus über.

### §. 2.

Mit dem gleichen Zeitpunkte gehen die Rechte der Bezirke an den Grund-  
stücken und Gebäuden, welche für die im §. 1 bezeichneten Gefängniszwecke  
gewidmet sind, sowie an allen Einrichtungen und Zubehörungen dieser Grund-  
stücke und Gebäude auf den Landesfiskus über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem  
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1879.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Friedberg. Herzog.

Ertausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzbl. f. Elsaß-Loth. 1879.

9

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1879.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

**N<sup>o</sup> 5.**

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretung von Lothringen zu einem außerordentlichen Bezirkstage. S. 51.

(Nr. 324.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretung von Lothringen zu einem außerordentlichen Bezirkstage. Vom 19. April 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Bezirksvertretung von Lothringen wird zu einem außerordentlichen Bezirkstage berufen, welcher am 28. April 1879 eröffnet und spätestens am 3. Mai 1879 geschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 19. April 1879.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:

**Herzog.**

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

10

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1879.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## N<sup>o</sup> 6.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Münster im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. S. 69.

(Nr. 325.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Münster im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 2. Mai 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 und des Gesetzes vom 13. Juli 1873, auf den Vorschlag des Reichskanzlers, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Stadtgemeinde Münster im Ober-Elsaß wird ermächtigt, behufs Tilgung des Restes der auf Grund des Dekrets vom 5. August 1866 aufgenommenen Anleihe und behufs Aufbringung der Mittel zur Errichtung einer Realschule eine zum Nennwerthe zu emittirende, mit höchstens 4½ Prozent zu verzinsende Anleihe bis zum Betrage von einer Million fünfhundertachtzigtausend Mark aufzunehmen, welche bis zum Ende des Jahres 1912 vollständig abzutragen und zu deren Verzinsung und Tilgung jährlich mindestens die gleiche Summe aufzuwenden ist, welche in Gemäßheit des Dekrets vom 5. August 1866 und des Tilgungsplanes vom 7. März 1867 für die weitere Verzinsung und die planmäßige Tilgung der ersterwähnten Anleihe erforderlich gewesen sein würde. Die weiteren Bedingungen für die Anleihe unterliegen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 2. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Herzog.

Her ausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).





# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## N<sup>o</sup> 7.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen. S. 55. — Gesetz, betreffend Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadttheilen von Straßburg. S. 57.

(Nr. 326.) Gesetz, betreffend Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen. Vom 19. Mai 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### §. 1.

Die Rechte der Bezirke an dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welches dem Gebrauche der Lehrerbildungsanstalten gewidmet oder zur Unterhaltung dieser Anstalten bestimmt ist, gehen am 1. April 1879 auf den Landesfiskus über.

Vom gleichen Zeitpunkte ab kommen die den Bezirken nach Artikel 35 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 (bulletin des lois X. série No. 2029) obliegenden Verpflichtungen in Wegfall.

Bezüglich des im Wiederaufbau begriffenen alten Lehrerseminars in Colmar treten die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes dieses Paragraphen erst mit der Fertigstellung des Baues in Wirksamkeit.

### §. 2.

Wenn das nach §. 1 auf den Landesfiskus übergegangene unbewegliche Vermögen in der Folge seiner gegenwärtigen Bestimmung entzogen werden sollte, so fällt es an den Bezirk, welchem es vor der Abtretung gehört hat, zurück. Dasselbe ist in dem Zustande zurückzugeben, in welchem es sich zur Zeit der Außergebrauchsetzung befindet.

Das bewegliche Vermögen fällt an den Bezirk in dem Falle zurück, wenn die Anstalt, deren Gebrauch es gewidmet oder zu deren Unterhaltung es bestimmt gewesen ist, völlig aufgehoben wird.

### §. 3.

Vom 1. April 1879 ab wird bei Anwendung der Bestimmungen in §. 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

12

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1879.

öffentlichen Elementarschulen, vom 4. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 169) und in §. 11 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für das Jahr 1877, vom 22. Dezember 1876 (Gesetzbl. S. 31) die Dienstzeit von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem nach Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung eines Elementarschulamts oder zur definitiven Anstellung in einem solchen die Verwendung im öffentlichen Schuldienste begonnen hat. Jedoch bleibt die Dienstzeit, welche vor den Beginn des zweiundzwanzigsten Lebensjahres fällt, außer Berechnung.

§. 4.

Die Bezirkspräsidenten sind ermächtigt, ausnahmsweise solchen mit der Verwaltung eines Elementarschulamts betrauten Personen, welche die in §. 3 bezeichnete Befähigung erlangt und das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, die ihrer Dienstzeit entsprechende Befoldung (§. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1872, §. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1876) schon vor der definitiven Anstellung zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Herzog.

---

(Nr. 327.) Gesetz, betreffend Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadttheilen von Straßburg. Vom 21. Mai 1879.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### §. 1.

Nach der Bekanntmachung des festgestellten Bebauungsplanes für das durch die Erweiterung der Umwallung von Straßburg der Stadt zutretende Terrain dürfen auf demselben Gebäude nur unter Beobachtung des Alignements und der besonderen Bedingungen errichtet werden, welche im Gesundheits- und Entwässerungs-Interesse in einer von dem Bürgermeister zu erlassenden und zugleich mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes in zwei der für gesetzliche Publikationen bezeichneten Zeitungen zu veröffentlichenden Verordnung vorgeschrieben werden.

### §. 2.

Alle Neubauten, sowie Um- und Ausbauten, welche vom Tage der Bekanntmachung des Bebauungsplanes (§. 1) ab auf den zur Anlegung von Straßen und öffentlichen Plätzen bestimmten Grundflächen errichtet werden, bleiben, wenn die für die Straße oder den öffentlichen Platz bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer im Wege der Zwangsenteignung entzogen wird, bei Feststellung der Entschädigung unberücksichtigt.

Diejenigen im Bebauungsplane verzeichneten Parzellen, welche ganz in die planmäßigen Straßen oder Plätze fallen, sowie diejenigen, welche von letzteren so durchschnitten werden, daß der hinter der Fluchtlinie verbleibende Rest kein bebaubares Grundstück mehr bildet, hat die Stadt bis zum 31. Dezember 1885 zu erwerben.

In die Straßen oder Plätze fallende Grundstückstheile müssen erworben werden, sobald auf den innerhalb der Fluchtlinie befindlichen Theilen der betreffenden Parzellen Wohnhäuser oder sonstige größere Gebäude errichtet werden.

### §. 3.

Die Eröffnung und Instandsetzung einer Straße erfolgt auf Beschluß des Gemeinderaths. Dieselbe muß erfolgen, sobald die nach der Façadenlänge zu berechnende Mehrheit der an die betreffende Straße angrenzenden Grundeigenthümer sich verpflichtet, ihre Grundstücke zu überbauen.

### §. 4.

Die an eine Straße angrenzenden Grundeigenthümer haben im Verhältniß der Façadenlänge ihrer Grundstücke, außer der Bezahlung des Werthes

des zur Straße erforderlichen Grund und Bodens, die Kosten der ersten Anlage der Straße, der Einebnung, Entwässerung, des Pflasters und der Trottoirs zu tragen.

Dabei kann der einzelne Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und, wenn die Straße breiter als 20 Meter ist, nicht für mehr als 10 Meter herangezogen werden.

Die Stadt ist nicht berechtigt, von den in die Stadterweiterung fallenden Grundeigenthümern auf Grund des Artikels 30 des Gesetzes vom 30. September 1807 eine Entschädigung für den ihren Grundstücken durch die Anlegung der Straßen und Plätze erwachsenden Mehrwerth zu verlangen.

Die Zahlung der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Kosten hat zu erfolgen, sobald auf denselben Gebäude errichtet werden.

Die Beitreibung erfolgt in den Formen der Beitreibung der direkten Gemeindesteuern.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Herzog.

---

Veranstaltet im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

*N<sup>o</sup>* 8.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Erneuerungswahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen. S. 59.

---

(Nr. 328.) Verordnung, betreffend die Erneuerungswahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen. Vom 6. Juni 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1833, des Dekrets vom 3. Juli 1848 und der Gesetze vom 7. Juli 1852 und vom 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Wahlen zur Erneuerung des zweiten Dritttheils der Bezirksvertretungen und der zweiten Hälfte der Kreisvertretungen finden am 21. und 22. Juni dieses Jahres statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Herzog.

---

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

13

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1879.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## *N<sup>o</sup>* 9.

**Inhalt:** Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze. S. 61.

(Nr. 329.) Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze. Vom 13. Juni 1879.

Zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 und des Einführungsgesetzes zu der letzteren wird für Elsaß-Lothringen Folgendes angeordnet:

### §. 1.

Für die Gerichte wird als Geschäftsjahr das Kalenderjahr festgesetzt.

I. Geschäftsjahr

Als erste Geschäftsperiode wird für die Geltung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis zum 31. Dezember 1880, in allen übrigen Beziehungen der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis zum 31. Dezember 1879 bestimmt.

### §. 2.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (G. V. G. §. 22) werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts durch das Präsidium des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Dem Reichskanzler bleibt die Aufstellung maßgebender Grundsätze vorbehalten. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

II. Amtsgerichte.

### §. 3.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird auf 300, und zwar 270 Hauptgeschworene und 30 Hülfsgeschworene, festgesetzt. Die Vertheilung auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte.

III. Schwurgerichte  
und Schöffengerichte.

Die Bestimmung der für jedes Amtsgericht erforderlichen Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen erfolgt durch dieselben Beamten.

### §. 4.

Die Urlisten der Schöffen und Geschworenen (G. V. G. §§. 36, 85) sind alljährlich in der ersten Hälfte des dritten Monats vor Beginn des neuen

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

14

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1879.

Geschäftsjahres aufzustellen und so früh auszulegen, daß die Einsendung an den Amtsrichter (G. V. G. §. 38) spätestens mit Ablauf dieses Monats erfolgen kann. Eine Bescheinigung über die in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung des Zeitpunktes der Auslegung (G. V. G. §. 36 Abs. 2) und über die Dauer der letzteren ist miteinzusenden.

#### §. 5.

Der als Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und der Geschworenen eintretende Staatsverwaltungsbeamte (G. V. G. §§. 40, 87) wird von dem Bezirkspräsidenten bestimmt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Ausschuss hat spätestens in der ersten Woche des letzten Monats vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zusammenzutreten.

Die Einsendung der Vorschlagsliste der Geschworenen (G. V. G. §. 89 Abs. 1) erfolgt ohne Verzug an den Präsidenten des Landgerichts, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden.

#### §. 6.

Die Ausloosung der Hauptschöffen (G. V. G. §. 45 Abs. 2) hat vor Ablauf der auf die Wahl folgenden Woche stattzufinden.

#### §. 7.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 6 finden auf die vor dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung herzustellen Jahreshlisten der Schöffen und der Geschworenen (Einf. Ges. zur St. P. O. §. 2) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Ausschuss spätestens im Monat August zusammenzutreten hat.

Die im Gerichtsverfassungsgesetze dem Amtsrichter zugewiesenen Geschäfte werden durch den Friedensrichter, die Geschäfte der Landgerichte durch die Landgerichte Colmar, Meß und Straßburg für ihre bisherigen Schwurgerichtsbezirke wahrgenommen.

#### §. 8.

IV. Kammern für  
Handelsfachen.

Bei den Landgerichten zu Colmar, Mülhausen und Straßburg werden für die Bezirke derselben Kammern für Handelsfachen gebildet.

#### §. 9.

Für jede Kammer werden mindestens vier und höchstens zehn Handelsrichter ernannt.

#### §. 10.

Die Ernennung erfolgt auf gutachtlichen Vorschlag der am Sitze des Landgerichts bestehenden Handelskammer. In die Vorschlagsliste sind doppelt so viel Personen aufzunehmen als Handelsrichter zu ernennen sind; dieselbe ist dem Präsidenten des Landgerichts zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

#### §. 11.

Die eidliche Verpflichtung der Handelsrichter erfolgt in öffentlicher Sitzung des Landgerichts. Die Handelsrichter haben den Eid zu leisten:

die Obliegenheiten ihres Amtes getreulich zu erfüllen.



Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 51 Absatz 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 12.

Die Handelsrichter werden zu den Sitzungen nach der Reihenfolge der Ernennungen für jede Woche abwechselnd von dem Vorsitzenden berufen.

Im Falle der Verhinderung eines Handelsrichters tritt der zunächst folgende an seine Stelle. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§. 13.

Der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden wird auf die Dauer des Geschäftsjahres durch das Präsidium, ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten des Landgerichts aus dessen Mitgliedern bestimmt.

§. 14.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind außer den Amtsanwälten (§. 28 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 4. November 1878)

V. Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

1. die Bürgermeister und deren Beigeordnete, die Polizeikommissare und die Gendarmen;
2. die Forstschußbeamten und die Feldschußbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereigesetze;
3. die Zollbeamten, die Steuerbeamten und die Otkroibeanten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Otkroibeantengesetze;
4. die Bergmeister und deren technische Assistenten, insoweit denselben die Eigenschaft von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt;
5. die Eichmeister, einschließlich der Fasseichmeister, und deren technische Gehülfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge bezüglichen Vorschriften;
6. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe.

§. 15.

Die Vorschriften im §. 2 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten für die Notare an die Stelle des §. 1 des Regulativs über die Vorbereitung zum Justizdienst in Elsaß-Lothringen vom 17. Februar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 127).

VI. Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

§. 16.

Die Zulassung zur Prüfung als Gerichtsschreiber sowie die Entscheidung über die Qualifikation zum Gerichtsschreiber — §§. 6, 9 des Regulativs vom 18. Juli 1872, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 532 — erfolgt durch den Ersten Präsidenten des Oberlandesgerichts und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte.

VII. Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Die Vorschrift des §. 9 des Regulativs wird auf weitere fünf Jahre erstreckt.

§. 17.

VIII. Gerichtsärzte.

Gerichtsärzte (St. B. D. §. 87) sind die Kreisärzte und die Kantonalärzte. Im Falle des Bedürfnisses können auch andere Aerzte durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte zu Gerichtsärzten für bestimmte Bezirke bestellt werden.

§. 18.

IX. Sühneverfuch  
wegen Beleidigungen.

Vergleichsbehörde in dem Falle des §. 420 der Strafprozeßordnung ist der Bürgermeister des Gemeindebezirks, in welchem die Parteien wohnen, im Verhinderungsfalle dessen gesetzlicher Stellvertreter.

§. 19.

Zur Sühneverhandlung können die Parteien ohne Ladung erscheinen. Auf Antrag des Verletzten hat die Vergleichsbehörde demselben die schriftliche Festsetzung der Zeit und des Ortes der Sühneverhandlung zu behändigen.

§. 20.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneverfuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erscheint.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Bürgermeistersamts versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Ortes und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Berlin, den 13. Juni 1879.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Friedberg. Herzog.

---

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Schreyerschen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## N<sup>o</sup> 10.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend den Bau einer Brücke über die Saar bei Groß-Blittersdorf im Bezirk Lothringen. S. 65. — Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Straßburg. S. 66.

(Nr. 330.) Verordnung, betreffend den Bau einer Brücke über die Saar bei Groß-Blittersdorf im Bezirk Lothringen. Vom 16. Juni 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikel 9 des Direktorialbeschlusses vom 19 ventöse des Jahres VI, betreffend die Maßnahmen zur Erhaltung des freien Wasserablaufs der schiff- und flößbaren Flüsse, ferner des Titel IV Artikel 11 des Gesetzes vom 14 floréal des Jahres X, betreffend die indirekten Abgaben, sowie des Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 über die Municipalverwaltung, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderathes von Groß-Blittersdorf vom 8. September 1878, auf den Vorschlag des Reichskanzlers, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Bau einer steinernen Brücke über die Saar bei Groß-Blittersdorf wird hierdurch genehmigt.

Die Gemeinde Groß-Blittersdorf wird zugleich ermächtigt, behufs Aufbringung eines Theiles der Baukosten dieser Brücke eine Anleihe zum Betrage von siebenzigtausend Mark zu einem fünf vom Hundert nicht übersteigenden Zinsfuß aufzunehmen und für die Benutzung der zu erbauenden Brücke ein Brückengeld nach Maßgabe des in der Anlage\*) beigelegten Tarifs zu erheben. Das Brückengeld ist bis zu dem Höchstbetrage von 400 Mark jährlich zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Brücke, im übrigen aber ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe zu verwenden und nur so lange zu erheben, bis letztere getilgt ist. Die weiteren Bedingungen der Anleiheaufnahme bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

\*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Herzog.

(Nr. 331.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Straßburg im Bezirk Unter-Elfaß. Vom 19. Juni 1879.

**Wir** Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Antrags des auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1872 die Befugnisse des Gemeinderathes ausübenden außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramtes der Stadt Straßburg vom 7. Mai d. J., auf den Vorschlag des Reichskanzlers, für Elfaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg im Bezirk Unter-Elfaß findet fernerweit bis zum Ablauf des Jahres 1883 nach Maßgabe des in der Anlage \*) beigefügten Oktroitariifs statt.

Bezüglich des Oktroi-reglements verbleibt es bei der Bestimmung der Verordnung vom 23. Dezember v. J. (Gesetzbl. für Elfaß-Lothringen S. 72).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Herzog.

\*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Gebrüden Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## N<sup>o</sup> 11.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung. S. 67.

(Nr. 332.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung. Vom 8. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### **Titel I.**

#### **Zur Civilprozeßordnung.**

##### **§. 1.**

Auf Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, finden die Bestimmungen der §§. 152 bis 190 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zustellungen.

##### **§. 2.**

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bezüglich der im §. 383 Absatz 1 der Civilprozeßordnung bezeichneten öffentlichen Urkunden den Beweis der Unrichtigkeit der darin bezeugten Thatsachen ausschließen oder beschränken, werden aufgehoben.

Beweis durch Urkunden.

##### **§. 3.**

Auf Gütertrennungsklagen (code civil Artikel 1443) finden die Vorschriften der §§. 568, 577, 582 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gütertrennungsklage.

##### **§. 4.**

Ein Auszug aus der Klageschrift, welcher die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, den Antrag und den Termin zur mündlichen Verhandlung enthält, ist nach Maßgabe des §. 187 der Civilprozeßordnung öffentlich bekannt zu machen. Zwischen dem Tage der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

16

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1879.

und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

§. 5.

Ist gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann die Gütertrennung auf Gesuch der Ehefrau durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Die Zustellung derselben geschieht von Amtswegen.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe des §. 540 der Civilprozeßordnung statt.

Der die Gütertrennung aussprechende Beschluß wirkt auf den Tag der Einreichung des Gesuches zurück.

§. 6.

Ein Auszug aus dem die Gütertrennung aussprechenden Urtheil oder Beschluß ist vor dem Vollzug in der im §. 4 bezeichneten Weise bekannt zu machen.

Die im Artikel 1444 des code civil bezeichnete Frist wird auf einen Monat verlängert.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urtheils; er beginnt mit dem Tage der Entscheidung, wenn das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt, oder die Gütertrennung durch Beschluß ausgesprochen ist.

§. 7.

Die den Gläubigern nach Artikel 1447 des code civil zustehende Aufsehung der rechtskräftig ausgesprochenen Gütertrennung ist im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, welches die Gütertrennung ausgesprochen hat. Die Klage kann nur innerhalb eines Jahres nach der letzten Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter erhoben werden.

§. 8.

Die im Artikel 1451 des code civil vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Wiederherstellung der Gütergemeinschaft erfolgt in der in §. 4 bezeichneten Weise.

§. 9.

Der Artikel 1445 Absatz 1 des code civil und die Artikel 865 bis 873 des code de procédure civile werden aufgehoben.

§. 10.

Der §. 6 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs, vom 19. Juni 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 213) erhält folgende Fassung:

Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen einer zu den Kaufleuten gehört, muß binnen einem Monat nach Abschluß des Vertrages im Auszuge dem Gerichtschreiber des Landgerichts, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, zum Zweck der Veröffentlichung

Veröffentlichung der  
Eheverträge von  
Kaufleuten.

lichung übersendet werden. Die Veröffentlichung des Auszuges geschieht durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in eines der öffentlichen Blätter, welche nach Vorschrift des Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs zur Veröffentlichung der in dem Handelsregister erfolgenden Eintragungen bestimmt sind.

Der §. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1872 wird aufgehoben.

§. 11.

Im Falle der Ehescheidung ist die Trennung der Ehe im Urtheile selbst auszusprechen. Die Artikel 258, 264 bis 266, 290, 294 des code civil treten bezüglich der nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ergehenden Urtheile außer Kraft.

Ehescheidung.

§. 12.

Für die Bestimmung des in den Artikeln 270 und 271 des code civil bezeichneten Tages tritt an die Stelle der dort erwähnten Ordnung die Verfügung, durch welche der Sühnetermin oder, im Falle des §. 573 der Civilprozeßordnung, der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Ehescheidungsfrage anberaumt wird.

§. 13.

Im Falle des §. 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 19. Juni 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 213) ist das Urtheil, welches die Ehescheidung ausspricht, in der im §. 4 bezeichneten Weise bekannt zu machen. Auf das den Gläubigern zustehende Recht des Einspruchs und der Anfechtung findet die Vorschrift des §. 7 entsprechende Anwendung.

§. 14.

Vormundschaftsbehörde im Sinne der §§. 600, 603, 615, 619 und 620 der Civilprozeßordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vormundschaft geführt wird oder in Folge der Entmündigung zu führen ist.

Entmündigungssachen.

Daselbe hat im Falle des §. 600 der Civilprozeßordnung die für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden erforderliche Fürsorge anzuordnen und kann zu diesem Zwecke einen vorläufigen Verwalter ernennen.

In gleicher Weise ist im Falle des §. 603 der Civilprozeßordnung für den Entmündigten Fürsorge zu treffen, so lange demselben ein Vormund noch nicht bestellt ist.

§. 15.

Die Veräußerung gemeinschaftlicher Liegenschaften, welche im gerichtlichen Theilungsverfahren angeordnet wird, findet im Wege öffentlicher Versteigerung vor einem Notar statt.

Theilungsverfahren.

Auf die Anordnung des Gerichts und auf den Verkauf finden die Bestimmungen des §. 13 Absatz 1 und der §§. 7 bis 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 1873, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften, (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 310) entsprechende Anwendung.

W bleiben die Gebote unter dem Schätzungspreise, so erfolgt die Bestätigung des vorläufigen Zuschlags, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 985 des

code de procédure civile, durch das Gericht, welches den Verkauf angeordnet hat. Die Vorschriften des §. 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. Dezember 1873 finden entsprechende Anwendung.

§. 16.

Aus den gerichtlichen Beschlüssen, durch welche eine Theilung oder ein vorläufiger Zuschlag bestätigt wird, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 662 bis 701, 705 der Civilprozeßordnung statt.

§. 17.

Zwangsbefehle  
bezüglich der Enregistre-  
ments-, Hypotheken-  
und Domänengefälle.

Aus den gerichtlich für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen behufs Eintreibung der Domänengefälle und der den Enregistrements- und Hypothekenbeamten zur Einziehung überwiesenen öffentlichen Einkünfte findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 671 Absatz 1, §§. 673 bis 685, 686 Absatz 3, §§. 688 bis 701 der Civilprozeßordnung statt.

Das Gericht kann jedoch nicht anordnen, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde.

§. 18.

Der Zwangsbefehl behufs Beitreibung von Domänengefällen ist von dem Beamten, welchem die Gefälle zur Einziehung überwiesen sind, auszustellen und vom Amtsrichter des Bezirks, in welchem der Aussteller seinen dienstlichen Wohnsitz hat, für vollstreckbar zu erklären.

§. 19.

Einwendungen, welche den durch den Zwangsbefehl festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage und nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung bei demjenigen Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk sich das Amt befindet, von welchem der Zwangsbefehl erlassen ist.

§. 20.

Vorzugsrechte.

Ein Vorzugsrecht an bestimmten beweglichen Sachen im Sinne des code civil steht den in den §§. 40, 41 der Konkursordnung bezeichneten Gläubigern für die Forderungen und an den Gegenständen zu, auf welche sich im Falle des Konkurses ihr Absonderungsrecht erstreckt.

Die Vorzugsrechte der in den §§. 40, 41 Nr. 1 bis 8 der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger gehen den späteren durch Pfändung erlangten Pfandrechten vor.

§. 21.

Bei Bestimmung der Forderung, für welche dem Vermietter ein Vorzugsrecht zusteht (Konkursordnung §. 41 Nr. 4), gilt einem erblosen oder unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß gegenüber der Todeslaster des Erblassers als Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens.



§. 22.

Die Verpächter und Vermiether können die eingebrachten Sachen, welche ohne ihre Einwilligung von dem Grundstüd verbracht sind, von dem dritten Besizer zurückfordern. Dieses Recht erlischt, wenn es von dem Verpächter nicht innerhalb der nächsten vierzig Tage, von dem Vermiether nicht innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der Verbringung gerichtlich geltend gemacht wird.

§. 23.

Aufgehoben werden die Artikel 2100, 2101, 2102, 2104, 2105 und 2107 des code civil, sowie die in sonstigen Gesezen enthaltenen Vorschriften, wonach in beweglichen Sachen andere als die in §. 21 bezeichneten Vorzugsrechte bestehen.

Insoweit die nach den bisherigen Gesezen an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen bestehenden Vorzugsrechte in Folge vorstehender Bestimmung auf unbewegliche Gegenstände beschränkt werden, können dieselben hinsichtlich der letzteren auch ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners geltend gemacht werden.

§. 24.

Die Vorzugsrechte an Liegenschaften, welche in den Artikeln 2103 und 2111 des code civil bezeichnet sind, sowie diejenigen, welche nach den Gesezen vom 5. September 1807 und 17. Juli 1856 für Strafgerichtskosten, für Guthaben an rechnungspflichtige Beamte und für Arbeiten und Darlehen zum Zweck der Trockenlegung von Grundstücken bestehen, sind Gläubigern gegenüber, welchen an den betreffenden Liegenschaften ein Vorzugsrecht oder ein Unterpfandsrecht nicht zusteht, auch ohne Eintragung wirksam.

§. 25.

Bezüglich der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Landes, der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten findet das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden nach Maßgabe der Vorschriften des neunten Buches der Civilprozeßordnung statt.

Aufgebotsverfahren.

Das Gleiche gilt bezüglich der auf den Inhaber lautenden Aktien, Kommunalobligationen und Pfandbriefe der durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 163) bestätigten Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit in Elsaß-Lothringen.

Für andere auf den Inhaber lautende Papiere kann das gerichtliche Aufgebotsverfahren durch Anordnung des Reichskanzlers auf Antrag des Ausstellers ugelassen werden.

Neben dem gerichtlichen Aufgebotsverfahren findet ein außergerichtliches nicht statt.

§. 26.

Auf Grund des Ausschlußurtheils (Civilprozeßordnung §. 850) kann der Berechtigte auf seine Kosten die Ausstellung einer neuen Urkunde verlangen.

§. 27.

Nach Anordnung des Oberpräsidenten sind von Jahr zu Jahr Listen der für kraftlos erklärten Papiere öffentlich bekannt zu machen.

§. 28.

Zinsscheine, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine unterliegen dem Aufgebotsverfahren nicht.

Wer den Verlust von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen, welche zu einem Inhaberpapier gehören, vor Ablauf der Verjährungsfrist (code civil Artikel 2277) bei dem Schuldner anmeldet und zugleich den früheren Besitz durch Vorzeigung des Inhaberpapiers oder sonst in glaubhafter Weise darthut, kann nach Ablauf der Verjährungsfrist die Auszahlung des Betrages der von ihm angemeldeten, aber nicht zum Vorschein gekommenen Zinsscheine und Gewinnantheilscheine verlangen.

§. 29.

Den auf den Inhaber lautenden Papieren werden Papiere, welche durch Blankoindossament übertragen werden können, gleichgestellt.

## Titel II.

### Zur Konkursordnung.

§. 30.

Eintragung in die Hypothekenbücher.

Die Eröffnung, sowie die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens ist sofort in die Hypothekenbücher derjenigen Bezirke, in welchen der Gemeinschuldner Liegenschaften besitzt, einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Konkursverwalters. Dem Antrag ist eine von dem Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift der Formel des Gerichtsbeschlusses beizufügen.

In gleicher Weise hat der Konkursverwalter nach Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§. 105, 151, 175, 191) die Löschung der Eintragung zu bewirken.

§. 31.

Rechtsfähigkeit des Gemeinschuldners.

Im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens oder der Abweisung des Eröffnungsantrags aus dem im §. 99 der Konkursordnung bezeichneten Grunde treten für den Gemeinschuldner dieselben Einschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte ein, welche nach den bestehenden Gesetzen mit der Falliterklärung verbunden sind.

Diese Einschränkungen können durch Beschluß des Landgerichts aufgehoben werden:

1. wenn der Gemeinschuldner nachweist, daß er die Konkursforderungen sammt Zinsen und Kosten voll ausbezahlt hat;
2. wenn das Gericht nach Beendigung des Verfahrens die Ueberzeugung gewinnt, daß der Gemeinschuldner ohne eigenes Verschulden in Zahlungsunfähigkeit verfallen ist;

3. wenn der Gemeinschuldner während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens ein tadelstreiches Verhalten beobachtet hat.

Das Gericht entscheidet auf Gesuch des Gemeinschuldners nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in nicht öffentlicher Sitzung.

Gegen den Beschluß des Landgerichts steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Gemeinschuldner die sofortige Beschwerde zu.

Im Falle Nr. 3 kann ein abgewiesenes Gesuch vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

### §. 32.

Erfolgt die Veräußerung einer zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Sache durch notarielle Versteigerung, so finden die Vorschriften der §§. 12, 13 des Gesetzes vom 1. Dezember 1873, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften, (Gesetzl. für Elsaß-Lothringen S. 310) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Landgerichts das Konkursgericht tritt.

Versteigerung unbeweglicher Sachen.

### §. 33.

Das dritte Buch des code de commerce tritt mit Ausnahme des Artikels 563 außer Kraft.

Aufhebung von Vorschriften des code de commerce.

## Titel III.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

#### §. 34.

Die vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei den Landesgerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden, insofern nicht ein Urtheil in denselben ergangen ist, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung erledigt.

Auf die Erledigung der vor dem bezeichneten Zeitpunkte bei den Handelsgerichten anhängigen Sachen finden in allen Fällen die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung.

#### §. 35.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als Nebenpartei nicht mehr erforderlich.

Auf Ehesachen und Entmündigungssachen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

#### §. 36.

Gegen Urtheile, welche in Gemäßheit der bisherigen Prozeßgesetze vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, findet die Drittopposition nicht mehr statt.

Auf die Richtigkeitsklage und die Restitutionsklage, welche auf Grund des §. 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erhoben werden, finden die Vorschriften des §. 547 Absatz 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 37.

Ein vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen oder zur Sicherung einer solchen Zwangsvollstreckung ist nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigen, insofern nicht vor jenem Zeitpunkte eine Beschlagnahme stattgefunden hat.

Auf die in einer anhängigen Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erhebende Klage auf Gültigkeitserklärung einer Beschlagnahme findet die Vorschrift des §. 35 Anwendung.

§. 38.

Die nach den bisherigen Vorschriften erlassene Anordnung der Haft ist auf Antrag des Schuldners aufzuheben, soweit die Haft nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht zulässig ist.

Das Gleiche gilt für die Beschlagnahme von Gegenständen, welche nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind, für die Beschlagnahme fortlaufender Einkünfte jedoch nur, insoweit dieselben auf die Zeit nach Einführung der Civilprozeßordnung fallen.

Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

§. 39.

Eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung erfolgende weitere Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, welche bereits vor diesem Zeitpunkte in Beschlag genommen sind, erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Im Falle der weiteren Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten finden die §§. 750 bis 753 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn schon vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung die Theilnahme mehrerer Gläubiger an der Zwangsvollstreckung in eine Forderung durch Beschlagnahme oder Opposition bewirkt war. Die Bestimmungen des §. 753 Absatz 1, 3 bis 5 finden jedoch keine Anwendung, wenn die Klage gegen den Drittschuldner vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig geworden ist. Die nach §. 750 der Civilprozeßordnung erforderliche Anzeige ist dem für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichte (§. 41) zu erstatten.

§. 40.

Wird durch die Theilnahme mehrerer Gläubiger an einer Vollstreckungsmaßregel ein Vertheilungsverfahren nothwendig, so finden die Vorschriften der §§. 758 bis 768 der Civilprozeßordnung Anwendung, sofern das Verfahren nicht bereits vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung durch Ordnung des Richterkommissars (code de procédure civile Artikel 659) eröffnet ist.

§. 41.

Im Falle des §. 40 Absatz 1 steht dem Gläubiger, welcher vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung eine Beschlagnahme oder eine Opposition

bewirkt hat, im Verhältniß zu Gläubigern, für welche nach diesem Zeitpunkte eine Pfändung bewirkt ist, an dem beschlagnahmten Gegenstande ein Pfandrecht nach Maßgabe des §. 709 der Civilprozeßordnung zu.

§. 42.

Die Zwangsvollstreckung aus den Urtheilen, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreite erlassen sind, sowie aus den im §. 22 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden erfolgt auf Grund einer nach den bisherigen Gesetzen erteilten vollstreckbaren Ausfertigung.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sowie hinsichtlich der Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels kommen die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

§. 43.

Auf die nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung in einem vor diesem Zeitpunkte eröffneten Fallimentsverfahren anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten, welche zum Gegenstande haben:

Uebergangsbestimmung zur Konkursordnung.

- a) die Richtigkeit oder das Vorzugsrecht einer im Falliment angemeldeten Forderung;
- b) einen Revindikationsanspruch;
- c) die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts des Falliten oder eine Rückforderung zur Masse;
- d) den Anspruch eines Dritten gegen die Masse;
- e) die Rechnung eines Syndiks,

finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung sowie des §. 134 Absatz 2 und des §. 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Rechtsstreit ist durch besonders zu erhebende Klage anhängig zu machen.

§. 44.

Ueber die Berufung gegen die vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung in erster Instanz ergangenen Urtheile der Landgerichte entscheidet die Civilkammer des Landgerichts, wo mehrere Civilkammern bestehen, die erste Civilkammer, in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Uebergangsbestimmung zur Strafprozeßordnung.

§. 45.

Auf Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Fallimentsachen und in Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, finden die Bestimmungen der §§. 152 bis 190 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Allgemeine Uebergangsbestimmungen.

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft in Strafsachen erfolgen nach Maßgabe des §. 41 der Strafprozeßordnung.

§. 46.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Fallimentsachen und in Strafsachen, welche nach den bisherigen Bestimmungen zu erledigen sind, finden die Vorschriften der §§. 157 bis 160, 162, 164, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtsbülfe, der §§. 177 bis 185 über die Aufrechthaltung der Ordnung und der §§. 194 bis 199, 201 bis 204 über die Berathung und Abstimmung sowie über die Gerichtsferien Anwendung.

§. 47.

Schlussbestimmung.

Insoweit bestehende Gesetze auf die durch Einführung der Civilprozessordnung, der Konkursordnung und der Strafprozessordnung sowie dieses Gesetzes aufgehobene Vorschriften verweisen oder durch solche ergänzt werden, treten die Vorschriften der angeführten Reichsgesetze, der Gesetze, betreffend die Einführung derselben, und dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.  
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 8. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

*N<sup>o</sup>* 12.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Kreistage. S. 77.

---

(Nr. 333.) Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Kreistage. Vom 18. Juli 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Kreistage werden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, welche am 4. August dieses Jahres eröffnet und an demselben Tage geschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 18. Juli 1879.

**(L. S.)** Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Herzog.

---

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

*N<sup>o</sup>* 13.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.  
S. 79. — Berichtigung. S. 80.

---

(Nr. 334.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 27. Juni 1879.

Der Bundesrath des Deutschen Reichs hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage Abänderungen der §§. 44 und 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1874 S. 179 ff.) beschlossen, welche durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Veröffentlichung gelangen.

Berlin, den 27. Juni 1879.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Herzog.

---



### Berichtigung.

In dem in Nr. 11 des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen für 1879 abgedruckten Gesetze, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung, vom 8. Juli 1879 (S. 67) muß es heißen:

- in §. 23 Zeile 3: §. **20** statt: §. 21,
  - in §. 37 letzte Zeile: §. **34** statt: §. 35,
  - in §. 39 vorletzte Zeile: §. **40** statt: §. 41,
  - in §. 41 erste Zeile: §. **39** statt: §. 40.
-

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## N<sup>o</sup> 14.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. S. 81.

(Nr. 335.) Verordnung, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen.  
Vom 23. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die  
Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 165)  
über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### §. 1.

Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen:

- I. die Abtheilung für Inneres, Kultus und Unterricht,
- II. die Justiz-Abtheilung,
- III. die Abtheilung für Finanzen und Domänen,
- IV. die Abtheilung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

### §. 2.

Der Geschäftsbereich der I. Abtheilung umfaßt:

- A. die oberste Leitung und Aufsicht über die gesammte innere Verwaltung,  
mit Ausschluß der der Abtheilung IV zugewiesenen Angelegenheiten,  
insbesondere:
  1. die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  2. die auf die Wahlen zum Reichstag und auf den Landesauschuß  
bezüglichen Angelegenheiten,
  3. die Angelegenheiten der Bezirke, Kreise, Gemeinden, öffentlichen  
Anstalten und Stiftungen,
  4. die den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit betreffenden  
Angelegenheiten,
  5. die Militärsachen,

6. das Bergwesen,
  7. das Medizinalwesen,
  8. die Landesstatistik,
  9. das Armenwesen und die Wohlthätigkeitsanstalten,
  10. die Gefängnißverwaltung;
- B. die Kultusangelegenheiten und das Unterrichtswesen.

### §. 3.

In den Geschäftsbereich der II. Abtheilung fallen:

- A. sämtliche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere:
1. die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, über die Beurkundung der Personenstandsverhältnisse und über die Strafvollstreckung,
  2. die Bearbeitung von Begnadigungsfachen, Rehabilitationen und Auslieferungsfachen,
  3. die Ertheilung der Dispense von Ehehindernissen,
  4. das juristische Prüfungswesen;
- B. die Abgabe von Rechtsgutachten, welche vom Statthalter oder vom Staatssekretär erfordert werden.

### §. 4.

Zur III. Abtheilung gehören:

- A. 1. die Finanzangelegenheiten, insbesondere:
- a) die oberste Leitung der Verwaltung der Steuern und Gefälle und aller sonstigen Staatseinnahmen,
  - b) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Staatsverwaltung,
  - c) das Staatsschuldenwesen,
  - d) die Verfügung über Staatsausgaben, welche nicht für die den Abtheilungen I, II und IV überwiesenen Geschäftszweige etatsmäßig vorgesehen sind;
2. die Mitwirkung
- a) in den Angelegenheiten, welche das Etats-, Rechnungs- und Schuldenwesen der Bezirke, Kreise, Gemeinden und Stiftungen betreffen,
  - b) bei Ausgaben in den Ressorts der anderen Abtheilungen, welche über den Etat oder außerhalb desselben geleistet werden sollen,
  - c) bei Pensionirungen von Beamten und bei Bearbeitung aller Personalien von Beamten, soweit das Finanzinteresse dabei in Frage kommt;

- B. die Verwaltung der Forsten und anderen Staatsgüter, soweit letztere nicht einzelnen Ressorts besonders überwiesen sind;
- C. das Kataster- und Vermessungswesen.

§. 5.

Der IV. Abtheilung fallen zu:

- A. die Angelegenheiten, welche auf Pflege und Förderung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft Bezug haben, sowie die oberste Leitung und Aufsicht über die dazu eingerichteten Staatsverwaltungen und Anstalten, insbesondere:
  1. Schifffahrt und Flößerei,
  2. Maas- und Gewichtswesen,
  3. Bau und Betrieb von Eisenbahnen,
  4. Erfindungspatente,
  5. Landeskultur und Meliorationswesen,
  6. Pferdezucht,
  7. Fischerei;
- B. das gesammte Wasser-, Wege- und Hochbauwesen.

§. 6.

Berühren Angelegenheiten die Interessen mehrerer Ressorts, so werden sie von den betreffenden Abtheilungen gemeinschaftlich bearbeitet.

§. 7.

Der Staatssekretär hat die Leitung der Geschäfte des Ministeriums zu überwachen und dafür zu sorgen, daß dieselben regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen geführt werden.

Er bestimmt, welcher Abtheilung die Bearbeitung einer Angelegenheit nach Maßgabe der §§. 1 bis 5 zufällt, sowie bei welchen Angelegenheiten die Mitwirkung mehrerer und welcher Abtheilungen einzutreten hat.

Er theilt die Beamten des Ministeriums den Vorständen der Abtheilungen zu und bestimmt über deren Veretzung innerhalb der Abtheilungen.

Er bestimmt die Sachen, welche zu seiner Kenntniß und Entscheidung gebracht werden sollen. Er ist berechtigt, sich die von ihm dazu bestimmten Angelegenheiten von dem Referenten unmittelbar oder in der Abtheilungssitzung vortragen zu lassen und gemeinschaftliche Vorträge der Abtheilungen unter seinem Vorsth anzuordnen.

Bestehen in anderen Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen der beteiligten Abtheilungen, so sind dieselben zu seiner Entscheidung zu bringen.

§. 8.

Dem Staatssekretär bleiben zur Bearbeitung vorbehalten:

1. alle Angelegenheiten, welche das Verhältniß zum Reich betreffen,
2. die Korrespondenz mit den obersten Reichsbehörden und dem Landesauschuß,
3. die auf die Thätigkeit des Staatsraths bezüglichen Verfügungen und Anordnungen,
4. die Instruktion der Kommissare beim Bundesrath und die Korrespondenz mit denselben,
5. die Personalien der Unterstaatssekretäre, Ministerialräthe und ständigen Hilfsarbeiter des Ministeriums,
6. die Bestimmungen über Dienstpragmatik und der Erlaß allgemeiner Geschäftsordnungen für das Ministerium.

§. 9.

Der Staatssekretär kontrasignirt Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, wenn er den Statthalter vertritt, »In Vertretung des Statthalters. Der Staatssekretär«, Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 vollzieht, mit: »Der Staatssekretär«.

Er vollzieht außer den ihm zur Bearbeitung vorbehaltenen Sachen die Reinschriften in allen Angelegenheiten, in welchen er Entscheidung getroffen hat, die Berichte, welche an den Statthalter erstattet werden, Schreiben an ausländische Landesbehörden.

§. 10.

In Fällen der Beurlaubung oder Verhinderung wird der Staatssekretär durch einen der Unterstaatssekretäre vertreten, welchen der Statthalter dazu beruft. Die Vertretung der Unterstaatssekretäre in Behinderungsfällen ordnet der Staatssekretär.

§. 11.

Vorbehaltlich der in §§. 7 bis 9 getroffenen Bestimmungen leitet jeder Abtheilungsvorstand die Geschäfte der ihm unterstellten Abtheilung und trifft in den ihr überwiesenen Angelegenheiten Entscheidung.

Er ordnet den inneren Geschäftsgang im Einklang mit der allgemeinen Geschäftsordnung und bearbeitet die Personalien der der Abtheilung zugetheilten Subaltern- und Unterbeamten.

Er ernennt den oder die Referenten und vollzieht die Entwürfe und Reinschriften in den von der Abtheilung zur Erledigung gebrachten Sachen.

Im Falle der Vertretung des Staatssekretärs ist die Form der Vollziehung: »Der Staatssekretär. In Vertretung-; im Uebrigen: »Der Unterstaatssekretär« unter Bezeichnung der betreffenden Abtheilung.

§. 12.

Die Unterstaatssekretäre sind die unmittelbaren Vorgesetzten der ihrer Abtheilung zugewiesenen Beamten und berechtigt, gegen dieselben, soweit sie nicht vom Kaiser ernannt sind, Disziplinarstrafen bis zu der im §. 81 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Grenze zu verhängen.

Der Staatssekretär ist Vorgesetzter aller Beamten des Ministeriums und befugt, Ordnungsstrafen bis zu dem in §. 81 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes vorgesehenen Höchstbetrage auszusprechen.

Die Beurteilung der Abtheilungsvorstände und Ministerialräthe steht dem Staatssekretär, die Ertheilung von Urlaub an die übrigen Beamten des Ministeriums und die Ordnung ihrer Vertretung steht den Vorständen der Abtheilungen zu; im Falle der Urlaub vier Wochen überschreitet, bedarf er der Genehmigung des Staatssekretärs.

§. 13.

Die Anstellung, Beförderung, Beurteilung und Abberufung der Landesbeamten erfolgt, soweit sie bisher dem Reichskanzler zustand, durch den Statthalter oder dessen Vertreter, soweit sie dem Oberpräsidenten zugewiesen war, durch den Staatssekretär.

Die nach §. 3 der Verordnung vom 23. Februar 1874 (Gesetzbl. S. 7) dem Oberpräsidenten und dem Generalprokurator eingeräumte Befugniß, Geldstrafen als Ordnungsstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, geht auf die Vorstände der Abtheilungen des Ministeriums bezüglich der Landesbeamten, welche in den ihnen überwiesenen Geschäftszweigen thätig sind, über.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben zu Bad Gastein, den 23. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

*N<sup>o</sup>* 15.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in Colmar. S. 87. Anordnung, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. S. 88.

(Nr. 336.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar. Vom 14. September 1879.

**Wir** Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht der Beschlüsse des Gemeinderaths von Colmar vom 18. Januar, 29. April und 22. Juli dieses Jahres, auf den Vorschlag des Reichskanzlers, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung der Oktroiabgaben in dem Gemeindebann der Stadt Colmar im Bezirk Ober-Elsaß findet anstatt nach Maßgabe des durch die Verordnung vom 7. Oktober 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 764) und 9. September 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 245) genehmigten Tarifs fernerweit nach Maßgabe des anliegenden Tarifs\*) statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Stettin, den 14. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:  
Herzog.

\*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.



(Nr. 337.) Anordnung, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. Vom 21. September 1879.

Auf Grund des §. 483 Absatz 3 der Strafprozeßordnung wird für die Strafsachen, in welchen das Schöffengericht oder Amtsgericht rechtskräftig erkannt hat, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen den Amtsrichtern übertragen. Befindet sich das erkennende Gericht am Sitze eines Landgerichts, so verbleibt die Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft bei dem letzteren.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die am 1. Oktober 1879 noch nicht vollstreckten durch die Polizeigerichte erkannten Freiheitsstrafen Anwendung.

Berlin, den 21. September 1879.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Friedberg.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 16.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesauschuß.

(Nr. 338.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesauschuß. Vom 1. Oktober 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen auf Grund des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) über die Ausführung der nach §. 13 desselben Gesetzes vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zum Landesauschuße von Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der Tag und die Stunde für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten werden durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und durch das Gesetzblatt bekannt gemacht.

§. 2.

Die Zahl der Wahlmänner, welche nach §. 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 auf jede Gemeinde entfallen, wird auf Grundlage der letzten amtlichen Zählung der Bevölkerung durch Verfügung des Staatssekretärs festgesetzt und in den Gemeinden durch Aufschlag am Gemeindehause bekannt gemacht.

§. 3.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in dem zu den regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderathes bestimmten Lokale.

Das Amt des Wahlvorstehers wird von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Als Beisitzer fungirt das an Jahren älteste, als Protokollführer das von dem Wahlvorsteher dazu berufene der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

Ausgegeben zu Straßburg, den 3. Oktober 1879.

§. 4.

Die Abgabe der Stimmen geschieht nach alphabetischer Ordnung der Namen mittelst Uebergabe eines Stimmzettels von weißem Papier, welcher ein äußeres unterscheidendes Kennzeichen nicht haben darf und derart zusammengefaltelt sein muß, daß der auf ihn verzeichnete Name verdeckt wird.

§. 5.

Der Wahlvorsteher legt den ihm überreichten Stimmzettel uneröffnet in das zu deren Aufnahme bestimmte Gefäß — die Wahlurne —, nachdem er vor Beginn der Wahl mit dem Weißker und Protokollführer davon Ueberzeugung genommen hat, daß dasselbe leer gewesen.

Stimmzettel, welche den in §. 4. Absatz 1 angegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind von dem Wahlvorsteher zurückzuweisen.

§. 6.

Der Protokollführer vermerkt den Namen jedes Gemeinderathsmitgliedes, welches seine Stimme abgegeben hat.

Nach Aufruf aller Mitglieder wird die Abstimmung für geschlossen erklärt. Nachdem dies geschehen ist, dürfen Stimmzettel nicht mehr angenommen werden. Die Zahl der demnächst aus der Urne zu nehmenden und uneröffnet zu zählenden Stimmzettel muß mit der Zahl der Mitglieder, welche ihre Stimme abgegeben haben, übereinstimmen. Fehlt es an dieser Uebereinstimmung, so ist die Wahlhandlung sofort zu wiederholen.

§. 7.

Die Eröffnung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorsteher. Derselbe verliest laut den Namen, welchen der Protokollführer unter Wiederholung des Namens in das Protokoll einträgt. Der Stimmzettel geht in die Hand des Weißkers über, welcher die richtige Eintragung des Namens in das Protokoll kontrollirt.

§. 8.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;

5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet vorläufig und unter Angabe von Gründen, welche im Protokolle kurz anzugeben sind, der Wahlvorsteher.

#### §. 9.

Die abgegebenen Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll als Beilage hinzugefügt. Diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit eine vorläufige Entscheidung des Wahlvorstehers erfolgt ist, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizuhängen.

#### §. 10.

Als gewählt ist Derjenige anzusehen, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich vereinigt hat. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht herausgestellt, so findet sofort eine engere Wahl unter denjenigen drei Kandidaten statt, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben. Stehen sich hierbei Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Bei der ferneren Abstimmung ist jede Stimme ungültig, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt.

Ergibt auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fällt derjenige Kandidat aus, welcher die geringste Stimmenzahl erhalten hat, und bei gleicher Zahl derjenige, welchen das Loos bezeichnet.

Wenn die Abstimmung nur noch zwischen zwei Kandidaten stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so gilt derjenige als gewählt, für den das Loos entscheidet.

In allen Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehen.

#### §. 11.

Wo mehrere Wahlmänner zu wählen sind, geschieht die Wahl eines jeden in einem besonderen Wahllakte, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

#### §. 12.

Nach Schluß des Wahllaktes wird das Ergebnis verkündet und im Protokoll vermerkt.

Die gewählten Wahlmänner müssen, wenn sie im Wahltermine an-

wesend sind, sofort, sonst binnen 24 Stunden, nachdem ihnen vom Wahlvorsteher die Wahl angezeigt ist, über deren Annahme sich erklären.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 24 Stunden gilt als Ablehnung.

Im Falle der Ablehnung hat der Wahlvorsteher, wenn dieselbe vor dem Schluß des Wahltermins erfolgt, sofort eine neue Wahl vorzunehmen, andernfalls aber ohne Verzug mittelst schriftlicher Einladung eine neue Wahlversammlung, spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltag, diesen nicht mitgerechnet, einzuberufen.

Die Namen der Wahlmänner, welche die Wahl angenommen haben, werden sofort durch Aufschlag im Gemeindehause bekannt gemacht.

Die Wahlverhandlungen mit den Erklärungen, aus denen sich die Annahme der Wahl ergibt, sind ohne Verzug an den Wahlkommissar (§. 14) einzusenden.

### §. 13.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner sind entweder zum Wahlprotokolle anzumelden, oder, wenn dieses bereits geschlossen, vor dem für die Wahl der Abgeordneten anberaumten Termine schriftlich bei dem Wahlkommissar (§. 14) einzureichen. Der letztere hat die einlaufenden Einspruchserklärungen zu den Wahlakten zu nehmen.

### §. 14.

Die Wahlkommissare für die Wahlen der Abgeordneten werden von dem Staatssekretär ernannt. Ihre Ernennung wird den Wahlvorstehern (§. 3) bekannt gemacht.

Die Wahl geschieht in jedem Kreise an dem Orte, nach welchem der Kreis benannt ist, in dem von dem Wahlkommissar dazu bestimmten Lokale und unter dessen Vorsitz.

### §. 15.

Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

Die Einladung kann mittelst eingeschriebener Briefe oder mittelst Zustellung erfolgen. Sie kann schon im Wahltermine für die Wahl der Wahlmänner bewirkt werden, wenn der Gewählte anwesend und zur Annahme der Wahl bereit ist. Für diesen Fall sind dem Wahlvorsteher durch den Wahlkommissar Einladungsschreiben in blanco zur Verfügung zu stellen. Die Aushändigung derselben an die Wahlmänner ist in dem Wahlprotokoll zu bescheinigen.

### §. 16.

Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlkommissar feststellt, welche Wahlmänner anwesend sind, und aus der Zahl derselben einen Vorsitz

und Protokollführer beruft. Die Wahl wird sodann nach den Bestimmungen vorgenommen, welche in den §§. 4 bis 10 über die Wahl der Wahlmänner gegeben und in sinngemäßer Weise anzuwenden sind.

### §. 17.

Auf die Wahl der Abgeordneten, welche die Gemeinderäthe unmittelbar aus ihrer Mitte zu wählen haben, (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879) finden die in den §§. 3 bis 10 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### §. 18.

Der gewählte Abgeordnete ist durch den Wahlkommissar, beziehungsweise wenn die Wahl unmittelbar durch den Gemeinderath erfolgt, durch den Wahlvorsteher von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen fünf Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

Erfolgt die Ablehnung vor Schluß des Wahltermines, so hat der Wahlkommissar sofort eine neue Wahl vorzunehmen. Andernfalls wird durch den Staatssekretär ein neuer Wahltermin anberaumt.

Hat der gewählte Abgeordnete die Wahl angenommen, so sind die Wahlakten mit der Annahmeerklärung ohne Verzug an den Bezirkspräsidenten einzusenden.

### §. 19.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten sind in derselben Weise anzubringen, wie Einsprüche gegen die Wahl eines Abgeordneten zum Bezirkstage. Die Wahlprüfung erfolgt bis auf Weiteres in dem für die Wahlen zu den Bezirkstagen vorgeschriebenen Verfahren.

Die Ungültigkeit der Wahl von Wahlmännern hat die Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten nur dann zur Folge, wenn diesem nach Abzug der ungültigen Wahlstimmen die nothwendige Stimmenzahl nicht mehr verbleibt.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so beraumt der Staatssekretär eine Neuwahl an.

### §. 20.

Wird vor Ablauf der dreijährigen Wahldauer das Mandat eines Abgeordneten erledigt, so ordnet der Staatssekretär eine Neuwahl an. Der Neuwahl von Wahlmännern bedarf es in diesem Falle nur insoweit, als deren Wahl bei Prüfung der früheren Abgeordnetenwahl für ungültig erklärt wurde und insoweit als einzelne Wahlmänner aus sonstigen Gründen ausgeschieden sind.

§. 21.

Während der Wahlhandlungen dürfen weder Diskussionen noch anderweite Verhandlungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse der Versammlung gefaßt werden.

§. 22.

Das Amt eines Wahlmannes ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung eine Entschädigung nicht beansprucht werden kann. Die durch die Wahlen entstehenden sächlichen Kosten fallen der Landeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1879.

(L. S.)                      Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 17.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Festsetzung der Wahltermine für die Wahlen zum Landesausschuß.

---

(Nr. 339.) Verordnung, betreffend die Festsetzung der Wahltermine für die Wahlen zum Landesausschuß. Vom 24. Oktober 1879.

Auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Oktober 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 89) wird hierdurch bestimmt:

Die nach §. 13 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zum Landesausschuße von Elsaß-Lothringen finden Statt, wie folgt:

die Wahl der Wahlmänner am sechsten November 1879 Nachmittags zwei Uhr;

die Wahl der Abgeordneten am achtzehnten November 1879 Vormittags elf Uhr.

Straßburg, den 24. Oktober 1879.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

---



Herausgegeben im Ministerium für Maß-Verbringen.  
Straßburg, Druck von R. Schulz u. Comp.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 18.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage.

(Nr. 340.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage.  
Vom 4. November 1879.

**Wir** Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### §. 1.

Die Bezirkstage werden am 24. November dieses Jahres eröffnet und spätestens am 6. Dezember dieses Jahres geschlossen.

### §. 2.

Die erste Sitzungsperiode der Kreistage beginnt am 13. November, die zweite am 15. Dezember dieses Jahres. Die Dauer einer jeden dieser Sitzungsperioden wird auf höchstens fünf Tage festgesetzt.

Urkundlich unter beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Estraßburg, den 4. November 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.  
Straßburg, Druck von R. Schulz u. Comp.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 19.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesauschusses für Elsaß-Lothringen, S. 99. —  
Verordnung, betreffend die Titel der gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen, S. 100. —  
Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Pfaffenhofen im Kreise Zabern zur Aufnahme  
einer Kutsche, S. 101. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Dabährim, Landst  
und Rülhausen, S. 101.

(Nr. 341.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesauschusses für Elsaß-  
Lothringen. Vom 5. Dezember 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Gesetze vom 2. Mai 1877  
(Reichs-Gesetzbl. S. 491) und vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165)  
sowie Unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1877  
S. 492) für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Landesauschuß für Elsaß-Lothringen wird berufen, am 16. De-  
zember d. Js. in Straßburg zusammenzutreten und beauftragen Wir Unseren  
Statthalter in Elsaß-Lothringen mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorberei-  
tungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beige-  
drucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin, den 5. Dezember 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

(Nr. 342.) Verordnung, betreffend die Titel der gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen.  
Vom 1. Dezember 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen zc.**

verordnen auf Grund des §. 17 des durch das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479) eingeführten Reichsgesetzes vom 31. März 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

- Für die ständigen Vorsitzenden derjenigen Kammern der Landgerichte, welchen die Präsidenten der letzteren sich nicht anschließen, wird hiermit der Titel „Landgerichtsdirektor“,
- für die Mitglieder der Landgerichte der Titel „Landrichter“,
- für den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der Titel „Oberstaatsanwalt“,
- für die dem Letzteren unter dem bisherigen Titel „Generaladvokat“ als Vertreter beigeordneten Beamten der Titel „Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht“,
- für die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten der Titel „Erster Staatsanwalt“,
- für die den Letzteren als Vertreter beigeordneten Beamten und die denselben gleichgestellten Beamten bei dem Oberlandesgericht der Titel „Staatsanwalt“ bestimmt.

Die Verleihung des Charakters als „Landgerichtsrath“ oder „Amtsgerichtsrath“ an einzelne Landrichter und Amtsrichter will Ich Mir vorbehalten. Der erstere Titel verbleibt denjenigen Beamten, welchen derselbe in den Bestallungsurkunden von Mir verliehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

(Nr. 343.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Pfaffenhofen im Kreise Zabern zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 22. Oktober 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867, was folgt:

Die Gemeinde Pfaffenhofen im Kreise Zabern wird ermächtigt, zur Deckung des durch Gemeinderathsbeschluß vom 9. Juni 1879 aus Gemeindemitteln bewilligten Beitrages zu den Kosten des Baues der Eisenbahn von Buchweiler nach Schweighausen im Betrage von 20000 Mark eine Anleihe in gleicher Höhe, verzinslich zu 5% und rückzahlbar in der Zeit von 1880 bis einschließlich 1909, aufzunehmen und zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe vom Jahre 1880 ab bis einschließlich 1909 jedes Jahr 20 Zusatzpfennige zu den vier direkten Staatssteuern zu erheben.

Urkundlich unter Beidrückung des kaiserlichen Insignels.

Strasburg, den 22. Oktober 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

---

(Nr. 344.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Habsheim, Landser und Mülhausen. Vom 12. November 1879.

Auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für 1872 S. 49) wird Folgendes bestimmt:

Die zum Kreise Mülhausen gehörige Gemeinde Rembs wird von dem Kantone Habsheim abgetrennt und dem Kantone Landser zugetheilt;

die zu demselben Kreise gehörige Gemeinde Flachslanden wird von dem Kantone Vauder abgetrennt und dem Kantone Mülhausen (Süd) zugetheilt.

Strasburg, den 12. November 1879.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen :

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.



# Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1879.

## A.

**Abberufung** der Landesbeamten, Befugnisse des Statthalters und des Staatssekretärs (R. v. 23. Juli §. 13.) 85.

**Abgeordnete** zum Landesausschuß, Wahl derselben (R. v. 1. Oktbr. §§. 14—17.) 92. — Erklärung über die Annahme der Wahl (daf. §. 18.) 93. — Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (daf. §. 19.) 93. — Neuwahlen (daf. §. 19. 20.) 93.

**Abgrenzung** der Kantone Habsheim, Landser und Mülhausen (R. v. 12. Novbr.) 101.

**Absonderungsrechte** im Konkurse, dieselben werden zu besonderen Vorzugsrechten erklärt (G. v. 8. Juli §. 20.) 70.

**Abstimmung** bei den Wahlen zum Landesausschuß (R. v. 1. Oktbr. §§. 4—6. 10.) 90.

**Abtheilungen** des Ministeriums, s. Ministerialabtheilungen.

**Aerzte**, Befellung derselben zu Gerichtsarzten (R. v. 13. Juni §. 17.) 64.

**Aktien** der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit, Aufgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

**Aktiengesellschaft** für Boden- und Kommunalcredit, Aufgebotsverfahren bezüglich der auf den Inhaber lautenden Aktien, Kommunalobligationen und Pfandbriefe derselben (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

**Aktivkapitalien** des Staats, Verwaltung derselben (G. v. 24. März §. 3.) 3.

**Aktivrenten** des Staats, Verwaltung derselben (G. v. 24. März §. 3.) 3.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

**Amtsanwälte**, dieselben sind Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft (R. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Amtsgerichte**, Vertheilung der Geschäfte bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten und wechselseitige Vertretung mehrerer Richter desselben Amtsgerichts (R. v. 13. Juni §. 2.) 61.

Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vormundschaftsbehörde in Entmündigungsfachen (G. v. 8. Juli §. 14.) 69.

**Amtsgerichtsrath**, Verleihung des Charakters als solcher (R. v. 1. Dezbr.) 100.

**Amtsrichter**, deren Zuständigkeit hinsichtlich der Zwangsbefehle Behufs Beirichtung der Domänengefälle (G. v. 8. Juli §. 18.) 70.

Befugniß zur Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen (R. v. 21. Septbr.) 88.

**Ansetzung** der rechtskräftig ausgesprochenen Gütertrennung durch den Gläubiger (G. v. 8. Juli §. 7.) 68.

**Anleihe** der Gemeinde Groß-Wittersdorf (R. v. 16. Juni) 65. — der Gemeinde Pfaffenhofen (R. v. 22. Oktbr.) 101. — der Stadt Münster (R. v. 2. Mai) 53.

**Anstalten**, öffentliche, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung der öffentlichen Anstalten für 1879/80 (G. v. 31. März §. 3.) 5.

Aufgebotsverfahren bezüglich der auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen derselben (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

**Anstellung** der Landesbeamten, Befugnisse des Statthalters und des Staatssekretärs (R. v. 23. Juli §. 13.) 85.

**Assistenten** (technische) der Bergmeister als Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft (R. v. 13. Juni §. 14.) 63.



- Aufgebotsverfahren** zum Zweck der Kraftlosklärung von Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.
- Ausführung** der Reichsjustizgesetze, (des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und des Einführungsgesetzes zu der letzteren) (B. v. 13. Juni) 61.  
f. auch Reichsjustizgesetze.  
Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung (G. v. 8. Juli) 67.  
f. auch Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Strafprozeßordnung.
- Auflösung** der Hauptschöffen (B. v. 13. Juni §§. 6. 7.) 62.
- Ausschlagsurteil** im Aufgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §. 26.) 71.
- Ausschuß** für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, Beisitzer desselben, Stellvertreter des Beisitzers, Zutritt des Ausschusses (B. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62.

## B.

- Baufreiheit**, Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadtheilen von Straßburg (G. v. 21. Mai) 57.
- Beamte** des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, f. Ministerialbeamte.
- Beamte**, Wirksamkeit der Vorzugsrechte für Guthaben an rechnungspflichtige Beamte (G. v. 8. Juli §. 24.) 71.  
Titel der gerichtlichen Beamten (B. v. 1. Dezbr.) 100.  
Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten (B. v. 23. Febr. 1874.), Abänderung des §. 3. (B. v. 23. Juli §. 13.) 85.  
f. auch Landesbeamte.
- Beigeordnete** der Bürgermeister, dieselben sind Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.
- Beisitzer** des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen (B. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62. — Beisitzer bei den Wahlen zum Landesauschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 3. 5. 7. 16.) 89.
- Bekanntmachung** des Zeitpunkts für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zum Landesauschuß (B. v. 1. Oktbr. §. 1.) 89. — der Zahl der auf jede Gemeinde entfallenden Wahlmänner (das. §. 2.) 89. — der Namen der Wahlmänner, welche die Wahl angenommen haben (das. §. 12.) 91.  
Bekanntmachung der Klageschriften bei Gütertrennungsklagen (G. v. 8. Juli §. 4.) 67. — eines Auszuges aus dem die Gütertrennung aussprechenden Urtheil und der Wiederherstellung der Gütergemeinschaft (das. §§. 6. 8.) 68. — von Eifen der für kraftlos erklärten Inhaberpapiere (das. §. 27.) 72.
- Beleidigungen**, Vergleichsbehörde bei Sühneverhandlungen wegen Beleidigungen (B. v. 13. Juni §. 18.) 64. — Sühneverhandlungen (das. §§. 19. 20.) 64.
- Bergmeister** als Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.
- Betriebsfonds** der Landeshauptkasse, vorübergehende Verfertigung desselben (G. v. 31. März §. 4.) 6.
- Betriebsreglement** für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874, Abänderungen der §§. 44 u. 48 (B. v. 27. Juni) 79.
- Beweis** durch öffentliche Urkunden, Beschränkungen desselben sind aufgehoben (G. v. 8. Juli §. 2.) 67.
- Bezirke**, Kontingente derselben zu den Staatssteuern für 1879/80 (G. v. 31. März §. 2.) 5. — Abgaben und Steuerzuschläge für Rechnung der Bezirke (das. §. 3.) 5.  
Entlastung der Bezirke von den Kosten für Gefängnisse (G. v. 7. April) 49. — Die Rechte der Bezirke an den Grundstücken und Gebäuden der Gefängnisse für Strafvollstreckung und für Unterbringung gefangener gehen auf den Landesfiskus über (das. §. 2.) 49.  
Rechte der Bezirke an dem Vermögen der Lehrerbildungsanstalten (G. v. 19. Mai §§. 1. 2.) 55. — Wegfall der Verpflichtungen der Bezirke hinsichtlich der Ausübung der Lehrer (das. §. 1.) 55.  
Aufgebotsverfahren bezüglich der Schuldverschreibungen derselben (Inhaberpapiere) (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.
- Bezirkspräsidenten**, dieselben verwalten die Reklamationen aus dem nicht gewidmeten und dem öffentlichen Staatsgut (G. v. 24. März §. 1.) 3.  
Befugnisse derselben hinsichtlich der Bewilligung einer Besoldung an die mit der Verwaltung eines Elementarschulamts betrauten Personen vor der definitiven Anstellung (G. v. 19. Mai §. 4.) 56.  
Dieselben bestimmen den Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen und den Stellvertreter (B. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62.
- Bezirksstage**, Einberufung derselben (B. v. 4. Novbr.) 97.
- Bezirksvertretung** von Lothringen, Einberufung zu einem außerordentlichen Bezirkstage (B. v. 19. April) 51.
- Bezirksvertretungen**, Erneuerungswahlen für dieselben (B. v. 6. Juni) 59.
- Blankoindossament**, Papiere, welche mit solchem übertragen werden können, können angeboten werden. (G. v. 8. Juli §. 29.) 72.
- Brücke**, Genehmigung zum Bau einer Brücke über die Saar (B. v. 16. Juni) 65.
- Brückengeld**, Erhebung von Brückengeld für die Benutzung der Brücke bei Groß-Wittersdorf (B. v. 16. Juni) 65.

**Bürgermeister**, dieselben sind Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63. — Eigenschaft derselben als Vergleichsbehörde bei Sühneverfug wegen Verleidigungen (daf. §. 18.) 64.

Amt derselben als Wahlvorsteher bei den Wahlen zum Landesausschuß (V. v. 1. Oktbr. §. 3.) 89.

## C.

**Civilprozeßordnung**, Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung (v. 8. Juli) 67.

Zustellungen (daf. §. 1.) 67. — Beweis durch Urkunden (daf. §. 2.) 67. — Gütertrennungsklage (daf. §§. 3—9.) 67. — Veröffentlichung der Eheverträge von Kaufleuten (daf. §. 10.) 68. — Ehecheidung (daf. §§. 11—13.) 69. — Entmündigungssachen (daf. §. 14.) 69. — Theilungsverfahren (daf. §§. 15. 16.) 69. — Zwangsbeschele bezüglich der Enregistriments-, Hypotheken- und Domänengefälle (daf. §§. 17—19.) 70. — Vorzugsrechte (daf. §§. 20—24.) 70. — Aufgebotsverfahren (daf. §§. 25—29.) 71. — Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung (daf. §§. 34—42. 45. 46.) 73. — Abänderung der in bestehenden Gesetzen in Bezug genommenen, durch dieses Gesetz aufgehobenen oder ergänzten Vorschriften (daf. §. 47.) 76. — Zeitpunkt des Inkrafttretens (daf. §. 48.) 76.

**Code civil**, Abänderung des Artikels 1444 (G. v. 8. Juli §. 6.) 68. — Ergänzende Bestimmung hinsichtlich der Artikel 1447 und 1451 (daf. §§. 7. 8.) 68. — Aufhebung des Artikels 1445, Absatz 1 (daf. §. 9.) 68. — Die Artikel 258, 264—266, 290, 294 treten bezüglich der nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ergehenden Urtheile außer Kraft (daf. §. 11.) 69. — Abänderung der Artikel 270, 271 (daf. §. 12.) 69. — Vorzugsrecht an bestimmten beweglichen Sachen im Sinne des Code civil (daf. §. 20.) 70. — Aufhebung der Artikel 2100, 2101, 2102, 2104, 2105, 2107 (daf. §. 23.) 71. — Vorzugsrechte an den in Artikel 2103, 2111 bezeichneten Gegenständen (daf. §. 24.) 71.

**Code de commerce**, Außertraffung des III. Buchs mit Ausnahme des Artikels 563 (G. v. 8. Juli §. 33.) 73.

**Code de procédure civile**, Aufhebung der Artikel 865—873 (G. v. 8. Juli §. 9.) 68.

**Cosmar**, Stadt, Otkrojerhebung (daf. (V. v. 14. Septbr.) 87.

## D.

**Disziplinarstrafen**, Befugniß zur Verhängung von solchen gegen die Ministerialbeamten (V. v. 23. Juli §. 12.) 85. — gegen Landesbeamte (daf. §. 13.) 85.

**Domänengefälle**, Zwangsbeschele bezüglich derselben (G. v. 8. Juli §§. 17—19.) 70.

**Domänialnutzungen**, Verwaltung derselben (G. v. 24. März) 3.

## E.

**Ehe**, Trennung derselben ist im Urtheil selbst auszusprechen (G. v. 8. Juli §§. 11.) 69.

**Ehecheidung** (G. v. 8. Juli §§. 11—13.) 69.

**Eheverträge** von Kaufleuten, Veröffentlichung derselben (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

**Ehrenamt**, ein solches ist das Amt eines Wahlmannes für die Wahlen zum Landesausschuß (V. v. 1. Oktbr. §. 22.) 94.

**Eichmeister**, als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Eid** der Handelsrichter (V. v. 13. Juni §. 11.) 62.

**Einführungsgesetz** zu der Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877, Bestimmungen zur Ausführung desselben (V. v. 13. Juni) 61.

f. auch Reichsjustizgesetze.

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch v. 19. Juni 1872, Abänderung des §. 6 Abs. 1 und Aufhebung des §. 8 (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

**Einföhrung** der auf die Landeshauptklasse auszugehenden Schananneiungen (G. v. 31. März §. 6.) 6.

**Eintragung**, f. Hypothekenbuch.

**Eisenbahnbau**, Buchweiser nach Schweighausen, Anleihe zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Pfaffenlofen (V. v. 22. Oktbr.) 101.

**Eisenbahnen**, Betriebsreglement für dieselben v. 11. Mai 1874, Abänderungen der §§. 44. 48 (V. v. 27. Juni) 79.

**Elementarschulen** (öffentliche), Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen an solchen in Bezug auf die Beföhrung (G. v. 19. Mai §§. 3. 4.) 55.

**Elsaß-Lothringen**, Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für Elsaß-Lothringen (v. 13. Juni) 61. — Gesetz für Elsaß-Lothringen über die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung (v. 8. Juli) 67.

Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen (V. v. 23. Juli) 81.

Wahlen zum Landesausschuß (V. v. 1. Oktbr.) 89.

**Enregistrimentsbeamter**, an Stelle derselben kann der Reichsfinanzler andere Kassenbeamte mit der Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der Nutzungen aus dem Staatsgut betrauen (G. v. 24. März §. 2.) 3.

**Enregistrimentsgefälle**, Zwangsbeschele bezüglich derselben (G. v. 8. Juli §§. 17. 19.) 70.

- Entmündigungsfachen**, die dabei in Betracht kommende Vormundschaftsbehörde (G. v. 8. Juli §. 14.) 69.
- Ernennung** der Handelsrichter (W. v. 13. Juni §§. 9. 10.) 62.
- Erneuerungsscheine**, Ausschluß derselben vom Aufgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §. 28.) 72.
- Erneuerungswahlen** für die Bezirks- und die Kreisvertretungen (W. v. 6. Juni) 59.
- Erster Beamter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**, f. Oberlandesgericht.
- Etat**, f. Landeshaushaltsetat.

## F.

- Faschmeister**, als Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.
- Feldgefesse**, Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft, hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.
- Feldschußbeamte**, als Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.
- Fischereigesetze**, Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.
- Flachlanden** (Gemeinde), Auftheilung derselben zum Kanton Mülhausen (Süd) (W. v. 12. Novbr.) 102.
- Forsen**, die Vorschriften über die Verwaltung der Einnahmen aus denselben werden durch das Gesetz v. 24. März 1879 nicht berührt (G. v. 24. März §. 3.) 9.
- Forsgefesse**, Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.
- Forsfischungsbeamte**, als Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.

## G.

- Gefängnisse**, Entlastung der Bezirke von den Kosten für Gefängnisse (G. v. 7. April) 49.
- Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der für die Strafvollstreckung und für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen erforderlichen Gefängnisse (daf. §. 1.) 49. — Rechte an den Grundstücken und Gebäuden nebst Zubehörungen dieser Gefängnisse (daf. §. 2.) 49.
- Gegenstände**, unbewegliche, Geltendmachung der Vorzugsrechte an solchen (G. v. 8. Juli §. 23.) 71.
- Gebäuden** (technische) der Faschmeister, Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.

- Gemeinden**, Erhebung von Steuernzuschlägen und Abgaben zur Rechnung der Gemeinden für 1879/80 (G. v. 31. März §. 3.) 5. — Aufgebotsverfahren bezüglich der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen derselben (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.
- Gemeinschuldner**, Einschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte des Gemeinschuldners und Aufhebung der Einschränkungen (G. v. 8. Juli §. 31.) 72.
- Gendarmen**, dieselben sind Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.
- Generalprokurator**, Uebergang der Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen auf die Vorstände der Ministerialabtheilungen (W. v. 23. Juli §. 13.) 85.
- Gerichte**, Festsetzung des Geschäftsjahrs für dieselben (W. v. 13. Juni §. 1.) 61. — Befugnisse und Zuständigkeit hinsichtlich der Gütertrennung (G. v. 8. Juli §. 5.) 68.
- Gerichtsarzte**, Eigenschaft der Kreisärzte und Kantonalärzte als Gerichtsarzte (W. v. 13. Juni §. 17.) 64.
- Gerichtsschreiber**, Zulassung zur Prüfung als Gerichtsschreiber und Entscheidung über die Qualifikation; Erstreckung der bezüglich ihrer Anstellung durch das Regulativ vom 18. Juli 1872 gewährten Frist auf weitere 5 Jahre (W. v. 13. Juni §. 16.) 63.
- Gerichtsverfassungsgesetz** v. 27. Janr. 1877, Bestimmungen zur Ausführung desselben (W. v. 13. Juni) 61.
- f. auch Reichsjustizgesetze.
- Gerichtsvollzieher**, als Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft (W. v. 13. Juni §. 14.) 63. — Erstreckung der bezüglich der Anstellung der Gerichtsvollzieher durch das Regulativ vom 18. Juli 1872 gewährten Frist auf weitere 5 Jahre (W. v. 13. Juni §. 16.) 63.
- Geschäftsjahr** für die Gerichte (W. v. 13. Juni §. 1.) 61.
- Geschäftsvertheilung** bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (W. v. 13. Juni §. 2.) 61.
- Geschworene**, Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und Vertheilung derselben auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke (W. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61. — Urtheilen derselben (daf. §§. 4. 7.) 61. — Ausschluß für die Wahl der Geschworenen (daf. §§. 5. 7.) 62.
- Gesetzblatt für Elsas-Votbringen**, durch dasselbe ist Tag und Stunde für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zum Landesausschuß bekannt zu machen (W. v. 1. Citbr. §. 1.) 89.
- Gewichte**, Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Gewichte bezüglichen Vorschriften (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.
- Gewinnanteilscheine**, Ausschluß derselben vom Aufgebotsverfahren, Auszahlung abhanden gelommener Gewinnanteilscheine von Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §. 28.) 72.
- Gläubiger**, Vorzugsrechte derselben (G. v. 8. Juli §§. 20—24.) 70.

**Groß-Blittersdorf** (Gemeinde), Aufnahme einer Anleihe und Erhebung von Brückengeld für die Benutzung der Brücke über die Saar (R. v. 16. Juni) 65.

**Grundstücke**, Wirksamkeit der Vorzugsrechte für Arbeit und Darlehen zum Zweck der Trocknunglegung von Grundstücken (G. v. 8. Juli §. 24.) 71.

**Gütergemeinschaft**, öffentliche Bekanntmachung der Wiederherstellung derselben (G. v. 8. Juli §. 8.) 68.

**Gütertrennung** (G. v. 8. Juli §§. 3—9.) 67.

**Gütertrennungsklagen**, Anwendung der §§. 568, 577, 582 der C. P. O. (G. v. 8. Juli §. 3.) 67. — Oeffentliche Bekanntmachung der Klageschrift und Termin zur mündlichen Verhandlung (daf. §. 4.) 67. — Verfahren (daf. §. 5.) 68. — Gütertrennung (daf. §§. 5—7.) 68. — Bekanntmachung des die Gütertrennung aussprechenden Urtheils oder Beschlusses (daf. §. 6.) 68. — Wiederherstellung der Gütergemeinschaft und Bekanntmachung derselben (daf. §. 8.) 68. — Aufhebung von Bestimmungen des Code civil und des Code de procédure civile (daf. §. 9.) 68.

## H.

**Habsheim**, Kanton, Abgrenzung desselben (R. v. 12. Novbr.) 101.

**Hausbescheide**, Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Vollstreckung derselben (R. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Handelsgesetzbuch**, Abänderung des §. 6 Abs. 1 und Aufhebung des §. 8 des Einführungsgegesetzes zum Handelsgesetzbuch (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

**Handelsrichter**, Zahl derselben für jede Kammer (R. v. 13. Juni §. 9.) 62. — Ernennung derselben (daf. §. 10.) 62. — Evidente Verpflichtung derselben (daf. §. 11.) 62. — Berufung derselben zu den Sitzungen (daf. §. 12.) 63.

**Handelskammern**, Kammern für Handelskammern (R. v. 13. Juni §§. 8—13.) 62.

**Hauptgeschworene**, Zahl und Vertheilung derselben (R. v. 13. Juni §§. 3, 7.) 61.

**Hauptschöffen**, Zahl derselben (R. v. 13. Juni §§. 3, 7.) 61. — Austoofung der Hauptschöffen (daf. §§. 6, 7.) 62.

**Hüfsbeamte** der Staatsanwaltschaft, Bezeichnung der zu denselben gehörenden Beamten (R. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Hüfsgeschworene**, Zahl und Vertheilung derselben (R. v. 13. Juni §§. 3, 7.) 61.

**Hüfschöffen**, Zahl derselben (R. v. 13. Juni §§. 3, 7.) 61.

**Hypothekenbuch**, Eintragung der Eröffnung und der Wiederaufnahme des Konkursverfahrens und Löschung

der Eintragung nach Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens (G. v. 8. Juli §. 30.) 72.

**Hypothekengefälle**, Zwangsbescheide bezüglich derselben (G. v. 8. Juli §§. 17, 19.) 70.

## I.

**Jaagdgesetze**, Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (R. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Jahreslisten** der Schöffen und Geschworenen (R. v. 13. Juni §. 7.) 62.

**Inhaberpapiere**, Aufgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

**Justizdienst**, Entschädigung ehemaliger Inhaber veräußerlicher Stellen im Justizdienst (G. v. 31. März §. 10.) 6.

Vorbereitung der Notare zum höheren Justizdienst (R. v. 13. Juni §. 15.) 63.

## K.

**Kaiser**, Kontrafignatur der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers durch den Staatssekretär (R. v. 23. Juli §. 9.) 84.

Die Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath oder Amtsgerichtsrath behält sich der Kaiser vor (R. v. 1. Dezbr.) 100.

**Kaiserliche Anordnungen** und Verfügungen, Kontrafignatur derselben (R. v. 23. Juli §. 9.) 84.

**Kalenderjahr**, Dasselbe ist für die Gerichte als Geschäftsjahr festgesetzt. (R. v. 13. Juni §. 1.) 61.

**Kammern für Handelskammern**, Bildung und Vertheilung derselben (R. v. 13. Juni §§. 8—13.) 62.

**Kantonalärzte**, deren Eigenschaft als Gerichtsärzte (R. v. 13. Juni §. 17.) 64.

**Kantone**, Abgrenzung der Kantone Habsheim, Landser und Mülhausen (R. v. 12. Novbr.) 101.

**Kassenbeamte**, deren Betraung mit der Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der Domanialnuzungen (G. v. 24. März §. 2.) 3.

**Kaufleute**, Veröffentlichung der Eheverträge derselben (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

**Kembs**, Gemeinde, deren Zuteilung zum Kanton Landser (R. v. 12. Novbr.) 101.

**Kommunalobligationen** der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit, Aufgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

**Konkursgericht**, Zuständigkeit desselben bei Vertheilungen von einer Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Sachen (G. v. 8. Juli §. 32.) 73.

**Konkurrenzmaße**, Versteigerung unbeweglicher Sachen (G. v. 8. Juli §. 32.) 73.

**Konkurrenzordnung**, Ausführung derselben (G. v. 8. Juli) 67.

Eintragung der Eröffnung und Wiederaufnahme des Konkursverfahrens in die Hypothekenbücher (G. v. 8. Juli §. 30.) 72. — Rechtsfähigkeit des Gemeinschuldners (daf. §. 31.) 72. — Versteigerung unbeweglicher Sachen (daf. §. 32.) 73. — Aufhebung von Vorschriften des Code de commerce (daf. §. 33.) 73. — Uebergangsbestimmungen (daf. §§. 43, 45, 46.) 75. — Abänderung bestehender Bestimmungen (daf. §. 47.) 76. — Intrafretren des Geſetzes (daf. §. 48.) 76.

**Konkursverfahren** (G. v. 8. Juli §§. 30—33.) 72. — Gütertrennung auf Geſuch der Ehefrau, wenn gegen den Mann das Konkursverfahren eröffnet ist (G. v. 8. Juli §. 5.) 68.

**Konkursverwalter**, Antrag auf Eintragung in das Hypothekenbuch, sowie auf Löschung der Eintragung (G. v. 8. Juli §. 30.) 72.

**Kontraſignatur** der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers und des Statthalters durch den Staatssekretär (W. v. 23. Juli §. 9.) 84.

**Korporationen**, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung von Korporationen (G. v. 31. März §. 3.) 5.

**Kosten**, sächliche, der Wahlen für den Landesausschuß (W. v. 1. Oktbr. §. 22.) 94.

**Kraftüberklärung** von Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

**Kreisärzte**, deren Eigenschaft als Gerichtsarzte (W. v. 13. Juni §. 17.) 64.

**Kreisstage**, Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung (W. v. 18. Juli) 77. — Einberufung derselben (W. v. 4. Novbr.) 97.

**Kreisvertretungen**, Erneuerungswahlen für dieselben (W. v. 6. Juni) 59.

## Q.

**Landesausschuß**, Einberufung desselben (W. v. 17. Janr.) 1. — Verögl. (W. v. 5. Dezbr.) 99.

Wahlen zu demselben (W. v. 1. Oktbr.) 89. — Wahltermine für die Wahlen (W. v. 24. Oktbr.) 95.

**Landesbeamte**, Befugniß zur Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung von solchen, sowie zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen dieselben (W. v. 23. Juli §. 13.) 85.

**Landesgefängnis**, Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der für die Strafvollstreckung und für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen erforderlichen Gefängnisse (G. v. 7. April §. 1.) 49. — Rechte an den Grundstücken und Gebäuden nebst Zugehörungen der Gefängnisse für Strafvollstreckung und für Unter-

suchungsgefängnisse (daf. §. 2.) 49. — Rechte an dem Vermögen der Lehrerbildungsanstalten (G. v. 19. Mai §§. 1, 2.) 55.

**Landesbaupfandfasse**, Verklärung des Betriebsfonds (G. v. 31. März §. 4.) 6.

**Landeshaushaltsetat** für 1879/80 (G. v. 31. März) 5. **Landeskasse**, derselben fallen die durch die Wahlen zum Landesausschuß entstehenden sächlichen Kosten zur Last (W. v. 1. Oktbr. §. 22.) 94.

**Landgerichte**, Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (W. v. 13. Juni §. 2.) 61. — Bildung von Kammern für Handelsachen für die Bezirke der Landgerichte (daf. §. 8.) 62. — Evidente Verpflichtung der Handelsrichter (daf. §. 11.) 62.

Zuständigkeit der Landgerichte hinsichtlich der gegen Zwangsbeſehle geltend gemachten Einwendungen (G. v. 8. Juli §. 19.) 70. — Befugniß hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkung der politischen und bürgerlichen Rechte des Gemeinschuldners (daf. §. 31.) 72.

Titel für die ständigen Vorſitzenden der Kammern und für die Mitglieder, sowie für die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten (W. v. 1. Dezbr.) 100.

**Landgerichtsdirektor**, Bestimmung dieses Titels für die ständigen Vorſitzenden derjenigen Kammern der Landgerichte, welchen die Präsidenten der letzteren sich nicht anschließen (W. v. 1. Dezbr.) 100.

**Landgerichtspräsidenten**, Bestimmung des zeitweiligen Vertreters des Vorſitzenden der Kammer für Handelsachen (W. v. 13. Juni §. 13.) 63.

**Landgerichtsrath**, Bezeichnung des Raracters als solcher (W. v. 1. Dezbr.) 100.

**Landrichter**, Bestimmung dieses Titels für die Mitglieder der Landgerichte (W. v. 1. Dezbr.) 100.

**Landfer**, Kanton, Abgrenzung desselben (W. v. 12. Novbr.) 101.

**Lehrer und Lehrerinnen**, Wegfall der Verpflichtungen der Bezirke in Bezug auf die Ausbildung der Lehrer (G. v. 19. Mai §. 1.) 55. — Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen in Bezug auf die Befolgung (daf. §§. 3, 4.) 55.

**Lehrerbildungsanstalten**, Rechte an dem Vermögen derselben (G. v. 19. Mai §§. 1, 2.) 55.

**Liegenschaften**, Veräußerung gemeinschaftlicher Liegenschaften im Theilungsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 15, 16.) 69. — Wirksamkeit der Vorzugrechte an Liegenschaften (daf. §. 24.) 71.

## Ma.

**Maape**, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maape bezüglichen Vorschriften (W. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Werkzeuge**, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Werkzeuge bezüglichen Vorschriften (R. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Ministerialabtheilungen**, deren Bezeichnung (R. v. 23. Juli §. 1.) 81. — Geschäftsbereich derselben (daf. §§. 2—5.) 81. — Gemeinsächliche Bearbeitung von Angelegenheiten (daf. §. 6.) 83. — Gemeinsächliche Vorträge (daf. §. 7.) 83. — Meinungsverschiedenheiten (daf. §. 7.) 83.

**Ministerialbeamte**, deren Zulassung zu den Abtheilungen und Veretzung innerhalb derselben (R. v. 23. Juli §. 7.) 83. — Disziplinarstrafen, Ordnungsstrafen gegen dieselben und Beurteilung (daf. §. 12.) 85.

**Ministerium** für Elsaß-Lothringen, Einrichtung desselben (R. v. 23. Juli) 81.

Abtheilungen des Ministeriums für Elsaß-Lothringen (R. v. 23. Juli §. 1.) 81. — Geschäftsbereich der Abtheilungen (daf. §§. 2—6.) 81. — Obliegenheiten und Befugnisse des Staatssekretärs (daf. §§. 7—10. 12. 13.) 83. — Obliegenheiten und Befugnisse der Unterstaatssekretäre (daf. §§. 10—13.) 84. — Dienstverhältnisse der Ministerialbeamten (daf. §§. 7. 12.) 83. — Landesbeamte, Aenderung von auf die Anstellung pp. bezüglichen Bestimmungen (daf. §. 13.) 85.

**Mülhausen**, Kanton, Abgrenzung desselben (R. v. 12. Novbr.) 101.

**Mündliche Verhandlung** bei Gütertrennungsklagen (R. v. 8. Juli §§. 4. 5.) 67.

**Münster** (Stadtgemeinde), Aufnahme einer Anleihe (R. v. 2. Mai) 53.

## N.

**Notare**, Vorbereitung zum höheren Justizdienst (R. v. 13. Juni §. 15.) 63.

Oeffentliche Verstärkerungen gemeinsächlicher Liegenschaften im gerichtlichen Theilungsverfahren durch die Notare (R. v. 8. Juli §. 15.) 69.

**Nutzungen** aus dem gewidmeten, nicht gewidmeten und öffentlichen Staatsgut, Verwaltung derselben (R. v. 24. März §. 1.) 3. — Erhebung, Vertheilung und Verrechnung derselben (daf. §. 2.) 3.

## O.

**Oberlandesgericht**, Präsident desselben und erster Beamter der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte, Befugnisse derselben hinsichtlich der Verteilung der Geschworenen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke sowie hinsichtlich der Festsetzung der Zahl der Schöffen (R. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61. — hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung als Gerichtsschreiber sowie der Entscheidung über die Qualifikation zum Gerichtsschreiber (daf. §. 16.) 63. — hinsichtlich der Bestellung zu Gerichtsräten (daf. §. 17.) 64.

**Oberlandesgericht**, Titel der Beamten der Staatsanwaltschaft bei demselben (R. v. 1. Decbr.) 100.

**Oberpräsident**, Ausfertigung der auf die Landeshauptplätze auszugebenden Schatzanweisungen (R. v. 31. März §. 5.) 6. — Befugnisse desselben hinsichtlich der Entschädigung ehemaliger Inhaber verläufiger Stellen im Justizdienst (daf. §. 10.) 6. — hinsichtlich der Aufnahme einer Anleihe der Stadt Münster (R. v. 2. Mai) 53. — hinsichtlich der Aufnahme einer Anleihe der Gemeinde Groß-Bittersdorf (R. v. 16. Juni) 65. — Bekanntmachung der für traglos erklärten Inhaberpapiere (R. v. 8. Juli §. 27) 72. — Uebergang der Befugnisse zur Anstellung, Veretzung, Beurteilung und Abberufung der Landesbeamten auf den Staatssekretär (R. v. 23. Juli §. 13.) 85. — Uebergang der Befugnisse zur Verhängung von Ordnungsstrafen auf die Vorstände der Ministerialabtheilungen (daf. §. 13.) 85.

**Oberstaatsanwalt**, Bestimmung dieses Titels für den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (R. v. 1. Decbr.) 100.

**Obligationen**, Ausgabe von solchen zum Zweck der Entschädigung ehemaliger Inhaber verläufiger Stellen im Justizdienst (R. v. 31. März §. 10.) 6.

**Oktroi**, s. Oktroi-erhebung.

**Oktroi-Beamte**, als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (R. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Oktroi-erhebung**, in dem Gemeindebau von Straßburg (R. v. 19. Juni) 66. — in Colmar (R. v. 14. Septbr.) 87.

**Oktroigeſetze**, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (R. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Ordnungsstrafen**, Befugniß zur Verhängung von solchen gegen die Ministerialbeamten (R. v. 23. Juli §. 12.) 85. — gegen Landesbeamte (daf. §. 13.) 85.

## P.

**Pfaffenhofen**, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (R. v. 22. Octbr.) 101.

**Pfandbriefe** der Aktiengesellschaft für Boden- und Komunalcredit, Aufsichtsverfahren (R. v. 8. Juli §§. 25 bis 29.) 71.

**Pfandrechte**, die früher begründeten Vorzugrechte der Faustpfandgläubiger gehen den späteren durch Pfandung erlangten Pfandrechten vor. (R. v. 8. Juli §. 20.) 70.

**Polizeikommissare**, dieselben sind Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (R. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Präsident des Landgerichts**, s. Landgerichts-präsident.

**Präsident des Oberlandesgerichts**, s. Oberlandesgericht.

**Präsidium des Landgerichts**, Befugnisse desselben hinsichtlich der Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (W. v. 13. Juni S. 2.) 61. — Bestimmung des regelmäßigen Vertreters des Vorstehenden der Kammer für Handelsfachen (daf. S. 13.) 63.

**Protokollführer** bei den Wahlen zum Landesauschuß (W. v. 1. Oktbr. §§. 5—9, 16.) 90.

**Prüfung**, Zulassung zur Prüfung als Gerichtsschreiber (W. v. 13. Juni S. 16.) 63.

## R.

**Rechte**, Einschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte des Gemeinshuldners (G. v. 8. Juli S. 31.) 72.

**Rechtsfähigkeit** des Gemeinshuldners (G. v. 8. Juli S. 31.) 72.

**Rechtsverhältnisse** der Beamten und Lehrer, Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes über dieselben (W. v. 23. Febr. 1874), Abänderung des §. 3 (W. v. 23. Juli S. 13.) 85.

**Regulativ**, betreffend die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen (v. 18. Juli 1872), Abänderung der §§. 6 und 9 (W. v. 13. Juni S. 16.) 63.

**Regulativ** über die Vorbereitung zum Justizdienst (v. 17. Febr. 72), Abänderung des §. 1 hinsichtlich der Rotare (W. v. 13. Juni S. 15.) 63.

**Reichsjustizgesetz**, Verordnung zur Ausführung derselben (v. 13. Juni) 61.

Geschäftsjahr (daf. S. 1.) 61. — Amtsgerichte (daf. S. 2.) 61. — Schwurgerichte und Schöffengerichte (daf. §§. 3—7.) 61. — Kammern für Handelsfachen (daf. §§. 8—13.) 62. — Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (daf. S. 14.) 63. — Vorbereitung zum höheren Justizdienst (daf. S. 15.) 63. — Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher (daf. S. 16.) 63. — Gerichtsärzte (daf. S. 17.) 64. — Sühnenruch wegen Verleumdungen (daf. §§. 18—20.) 64.

**Reichskanzler**, Befugnisse desselben in Bezug auf die Bestimmung der mit der Erhebung, Vorbereitung und Verrednung der Klagen aus dem gewidmeten, nicht gewidmeten und öffentlichen Staatsgut zu betrauenen Beamten (G. v. 24. März S. 2.) 3. — hinsichtlich der Ausgabe von Schatzanweisungen auf die Landeshauptkasse (G. v. 31. März §§. 5, 8.) 6.

Zuständigkeit desselben hinsichtlich der Aufstellung maßgebender Grundzüge für die Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (W. v. 13. Juni S. 2.) 61. — Befugnisse desselben hinsichtlich der Zulassung des Ausbetsverfahrens für Inhaberpapiere (G. v. 8. Juli S. 25.) 71. — Uebergang der Befugnisse zur Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten auf den Statthalter oder dessen Vertreter (W. v. 23. Juli S. 13.) 85.

**Richter**, wechselseitige Vertretung derselben (W. v. 13. Juni S. 2.) 61.

**Rückforderungsrechte** der Verpächter und Vermietler (G. v. 8. Juli S. 22.) 71.

## S.

**Saar**, Genehmigung zum Bau einer Brücke über dieselbe (W. v. 16. Juni) 65.

**Sachen**, bewegliche und unbewegliche, Vorzugsrechte an solchen (G. v. 8. Juli §§. 20—23.) 70. — Versteigerung unbeweglicher Sachen im Konkursverfahren (daf. S. 32.) 73.

**Schatzanweisungen**, Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen auf die Landeshauptkasse (G. v. 31. März §§. 4—8.) 6.

**Schöffen**, Zahl derselben (W. v. 13. Juni §§. 3, 7.) 61. — Urlisten derselben (daf. §§. 4, 7.) 61. — Ausschluß für die Wahl der Schöffen (daf. §§. 5, 7.) 62. — Auslosung der Hauptschöffen (daf. §§. 6, 7.) 62.

**Schöffengerichte**, Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Haupt- und Hülfeschöffen (W. v. 13. Juni §§. 3, 7.) 61. — Urlisten der Schöffen (daf. §§. 4, 7.) 61. — Ausschluß für die Wahl der Schöffen (daf. §§. 5, 7.) 62. — Auslosung der Hauptschöffen (daf. §§. 6, 7.) 62. — Strafsprockung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen (W. v. 21. Septbr.) 88.

**Schuldverreibungen** des Landes, der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten (Inhaberpapiere), Ausbetsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

**Schwurgerichte**, Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen (W. v. 13. Juni §§. 3, 7.) 61. — Urlisten der Geschworenen (daf. §§. 4, 7.) 61. — Ausschluß für die Wahl der Geschworenen (daf. §§. 5, 7.) 62. — Vorschlagsliste (daf. S. 5.) 62.

**Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht**, Bestimmung dieses Titels für die dem Oberstaatsanwalt unter dem bisherigen Titel „Generaladvokat“ als Vertreter beigeordneten Beamten (W. v. 1. Dezbr.) 100.

**Staatsanwalt, Erster**, Bestimmung dieses Titels für die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten (W. v. 1. Dezbr.) 100.

**Staatsanwalt**, Bestimmung dieses Titels für die den Ersten Staatsanwälten als Vertreter beigeordneten Beamten und die denselben gleichgestellten Beamten bei dem Oberlandesgericht (W. v. 1. Dezbr.) 100.

**Staatsanwälte**, Mitwirkung derselben bei der Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (W. v. 13. Juni S. 2.) 61.

**Staatsanwaltschaft**, Hülfbeamte derselben (W. v. 13. Juni S. 14.) 63. — Anhörung derselben bei Auf-

hebung der Einschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte des Gemeinschuldners (G. v. 8. Juli §. 31.) 72. — Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen (N. v. 21. Septbr.) 88. — Titel der Beamten der Staatsanwaltschaft (B. v. 1. Dezbr.) 100.

**Staatseigentum**, Genehmigung zu freihändigen Veräußerungen von solchem (G. v. 31. März §. 9.) 6.

**Staatsgut**, gewidmetes, nicht gewidmetes und öffentliches, Verwaltung der Nutzungen aus demselben (G. v. 24. März §. 1.) 3. — Beamte für die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der Nutzungen (daf. §. 2.) 3. — Die Verwaltung der Einnahmen aus den Forsten, der Aktivkapitalien und Renten des Staats findet nach den bisherigen Bestimmungen statt (daf. §. 3.) 3.

**Staatssekretär**, dessen Befugnisse in Bezug auf die Geschäfte und Beamten des Ministeriums (B. v. 23. Juli §. 7. 12.) 83. — Angelegenheiten, welche ihm zur Bearbeitung vorbehalten bleiben (daf. §. 8.) 84. — Kontrafsignatur der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers und des Statthalters sowie Vollziehung der im Ministerium bearbeiteten Sachen (daf. §. 9.) 84. — Vertretung derselben bei Verurlaubung oder Verhinderung (daf. §§. 10. 11.) 84. — Befugnisse hinsichtlich der Anstellung, Versetzung, Verurlaubung und Abberufung der Landesbeamten (daf. §. 13.) 85.

Befugnisse des Staatssekretärs hinsichtlich der Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 2. 14. 18—20.) 89.

**Staatssteuern**, Erhebung derselben für 1879/80 (G. v. 31. März §. 2.) 5.

**Statthalter**, Kontrafsignatur bei Vertretung desselben durch den Staatssekretär sowie der durch den Statthalter vollzogenen Anordnungen und Verfügungen (B. v. 23. Juli §. 9.) 84. — Berufung des Stellvertreters für den Staatssekretär (daf. §. 10.) 84. — Befugnisse des Statthalters in Bezug auf die Anstellung, Versetzung, Verurlaubung und Abberufung der Landesbeamten (daf. §. 13.) 85. — Die Festsetzung des Zeitpunktes für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zum Landesausschuße erfolgt durch den Statthalter (B. v. 1. Oktbr. §. 1.) 89.

**Stechbriefe**, Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Vollstreckung der Stechbriefe (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Stellvertreter** des Vorsitzers des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen (B. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62. — des Vorsitzenden der Handelskammer (daf. §. 13.) 63.

Stellvertreter des Bürgermeisters, Amt als Wahlvorsteher bei den Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §. 3.) 89.

**Stellvertretung** des Statthalters durch den Staatssekretär, Kontrafsignatur bei solcher (B. v. 23. Juli §. 9.) 84. — des Staatssekretärs durch einen Unterstaats-

sekretär (daf. §§. 10. 11.) 84. — für die Unterstaatssekretäre (daf. §. 10.) 84.

**Steuerbeamte**, als Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Steuergerichte**, Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Steuern**, s. Staatssteuern.

**Stimmenabgabe** bei den Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 4—6.) 90.

**Stimmzettel** für die Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 4—9.) 90.

**Strafbare Handlungen**, Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich derselben (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Strafgerichtskosten**, Wirksamkeit der Vorzugsrechte für dieselben (G. v. 8. Juli §. 24.) 71.

**Strafprojekthordnung**, Anordnung auf Grund des §. 483 Abth. 3 derselben wegen Uebertragung der Strafvollstreckung für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen (N. v. 21. Septbr.) 88.

Bestimmungen zur Ausführung der Strafprojekthordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben (B. v. 13. Juni) 61. — s. auch Reichsjustizgesetze.

Ausführung der Strafprojekthordnung (G. v. 8. Juli) 67. — Uebergangsbestimmungen (daf. §§. 44—46.) 75. Abänderung bestehender Bestimmungen (daf. §. 47.) 76. — Inkrafttreten des Gesetzes (daf. §. 48.) 76.

**Strafvollstreckung**, Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der für die Strafvollstreckung erforderlichen Gefängnisse (G. v. 7. April §. 1.) 49. — Rechte an den Grundstücken und Gebäuden dieser Gefängnisse (daf. §. 2.) 49.

Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen (N. v. 21. Septbr.) 88.

**Strasburg**, Beschränkungen der Kauffreiheit in den neuen Stadttheilen von Strasburg (G. v. 21. Mai) 57. — Urtroierhebung dasselbst (B. v. 19. Juni) 66.

**Sühneverhandlung** wegen Beleidigungen (B. v. 13. Juni §§. 19. 20.) 64.

**Sühneversuch**, Vergleichsbehörde bei Sühneversuch wegen Beleidigungen (B. v. 13. Juni §. 18.) 64. — Sühneverhandlungen (daf. §§. 19. 20.) 64.

**I.**

**Termin** zur mündlichen Verhandlung in Gütertrennungssachen (G. v. 8. Juli §. 4.) 67.

**Teilungsverfahren** (gerichtliches) (G. v. 8. Juli §§. 15. 16.) 69.

**Titel** der gerichtlichen Beamten (B. v. 1. Dezbr.) 100.



**Trockenlegung**, Wirksamkeit der Vorzugsrechte für Arbeiten und Darlehen zum Zweck der Trockenlegung von Grundstücken (G. v. 8. Juli §. 24.) 71.

## U.

**Unterrichtswesen**, Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen (G. v. 19. Mai) 55.

**Unterstaatssekretäre**, Vertretung des Staatssekretärs (B. v. 23. Juli §§. 10. 11.) 84. — Vertretung in Behinderungsfällen (daf. §. 10.) 84. — Befugnisse hinsichtlich der Geschäfte und der Beamten der Ministerialabteilungen (daf. §. 11. 12.) 84. — Verhängung von Ordnungstrafen gegen Landesbeamte (daf. §. 13.) 85.

**Untersuchungsgefängnisse**, Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der Gefängnisse für Untersuchungsgefängnisse (G. v. 7. April §. 1.) 49. — Rechte an den Grundstücken, Gebäuden dieser Gefängnisse (daf. §. 2.) 49.

**Urkunden**, neue, Ausstellung solcher bei Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §. 26.) 71.

**Urkunden** (öffentliche), Beweis durch solche im Zivilprozeßverfahren (G. v. 8. Juli §. 2.) 67.

**Urlaub**, Befugniß zur Ertheilung von Urlaub an die Unterstaatssekretäre und Ministerialbeamten (B. v. 23. Juli §. 12.) 85. — an Landesbeamte (daf. §. 13.) 85.

**Urtheile** der Schöffen und Geschworenen, Auffstellung, Auslegung und Einfindung desselben (B. v. 13. Juni §§. 4. 7.) 61.

## V.

**Veräußerung**, freihändige, von Staats eigenthum (G. v. 31. März §. 4.) 6. — Veräußerung gemeinschaftlicher Eigenschaften im gerichtlichen Theilungsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 15. 16.) 69.

**Vergleichsbehörde** bei Sühneversuch wegen Verleumdungen, Eigenschaft der Bürgermeister als solche (B. v. 13. Juni §. 18.) 64.

**Verjährung** der Kapitalbeträge und der Zinsen ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 31. März §. 7.) 6.

**Vermiether**, Vorzugsrechte derselben (G. v. 8. Juli §. 21.) 70. — Rückforderungsrechte derselben (daf. §. 22.) 71.

**Veröffentlichung** der Eheverträge von Kaufleuten (G. v. 8. Juli §. 10.) 68. — des Urtheils der Ehecheidung (daf. §. 13.) 69.

**Verpächter**, Rückforderungsrechte derselben (G. v. 8. Juli §. 22.) 71.

**Verpflichtung** (eidliche) der Handelsrichter (B. v. 13. Juni §. 11.) 62.

**Verfegung** der Landesbeamten, Befugnisse des Statthalters und des Staatssekretärs (B. v. 23. Juli §. 13.) 85.

**Versteigerung** gemeinschaftlicher Eigenschaften im Theilungsverfahren (G. v. 8. Juli §. 15.) 69. — Versteigerung unbeweglicher Sachen im Kontursverfahren (G. v. 8. Juli §. 32.) 73.

**Vertretung**, wechselseitige, mehrerer Richter desselben Amtsgerichts (B. v. 13. Juni §. 2.) 61.

**Verwalter**, Ernennung derselben zum Zweck der Fürsorge für die Person oder das Vermögen von zu Entmündigten (G. v. 8. Juli §. 14.) 69.

**Verwaltung** der Domanialnutzungen (G. v. 24. März) 3.

**Vollstreckung** der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich derselben (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Vorführungsbefehle**, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Vollstreckung derselben (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Vormundschaftsbehörde** in Entmündigungssachen (G. v. 8. Juli §. 14.) 69.

**Vorschlagsliste** der Geschworenen, Einfindung derselben an den Präsidenten des Landgerichts (B. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62. — für die Ernennung von Handelsrichtern, Einfindung derselben an die Landgerichtspräsidenten (B. v. 13. Juni §. 10.) 62.

**Vorzugsrechte** an beweglichen und unbeweglichen Sachen (G. v. 8. Juli §§. 20–24.) 70. — in Konturs (daf. §. 20.) 70. — des Vermiethers (daf. §§. 21. 22.) 70. — des Verpächters (daf. §. 22.) 71. — Geltendmachung ohne vorherige Zwangsvollstreckung (daf. §. 23.) 71. — an Eigenschaften für Strafgerichtskosten, für Guthaben an rechnungspflichtige Beamte und für Arbeiten und Darlehen zum Zweck der Trockenlegung von Grundstücken (daf. §. 24.) 71.

## W.

**Wahlakten** über die Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 13. 18.) 92.

**Wahlen** zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr.) 89. — Wahl der Wahlmänner (daf. §§. 1–13. 20. 21.) 89. — Wahl der Abgeordneten (daf. §§. 1. 14–21.) 89. — Kosten der Wahlen (daf. §. 22.) 94. — Wahltermine für die Wahlen (B. v. 24. Oktbr.) 95.

**Wahlkommissare** für die Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 12–16. 18.) 91.

**Wahlmänner** für die Wahlen zum Landesausschuß, Wahl und Zahl derselben (B. v. 1. Oktbr. §§. 1–13.) 89. — Annahme bzw. Ablehnung der Wahl (daf. §. 12.) 91. — Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (daf. §. 13.) 91. — Neuwahlen in Folge Ablehnung, Ungültigkeitserklärung und Ausscheidens (daf.

§§. 12. 20.) 91. — Das Amt des Wahlmanns ist ein Ehrenamt (daj. §. 22.) 94. — Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner (daj. §§. 1. 14—21.) 89.

**Wahlprotokoll** über die Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 7—9. 12. 13. 15.) 90.

**Wahlprüfung** hinsichtlich der Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 19. 20.) 93.

**Wahlvorsteher** bei den Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 3. 5—18.) 89.

**Wechselordnung**, Abänderung des §. 6 Abs. 1 und Aufhebung des §. 8 des Einführungsgegesetzes zur Wechselordnung (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

### B.

**Zinsen** der auf die Landeshauptklasse auszugebenden Schatzanweisungen (G. v. 31. März §§. 5—7.) 6.

**Zinscheine**, Ausschluß derselben vom Aufgebotsverfahren, Auszahlung abhanden gekommener Zinscheine von Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §. 28.) 72.

**Zollbeamte** als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Zollgesetze**, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

**Zuständigkeit** der Behörden bei Handhabung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten (B. v. 23. Febr. 1874), Abänderung des §. 3 (B. v. 23. Juli §. 13.) 85.

**Zustellungen** in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Anwendung der §§. 152—190 der G. P. O. auf dieselben (G. v. 8. Juli §. 1.) 67.

**Zwangsbefehle**, bezüglich der Enregistrents-, Hypotheken- und Domänengefälle, Vollstreckung aus diesen (G. v. 8. Juli §§. 17—19.) 70.

**Zwangsvollstreckung** aus gerichtlichen Beschlüssen im Theilungsverfahren (G. v. 8. Juli §. 16.) 70. — aus Zwangsbefehlen bezüglich der Enregistrents-, Hypotheken- und Domänengefälle (daj. §. 17.) 70. — in Bezug auf Geltendmachung der Vorzugsrechte an unbeweglichen Gegenständen (daj. §. 23.) 71.

# Gesetzblatt

für

Elfaß = Lothringen.

1880.

---

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 1. Dezember 1879 bis 13. Dezember 1880.

(Von Nr. 345 bis einschl. Nr. 383.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 16.

---

Straßburg,

zu haben bei dem Kaiserlichen Postamt 1.



# Chronologische Uebersicht

der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen

vom Jahre 1880

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Seiten.
1879.	1880.				
1. Dezbr.	12. Janr.	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	1	345	1
23. —	12. —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bischweiler im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	1	346	2
1880.					
22. Janr.	2. Febr.	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Weißenburg . . . . .	2	347	3
26. —	2. —	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg. . . . .	2	348	4
26. —	12. —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. . . . .	3	349	5
26. —	12. —	Verordnung, betreffend Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. . . . .	3	350	6
18. Febr.	3. März.	Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwaltlichen Beamten maßgebenden Grundsätze . . . . .	4	351	7-8
23. März.	30. —	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gewerbegerichte. . . . .	6	353	45-56
24. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81. . . . .	5	352	9-44
31. —	16. April.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschwornen, die Beträuentsmänner und die Schöffen . . . . .	7	354	57

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Seiten.
1880.	1880.				
3. April.	16. April.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige . . . . .	7	355	58-68
5. —	16. —	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten. . . . .	7	356	69
9. —	22. —	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar . . . . .	8	357	71
12. —	22. —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. . . . .	8	358	72
16. —	22. —	Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlagzehntels auf das Oktroi in der Stadt Straßburg.	8	359	72-73
28. —	8. Mai.	Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren . . . . .	9	360	75-93
29. —	10. —	Verordnung, betreffend die Bildung von Senaten bei dem Oberlandesgericht in Colmar . . . . .	10	364	121
30. —	8. —	Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlic der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen über das Hypothekenreinigungsverfahren und über das Vertheilungsverfahren . . . . .	9	361	93-113
3. Mai.	10. —	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten.	10	363	117-120
5. —	10. —	Gesetz, betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer. . . . .	10	362	115-117
2. Juni.	21. Juni.	Verordnung, betreffend die Errichtung einer selbstständigen Gemeinde Jungholz . . . . .	11	365	123-124
2. —	21. —	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler. . . . .	11	366	124
8. —	21. —	Verordnung, betreffend die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Spitalthor und Gleiseverbindung dieses Hafens mit dem Metzgerthor-Bahnhof bei Straßburg. . . . .	11	367	124 125
11. Juli.	9. August.	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Bischweiler. . . . .	12	368	127
23. —	9. —	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Wingenheim und Münster. . . . .	12	369	128
23. —	22. Septbr.	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster . . . . .	13	372	131

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	I n h a l t.	Nr. des Stüde	Nr. des Ge- setzes.	Seiten.
1880.	1880.				
30. Juli.	9. August.	Gesetz, betreffend die Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten . . . . .	12	370	128
3. August.	9. —	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage . . . . .	12	371	129
24. —	22. Septbr.	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Rattenhofen und Sierck . . . . .	13	373	131
9. Septbr.	22. —	Verordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Oberkorn mit dem Amtsgerichtsbezirke Sierck und der Gemeinde Jungholz mit dem Amtsgerichtsbezirke Sulz . . . . .	13	374	132
23. —	1. Novbr.	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Forbach . . . . .	14	375	133
2. Oktbr.	1. —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Markkirch im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe . . . . .	14	376	133-134
6. —	1. —	Verordnung, betreffend die Trennung der Sektion Obrick von der Gemeinde Groß-Länchen und die Vereinigung der ersteren mit der Gemeinde Wirmingen . . . . .	14	377	134-135
6. —	1. —	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Länchen und Albesdorf . . . . .	14	378	135
19. —	1. —	Verordnung, betreffend die Vergrößerung des Weihers von Gondregange im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen, zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saarkohlen-Kanal . . . . .	14	379	135-136
25. —	1. —	Verordnung, betreffend die Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer . . . . .	14	380	136-141
18. Novbr.	29. —	Befanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung . . . . .	15	382	144
25. —	29. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen . . . . .	15	381	143
13. Dezbr.	24. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rap-poltweiler Straßeneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend . . . . .	16	383	145-146





# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 1.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe, S. 1. — Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bischweiler im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe, S. 2.

(Nr. 345.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 1. Dezember 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt:

Die Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß wird ermächtigt, zur Aufbringung eines Theils der Kosten für Bauten am Schulhause und der Lehrerwohnung eine Anleihe zum Betrage von Ein Tausend vier Hundert drei und achtzig Mark, rückzahlbar in fünfzehn gleichen jährlichen Raten aus dem Ertrage der während dieser Zeit zu dem angegebenen Zwecke zu erheben- den 8% extraordinären Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und zu einem fünf vom Hundert nicht übersteigenden Zinsfuße aufzunehmen. Die weiteren Bedingungen zur Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Elsaßburg, den 1. Dezember 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

**Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

(Nr. 346.) *Verordnung*, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bischweiler im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 23. Dezember 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.**

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt :

Die Gemeinde Bischweiler im Bezirk Unter-Elsaß wird ermächtigt, zum Zwecke der Tilgung älterer Schulden und zur Beschaffung der Mittel zur Einrichtung eines Amtsgerichtsgebäudes eine Anleihe im Betrage von sechszig Tausend Mark zu einem 4 % nicht übersteigenden Zinsfuße und rückzahlbar in der Zeit von 1880 bis einschließlich 1901 aufzunehmen und zu deren Verzinsung und Tilgung die durch Gemeinderathsbeschuß vom 31. Dezember 1872 beschlossenen 10 Zusatzpennige zu den vier direkten Staatssteuern dem Gemeinderathsbeschuß vom 16. Oktober 1879 gemäß bis zum Jahre 1901 fortzu-erheben.

Urkundlich unter Weidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Strasburg, den 23. Dezember 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 2.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Weißenburg, S. 3. — Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg, S. 4.

---

(Nr. 347.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Weißenburg.  
Vom 22. Januar 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths von Weißenburg vom 22. November 1879, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in der Stadt Weißenburg im Bezirk Unter-Elsaß findet fernerweit bis zum Ablauf des Jahres 1889 nach Maßgabe des in der Anlage \*) beigefügten Oktroitarijs statt. Das bisher geltende Oktroi-reglement bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Straßburg, den 22. Januar 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.  
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.  
Herzog.

---

\*) Die Anlage wird drücklich bekannt gemacht.

(Nr. 348.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg. Vom 26. Januar 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Antrages des außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramts der Stadt Straßburg vom 30. Dezember vorigen Jahres, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg nach dem durch die Verordnung vom 19. Juni vorigen Jahres (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 66) genehmigten Tarif findet fernerweit nach Maßgabe des in der Anlage \*) beigefügten Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniels.

Straßburg, den 26. Januar 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**  
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.  
**Herzog.**

---

\*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe, S. 6. — Verordnung, betreffend Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, S. 6.

---

(Nr. 349.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 26. Januar 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt: Die Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß wird ermächtigt, zum Zwecke der Tilgung älterer Schulden und zur Beschaffung der Mittel zur Einrichtung eines Amtsgerichtsgebäudes einen Betrag von achtundvierzig Tausend Mark durch eine Anleihe aufzubringen, welche zu einem 4 Prozent nicht übersteigenden Zinsfuße zu begeben und in der Zeit von 1881 bis einschließlich 1905 zurückzuzahlen ist, sowie zu deren Verzinsung und Tilgung für dieselbe Zeitdauer 12 Prozent extraordinäre Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern zu erheben. Die weiteren Bedingungen für Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Straßburg, den 26. Januar 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

**Freiherr v. Manteuffel.**  
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.  
Herzog.

(Nr. 350.) Verordnung, betreffend Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.  
Vom 26. Januar 1880.

Auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird für Elsaß-Lothringen Folgendes angeordnet:

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind, außer den im §. 14 der Verordnung vom 13. Juni 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 61) aufgeführten Beamten, die mit der Wahrnehmung der Fischerei-, Wasser- und Wegepolizei beauftragten Beamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischerei-, Wasser- und Wegegesetze.

Strasburg, den 26. Januar 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

Freiherr v. Mauteuffel.

Generalfeldmarschall.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 4.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten maßgebenden Grundsätze. S. 7.

(Nr. 351.) Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten maßgebenden Grundsätze. Vom 18. Februar 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 4. November 1878 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 65), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### Artikel I.

In dem gemeinschaftlichen Befoldungsetat der Landgerichtspräsidenten, der Senatspräsidenten und des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgericht, desgleichen in dem gemeinschaftlichen Befoldungsetat der Oberlandesgerichtsräte, der Landgerichtsdirektoren und der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zu einem Amte des betreffenden Befoldungsetats bestimmt.

### Artikel II.

In dem gemeinschaftlichen Befoldungsetat der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte wird die Reihenfolge durch das Dienstalter als Assessor (richterliches Dienstalter) bestimmt.

### Artikel III.

Werden zu einem richterlichen Amte oder zu einem Amte der Staatsanwaltschaft Personen berufen, welche bisher in einem anderen Amte des Landesdienstes, einschließlich des Notariats, im Reichsdienste oder im Dienste eines Bundesstaats angestellt oder welche als Rechtsanwälte zugelassen waren, so will Ich deren Dienstalter in der von Mir ihnen erteilten Bestallung besonders

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 3. März 1880.

bestimmen und behalte Mir vor, eintretendenfalls die von denselben in einem der gedachten Dienstzweige zugebrachte Zeit ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen.

#### Artikel IV.

Die Reihenfolge derjenigen Beamten, welche vor dem 1. Oktober 1879 die Stelle eines Landgerichtsraths, Staatsprokurators oder Friedensrichters bekleidet haben, in dem in Artikel II bezeichneten Besoldungsetat wird durch ein Verzeichniß bestimmt, welches von der Justizverwaltung unter Beobachtung folgender Grundsätze aufzustellen ist:

§. 1. Die bisherige Reihenfolge in den Kategorien der Landgerichtsräthe und Staatsprokuratoren einerseits und der Friedensrichter andererseits ist beizubehalten.

§. 2. Die einzelnen Beamten sind in die ihrem bisherigen Gehalt entsprechende oder in eine höhere Gehaltsklasse einzureihen.

§. 3. An der durch den Etat für das Halbjahr vom 1. Oktober 1879 bis zum 1. April 1880 den vorbezeichneten Beamten gewährten Erhöhung des Einkommens hat jede Kategorie gleichmäßig, soweit dies nach §. 2 ausführbar ist, Theil zu nehmen.

§. 4. Soweit die vorstehenden Bestimmungen zu einer Entscheidung nicht führen oder besondere Unbilligkeiten zur Folge haben würden, ist die Reihenfolge unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere des richterlichen Dienstalters (Artikel II) zu bestimmen, und kann hierbei einzelnen Beamten ihre Stelle auch unter Abweichung von der bisherigen Folgeordnung §. 1 angewiesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81. S. 9.

(Nr. 352.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81. Vom 24. März 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 43 878 113 Mark,	nämlich :
„ 35 231 923 „	an fortdauernden, und
„ 8 646 190 „	an einmaligen Ausgaben,

in Einnahme

auf 43 878 113 Mark

festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Etatsjahr 1880/81 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C festgesetzt.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 28. März 1880.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen dürfen im Etatsjahre 1880/81

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in der Anlage D des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 31. März 1879 bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle erhoben werden.

§. 4.

Zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Landeshauptkasse, sowie zur Deckung der unter Kapitel 22 Titel 7 der Einnahme des Landeshaushalts-Etats vorgesehenen Mittel können nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von fünf Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die Schatzanweisungen lauten auf die Landekasse von Elsaß-Lothringen und werden durch den Staatssekretär ausgefertigt. Der Zinsfuß und die Dauer der Umlaufzeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. September 1881 nicht überschreiten darf, werden durch den Statthalter bestimmt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen angegeben werden.

§. 6.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Landeseinkünften zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt werden, verjähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 8.

Die in der Anlage D beschriebenen freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum werden genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Anlage A.

# Landeshanshalts-Stat

von

# Elſaß - Lothringen

für das Statsjahr

1880/81.



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81 <i>M</i>	Darunter künftig weg- fallend <i>M</i>
<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>				
<b>A. Betriebsverwaltungen.</b>				
<b>I. Forstverwaltung.</b>				
1		Forstdirektionen.		
	1—4	Befoldungen . . . . .	130 275	450
	5—7	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	12 600	—
	8 u. 9	Sächliche Ausgaben . . . . .	38 040	—
		Summe Kapitel 1 . . .	180 915	450
2		Oberförster.		
	1	Befoldungen . . . . .	228 300	—
	2	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	38 490	—
	3	Sächliche Ausgaben . . . . .	132 300	—
		Summe Kapitel 2 . . .	399 090	—
3		Forstschutzpersonal.		
	1	Befoldungen . . . . .	404 550	—
	2 u. 3	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	70 250	—
		Summe Kapitel 3 . . .	474 800	—
4	1 u. 2	Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben . . . . .	83 200	—
5	1—14	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten . . . . .	1 627 495	—
		Bestände bei den Titeln 1, 4, 5, 6 und 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 1 bis 5 . . .	2 765 500	450

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
		<b>II. Verwaltung der direkten Steuern.</b>		
		<b>Aus allgemeinen Staatsfonds.</b>		
6	1—8	Befolgungen . . . . .	965 425	42 400
	9—12	Anderer persönlicher Ausgaben . . . . .	75 600	—
	13—20	Sächlicher Ausgaben . . . . .	407 600	—
		<b>Summe Kapitel 6 . . .</b>	<b>1 448 625</b>	<b>42 400</b>
		<b>Aus Spezialfonds.</b>		
7	1—3	Verwendung des Wiederumlage- und Ausfallfonds .	286 760	—
	4	Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen . . . . .	660	—
		<b>Summe Kapitel 7 . . .</b>	<b>287 420</b>	<b>—</b>
		<b>Summe Kapitel 6 und 7 . . .</b>	<b>1 736 045</b>	<b>42 400</b>
		<b>III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.</b>		
		<b>Direktionsbehörde.</b>		
8	1—9	Befolgungen . . . . .	252 975	—
	10 u. 11	Anderer persönlicher Ausgaben . . . . .	33 600	—
	12—17	Sächlicher Ausgaben . . . . .	43 700	—
	18	Dispositionsfonds . . . . .	1 000	—
		<b>Summe Kapitel 8 . . .</b>	<b>331 275</b>	<b>—</b>
		<b>Erhebung und Kontrolle der Zölle und Steuern.</b>		
9	1—8	Befolgungen . . . . .	2 558 635	16 650
	9—11	Anderer persönlicher Ausgaben . . . . .	149 000	—
	12—20	Sächlicher Ausgaben . . . . .	301 700	—
		<b>Summe Kapitel 9 . . .</b>	<b>3 009 335</b>	<b>16 650</b>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81	Darunter künftig wegfallend
10		<b>Enregistrement.</b>		
	1—5	Befoldungen . . . . .	608 755	4 500
	6 u. 7	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	15 200	—
	8—20	Sächliche Ausgaben. . . . .	727 280	—
		Summe Kapitel 10 . . .	1 351 235	4 500
11		<b>Allgemeine Ausgaben.</b>		
	1	Reise- und Umzugskosten versehener Beamten. . . . .	40 000	—
	2	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	50 000	—
	3	Kasernierungskostenbeiträge ortsberechtigter Gemein- den . . . . .	92 224	—
		Summe Kapitel 11 . . .	182 224	—
		Summe Kapitel 8 bis 11 . . .	4 874 069	21 150
12		IV. Tabakmanufaktur in Strassburg . . . .	2 529 000	—
		Summe Kapitel 12 für sich.		
		<b>Wiederholung.</b>		
	1—5	Forstverwaltung . . . . .	2 765 500	450
	6 u. 7	Verwaltung der direkten Steuern . . . . .	1 736 045	42 400
	8-11	Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements . . . . .	4 874 069	21 150
	12	Tabakmanufaktur . . . . .	2 529 000	—
		Summe A. Betriebsverwaltungen . . .	11 904 614	64 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81	Darunter künftig wegfallend
		<b>B. Staatsverwaltungen.</b>		
13		I. Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden.		
	1	Beitrag zu den Ausgaben für das Reichs-Schatzamt.	3 150	—
	2	Beitrag zu den Ausgaben des Rechnungshofs des Deutschen Reichs . . . . .	36 230	—
		Summe Kapitel 13 . . .	39 380	—
14		II. Statthalter.		
	1 u. 2	Repräsentationskosten und Reisekosten . . . . .	215 000	—
		Bureau des Statthalters.		
	3—6	Befoldungen . . . . .	27 325	—
	7—13	Sonstige Ausgaben . . . . .	70 200	—
		Bestände bei Titel 13 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 14 . . .	312 525	—
15		III. Ministerium für Elfaß-Lothringen.		
	1—7	Befoldungen . . . . .	552 475	4 500
	8—10	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	27 500	—
	11—15	Sächliche Ausgaben . . . . .	104 000	—
		Bestände bei Titel 14 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
	16	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei . .	44 000	—
	17	Kosten des Geseßblatts für Elfaß-Lothringen . . . .	1 200	—
	18	Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	200 000	—
		Summe Kapitel 15 . . .	929 175	4 500
16		Staatsrath . . . . .	35 000	—
		Summe Kapitel 16 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend
17		Vertretung beim Bundesrath . . . . .	30 000	—
		Summe Kapitel 17 für sich.		
		Summe Kapitel 15 bis 17 . . .	994 175	4 500
18		IV. Justizverwaltung.		
		a) Ordentliche Gerichte.		
		Oberlandesgericht, Landgerichte und Amtsgerichte.		
	1—10	Befoldungen . . . . .	1 428 750	4 850
	11—23	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	207 560	—
	24—29	Sächliche Ausgaben . . . . .	136 400	—
		b) Kriegsgericht in Straßburg . . . . .	—	—
		Summe Kapitel 18 . . .	1 772 710	4 850
		V. Verwaltung des Innern.		
19		Bezirkspräsidien.		
	1—7	Befoldungen . . . . .	431 250	—
	8—10	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	67 800	—
	11—14	Sächliche Ausgaben . . . . .	77 000	—
		Summe Kapitel 19 . . .	576 050	—
20		Bezirkshauptkassen.		
	1—3	Befoldungen . . . . .	125 700	—
	4	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	4 200	—
	5—7	Sächliche Ausgaben . . . . .	17 400	—
		Summe Kapitel 20 . . .	147 300	—
21		Kreisdirektionen.		
	1—4	Befoldungen . . . . .	265 125	—
	5 u. 6	Sächliche Ausgaben . . . . .	90 000	—
		Summe Kapitel 21 . . .	355 125	—



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81	Darunter künftig wegfallend
		<b>Polizeidirektionen.</b>		
22	1—8	Befoldungen . . . . .	482 400	—
	9	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	1 800	—
	10—13	Sächliche Ausgaben . . . . .	35 300	900
		Summe Kapitel 22 . . .	519 500	900
23		Befoldungen der Regierungsaffessoren . . . . .	78 300	—
		Summe Kapitel 23 für sich.		
24		<b>Kantonal-Polizeikommissare.</b>		
		Pauschquantum . . . . .	220 000	—
		Summe Kapitel 24 für sich.		
25		<b>Gendarmerie.</b>		
	1—5	Befoldungen . . . . .	567 150	—
	6	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	300	—
	7—14	Sächliche Ausgaben . . . . .	226 031	—
		Summe Kapitel 25 . . .	793 481	—
26		<b>Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse.</b>		
	1—10	Befoldungen und andere persönliche Ausgaben . . . . .	323 176	1 500
	11—19	Sächliche Ausgaben . . . . .	630 250	—
		Bestände bei Titel 18 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 26 . . .	953 426	1 500
27		Kosten in Militär-Ersagangelegenheiten . . . . .	15 000	—
28		Für Personenstandsregister . . . . .	12 000	—
29	1—2	Für Herausgabe amtlicher Zeitschriften . . . . .	42 500	—
30	1 u. 2	Für allgemeine polizeiliche Zwecke . . . . .	8 000	—
31	1—4	Medizinalwesen . . . . .	38 500	1 500
32	1—6	Öffentliche Armenpflege und Unterstützungen . . . . .	132 000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81	Darunter künftig wegfallend
33		Sür die Kriegergrabstätten . . . . .	17 600	6 600
34		Reise- und Umzugskosten veresteter Beamten . . . . .	9 600	—
		Bestände bei Kapitel 29 Titel 1 (Kosten der Gemeindezeitung) und Kapitel 32 Titel 6 (Unterstützung von Gemeinden) übertragen sich von einem Jahr in das andere.		
		Summe Kapitel 19—34 . . .	3 918 382	10 500
		<b>VI. Kultus.</b>		
		<b>Katholischer Kultus.</b>		
35				
	1 u. 2	Befoldungen . . . . .	1 789 400	—
	3—6	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	46 360	—
	7—9	Sächliche Ausgaben . . . . .	110 000	—
		Bestände bei Titel 9 (Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.		
		Summe Kapitel 35 . . .	1 945 760	—
		<b>Protestantischer Kultus.</b>		
36				
	1—4	Befoldungen . . . . .	479 727, <sup>24</sup>	—
	5—7	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	45 600	—
	8—13	Sächliche Ausgaben . . . . .	35 592, <sup>76</sup>	—
		Bestände bei Titel 13 (Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.		
		Summe Kapitel 36 . . .	560 920	—
		<b>Israelitischer Kultus.</b>		
37				
	1	Befoldungen . . . . .	116 480	—
	2—3	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	18 200	1 200
		Seite . . .	134 680	1 200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81	Darunter künftig wegfallend
		Uebertrag . . .	134 608	1 200
4—6	Sächliche Ausgaben . . . . .		17 400	—
	Bestände bei Titel 5 (Zuschüsse zu Synagogenbauten) sind aus einem Jahr in das andere übertragbar.			
		Summe Kapitel 37 . . .	152 080	1 200
		Summe Kapitel 35—37 . . .	2 658 760	1 200
	VII. Öffentlicher Unterricht. Förderung der Wissenschaften und Künste.			
38		Zuschuß für die Universität zu Strassburg. . . . .	861 900	—
		Summe Kapitel 38 für sich.		
39		Universitäts- und Landesbibliothek.		
1—6	Befolgungen . . . . .		58 600	4 600
7	Andere persönliche Ausgaben. . . . .		600	—
8	Ausgaben für Bücher . . . . .		55 000	—
9—12	Sächliche Ausgaben. . . . .		18 350	—
13	Ausgaben für die Münzsammlung . . . . .		1 200	—
	Bestände bei Titel 8 sind auf das folgende Jahr übertragen.			
		Summe Kapitel 39 . . .	133 750	4 600
40		Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts. . . . .	4 800	—
		Summe Kapitel 40 für sich.		
41		Kommission für die medizinischen Staatsprüfungen .	6 120	—
		Summe Kapitel 41 für sich.		
42		Sicheres Unterrichtswesen.		
1—6	Befolgungen . . . . .		1 302 440	7 665
7	Für Freistellen und Unterstützungen an Schüler . . .		42 000	—
		Seite . . .	1 344 440	7 665

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1880/81	Darunter künftig wegfallend
42		Uebertrag . . .	1 344 440	7 665
	8	Unterstützungen an Lehrer, sowie an Wittwen und Waisen von solchen . . . . .	3 500	—
	9	Reise- und Umzugskosten . . . . .	7 500	—
	10	Studiosipendien für Landesangehörige, welche sich dem höheren Schulfach widmen wollen . . . . .	7 000	—
		Summe Kapitel 42 . . .	1 362 440	7 665
43		Niederes Unterrichtswesen.		
	1—3	Kreischulinspektoren . . . . .	124 950	—
	4—12	Zuschüsse für Elementar- und Mittelschulen . . . . . Bestände bei Titel 6 (Beihilfen an Gemeinden zu Schulhausbauten u. s. w.) sind auf das folgende Jahr übertragbar.	815 300	—
	13—18	Für die Taubstummenanstalt in Metz . . . . .	40 900	—
	19—34	Für Lehrerbildungsanstalten . . . . .	666 750	—
	35	Für Wiederholungs-, Turn- und Obhutanturfe . . . . .	9 600	—
	36	Zuschüsse für höhere Töchtereschulen . . . . .	48 000	—
	37 u. 38	Allgemeine Ausgaben . . . . .	43 600	—
		Summe Kapitel 43 . . .	1 749 100	—
44		Kunst.		
	1	Zur Konservirung der historischen und Kunstdenkmäler . . . . . Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.	16 000	—
	1a	Landeszuschuß für archäologische und Kunstsammlungen . . . . .	4 000	—
	2	Theatersubventionen . . . . .	128 000	—
	3	Zuschuß zur Unterhaltung der Kunstgewerbeschule in Straßburg . . . . .	1 000	—
		Summe Kapitel 44 . . .	149 000	—
		Summe Kapitel 38—44 . . .	4 267 110	12 265

Ra- pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
		<b>VIII. Handel und Gewerbe.</b>		
45		<b>Bergverwaltung und Gewerbepolizei.</b>		
1—3		Befoldungen . . . . .	21 450	—
4 u. 5		Sächliche Ausgaben . . . . .	9 000	—
		Summe Kapitel 45. . .	30 450	—
46		<b>Geologie und Vermessungswesen.</b>		
1 u. 2		Geologische Landesuntersuchung . . . . .	25 000	—
3		Landestriangulation . . . . .	43 500	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr über- tragbar.		
4		Feldmesser-Prüfungskommission . . . . .	64	—
		Summe Kapitel 46. . .	68 564	—
47	1—5	Ridwesen . . . . .	85 000	1 000
		Summe Kapitel 47 für sich.		
48	1—3	Sonstige Ausgaben . . . . .	2 900	—
		Summe Kapitel 45 bis 48. . .	186 914	1 000
		<b>IX. Landwirthschaft.</b>		
49	1—3	Veterinärwesen . . . . .	23 500	—
		Summe Kapitel 49 für sich.		
50		<b>Förderung der Pferdezuht.</b>		
		<b>Sandgestüt in Straßburg mit Filiale in Marfal.</b>		
1—4		Befoldungen . . . . .	46 950	—
5—8		Andere persönliche Ausgaben . . . . .	9 700	—
9—16		Sächliche Ausgaben . . . . .	126 930	—
		Bestände bei Titel 12 und 15 (Ergänzung der Montirungsstücke und Ersatz für ausran- girtc Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Titel 1 bis 16. . .	183 580	—
		Seite . . .	183 580	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81	Darunter künftig wegfallend
50		Uebertrag. . .	183 580	—
17—20		Sonstige Ausgaben zur Förderung der Pferdezucht. . . . .	54 000	—
		Bestände bei Titel 18 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 50 . . .	237 580	—
51		Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten.		
1—3		Technische Winterschule zu Strazburg. . . . .	10 300	—
4—7		Landwirtschaftliche Versuchstation zu Ruzsch. . . . .	9 900	—
8—11		Obst- und Gartenbauerschule zu Brumath. . . . .	33 530	—
12		Zuschüsse zu landwirtschaftlichen Schulen. . . . .	28 400	—
		Summe Kapitel 51. . .	82 130	—
52		Landesmeliorationswesen.		
1 u. 2		Befoldungen . . . . .	17 400	—
3 u. 4		Sonstige Ausgaben. . . . .	52 640	—
		Bestände bei Titel 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 52. . .	70 040	—
53	1—4	Zur Förderung der Landwirtschaft . . . . .	44 600	—
		Bestände bei Titel 1 und 2 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 53 für sich.		
54		Zur Förderung der Fischzucht.		
		Fischzuchtanstalt in Gunningen.		
1		Befoldungen . . . . .	4 920	—
2—4		Anderere persönliche Ausgaben . . . . .	7 980	—
5—10		Sächliche Ausgaben . . . . .	18 700	—
		Summe Titel 1 bis 10. . .	31 600	—
		Seite . . .	31 600	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81	Darunter künftig wegfallend
54		Uebertrag . . .	31 600	—
	11	<i>Fischereipolizei.</i> Befordungen . . . . .	9 000	—
		Summe Kapitel 54. . .	40 600	—
55	1 u. 2	Umzugskosten und Unterstützungen für Beamte dieser Verwaltung und zu sonstigen Ausgaben . . . . .	2 000	—
		Summe Kapitel 55 für sich.		
56		Landwirtschaftlicher Hilfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen (Spezialfonds) . . . Ersparnisse sind anzusammeln und zur Förderung landwirtschaftlicher Zwecke im Allgemeinen zu verwenden. . . . .	57 880	—
		Summe Kapitel 49 bis 56. . .	558 330	—
57		X. Wasserbauverwaltung.		
	1—8	Befordungen . . . . .	393 775	2 025
	9—12	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	14 150	—
	13—16	Sächliche Ausgaben . . . . .	25 824	300
	17—20	Unterhaltung der Bauten . . . . .	1 098 000	—
	21	Subventionen für Fähranstalten . . . . .	1 600	—
	22	Verwaltung der Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle . . . . .	5 000	—
	23—26	Kosten der Rheinschiffahrts-Zentralkommission . . . . .	6 215	—
	27	Sonstige Ausgaben . . . . .	4 500	—
		Bestände bei Titel 17 bis 20 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 57 . . .	1 549 064	2 325
58		XI. Hoch- und Wegebauverwaltung.		
	1—3	Befordungen . . . . .	344 700	—
	4 u. 5	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	12 000	—
		Seite . . .	356 700	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
58		Uebertrag. . .	356 700	
	6—9	Sächliche Ausgaben. . . . .	120 660	—
	10	Unterhaltung der Staatsstraßen . . . . .	633 200	—
	11	Zu Unterstützungen an Wegemeister und Straßenwärter	2 400	—
	12	Subventionen zu Bezirks- und Bixinalwegbauten. . .	48 400	—
	13	Verwaltung der Nebennutzungen der Staatsstraßen . Bestände bei Titel 10 und 12 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	1 000	—
		Summe Kapitel 58 . . .	1 162 360	—
		XII. Allgemeine Finanzverwaltung.		
59	—	Matrikularbeitrag . . . . .	3 663 299	—
60	—	Für die Verwaltung des nicht gewidmeten nutzbaren Staatsguts . . . . .	7 700	—
61	1—3	Landeschuldenverwaltung. . . . .	1 017 600	—
62	1—6	Für den Landesauschuß . . . . .	157 600	—
63	—	Für die Disziplinarkammern . . . . .	3 000	—
64	1 u. 2	Zivilpensionen und Wartegelder . . . . .	670 000	—
65	—	Gnadenpensionen und Gnadenbewilligungen aller Art	80 000	—
66	—	Zu Unterstützungen . . . . .	100 000	—
67	—	Porto und Frachtkosten für dienstliche Sendungen . .	107 400	—
68	—	Depositenverwaltung . . . . .	1 000	—
69	—	Zinsen und Kosten der Schabanweisungen . . . . .	100 000	—
		Summe Kapitel 59 bis 69 . . .	5 907 599	—



Ra- pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Stats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
		<b>Wiederholung.</b>		
13		Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden. . .	39 380	—
14		Statthalter und sein Bureau . . . . .	312 525	—
15		Ministerium für Elsaß-Lothringen . . . . .	929 175	4 500
16		Staatsrath . . . . .	35 000	—
17		Vertretung beim Bundesrath . . . . .	30 000	—
18		Justizverwaltung . . . . .	1 772 710	4 850
19-34		Verwaltung des Innern. . . . .	3 918 382	10 500
35-37		Kultus . . . . .	2 658 760	1 200
38-44		Unterricht zc. . . . .	4 267 110	12 265
45-48		Handel und Gewerbe . . . . .	186 914	1 000
49-56		Landwirtschaft. . . . .	558 330	—
57		Wasserbauverwaltung. . . . .	1 549 064	2 325
58		Hoch- und Wegebauverwaltung . . . . .	1 162 360	—
59-69		Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	5 907 599	—
		Summe B. Staatsverwaltungen . . .	23 327 309	36 640
		Dazu „ A. Betriebsverwaltungen . . .	11 904 614	64 000
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	35 231 923	100 640

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81
<b>Einmalige Ausgaben.</b>			
1	<b>Forstverwaltung.</b>		
	1a	Ankauf von Grundstücken behufs Arrondirung der Staatsforsten . . .	79 000
	1b	Ankauf und Neubauung von Förster-Dienstwohnungen . . . . .	30 000
	2	Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege . . . . .	150 000
	3	Zur außerordentlichen Verbesserung oder Neuanlage von Nebenbetriebs- anstalten . . . . .	33 000
	4	Kosten zur Anlegung von Sammlungen und Material zum Examen der Forstkandidaten . . . . .	500
		Summe Kapitel 1 . . .	292 500
2	<b>Verwaltung der direkten Steuern.</b>		
	1	Zu vorbereitenden Arbeiten behufs Erneuerung des Katasters und zu Unterstützungen an die Gemeinden zu diesem Zwecke . . . . .	25 000
	2	Zur Einrichtung einer Wasserleitung in dem Dienstgebäude der Steuer- direktion zu Straßburg. . . . .	3 000
		Summe Kapitel 2 . .	28 000
3	<b>Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.</b>		
		<b>Enregistrement.</b>	
		Druckkosten für Herstellung der Vermögensblätter . . . . .	15 000
		Summe Kapitel 3 für sich.	
4	<b>Tabakmanufaktur in Straßburg.</b>		
		Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg . . . . .	500 000
		Summe Kapitel 4 für sich.	

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Stats- jahr 1880/81
5		<p align="center"><b>Statthalter.</b></p> <p>Zur Ergänzung der Einrichtung und Ausstattung der Wohnung des Statthalters . . . . .</p> <p align="right">Summe Kapitel 5 für sich.</p>	15 000
6		<p align="center"><b>Ministerium für Elsaß-Lothringen.</b></p> <p>1 Zur Einrichtung der Wasserleitung in den Ministerialgebäuden. . . . .</p> <p>2 Kosten der Volkszählung . . . . .</p> <p>3 Zur Erweiterung der Bibliothek des Ministeriums . . . . .</p> <p align="right">Summe Kapitel 6 . . . . .</p>	1 300 12 000 3 000 16 300
7		<p align="center"><b>Verwaltung des Innern.</b></p> <p align="center"><b>Polizeidirektionen.</b></p> <p>1 Zur außerordentlichen Instandsetzung des Polizeidirektionsgebäudes in Straßburg. . . . .</p> <p align="right">Summe Kapitel 7 für sich.</p>	4 250
8		<p>Zur Unterstützung von Gemeinden für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten zu Zwecken der Amtsgerichte und der Gefängnisanstalten, sowie zur Errichtung von Amtsgerichtesgefängnissen (2. Rate).</p> <p align="right">Summe Kapitel 8 für sich.</p>	170 000
9		<p align="center"><b>Für Straf- und Besserungsanstalten und für Bezirksgefängnisse.</b></p> <p>1 Vergrößerung des Bezirksgefängnisses in Mülhausen . . . . .</p> <p>2 Zur Erbauung einer Umfassungsmauer für die Knabenbesserungsanstalt in Hagenau . . . . .</p> <p>3 Zur Beschaffung von 100 eisernen Bettstellen für das Bezirksgefängniß in Mülhausen . . . . .</p> <p align="right">Summe Kapitel 9 . . . . .</p>	65 000 16 000 1 655 82 655
10		<p align="center"><b>Oeffentliche Armenpflege.</b></p> <p>Zuschuß zu den Kosten der Errichtung einer Irrenanstalt für Lothringen (letzte Rate) . . . . .</p> <p align="right">Summe Kapitel 7 bis 10 . . . . .</p>	150 000 406 905

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81
	<b>Kultus.</b>	
1 u. 2	Instandsetzung der Kathedrale in Metz . . . . .	130 000
	Summe Kapitel 11 für sich.	
	<b>Unterricht u. f. w.</b>	
	<b>Universität.</b>	
1	Für Erdarbeiten und sonstige auf die Ausführung der Bauten bezügliche Arbeiten (3. Rate) . . . . .	100 000
2	Zum Neubau für ein chemisches Institut (3. und letzte Rate) . . . . .	195 000
3	Zum Neubau für ein astronomisches Institut (3. und letzte Rate) . . . . .	20 000
4	Für das Baubüreau, für Bauleitung und Bauaufsicht . . . . .	75 000
5	Zum Neubau eines allgemeinen Kollegiengebäudes (2. Rate) . . . . .	500 000
6	Zur Erwerbung von Baugrund für die medizinischen Anstalten in der Nähe des Bürgerospitals an der Südfront der Festung (2. und letzte Rate) . . . . .	350 000
7	Für Einebnung des Terrains und sonstige auf die Ausführung der Bauten an der Südfront der Festung bezügliche Arbeiten . . . . .	10 000
8	Zum Neubau für eine geburts-hilfliche und gynäkologische Klinik (1. Rate)	100 000
9	Zum Neubau für eine psychiatrische Klinik (1. Rate) . . . . .	100 000
10	Zum Neubau für ein physiologisch-chemisches Institut (1. Rate) . . . . .	100 000
11	Zum Neubau für ein physiologisches Institut (1. Rate) . . . . .	100 000
12	Für Ausarbeitung der Bauprojekte zu den medizinischen Anstalten, für Bauleitung und Bauaufsicht (1. Rate) . . . . .	15 000
13	Zur Ausstattung der Universitätsinstitute mit Lehrmitteln, Apparaten, Utensilien etc. . . . .	8 300
14	Zur Verstärkung der Mittel zur Herstellung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten der Universität (3. Rate) . . . . .	400 000
	(Der Betrag tritt dem auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1874 gebildeten Fonds hinzu.)	
	Summe Kapitel 12 . . .	2 073 300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81
		<b>Universitäts- und Landesbibliothek.</b>	
13		Zur Beschaffung extraordinärer Arbeitshilfe, insbesondere für Katalogarbeiten und zu außerordentlichen Ankäufen von Büchern . . .	25 750
		Summe Kapitel 13 . . .	25 750
		<b>Höheres Unterrichtswesen.</b>	
14		Zuschüsse zum Bau von Schulgebäuden. . . . .	80 000
		Summe Kapitel 14 für sich.	
		<b>Niederes Unterrichtswesen.</b>	
15	1	Zur Bewilligung von Zulagen an Elementar-Lehrer und Lehrerinnen	16 000
	2—11	Für die Lehrerbildungsanstalten . . . . .	203 690
		Summe Kapitel 15 . . .	219 690
		<b>Kunst und Wissenschaft.</b>	
16		Herausgabe eines elsässischen Urkundenbuchs (5. Rate) . . . . .	4 000
		Summe Kapitel 16 . . .	4 000
		Summe Kapitel 12 bis 16 . . .	2 402 740
		<b>Landwirtschaft.</b>	
		<b>Geflügelverwaltung.</b>	
17	1	Zur Beschaffung eines Reizewagens und eines zweiten Einfahrwagens.	3 300
	2	Zur Verstärkung des Fonds zum Ersatz für auszurangirende Hengste .	15 000
		Summe Kapitel 17 . . .	18 300
		<b>Landesmeliorationswesen.</b>	
18	1	Zuschuß zu den Kosten der Regulirung der III zwischen den Brücken von Meyenheim und Oberenzen (3. und letzte Rate). . . . .	50 000
	2	Zuschuß für die Regulirung der III zwischen den Brücken von Oberenzen und Bilsheim (1. Rate) . . . . .	31 000
		Seite . . .	81 000

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81 <i>A</i>
18		Uebertrag . . .	81 000
	3	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Wilzheim und Niederhergheim (1. Rate) . . . . .	48 000
	4	Zuschuß für die Regulirung der Thur in Staffelfelden (1. Rate) . . . . .	10 000
	5	Zuschuß für die Regulirung des Gießen bei Scherrweiler . . . . .	20 000
	6	Zuschuß für die Regulirung der deutschen Nied (2. und letzte Rate) . . . . .	10 000
	7	Zuschuß für die Regulirung der französischen Nied (1. Rate) . . . . .	40 000
		Summe Kapitel 18 . . .	209 000
19		Sischuchtsanstalt in Zünigen.	
	1	Für die Einrichtung eines Kuhstalles und eines Magazinraumes . . . . .	2 500
	2	Für außerordentliche Reparaturen in sämtlichen Gebäuden . . . . .	6 300
		Summe Kapitel 19 . . .	8 800
		Summe Kapitel 17—19 . . .	236 100
		Wasserbauverwaltung.	
20		Rhein.	
	1	Rhein-Neubauten . . . . .	300 000
	2	Erhöhung und Verstärkung, sowie Neubau von Haupttheindämmen . . . . .	100 000
		Summe Kapitel 20 . . .	400 000
21		Mosel.	
	1	Neubauten an der Mosel . . . . .	20 000
		Summe Kapitel 21 für sich.	
22		Schiffahrtskanäle.	
	1	Rhein-Rhonekanal mit Seitenkanälen . . . . .	118 000
	2	Rhein-Marnekanal . . . . .	20 330
	3	Saarkohlenkanal . . . . .	95 000
	4	Moselkanal . . . . .	13 000
	5	Zur Verbesserung der Speiseanlage des Rhein-Marne- und Saarkohlenkanals (2. Rate) . . . . .	150 000
	6	Zur Herstellung eines Umleitungskanals bei Straßburg (1. Rate) . . . . .	300 000
		Summe Kapitel 22 . . .	696 330
		Summe Kapitel 20—22 . . .	1 116 330

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81
		<b>Hoch- und Wegebauverwaltung.</b>	
23		Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauten . . . . .	180 000
		Summe Kapitel 23 für sich.	
		<b>Allgemeine Finanzverwaltung.</b>	
24		Zur Deckung des durch das Gesetz vom 31. März 1879 eröffneten Kredits. . . . .	1 907 315
25	1 u. 2	Zu Eisenbahnsübventionen. . . . .	1 400 000
		Summe Kapitel 24 und 25 . . .	3 307 315
		<b>Wiederholung.</b>	
1		Forstverwaltung. . . . .	292 500
2		Verwaltung der direkten Steuern. . . . .	28 000
3		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Güterregistments. . . . .	15 000
4		Tabakmanufaktur. . . . .	500 000
5		Statthalter. . . . .	15 000
6		Ministerium für Elsaß-Lothringen . . . . .	16 300
7-10		Verwaltung des Innern . . . . .	406 905
11		Kultus . . . . .	130 000
12-16		Unterricht etc. . . . .	2 402 740
17-19		Landwirtschaft . . . . .	236 100
20-22		Wasserbauverwaltung . . . . .	1 116 330
23		Hoch- und Wegebauverwaltung . . . . .	180 000
1 u. 25		Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	3 307 315
		Summe der einmaligen Ausgaben . . .	8 646 190
		Dazu Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	35 231 923
		Summe der Ausgaben . . .	43 878 113

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81
<b>A. Betriebsverwaltungen.</b>			
1		<b>Forstverwaltung.</b>	
	1	Für Holz . . . . .	6 000 000
	2	Für Forstnebennutzungen . . . . .	93 000
	3	Aus der Jagd . . . . .	40 000
	4	Von Nebenbetriebsanstalten . . . . .	31 300
	5	Beiträge der Gemeinden und Institute zu den Forstverwaltungs- und Schutzkosten . . . . .	221 000
	6	Sonstige Einnahmen . . . . .	20 700
		Summe Kapitel 1 . . . . .	6 406 000
2		<b>Verwaltung der direkten Steuern.</b>	
		Zu allgemeinen Staatsfonds.	
		Direkte Steuern.	
	1	Grundsteuer . . . . .	4 433 000
	2	Personal- und Mobiliarsteuer . . . . .	1 585 350
	3	Thür- und Fenstersteuer . . . . .	1 486 872
	4	Patentsteuer . . . . .	1 788 720
	5	Benachrichtigungsgebühren . . . . .	35 958
		Summe Titel 1—5 . . . . .	9 329 900
	6	Abgabe von den Gütern der todtten Hand . . . . .	343 000
	7	Bergwerksabgaben . . . . .	26 000
		Summe Titel 1—7 . . . . .	9 698 900
8—12		Sonstige Einnahmen . . . . .	633 300
		Summe Kapitel 2 . . . . .	10 332 200
3		Zu Spezialfonds.	
	1—6	Wiederumlage- und Ausfallfonds . . . . .	286 760
	7	Für Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen . . . . .	660
	8	Landwirthschaftlicher Hilfsfonds . . . . .	57 880
		Summe Kapitel 3 . . . . .	345 300
		Summe Kapitel 2 und 3 . . . . .	10 677 500



Ra- titel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81
		<b>Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistraments.</b>	
		<b>A. Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben.</b>	
	1	Gingangsabgaben. . . . .	1 200 000
	2	Salzsteuer . . . . .	36 300
	3	Tabaksteuer . . . . .	65 850
	4	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein . . . . .	78 000
	5	Spielkartenstempel . . . . .	120
	6	Wechselstempelsteuer . . . . .	4 700
	7	Vergütung für die durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten . . . . .	5 000
		<b>Summe A . . . . .</b>	<b>1 389 970</b>
		<b>B. Eigene Einnahmen.</b>	
		<b>1. der Zoll- und Steuerverwaltung.</b>	
	8	Kontrollgebühr von Salz . . . . .	7 260
	9	Niederlagegebühr. . . . .	4 750
	10	Weinsteuer . . . . .	2 220 000
	11	Biersteuer und Uebergangsabgabe von Bier. . . . .	1 300 000
	12	Lizenzgebühren . . . . .	160 000
	13	Expeditionsgebühren . . . . .	130 000
	14	Estrafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen . . . . .	78 600
	15	Verschiedene Einnahmen. . . . .	82 295
		<b>Summe Titel 8—15 . . . . .</b>	<b>3 982 905</b>
		<b>2. der Enregistramentsverwaltung.</b>	
16—19		Lagen und Estrafen des Enregistraments . . . . .	7 115 720
20		Stempelgefälle . . . . .	828 600
21		Aus erblosen Hinterlassenschaften, Vacantmassen und sequestrirten Gütern, aus gerichtlich eingezogenen, herrenlosen und Fundgegenständen und Reuten . . . . .	5 700
22		Gerichtliche Estrafen, Gebühren und Kosten. . . . .	2 049 860
		<b>Seite . . . . .</b>	<b>9 999 880</b>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81
		Uebertrag . . .	9 999 880
4	23	Einnahmen aus dem Verfahren vor den Bezirksrätthen und dem Kaiserlichen Rathe . . . . .	400
	24	Verschiedene Einnahmen . . . . .	16 000
		Summe Titel 16—24 . . .	10 016 280
		Summe B . . .	13 999 185
		<b>C. Einnahmen für Rechnung anderer Verwaltungen.</b>	
	25	Kasernierungskostenbeiträge oktroiberechtigter Gemeinden . . . . .	92 224
		Summe C . . .	92 224
		Dazu „ B . . .	13 999 185
		— „ A . . .	1 389 970
		Summe Kapitel 4 . . .	15 481 379
5	1—4	Tabakmanufaktur in Straßburg . . . . .	3 118 500
		Summe Kapitel 5 für sich.	
		<b>Wiederholung.</b>	
1		Forstverwaltung . . . . .	6 406 000
2 u. 3		Verwaltung der direkten Steuern . . . . .	10 677 500
4		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements. . . . .	15 481 379
5		Tabakmanufaktur . . . . .	3 118 500
		Summe A. Betriebsverwaltungen . . .	35 683 379
		<b>B. Staatsverwaltungen.</b>	
6		Statthalter und sein Bureau . . . . .	420
		Summe Kapitel 6 für sich.	
7	1 u. 2	Ministerium für Elsaß-Lothringen . . . . .	20 870
		Summe Kapitel 7 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Staats- jahr 1880/81
		<b>Einnahme.</b>	A
8		<b>Justizverwaltung.</b>	
1 u. 2		Emolumente der Beamten . . . . .	90 000
		Summe Kapitel 8 für sich.	
9		<b>Verwaltung des Innern.</b>	
1		Beiträge der Städte Straßburg, Metz und Mülhausen zu den Kosten der Polizeiverwaltung . . . . .	135 200
2		Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängnißanstalten . . . . .	200 000
3		Gebühren für die Apothekenrevisionen . . . . .	480
4—8		Sonstige Einnahmen . . . . .	64 000
		Summe Kapitel 9 . . . . .	399 680
10		<b>Kultus.</b>	
		Zufällige Einnahmen . . . . .	100
		Summe Kapitel 10 für sich.	
11		<b>Öffentlicher Unterricht.</b>	
1		Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität . .	400 000
1a		Beitrag des Reichs zu den Kosten des allgemeinen Kollegiengebäudes der Universität, dritte Rate . . . . .	500 000
2		Außerordentliche Einnahme aus dem Antheil an Reichskassenscheinen zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität, fünfte Rate . . . .	1 065 000
3		Von dem Beitrage des Bezirks Unter-Elfaß zur Deckung der Kosten des Grunderwerbs für die medizinischen Universitätsanstalten, zweite Rate . . . . .	100 000
4		Einnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek . . . . .	1 870
5 u. 6		Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen und Erstattungen durch die Gemeinden . . . . .	321 665
7		Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts . . . . .	840
8		Gebühren für medizinische Staatsprüfungen . . . . .	6 120
9		Einnahmen der Taubstummenanstalt in Metz . . . . .	4 420
10		Einnahmen der Lehrerbildungsanstalten . . . . .	121 700
		Summe Kapitel 11 . . . . .	2 521 615

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81
		<b>Handel und Gewerbe.</b>	
12		Gebühren für Erfindungspatente . . . . .	3 500
13		Fischgebühren. . . . .	86 000
14		Gebühren für Prüfung der Feldmesser . . . . .	64
15		Sonstige Einnahmen. . . . .	1 692
		Summe Kapitel 12—15 . . . . .	91 256
		<b>Landwirthschaft.</b>	
16		Bestandsverwaltung . . . . .	49 000
17	1—3	Landwirthschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten . . . . .	12 200
18		Fischzuchtanstalt in Hünningen. . . . .	40 400
19		Sonstige Einnahmen. . . . .	500
		Summe Kapitel 16—19 . . . . .	102 100
20		<b>Wasserbauverwaltung.</b>	
	1	Mietsentschädigungen für Dienstwohnungen n. s. w. . . . .	800
	2	Von Preußen zu erstattender Antheil der Kosten der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisirten Saar . . . . .	9 250
	3	Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre dafelbst . . . . .	160
	4	Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle . . . . .	105 000
	5	Unvorhergesehene Einnahmen. . . . .	800
		Summe Kapitel 20. . . . .	116 010
21		<b>Hoch- und Wegebauverwaltung.</b>	
	1 u. 2	Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Büreaukosten zc. der Baumeister für Hochbauten, der Kreisingenieure, Vauschreiber und Wegemeister . . . . .	272 625
	3	Nebennutzungen von Staatsstraßen und für abgängige Gegenstände. . . . .	25 000
	4	Unvorhergesehene Einnahmen. . . . .	450
		Summe Kapitel 21 . . . . .	298 075

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81
22	Allgemeine Finanzverwaltung.		
	1	Ueberweisung des Reichs aus dem zur Vertheilung an die Bundesstaaten gelangenden Ueberschuß der Zölle und Tabacksteuererträge	1 456 420
	2	Zinsen von zinslich belegten Beständen der Landeshauptkasse etc. . . . .	117 000
	3	Erlös aus dem Verkaufe von Staatsgut und der Verpachtung von nicht gewidmetem nutzbaren Staatsgut . . . . .	80 000
	4	Renten und Rückstellungen des Reichs-Militärfiskus für die Benutzung von Grundstücken des Landes nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände	200 000
	5	Vergütung aus Reichsmilitärfonds für die von der Bezirkshauptkasse zu Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Korpszahlstelle . . . . .	9 120
	6	Erstattete Kosten in Disziplinarstrafsachen und sonstige Einnahmen. . . . .	16 595
	7	Aus der Ausgabe von Schakanweisungen. . . . .	2 675 473
		Summe Kapitel 22 . . . . .	4 554 608

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 M
<b>Wiederholung.</b>			
6		Statthalter und sein Bureau . . . . .	420
7		Ministerium für Elfaß-Lothringen . . . . .	20 870
8		Justizverwaltung . . . . .	90 000
9		Verwaltung des Innern. . . . .	399 680
10		Kultus. . . . .	100
11		Unterricht zc. . . . .	2 521 615
12-15		Handel und Gewerbe . . . . .	91 256
16-19		Landwirthschaft. . . . .	102 100
20		Wasserbauverwaltung. . . . .	116 010
21		Hoch- und Wegebauverwaltung . . . . .	298 075
22		Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	4 554 608
Summe B. Staatsverwaltungen . . .			8 194 734
Dazu Summe A. Betriebsverwaltungen . . .			35 683 379
Summe der Einnahmen . . .			43 878 113
Die Ausgabe beträgt . . .			43 878 113
Balanzirt.			
An eisernen Beständen sind 3 000 000 M als Betriebsfonds für die Kassenverwaltung vorhanden.			

Berlin, den 24. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Mantuffel.

# U e b e r s i c h t

der

für das Etatsjahr 1880/81 auszuscheidenden direkten Steuern  
im Prinzipale und Zuschlägen.



Noj.	Bezeichnung der Auflage.	Grundsteuer.		
		Zuschläge- Prozent.	„	
<b>Abtheilung I.</b>				
Sonds für allgemeine Staatsausgaben.				
1	Prinzipale. . . . .	—	4 423 293 154 473	
2	Dem Prinzipale tritt hinzu in Folge der Veranlagung neu bebauter Grundstücke, welche vom 1. April 1880 ab zu besteuern sind, nach Abzug der Abgänge für zerstörte oder abgetragene Gebäude . . . . .	—	9 707	
3	Summe 1 und 2 . . . . .	—	4 433 000	
4	Hiervon geht ab als Antheil der Gemeinden an der Patentsteuer 8 pCt.	—	—	
5	Rest . . . . .	—	4 433 000	
6	Zuschläge für allgemeine Staatszwecke. (Nach der Summe des Prinzipale — Position 3 — zu berechnen.) . . . . .	—	—	
7	Summe von Prinzipale und Zuschlägen . . . . .	—	4 433 000	
8	Hierzu treten die Gebühren für die ersten Benachrichtigungen von den auf Staatskosten hergestellten Rollen . . . . .	—	—	
	Summe Abtheilung I. . . . .	—	—	
<b>Abtheilung II.</b>				
Sonds für Spezialzwecke.				
1	Landwirthschaftlicher Hilfsfonds . . . . .	1	44 330	
2	Ausfall- fonds Fonds de non-valeurs	{ a. auf das Prinzipale der Grund-, der Personal- und Mobilien- und der Thür- und Fenstersteuer. . . . . b. auf das Prinzipale der Patentsteuer . . . . . c. auf den Betrag der Bezirksumlagen behufs Heranziehung derselben zur Bildung des Ausfallfonds. . . . . d. desgleichen auf den Betrag der Gemeindeumlagen	0,8 35 464	
			—	—
			0,8	17 630
			0,8	10 519
	Summe . . . . .	—	63 613	
3	Fonds für Wiederumlagen (réimpositions) . . . . .	—	970	
4	Für Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen . . . . .	—	—	
	Summe Abtheilung II. . . . .	—	—	



Personal- und Mobiliarsteuer.		Thür- und Fenstersteuer.		Patentsteuer.		Im Ganzen.
Aufschlag- Prozent.	M	Aufschlag- Prozent.	M	Aufschlag- Prozent.	M	
—	1 344 081	—	1 274 699	—	1 740 000	8 782 073
—	10 919	—	9 301	—	—	29 927
—	1 355 000	—	1 284 000	—	1 740 000	8 812 000
—	—	—	—	8	139 200	139 200
—	1 355 000	—	1 284 000	—	1 600 800	8 672 800
17	230 350	15,8	202 872	10,8	187 920	621 142
—	1 585 350	—	1 486 872	—	1 788 720	9 293 942
—	—	—	—	—	—	35 958
—	—	—	—	—	—	9 329 900
1	13 550	—	—	—	—	57 880
0,8	10 840	2,4	30 816	—	—	77 120
—	—	—	—	5	87 000	87 000
0,8	5 155	2,4	7 024	5	19 995	49 804
0,8	2 666	2,4	7 444	5	21 474	42 103
—	18 661	—	45 284	—	128 469	256 027
—	127 558	—	—	—	—	—
—	26 443	—	720	—	—	28 133
—	—	—	—	—	—	660
—	—	—	—	—	—	342 700

# Prinzipal-Kontingente

der

drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen  
auf das Etatsjahr 1880/81.

B e z i r k e .	Grundsteuer.	Personal- und Mobiliersteuer.	Thür- und Fenstersteuer.
	M	M	M
Ober-Elsaß . . . . .	1 233 847	384 483	386 613
Unter-Elsaß . . . . .	1 639 070	555 503	561 255
Lothringen . . . . .	1 550 376	404 095	326 831
Summe . . .	4 423 293	1 344 081	1 274 699

# V e r z e i c h n i s s

der

freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum.



Nr.	Datum des abgeschlossenen Vertrages.	Des Grundstücks		Bezeichnung der Erwerber.	Kaufpreis.
		Größe.	Bezeichnung.		
1	26. Mai 1878	ha 15, <sup>83</sup> 2, <sup>65</sup> 1, <sup>02</sup> 5, <sup>37</sup> 0, <sup>37</sup>	Fünf entwaldete Theile der Staatsforstdistrikte Streitwald und Köpfel im Banne von Lohr in der Größe von zus. 25, <sup>21</sup> Hektaren.	Kentner Ludwig, Re- der und dessen Ehefrau Eugenie Henriette geb. Brodt in Lixheim, und Kentner Mich. Schatt- ner und dessen Ehefrau Margarethe geborene Markloffin Pfalzburg.	Ein Privatwald von 32, <sup>30</sup> ha im Banne Büßf.
2	13. März 1879	11, <sup>78</sup> a	Wiese in der Gemartung Bru- math, Kataster Nr. 1093, Sekt. H.	Bezirks-Irrenanstalt zu Stephansfeld.	225
3	15. Juni 1879	3 461, <sup>61</sup> a	Ehemalige Festungsgrundstücke zu Marfal.	Stadt Marfal . . .	15 585, <sup>30</sup>
4	13. Okt. 1879	2, <sup>3050</sup> lia  0, <sup>2825</sup> lia  0, <sup>6225</sup> ha  3, <sup>21</sup> ha	Dienstländereien des Forsthauses Schönburg in der Feldmark Schön- burg, Kanton Kleinkohlkopf und die daran grenzenden Waldparzeln mit dem darauf stehenden Holzbestande.  östlich bis an die Grenze von Grenzstein Nr. 63 bis 64 und westlich bis an die Grenze von Grenzstein Nr. 71 nach Nr. 80. zusammen, mit Ausschluß des an der südlichen Grenze sich hinziehen- den Weges von 5m Breite, welcher mit 0, <sup>2850</sup> ha Größe fiskalisch bleibt.	Förster a. D. Ludwig Singer zu Schönburg.	1, <sup>412</sup> lia Grund- stücke in der Feld- mark Schönburg, Kanton Mühlsfeld, zwischen der Biji- nalstraße Nr. 122 und dem Staats- walde, Section A. Nr. 359 bis 375, mit Ausnahme ei- ner an die Forst- verwaltung bereits verkauften Fläche von 14, <sup>10</sup> Aren.
5	11. Nov. 1879	1 285, <sup>46</sup> a	Ehemalige Festungsgrundstücke in Hagenau mit der darauf ste- henden Ringmauer und dendarauf stehenden 79 Bäumen.	Gemeinde Hagenau.	22 493, <sup>87</sup>
6	8. Dez. 1879	Are: 1, <sup>71</sup> 2, <sup>46</sup> 8, <sup>56</sup> 5, <sup>90</sup> 4, <sup>17</sup> 1, <sup>15</sup> 0, <sup>77</sup>	7 Grundstücke der ehemaligen Festung Lühelstein, davon eins mit einer Kapelle überbaut, zwei mit den darauf stehenden Umfangs- mauern.	Stadt Lühelstein . .	1 100, <sup>00</sup>
7	2. Febr. 1880	123, <sup>06</sup>	Grundstücke der ehemaligen Be- festigung von Hagenau.	Stadt Hagenau .	2 545, <sup>21</sup>

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6.

**Inhalt:** Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gewerbegerichte. S. 46.

(Nr. 353). Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gewerbegerichte.  
Vom 23. März 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was  
folgt:

## **Erster Abschnitt.**

**Einsetzung, Zuständigkeit und Einrichtung der Gewerbegerichte.**

### **§. 1.**

Für Orte mit bedeutendem Fabrik- oder Gewerbebetrieb können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Der Bezirk eines Gewerbegerichts kann mehrere Gemeinden umfassen.

Einsetzung  
von Gewerbe-  
gerichten.

Die Einsetzung erfolgt durch Kaiserliche Verordnung nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Handelskammer und der Gemeinderäthe. In der Verordnung werden über die Einrichtung des Gewerbegerichts, insbesondere über Sitz und Bezirk desselben und über die Zahl seiner Mitglieder die erforderlichen näheren Bestimmungen getroffen. Auch sind darin, sofern die Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts auf gewisse Fabrikations- oder Gewerbebezüge beschränkt werden soll, die demselben unterworfenen oder geeigneten Falls die davon ausgenommenen Gewerbe- und Fabrikationszweige namhaft zu machen.

### **§. 2.**

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für:

Zuständigkeit  
des  
Gerichts.

1. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und ihren Arbeitnehmern

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 30. März 1880.

- andererseits, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, sowie auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses sich beziehen;
2. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und ihren Arbeitnehmern andererseits über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse;
  3. Streitigkeiten der bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer untereinander, welche in dem betreffenden Gewerbebetriebe ihren Grund haben.

§. 3.

Ausgaben  
für das  
Gericht.

Die Gemeinde, in welcher sich der Amtssitz des Gewerbegerichts befindet, hat die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts zu tragen und insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen. Der dadurch verursachte Aufwand gehört zu den Pflichtausgaben der Gemeinde.

§. 4.

Zusammen-  
setzung  
des Gerichts.

Das Gewerbegericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern.

Das Amt sämtlicher Mitglieder ist ein Ehrenamt.

§. 5.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom Kaiser für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Erneuerung ist nicht ausgeschlossen.

§. 6.

Die Beisitzer werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählt.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden.

Werkmeister, sowie Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse aus ihnen hierzu gelieferten Stoffen beschäftigt sind, werden zu den Arbeitern gerechnet.

§. 7.

Wähler ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens 3 Jahren in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnt und seit der gleichen Frist entweder als Arbeitgeber ein der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterworfenen Gewerbe betreibt oder als Arbeitnehmer in einem solchen Gewerbe beschäftigt ist. Die Arbeitgeber müssen überdies für ihre Gewerbe mit

Patentsteuer belegt und die Arbeitnehmer, soweit sie nach den einschlägigen Gesetzen dazu verpflichtet sind, mit Arbeitsbüchern versehen sein.

Wählbar ist jeder Wähler, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, lesen und schreiben kann und in dem Bezirke des Gewerbegerichts eine direkte Steuer bezahlt.

§. 8.

Personen, welche sich in einem der in §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes und im §. 31 des Gesetzes vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. S. 67) bezeichneten Fälle befinden, sind, so lange sie einer Einschränkung ihrer Rechtsfähigkeit unterliegen, von dem Rechte, zu wählen und gewählt zu werden, ausgeschlossen.

§. 9.

In jeder zum Bezirke des Gewerbegerichts gehörigen Gemeinde ist nach näherer Anordnung des Bezirkspräsidenten eine Liste der in der Gemeinde wohnenden Wähler in zwei Abtheilungen aufzustellen, von welchen die eine die Arbeitgeber, die andere die Arbeitnehmer enthält. Die Aufstellung geschieht durch den Bürgermeister und zwei von ihm beizuziehende Wähler, von denen der eine zu den Arbeitgebern, der andere zu den Arbeitnehmern gehört.

Die Liste ist nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang im Gemeindehanse zur Einsicht der Betheiligten anzulegen.

Während dieser Frist kann gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§. 10.

Der Bürgermeister sendet die Liste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Bezirkspräsidenten, welcher etwaige Einsprachen ungefümt dem Bezirksrath zur Entscheidung vorlegt. Gegen die Entscheidung des Bezirksrathes ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen Rekurs zulässig. Das Verfahren ist kostenfrei. Die Vorschrift des Artikel 47 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 findet Anwendung.

§. 11.

Der Bezirkspräsident stellt die Wählerliste fest. Einsprachen, über welche eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, bleiben unberücksichtigt. Liegt eine Entscheidung vor, so ist dieselbe zu berücksichtigen, auch wenn sie noch der Anfechtung unterliegt.

§. 12.

Die in die Wählerliste eingetragenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen in besonderen Versammlungen, welche auf Einladung des Bezirkspräsidenten am Sitze des Gewerbegerichts zusammentreten. Die Wahl findet an einem

Sonntage statt. Die Einladung zu derselben ist mindestens 2 Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Den Vorsitz in beiden Versammlungen führt der Bezirkspräsident oder ein von ihm beauftragter Staats- oder Gemeindebeamter.

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche Mehrheit nicht, so ist an demselben Tage oder wenn dies nicht möglich ist, am nächstfolgenden Sonntage zu einem zweiten Wahlgang zu schreiten, bei welchem die einfache Mehrheit der Stimmen und bei gleicher Stimmenzahl das höhere Alter entscheidet.

Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl und den Zeitpunkt für die Vornahme eines erforderlich werdenden zweiten Wahlganges sofort zu verkünden. Findet letzterer nicht an demselben Tage statt, so ist die Einladung außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

#### §. 13.

Ueber den Hergang bei der Wahl und über deren Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen.

Auf die Ansetzung der Wahl finden die Artikel 45 bis 48 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 Anwendung.

#### §. 14.

Die Beisitzer des Gewerbegerichts werden alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt, indem eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder, falls die Gesamtzahl der Ausscheidenden eine ungerade ist, abwechselnd ein Arbeitgeber und sodann ein Arbeitnehmer mehr ausscheidet. Die zuerst Ausscheidenden werden in einer Plenarversammlung des Gewerbegerichts durch das Loos bezeichnet. Eine Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist statthaft.

#### §. 15.

Werden zum Ersatz ausscheidender Beisitzer außerordentliche Ergänzungswahlen nötig, so erfolgen dieselben auf Grund der letzten Wählerliste. Jedoch sollen Wähler, hinsichtlich deren inzwischen Umstände bekannt geworden sind, welche die Unfähigkeit zu dem Amte oder die Ausschließung von demselben begründen, bei der Abstimmung nicht zugelassen werden.

Der zum Ersatz des Ausgeschiedenen Gewählte bleibt nur bis zum Ablauf der Amtszeit desselben im Amte.

#### §. 16.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts haben vor ihrem Amtsantritt den Eid zu leisten:  
die Obliegenheiten ihres Amtes getreulich zu erfüllen.



Die Vertheidigung erfolgt durch den Bezirkspräsidenten oder durch einen von ihm beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 51 Absatz 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

#### §. 17.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände bekannt werden, welche die Unfähigkeit zu dem Amte oder die Ausschließung von demselben begründen. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksrath, gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen Rekurs zulässig ist. Das Verfahren ist kostenfrei. Die Vorschrift des Artikel 47 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 findet Anwendung.

Amtenhebung  
der Gerichts-  
mitglieder.

Die Enthebung kann unter entsprechender Anwendung vorstehender Bestimmungen auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts seiner Dienstpflicht gröblich zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung ist das Gutachten des Gewerbegerichts einzuholen.

#### §. 18.

Bei jedem Gewerbegericht muß zur gütlichen Beilegung der Streitigkeiten am Amtssitze desselben mindestens ein Vergleichsamt eingesetzt werden.

Vergleichsamt.

Das Vergleichsamt besteht aus zwei Beisitzern des Gewerbegerichts, von welchen der eine zu den Arbeitgebern, der andere zu den Arbeitnehmern gehört. Außerdem kann der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden stets den Sitzungen des Vergleichsamtes beiwohnen, in welchem Falle er den Vorsitz führt.

Das Vergleichsamt hält zu bestimmten Zeiten, mindestens einmal in der Woche, Sitzung. Die Sitzung kann ansfallen, wenn kein Termin für dieselbe anberaumt ist. Für dringliche Fälle ist erforderlichen Falls eine außerordentliche Sitzung anzuberäumen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts erläßt die näheren Anordnungen befuß Einsetzung des Vergleichsamtes und wegen Wahrnehmung der Geschäfte desselben unter thunlichst gleichmäßiger Belastung der Beisitzer des Gewerbegerichts.

#### §. 19.

Die zur Entscheidung der Streitigkeiten bestimmten ordentlichen Sitzungen des Gewerbegerichts finden mindestens zweimal im Monate statt. Eine Sitzung kann ausfallen, wenn kein Termin für dieselbe anberaumt ist. Für dringliche Fälle kann eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden.

Sitzungen  
des Gewerbe-  
gerichts.

An jeder Sitzung müssen, außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, vier Mitglieder des Gerichts und zwar zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer Theil nehmen.

Ueber die Heranziehung der einzelnen Mitglieder des Gerichts zur

Theilnahme an den Sitzungen und die Vertretung verhinderteter Mitglieder erläßt der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen.

§. 20.

**Gerichts-  
schreiberei.**

Bei jedem Gewerbegericht eine Gerichtsschreiberei, über deren Geschäftseurichtung nach näherer Anordnung des Ministeriums die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden.

Der Gerichtsschreiber wird auf Vorschlag des Vorsitzenden durch das Ministerium auf Widerruf bestellt.

**Zweiter Abschnitt.**

**Verfahren.**

**Titel I. — Verfahren vor den Gewerbegerichten.**

§. 21.

**Allgemeine  
Bestimmungen.**

Zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis zu erfüllen ist.

§. 22.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der §§. 41—49 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ueber Ablehnungsgesuche entscheidet das Gewerbegericht.

§. 23.

Widerklagen, deren Gegenstand nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte (§. 2) gehört, sind ausgeschlossen.

§. 24.

Die Parteien können zu den Verhandlungen vor dem Vergleichsamte und dem Gewerbegerichte nur in Person, die Arbeitgeber auch durch ihren mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter (§. 6) erscheinen.

Zu Krankheits- und Abwesenheitsfällen ist der Partei jedoch gestattet, sich durch einen bevollmächtigten Verwandten oder Freund vertreten zu lassen. Rechtsanwälte und Personen, welche die Vertretung vor Gericht gewerbsmäßig oder gegen Bezahlung übernehmen, sind als Vertreter oder Beistände der Parteien nicht zuzulassen.

Nicht prozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vor-

sitzenden des Gewerbegerichts ein besonderer Vertreter bestellt werden. Diese Bestimmung findet auch bei erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters Anwendung.

§. 25.

Vorbereitende Schriftsätze dürfen nicht gewechselt werden.

§. 26.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden; im ersteren Falle ist mit der Klageschrift eine Abschrift derselben auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Verfahren  
vor dem  
Vergleichsamte.

Der Gerichtsschreiber fordert hierauf den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung der Klage brieflich auf, in einer nach Tag und Stunde zu bezeichnenden, wo möglich der nächsten Sitzung des Vergleichsamtes zu erscheinen.

Die Einladung soll in der Regel spätestens am zweiten Tage vor dem Terminstage zur Beförderung abgegeben werden. Von dem Termin ist auch der Kläger in geeigneter Weise zu verständigen.

§. 27.

Die Parteien können in den Sitzungen des Vergleichsamtes auch ohne Einladung und Terminbestimmung erscheinen.

§. 28.

Erscheinen beide Parteien, so schreitet das Vergleichsamte zum Sühneversuch, worauf zu Protokoll festgestellt wird, ob ein Vergleich zu Stande gekommen ist oder nicht.

Der Inhalt eines abgeschlossenen Vergleichs ist, sofern die Parteien nicht darauf verzichten, in das Protokoll aufzunehmen und letzteres sodann vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Vergleichsamtes und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so verkündet das Vergleichsamte auf Antrag des Klägers einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht. Daß dies geschehen, ist in dem Protokolle zu bemerken und darin im Falle des §. 27 zugleich der Inhalt der Klage festzustellen. Hiermit gilt die Klage als erhoben; einer Ladung der Parteien bedarf es nicht; dem Beklagten wird auf Verlangen Abschrift der Klage ertheilt.

§. 29.

Erscheint eine Partei in dem anberaumten Termine vor dem Vergleichsamte (§. 26) nicht, so wird dies zu Protokoll festgesetzt.

Im Falle des Nichterscheinens des Klägers unterbleibt jede weitere Verhandlung.

Ist nur der Beklagte ausgeblieben, so verkündet das Vergleichsamt auf Antrag des Klägers einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht. Machen es jedoch die Umstände wahrscheinlich, daß der Beklagte von der brieflichen Aufforderung keine Kenntniß erlangt habe oder durch Krankheit oder Abwesenheit am Erscheinen verhindert gewesen sei, so ist ein weiterer Termin zur Verhandlung vor dem Vergleichsamt und gleichzeitig für den Fall, daß ein Vergleich nicht zu Stande kommt, ein möglichst naher Termin vor dem Gewerbegericht anzuberaumen.

Zu den vorstehend bezeichneten Terminen ist der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage von Amtswegen zu laden. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termine vor dem Gewerbegericht muß ein Zeitraum von mindestens einem Tage liegen.

### §. 30.

Verfahren  
vor dem  
Gewerbe-  
gerichte.

Die Verhandlung über den Rechtsstreit vor dem Gewerbegericht ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbegericht kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündigt werden.

### §. 31.

Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Thatfachen vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

### §. 32.

Bleibt der Kläger in dem Termin des Gewerbegerichts aus, so gilt die Klage als zurückgenommen.

Bleibt nur der Beklagte aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatfachen auf Antrag als zugestanden angenommen.

Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

### §. 33.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so muß in dem Beschlusse der Name und der Wohnort derselben angegeben werden. Den zu vernehmenden Personen ist von Amtswegen eine Ladung zuzustellen, falls die Parteien sich nicht erbieten, dieselben in dem festgesetzten

Termine zur Stelle zu bringen. Die Zustellung kann durch Gemeindebeamte erfolgen.

Die Parteien sind berechtigt, ihre Zeugen oder Sachverständigen gleich bei der ersten Verhandlung vor dem Gewerbegericht mit zur Stelle zu bringen. Die Vernehmung erfolgt in diesem Falle ohne förmlichen Beweisbeschluss nach dem Ermessen des Gerichts. Gebühren oder sonstige Entschädigungen dürfen diesen Zeugen und Sachverständigen nicht bewilligt werden.

Die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt auf Antrag einer Partei oder nach dem Ermessen des Gerichts.

Die Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen sind nur in denjenigen Sachen in das Protokoll aufzunehmen, in welchen das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist.

#### §. 34.

Das Gewerbegericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu erachten sei.

#### §. 35.

Das Gewerbegericht hat im Laufe der Verhandlungen den Sühneversuch zu wiederholen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung des Urtheils erfolgt öffentlich.

Aus dem Urtheile müssen ersichtlich sein:

Die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand, die wesentlichen Gründe der Entscheidung, endlich der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten.

Die Urtheile der Gewerbegerichte sind von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

#### §. 36.

Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann von der Partei, gegen welche dasselbe erlassen ist, innerhalb drei Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Die Parteien sind hierzu von Amtswegen zu laden.

Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

§. 37.

Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird hierzu in der Regel sofort Termin verkündet. Eine Partei, welche bei Verkündung des Termins nicht zugegen war, ist zu demselben von Amtswegen zu laden.

Bleibt in dem Termine eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften des §. 32 Anwendung. Hat jedoch eine Beweisaufnahme stattgefunden, und ergibt sich daraus, daß der klägerische Anspruch ganz oder theilweise un begründet ist, so ist das Urtheil, ungeachtet des Ausbleibens des Beklagten, auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu erlassen.

§. 38.

Entscheidungen, welche eine vorgängige mündliche Verhandlung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung nicht erfordern, können von dem Vorsitzenden anstatt des Gerichts erlassen werden.

§. 39.

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten, mit Ausschluß der §§. 466, 467 und 471, entsprechende Anwendung.

**Titel II. — Rechtsmittel.**

§. 40.

Berufung.

Die Endurtheile der Gewerbegerichte können mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von zweihundert Mark übersteigt. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der §§. 3 bis 9 der Civilprozeßordnung maßgebend. Ansprüche oder Theile eines Anspruchs, wegen deren die Klage zurückgenommen, oder auf welche vor der Fällung des Urtheils verzichtet wurde, werden auch dann, wenn der Kläger damit auf Antrag des Beklagten ausdrücklich abgewiesen ist (§. 277 C. P. D.), nicht mitgerechnet.

Zuständig ist die Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 41.

Beschwerde.

Gegen die bei dem Gewerbegericht oder bei dem Landgericht ergangenen Entscheidungen findet nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gewerbegerichts und seines Vorsitzenden entscheidet das in §. 40 bezeichnete Landgericht. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers bei dem Gewerbegerichte kann von dem Vorsitzenden anstatt des Gerichts entschieden werden.

#### §. 42.

Gegen die der Berufung nicht unterliegenden Endurtheile der Gewerbegerichte und gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Endurtheile der Landgerichte ist das Rechtsmittel der Revision zulässig; über dasselbe entscheidet das Oberlandesgericht.

Revision.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

Auf das Verfahren und die Entscheidung über die Revision finden die Vorschriften der §§. 512 bis 529 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

### Titel III. — Zwangsvollstreckung, Arrest und vorläufige Verfügungen.

#### §. 43.

Die Endurtheile des Gewerbegerichts können auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, jedoch ist die vorläufige Vollstreckbarkeit, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 200 Mark übersteigt, von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig zu machen; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3 bis 9 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Für die Vollstreckbarkeitsklärung der in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheile der Landgerichte sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

#### §. 44.

Aus den vor dem Vergleichsamte oder dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen und zu Protokoll erklärten Vergleichen, aus denjenigen Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, und aus denjenigen Urtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. Soweit nach diesen Vorschriften das Prozeßgericht zu Entscheidungen berufen ist, die eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordern, können dieselben in dringlichen Fällen von dem Vorsitzenden anstatt des Gewerbegerichts erlassen werden.

Zu Ansehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

### Dritter Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

##### §. 45.

Die Gewerbegerichte können durch Kaiserliche Verordnung aufgehoben werden.

##### §. 46.

Sämmtliche bisherigen Bestimmungen über die Gewerbegerichte (conseils des prud'hommes) werden aufgehoben.

##### §. 47.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1880 in Kraft. Die an diesem Tage anhängigen Streitigkeiten werden in dem bisherigen Verfahren erledigt.

##### §. 48.

Auf die bestehenden Gewerbegerichte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 7.

**Inhalt:** Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen. S. 57. — Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. S. 58. — Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verwendung von Zuchthängern. S. 69.

(Nr. 354.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen. Vom 31. März 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Den Geschworenen in Strafsachen, den im §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünfzehn Pfennig;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges dreißig Pfennig,

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Müssen dieselben innerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so erhalten sie als Reiseentschädigung drei Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 355.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 3. April 1880.

## **Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesanschlusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### **I. Zum Gerichtskostengesetz.**

#### **§. 1.**

Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 141) finden auf die zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt für das gerichtliche Verfahren in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, in welchen es sich um Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen) handelt.

#### **§. 2.**

In den im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten wird der für die Erhebung der Gebühren maßgebende Werth des Gegenstandes des Verfahrens zu 500 *M.*, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 100 *M.* und nicht über 12000 *M.*, angenommen.

Insofern aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (§§. 9—17) ein niedrigerer Werth sich ergibt, ist dieser maßgebend.

#### **§. 3.**

Für gerichtliche Verhandlungen und Beurkundungen in Angelegenheiten, welche nicht unter das Gerichtskostengesetz oder unter §. 1 dieses Gesetzes fallen, bleiben die Vorschriften über die Stempel- und Registrirungsgebühren, über die Gerichtschreibereibühren (*droits de greffe*) und die Geschäftsgebühren der Gerichtsschreiber, sowie über die Eintragung der Urkunden in das Repertorium (Art. 49 des Gesetzes über die Registrirung vom 22. Frimaire VII) in Kraft.

#### **§. 4.**

Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher, sowie die Zustellungsurkunden der Postboten einschließlich der über die Uebergabe an die Post erteilten Bescheinigung (Civilprozeßordnung §§. 177, 179) sind auch in den im

§. 3 bezeichneten, sowie in den von dem Gerichtskostengesetze und diesem Gesetze nicht betroffenen Angelegenheiten stempel- und registrirungsfrei.

Für die in diesen Angelegenheiten zuzustellenden Urkunden verbleibt es hinsichtlich der Erhebung von Stempel- und Registrirungsgebühren bei den bestehenden Vorschriften. Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm zugestellte Urkunde, sofern sie der Registrirung unterliegt und nicht schon vor der Zustellung registrirt worden ist, innerhalb vier Tagen nach der Zustellung der Enregistrirmentseinnehmerlei vorzulegen. Das Gleiche gilt im Falle der Zustellung durch die Post für den Gerichtsvollzieher oder den Gerichtsschreiber, welcher die Post um Bewirkung der Zustellung ersucht hat. Der Lauf der viertägigen Frist beginnt in diesem Falle mit der Uebersieferung der Zustellungsurkunde seitens der Postanstalt (Civilprozessordnung §. 178 Absatz 3 §. 179).

Die Erklärungen, welche nach den Artikeln 2183 bis 2185 und 2194 des Code civil zugestellt werden, unterliegen ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche oder an welche zuzustellen ist, einer Registrirungsgebühr von 3 *M*.

Auf Zuwiderhandlungen der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber gegen die im Absatz 2 enthaltenen Vorschriften finden die Strafbestimmungen des Artikels 34 des Gesetzes über die Registrirung vom 22. Frimaire VII und des Artikels 10 des Gesetzes über die Registrirungs- und Stempelgebühren vom 16. Juni 1824 Anwendung.

#### §. 5.

In der Kassationsinstanz kommen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Revisionsinstanz zur Anwendung.

Die Bestimmungen, welche wegen des Unterliegens in der Kassationsinstanz oder Berufungsinstanz eine Geldstrafe festsetzen, sind aufgehoben.

#### §. 6.

In den Rechtsfachen (§. 1), in welchen durch Gesuch eine Entscheidung beantragt wird, werden für die letztere einschließlich des vorangegangenen Verfahrens vier Zehnthelle der Gebühr (Gerichtskostengesetz §. 8), und wenn eine kontradiktorische mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die volle Gebühr erhoben.

Im Falle der Abweisung des Gesuchs kann das Gericht die Gebühr bis auf ein Zehnthel herabsetzen.

In der Berufungsinstanz kommen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Beschwerdeinstanz zur Anwendung.

Im Falle des Artikels 116 des Code civil werden für die Aufnahme des Beweises vier Zehnthelle der Gebühr besonders erhoben.

§. 7.

Die Vorschriften des §. 36 des Gerichtskostengesetzes finden in allen Fällen Anwendung, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung außerhalb eines Prozessverfahrens die Feststellung eines Zustandes oder die Aufnahme eines Beweises unter gerichtlicher Mitwirkung stattzufinden hat.

§. 8.

Bei Entscheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung werden erhoben:

- für jede Verhandlung vor dem Präsidenten des Landgerichts (Code civil Artikel 281—288) drei Zehnthelle der Gebühr (Gerichtskostengesetz §. 8);
- für die Entscheidung des Landgerichts (Code civil Artikel 290) die doppelte Gebühr;
- für die Entscheidung des Oberlandesgerichts (Code civil Artikel 293) die vierfache Gebühr.

In der oberlandesgerichtlichen Instanz wird die Gebühr nur erhoben, soweit die Berufung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§. 9.

Für Entscheidungen, welche eine Adoption zulassen, wird, einschließlich des vor dem entscheidenden Gerichte vorangegangenen Verfahrens, die doppelte Gebühr (Gerichtskostengesetz §. 8) erhoben.

In der oberlandesgerichtlichen Instanz erhöht sich dieselbe um ein Viertel.

§. 10.

Für die Bestätigung eines Familienrathsbeschlusses, eines Vereinbarungsaktes oder einer Theilung durch den Amtsrichter, sowie für eine Verkaufsverordnung desselben (Gesetz vom 1. Dezember 1873, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften, §§. 1, 3, 4, 12; Gesetz vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozessordnung, der Konkursordnung und der Strafprozessordnung, §. 32) wird sowohl in der ersten Instanz als in der Beschwerdeinstanz die Hälfte der im §. 6 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 11.

In dem Verfahren, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, wird, neben der im §. 35 Nr. 3 des Gerichtskostengesetzes für die Anordnung der Zwangsvollstreckung bestimmten Gebühr, für die zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörenden Entscheidungen in der ersten und in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, die Hälfte der im §. 6 bestimmten Gebühren erhoben.

Auf die Entscheidungen, welche zur Zuständigkeit des zur Mitwirkung bei dem Hypothekenreinigungsverfahren, einschließlich des Uebergebots, berufenen Gerichts gehören, sowie auf den Wiederverkauf finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

#### §. 12.

Für das Vertheilungsverfahren, welches den Erlös von unbeweglichem Vermögen zum Gegenstande hat, werden fünf Zehnthelle, und wenn das Verfahren vor dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termine erledigt wird, drei Zehnthelle der Gebühr (Gerichtskostengesetz §. 8) erhoben.

#### §. 13.

Auf das Verfahren bei Strafverfügungen in den Fällen der §§. 19 bis 26 des Einführungsgesetzes zur Wechselordnung und zum Handelsgesetzbuch vom 19. Juni 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 213) finden die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über Strafsachen Anwendung.

Die Strafverfügung steht dem amtsrichterlichen Strafbefehle gleich.

#### §. 14.

Zu den vor die Gewerbegerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten werden für das Verfahren vor diesen Gerichten zwei Zehnthelle und in den höheren Instanzen fünf Zehnthelle der im Gerichtskostengesetze und in diesem Gesetze bestimmten Gebühren erhoben.

Die Verhandlungen des Vergleichsamts sind gebührenfrei.

Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes über den Gebührenvoranschlag (§§. 81, 85, 90), sowie die Vorschriften desselben Gesetzes über die vor der Beendigung der Instanz alljährlich eintretende Fälligkeit der Gebühren (§. 94 Nr. 1) finden keine Anwendung.

Die Schreibgebühren erhält der Gerichtsschreiber. Für die briefliche Aufforderung zu der Verhandlung vor dem Vergleichsamte ist an den Gerichtsschreiber von dem Antragsteller eine Gebühr von 30 Pfennig zu entrichten.

#### §. 15.

Ist im Forststrafverfahren durch Urtheil oder Strafbefehl ausschließlich auf Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend. Die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens 5 Mark.

#### §. 16.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

- 1) das Reich,
- 2) die Landestafte.

In denjenigen Rechtsfachen, in welchen auf Grund besonderer Vorschriften Stempel- und Registrirungsgebühren nicht zu erheben sind, werden Gebühren nicht in Ansatz gebracht.

Auf das Disziplinarverfahren gegen Richter, Notare, Gerichtsvollzieher und Standesbeamte finden die Bestimmungen des §. 124 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, Anwendung.

#### §. 17.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher über das Armenrecht finden auf die im §. 1 bezeichneten Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung, vom 22. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 278), werden hierdurch nicht berührt.

Die Notare, Gerichtsschreiber und andere öffentliche Verwahrer sind nur auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts, welches das Armenrecht erteilt hat, zur unentgeltlichen Abgabe von Schriftstücken und Ausfertigungen an die zum Armenrechte zugelassene Partei verpflichtet.

#### §. 18.

Auf die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für Ausfertigungen und Abschriften finden in allen gerichtlichen Angelegenheiten die Vorschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Die daselbst vorgeschriebene Zahl der Zeilen und Silben ist auch für die Berechnung der Gerichtsschreibereigebühren (droits de greffe) maßgebend.

#### §. 19.

Für die Vornahme von Inventuren und von Siegelungen und Entsiegelungen im Konkursverfahren (§§. 112, 113 der Konkursordnung, §. 30 des Gesetzes vom 4. November 1878, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 65) erhält der Amtsgerichtsschreiber die einem Gerichtsvollzieher für die gleichen Akte zustehenden Gebühren und Reisekosten.

#### §. 20.

Die Entschädigung für den Stempel des Repertoriiums der Amtsgerichtsschreiber wird auf 10 Pfennig für jeden Eintrag festgesetzt.

#### §. 21.

Die Eintreibung der in Gemäßheit des Gerichtskostengesetzes und dieses Gesetzes geschuldeten Vorshüsse, Gebühren und Anslagen erfolgt durch die Enregistramentsverwaltung auf Grund von gerichtlich vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen.

Auf die Zwangsvollstreckung aus diesen Zwangsbefehlen finden die Vorschriften der §§. 17 und 19 des Gesetzes vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67) Anwendung.

### §. 22.

Für das in einer gerichtlichen Entscheidung festgestellte Rechtsverhältniß wird eine Registrirungsgebühr (Titelgebühr) nur insoweit erhoben, als der Betrag dieser Gebühr denjenigen der Gerichtsgebühren der Instanz übersteigt.

Das Mahnverfahren gilt im Sinne des Absatzes 1 als Eine Instanz.

Unberührt bleiben die Gebühren von Verträgen, welche der Registrirung in einer bestimmten Frist unterworfen sind.

### §. 23.

Die einer Titelgebühr unterliegenden Entscheidungen sind, wenn die Gebühr nicht bei dem Gerichtsschreiber eingezahlt ist, unter Stundung derselben zu registriren. Die Aushändigung dieser Entscheidungen in Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung darf von deren Registrirung nicht abhängig gemacht werden; ihre Erwähnung in anderen Akten ist vor der Registrirung zulässig. Von Entscheidungen, welche in Urschrift ausgehändigt werden, hat der Gerichtsschreiber, wenn die Aushändigung vor der Registrirung beantragt wird, innerhalb zwanzig Tagen der Enregistremenseinnehmeri eine beglaubigte Abschrift zur Registrirung zu übersenden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn ein Ausländer als Kläger aufgetreten und gemäß §. 85 des Gerichtskostengesetzes die Vornahme gerichtlicher Handlungen durch die Zahlung des Vorschusses bedingt ist.

Das Repertorium für die einer Titelgebühr unterliegenden Entscheidungen ist auf unentgeltlich für Stempel visirtem Papiere zu führen. Dem Gerichtsschreiber steht eine Gebühr für die Eintragung nicht zu.

### §. 24.

Der den Strafgefangenen zugewiesene Theil des Erlöses ihrer Arbeit ist dem Zugriffe des Staates für die im §. 497 der Strafprozeßordnung bezeichneten Kosten nicht unterworfen.

Die Höhe der durch die Verurtheilten zu tragenden Kosten der Strafhaft wird durch das Ministerium in festen Sätzen bestimmt.

## II. Zu den Gebührenordnungen.

### §. 25.

Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 176), der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 166) und der Gebührenordnung für

Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 173) finden auf die in den §§. 1 und 3 bezeichneten Rechtsfachen entsprechende Anwendung.

### §. 26.

Auf die Gebühren der Rechtsanwälte in der Kassationsinstanz finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Betreff der Revisionsinstanz Anwendung.

In den im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Rechtsfachen sind die Bestimmungen des §. 2 auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

In den im §. 6 bezeichneten Rechtsfachen steht dem Rechtsanwalt für seine gesammte Thätigkeit eine Gebühr in Höhe der Sätze des §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu. Er erhält nur vier Zehnthelle, wenn eine kontradiktorische mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, und drei Zehnthelle in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz.

### §. 27.

Im Hypotheken-Reinigungsverfahren erhält der Rechtsanwalt:

- 1) für seine Mitwirkung bei dem in den Artikeln 2183, 2184 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren die Sätze des §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte;
- 2) für seine Mitwirkung bei dem im Falle des Artikels 2185 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren, einschließlich des Auftrags auf den Erlaß der Verkaufsverordnung, oder bei dem im Artikel 2194 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren fünf Zehnthelle der obigen Sätze.

Für die Werthsberechnung ist der Betrag des Erwerbspreises, im Falle des Artikels 2185 des Code civil der Betrag des Erwerbspreises, mit Hinzurechnung des Uebergebots, maßgebend.

Betrifft die Thätigkeit des Rechtsanwalts Einwendungen, welche zur Zuständigkeit des zur Mitwirkung bei dem Hypotheken-Reinigungsverfahren, einschließlich des Wiederverkaufs, berufenen Gerichts gehören, so erhält derselbe fünf Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

### §. 28.

Im Vertheilungsverfahren, welches den Erlös von unbeweglichem Vermögen zum Gegenstande hat, stehen dem Rechtsanwalt für die Vertretung eines Betheiligten die Sätze des §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und, falls der Auftrag vor dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termin erlobigt wird, fünf Zehnthelle dieser Sätze zu.

Der nicht mit der Vertretung eines Betheiligten beauftragte Rechtsanwalt erhält:



- 1) für den Antrag auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens dieselbe Gebühr, welche ihm für den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §. 755) zusteht;
- 2) für die Anfertigung eines Schriftsatzes, welcher die Anmeldung einer Forderung oder einen Widerspruch gegen den Theilungsplan enthält, drei Zehnthelle der Sätze des §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Der Werth des Gegenstandes des Verfahrens bestimmt sich im Falle der Vertretung (Absatz 1) eines Gläubigers oder der Anmeldung einer Forderung durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag, im Falle des Widerspruchs gegen den Theilungsplan durch den Betrag, auf welchen der Widerspruch sich bezieht. Im Uebrigen ist für die Werthsberechnung der zu vertheilende Geldbetrag maßgebend.

Die den Rechtsanwälten im Vertheilungsverfahren zustehenden Gebühren (Absatz 1 und 2) werden auch den Notaren für die gleiche Thätigkeit gewährt.

#### §. 29.

Für die auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung des Verzichtes auf eine Gütergemeinschaft oder einen Nachlaß oder der Annahme eines Nachlasses unter der Rechtswohlthat des Inventars, sowie für die Beistandleistung bei der Abgabe solcher Erklärungen erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von drei Mark.

#### §. 30.

In Zwangseignungs-sachen hat der Rechtsanwalt für seine Thätigkeit vor den Geschworenen angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe derselben wird im Prozeßwege nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer entschieden.

Die Geschworenen erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1880, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen, die Auskunftspersonen Zeugengebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die dem Rechtsanwalt der obsiegenden Partei zustehende Vergütung (Absatz 1) wird derselben nicht erstattet. Die Reisekosten der Geschworenen, sowie des Richters und des Gerichtsschreibers und die Gebühren der Auskunftspersonen sind als baare Auslagen zu erheben.

In der Kassationsinstanz bestimmt sich die Gebühr des Rechtsanwalts nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit der im §. 52 derselben für die Revisionsinstanz vorgesehenen Erhöhung.

§. 31.

Für die Vornahme von Inventuren und von Siegelungen und Entsiegelungen im Konkursverfahren erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme des Geschäfts außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 20 Pfennig.

§. 32.

Die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher finden auch auf Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher in den von dem Gerichtskostenetze und diesem Gesetze nicht betroffenen Angelegenheiten Anwendung.

§. 33.

Der Gerichtsvollzieher erhält:

- 1) für die Aufnahme eines Protestes, sowie für die Aufnahme einer Interventionserklärung . . . . . 3 Mark,
- 2) für die Aufnahme eines Protestes mit Nachsuchung der Wohnung (Artikel 91 Schlußsatz der Wechselordnung) 6 Mark.

Bei Auffuchung von Nothadressen erhöht sich die Gebühr für jede Nothadresse um 1 Mark.

Wenn die Aufnahme einer Interventionserklärung mit dem Proteste zu gleicher Zeit in derselben Wohnung stattfindet, darf für die Aufnahme eine Gebühr nicht berechnet werden.

Die Abschrift der Urkunde im Proteste, sowie die Abschrift des Protestaktes im Wechselprotestregister sind in der Gebühr mitbegriffen.

Die Entschädigung für den Stempel des Wechselprotestregisters wird auf 30 Pfennig für jeden Eintrag festgesetzt.

Zu Betreff der Reisekosten findet §. 31 Absatz 3 Anwendung.

§. 34.

Für das Zahlungsanerbieten (Code civil Artikel 1257) erhält der Gerichtsvollzieher bei einem Betrage:

bis 100 Mark einschließlich	2 Mark,
„ 300 „ „	3 „ „
„ 1000 „ „	4 „ „

für jeden weiteren Betrag von 1000 Mark 1 Mark mehr.

Für die Hinterlegung erhält er die gleiche Gebühr.

§. 35.

In Strafsachen beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers:

- für die Vollstreckung eines Vorführungs- oder eines Haftbefehls,
- 1) wenn eine Uebertretung den Gegenstand der Untersuchung oder der Strafe bildet . . . . . 6 Mark,
  - 2) bei einem Vergehen . . . . . 12 „ ,
  - 3) bei einem Verbrechen . . . . . 20 „ ,
- für das Protokoll über die Nachsicherung, wenn der Vorführungs- oder Haftbefehl nicht ausgeführt werden konnte,  
bei Uebertretungen und Vergehen . . . . . 3 Mark,  
bei Verbrechen . . . . . 4 „
- für die Abholung einer Person aus dem Gefängnisse und deren Vorführung vor den Richter, sowie die Zurückführung in das Gefängniß . . . . . 1 Mark 50 Pfennig.
- Nimmt das letztere Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr, sofern nicht §. 37 Anwendung findet, für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

§. 36.

Für die Anheftung von Schriftstücken und die darüber auszustellende Bescheinigung beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers 3 Mark. Findet die Anheftung in mehreren Gemeinden statt, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Gemeinde um 2 Mark.

§. 37.

Für den Sitzungsdienst erhält der Gerichtsvollzieher von der Staatskasse 3 Mark für die Sitzung. Dauert eine Sitzung über 2 Stunden, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

§. 38.

Bezüglich der Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 3 des Gesetzes vom 15. November 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 186).

§. 39.

Wird die Anfertigung der Klageschrift in den vor die Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsvollzieher übertragen, so ist ihm dafür, einschließlich der für das Gericht bestimmten Abschrift und der Erwirkung der Terminbestimmung, 1 M von dem Kläger zu vergüten.

Die gleiche Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher für die ihm gesetzlich oder von einer Partei übertragene Ausführung jedes andern Geschäfts, auf welches die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und dieses Gesetz keine Anwendung finden.

Nimmt ein solches Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 *M*.

§. 40.

Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die Stempel- und Registrirungskosten.

Die Entschädigung für den Stempel des Repertoriums wird auf 10 *S* für jeden Eintrag festgesetzt.

Für registrirungsfreie Gerichtsvollzieherurkunden ist ein besonderes Repertorium auf unentgeltlich für Stempel visirtem Papier zu führen.

§. 41.

Personen, welche in Gemäßheit des §. 159 der Strafprozeßordnung vor der Staatsanwaltschaft oder vor den Rechtsanwälten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft behufs ihrer Vernehmung zu erscheinen haben, erhalten aus der Staatskasse Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die zu gewährenden Beträge werden durch den Beamten, vor welchem die Vernehmung stattfindet, festgesetzt.

Im Falle des §. 17 Absatz 2 der Gebührenordnung kann die Festsetzung von dem Beamten, durch welchen sie erfolgt ist, sowie von der dem Letzteren unmittelbar vorgesetzten Behörde berichtigt werden. Gegen die Festsetzung findet an diese Behörde Beschwerde statt.

### III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 42.

Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen im §. 1 bezeichneten Rechtsfachen finden hinsichtlich der für den Staat zu erhebenden Kosten, sowie der Gebühren der Rechtsanwälte die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 356.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten.  
Vom 5. April 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesanschlusses von Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1880 an darf ein Hengst zur Bedeckung solcher Stuten, welche dem Besizer des Hengstes nicht gehören, nur dann zugelassen werden, wenn er vorher durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt untersucht und als zur Zucht tauglich erkannt worden ist.

§. 2.

Das vom Schauamt ertheilte Anerkenntniß der Tauglichkeit (Rörschein) ist nur für eine bestimmte, in demselben zu bezeichnende Zeitdauer gültig. Der Rörschein kann vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgezogen werden, wenn der Hengst aufhört zur Zucht tauglich zu sein.

§. 3.

Die zur Ausführung der §§. 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen über die Bildung und Zuständigkeit der Schauämter, über das Verfahren, welches von denselben zu beobachten ist, und über die für die Untersuchung zu entrichtenden Gebühren werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.

§. 4.

Wer einen Zuchthengst den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider verwendet oder verwenden läßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 500 Mark bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 5. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar, S. 71. — Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thonn im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe, S. 72. — Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlagsteuels auf das Oktroi in der Stadt Straßburg, S. 72.

(Nr. 357.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar.  
Vom 9. April 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Colmar nach dem durch die Verordnung vom 14. September v. Jz. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 87) genehmigten Tarif findet fernerweit nach Maßgabe des in der Anlage \*) beigefügten Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Straßburg, den 9. April 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**  
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär,  
Herzog.

\*) Die Anlage wird hieulich bekannt gemacht.

(Nr. 358.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 12. April 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt:

Die Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsaß wird ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel für Herstellung und Vervollständigung der Wasserleitung, Herstellung einer Brückenwaage, Einrichtung des Amtsgerichts, Erbauung eines Schlachthauses, Reparaturen am Rathhaus und Instandsetzung eines GemeinderathsSaals, Herstellung von Trottoirs und Vornahme von außerordentlichen Pflasterarbeiten, Ankauf eines Waldkomplexes und einer Wiese und Deckung des Defizits aus dem Rechnungsjahre 1879/80 einen Betrag von hundert tausend Mark durch eine Anleihe aufzubringen, welche zu einem 4 Prozent nicht übersteigenden Zinsfuß zu begeben und in der Zeit von 1881 bis einschließlich 1920 zurückzuzahlen ist, sowie zu deren Verzinsung und Tilgung für dieselbe Zeitdauer 11 Prozent außerordentliche Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern zu erheben.

Die weiteren Bedingungen für Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniels.

Strasßburg, den 12. April 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**  
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

(Nr. 359.) Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlagenehts auf das Oktroi in der Stadt Strasßburg. Vom 16. April 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des



außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramts der Stadt Straßburg vom 23. März 1880, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Stadt Straßburg wird ermächtigt für das Jahr 1880/81 ein Zuschlagszehntel zu den Säzen des durch Verordnung vom 19. Juni vorigen Jahres (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 66) genehmigten Oktroitarißs zu erheben.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Straßburg, den 16. April 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 9.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren. S. 75. — Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen über das Hypothekenreinigungsverfahren und über das Vertheilungsverfahren. S. 93.

(Nr. 360.) Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren.  
Bom 28. April 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### Erster Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen den nachstehenden Bestimmungen und, insoweit in denselben Abweichungen nicht vorgesehen sind, den Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

##### §. 2.

Die im §. 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

##### §. 3.

Für den Wertherzaj, das Ersajgeld (§. 23) und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im

Gesetzl. f. Elsaß-Lothz. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 8. Mai 1880.

Dienste eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Sind die gesetzlichen Vertreter (Ehemänner, Eltern, Vormünder) der Verurtheilten als haftbar zu erklären, so erstreckt sich die Haftbarkeit auch auf die Geldstrafe.

Wird festgestellt, daß der als haftbar in Anspruch Genommene die That nicht verhindern konnte, so tritt die Haftbarkeit nicht ein.

#### §. 4.

Hatte der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 3 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes, des Ersatzgeldes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

#### §. 5.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist gegen den Thäter in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Bei Geldstrafen bis zu 50 *M* einschließlich ist der Betrag von 2 *M* einem Tage Freiheitsstrafe, und bei höheren Geldstrafen von der 50 *M* übersteigenden Summe ein Betrag von 5 *M* einem Tage Freiheitsstrafe gleichzuachten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß sechs Monate. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Bruchtheile, welche sich bei der Theilung des Betrags einer Geldstrafe durch 2 beziehungsweise 5 ergeben, werden, wenn sie die Hälfte übersteigen, für voll gerechnet, andernfalls bleiben sie außer Anschlag.

Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so wird für den Rest die noch zu erstehende Freiheitsstrafe verhältnißmäßig nach dem Betrag der ursprünglich erkannten Geldstrafe berechnet. Für die bei dieser Berechnung sich ergebenden Bruchtheile eines Tages ist stets ein Tag Freiheitsstrafe zu rechnen.

§. 6.

Der Verurtheilte kann sich von der in §. 5 vorgesehenen Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindefreiarbeit frei machen, sofern dies nicht von der Forstverwaltung im einzelnen Fall aus besonderen Gründen verweigert wird. Die Zahl der Arbeitstage ist gleich der festgesetzten Strafzeit zu bestimmen.

Dem Verurtheilten kann für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, die betreffende Strafzeit für verbüßt gilt.

§. 7.

Alle wegen eines und desselben Forstdiebstahls oder Weidewerks verurtheilten Personen sind zu dem Werthersatz oder zu dem Ersatzgeld, auf welche erkannt wird, als Gesamtschuldner zu verurtheilen.

§. 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

§. 9.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§. 15, 17 Absatz 2 bis 4, 44, 47, 48, 50 bis 54, 56 vorliegt, in sechs Monaten.

## Zweiter Titel.

### Strafbestimmungen.

#### Erster Abschnitt.

#### Forstdiebstahl.

§. 10.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist, sowie an Holzpflanzen;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Espähnen, Abraum, Rinde, Gras, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;

4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Haide, Flaggen, Moos, Laub, Streuwerk und Nadelholzapfen, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind. Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen gilt nicht als Forstdiebstahl.

§. 11.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

§. 12.

Die Strafe soll gleich dem achtfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage, oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutze betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich weigert, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfsen Namen oder Wohnort gemacht hat, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutze betrauten Person, anstatt stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter in den Fällen des §. 10 Nr. 1 bis 3 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeugs, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Thäter die Auslieferung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein bespannter Schlitten, ein Rahn oder ein Lastthier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn von stehenden Bäumen Rind, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

§. 13.

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mithäterschaft, Anstiftung, Beihülfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§. 14.

Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hülfe schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem

vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf. Die Bestimmungen des §. 257 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§. 15.

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden :

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist ;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist ;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§. 16.

Wer, nachdem er wegen vollendeten oder versuchten Forstdiebstahls oder wegen Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen solchen in Elsaß-Lothringen rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle.

Im zweiten oder ferneren Rückfalle befindet sich, wer nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen ersten, zweiten oder ferneren Rückfalles innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine der bezeichneten Handlungen begeht.

§. 17.

Befindet sich der Thäter im ersten Rückfalle, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 2 M betragen darf.

Neben der Geldstrafe kann, wenn sich der Thäter im zweiten Rückfalle befindet, auf Gefängnißstrafe von einem Tag bis zu drei Monaten erkannt werden und wenn sich der Thäter im dritten oder ferneren Rückfalle befindet, ist auf Gefängnißstrafe von einem Tag bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

Bei denjenigen Handlungen, welche nach §. 10 Nr. 4 als strafbar erklärt sind, finden die Bestimmungen über den zweiten Rückfall auch beim dritten und ferneren Rückfall Anwendung.

§. 18.

Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten bestimmte Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen der Einziehung nicht.

§. 19.

In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werths des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der für den Ort der Entwendung geltenden Forsttaxe und, wo eine solche nicht besteht, nach den örtlichen Preisen bestimmt.

§. 20.

Wird in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlung in Elsaß-Lothringen rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, ohne daß ein strafbarer Erwerb desselben nachzuweisen ist, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb desselben nicht ausweisen kann.

Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte wohnt.

## Zweiter Abschnitt.

### Weidestregel.

§. 21.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke Vieh weidet.

§. 22.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder auf Haft bis zu sechs Wochen erhöht werden und darf nicht weniger als fünf Mark oder zwei Tage Haft betragen:

1. wenn der Frevel in Forstkulturen oder Schonungen begangen wird, welche durch Tafeln oder ortsübliche Zeichen als solche bezeichnet sind;
2. wenn der Frevel in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen wird;
3. wenn der Thäter im Laufe der dem Frevel vorausgegangenen zwei Jahre in Elsaß-Lothringen auf Grund dieses oder des vorhergehenden Paragraphen rechtskräftig verurtheilt worden ist.



§. 23.

Neben einer nach §. 21 oder §. 22 verwirkten Strafe ist, sofern Schaden verursacht worden, auf Zahlung eines Ersatzgeldes an den Geschädigten zu erkennen.

Dasselbe beträgt:

1. für je ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh. . . 0,50 M
2. für je ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . . 0,20 "
3. für je ein Stück Federvieh . . . . . 0,02 "

Das Ersatzgeld beträgt das Doppelte, wenn der Frevel in Forstskulturnen oder Schonungen (§. 22 Nr. 1) begangen wird.

Die Zuerkennung eines Ersatzgeldes schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches im Wege des Civilprozesses nicht aus.

§. 24.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen werden bestraft:

1. Weidberechtigte, welche das zur Weide in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke zugelassene Vieh nicht mit Schellen behängen oder dasselbe nicht zeichnen oder das Zeichen nicht hinterlegen;
2. Mitglieder einer berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Theiles einer Gemeinde, welche ihr Vieh auf einem der vorbezeichneten Grundstücke selbst weiden oder durch besondere Hirten weiden lassen.

§. 25.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen werden bestraft:

1. Hirten, welche das Vieh einer berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Theiles einer Gemeinde mit dem Vieh einer anderen Gemeinde oder eines anderen Theiles der Gemeinde sich vermengen lassen,
2. Hirten, welche das Vieh auf anderen als den zum Aus- und Eintrieb bestimmten Wegen treiben,
3. Hirten, welche das ihnen anvertraute Vieh ohne gehörige Aufsicht lassen,

sofern diese Handlungen in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke stattfinden.

§. 26.

Für die Geldstrafe, das Ersatzgeld und die Kosten, zu welchen der Hirt des Viehs verurtheilt wird, ist der Besitzer des letzteren nach Maßgabe

der §§. 3, 4 auch dann haftbar, wenn jener nicht zu seiner Hausgenossenschaft gehört.

### Dritter Abschnitt.

#### Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen.

##### I.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche auf jeden Wald Anwendung finden.

##### §. 27.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer unbefugt einen Wald außerhalb der gewöhnlichen Straßen und Wege mit Axten, Beilen, Sägen, Hippen, Sicheln oder anderen derartigen Werkzeugen betritt.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

##### §. 28.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer in einem Walde unbefugt außerhalb der gewöhnlichen Straßen oder Wege fährt, karrt, reitet oder Vieh treibt, oder wer nicht verhindert, daß Vieh, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, außerhalb der gewöhnlichen Straßen oder Wege den Wald betritt.

Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn der schlechte Zustand des Weges dessen Einhaltung unmöglich gemacht hat.

##### §. 29.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer mit unverwarthem Feuer oder Licht einen Wald betritt, oder sich einem solchen in Gefahr bringender Weise mit unverwarthem Feuer oder Licht nähert;
2. wer in einem Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder in anderer Weise unvorsichtig handhabt;
3. wer in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von zweihundert Meter davon ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, der Ortspolizeibehörde, Feuer anzündet oder das mit Erlaubniß angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. wer bei Waldbränden von den Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er dieser Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§. 30.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer in einem Walde

1. ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, der Ortspolizeibehörde, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem zuständigen Forstbeamten oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern, ohne dieselben gelöscht zu haben, Kohlen auszieht oder abführt.

§. 31.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer auf ausgebauten Forststraßen unbefugt

1. die Bankette befährt;
2. die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. die Seitengräben zuwirft oder verändert;
4. die Wasserdurchlässe verstopft oder beschädigt;
5. die zur Sperrung dienenden Vorrichtungen entfernt oder zerstört;
6. die Brellpfähle, Brellsteine oder Wegweiser fortnimmt, unkenntlich macht oder beschädigt;
7. zum Hemmen von Fuhrwerken Sperrketten, Klappersäcke, Schleppreiser oder andere angehängte Gegenstände benützt.

§. 32.

Mit Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer in einem Walde unbefugt Distrikts- oder Schlagsteine, Warnungstafeln, Strohwiße, Hegewiße oder sonstige Merkzeichen der Schließung fortnimmt, unkenntlich macht oder beschädigt.

§. 33.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt Grenzsteine, Grenzhügel, Grenzgräben oder andere Grenzzeichen von Wäldern oder Waldtheilen fortnimmt, unkenntlich macht oder beschädigt.

§. 34.

Mit Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde

1. Holz aus den Schlägen schleift;
2. gefällte Stämme oder aufgesetzte Stöße von Holz oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt;
3. von aufgesetzten Holzstöcken einzelne Stücke herabwirft oder entnimmt, sofern er dieselben nicht alsbald wieder an ihren Platz bringt.

§. 35.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde Steine, Escherben, Schutt oder Unrath ablagert, oder gefallenes Vieh vergräbt, niederlegt oder liegen läßt.

§. 36.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer, den Anordnungen der Forstbehörde oder des Waldeigentümers zuwider, es unterläßt, in einem Walde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk- oder Thongruben, Bergwerksschächte, Schurfächer oder die durch Stodroden entstandenen Lächer, zu deren Einfriedigung oder Zuerwerfen er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen.

§. 37.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug (§§. 263 flg.) oder Urkundenfälschung (§§. 267 flg.) Anwendung finden, bestraft, wer unbefugt an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgesetzten Stößen von Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Messers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Loosnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert.

§. 38.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer in einem Walde unbefugt Holz ablagert, beschlägt oder sonst bearbeitet.

§. 39.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer ohne Genehmigung der Forstbehörde oder des Waldeigentümers Holz oder andere Walderzeugnisse, zu deren Bezug er berechtigt ist, 1. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, oder

2. an anderen als den festgesetzten Tagen, oder auf anderen als den dazu bestimmten Wegen, oder
  3. unter Zuwiderhandeln gegen die in Ansehung des Verabfolgetzettels erlassenen Vorschriften
- aus dem Walde fortzuschafft.

§. 40.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark wird bestraft, wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er erworben oder als Nutzungsberechtigter zu beziehen hat, nach Ablauf der festgesetzten Frist auf ergangene Aufforderung nicht binnen acht Tagen aus dem Walde fortzuschafft.

§. 41.

Mit Geldstrafe bis zu fünf Mark wird bestraft, wer bei Ausübung einer Waldnutzung den Ausweisschein, dessen Lösung vorgeschrieben ist, nicht bei sich führt.

§. 42.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer die Berechtigung zum Sammeln von Raff- und Leseholz, Reisig, Spähnen und Rinde in Schlägen ausübt, wo der Einschlag oder die Aufarbeitung von Holz noch im Gange ist;
2. wer sich bei Ausübung dieser Berechtigung eines Hakens oder eisernen Werkzeuges irgend einer Art bedient.

§. 43.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer aus einem Walde Holz oder andere Walderzeugnisse, deren Bezug nach vorheriger Ueberweisung ihm auf Grund einer Berechtigung zusteht, fortzuschafft, bevor sie ihm überwiesen sind.

§. 44.

Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark wird bestraft, wer als Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er nach dem Inhalte seiner Berechtigung nur zu einem bestimmten Zwecke zu beanspruchen hat, unbefugt verkauft, veräußert oder zu einem anderen als dem durch die Berechtigung bestimmten Zwecke verwendet.

§. 45.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem Walde an Stelle von Holz oder sonstigen

Walderzeugnissen, zu deren Fortschaffung er berechtigt ist, aus Fahrlässigkeit anderes Holz oder andere Walderzeugnisse fortschafft.

§. 46.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer einem ihm bekannt gewordenen Verbote der Forstverwaltung oder des Waldeigenthümers zuwider Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt.

§. 47.

Besitzer von Privatwaldungen, welche eine unerlaubte Waldansrodung vornehmen, werden mit einer Geldstrafe bestraft, welche nach dem Maßstabe von vierhundert bis zwölfhundert Mark auf jedes Hektar ausgerodeten Waldes festzusetzen ist.

Gleiche Strafe trifft Beamte und Angestellte von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche in den Waldungen der Gemeinde oder öffentlichen Anstalt eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht genehmigte Ausrodung vorgenommen, gestattet oder angeordnet haben.

§. 48.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer als Besitzer von Mittelwald oder ähnlichen Gehölzen auf den Inseln, an den Ufern und innerhalb eines Abstandes von fünf Kilometer von den Ufern des Rheins das Holz eines Schlages, nachdem ihm von dem Bezirkspräsidenten bekannt gemacht war, daß dasselbe für Zwecke des Strombaus in Anspruch genommen werde, dieser Bestimmung entzieht. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten erkannt werden.

II.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche nur auf die der Forstordnung unterworfenen Wälder Anwendung finden.

§. 49.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark wird bestraft, wer den Bedingungen bezüglich des Holzeinschlages und der Holzabfuhr zuwiderhandelt, welche in den Bindungsverhandlungen oder Holzversteigerungsprotokollen aufgestellt sind.

§. 50.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark werden bestraft Miteigenthümer eines ungetheilten Waldes, welche zu demselben gehöriges Holz unbefugt fällen oder verkaufen.

§. 51.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von fünfhundert Meter davon einen Kalk- oder Gypsöfen, Ziegeleien, Blockhäuser, Hütten oder Schuppen anlegt.

§. 52.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von fünfhundert Meter davon ein Haus oder ein Gehöfte errichtet.

Eine Verstrafung tritt nicht ein, wenn der Bau ausgeführt wird, nachdem seit Nachsuehung der Genehmigung sechs Monate abgelaufen sind, ohne daß eine Entscheidung erfolgt ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Bauten in Gemeindewaldungen, die weniger als 250 Hektar enthalten. Die Ausbesserung, der Wiederaufbau oder die Vergrößerung bestehender Gebäude sind gestattet, sofern nicht der Abbruch derselben auf Grund der bisher geltenden Gesetze (Artikel 153 des Code forestier) veranlaßt werden kann.

§. 53.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer als Bewohner eines Hauses oder eines Gehöftes, welches in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von fünfhundert Meter davon gelegen ist, bei diesem Hause oder Gehöfte ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten eine Werkstätte zur Verarbeitung von Holz, einen Zimmerplatz oder ein zum Betriebe des Holzhandels bestimmtes Holzlager anlegt.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden, wenn derjenige, welcher sie erhalten hat, wegen eines unter die Bestimmungen des §. 10 Nr. 1 bis 3 fallenden Forstdiebstahls oder eines nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Diebstahls von Holz aus einem Walde bestraft wird.

§. 54.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von einem Kilometer davon ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten eine Sägemühle anlegt.

§. 55.

Die Bestimmungen der §§. 52 bis 54 finden keine Anwendung auf Häuser und gewerbliche Anlagen, welche in Städten, in geschlossenen Dörfern oder Weilern oder innerhalb eines Abstandes von 200 Meter von derartigen Ortschaften liegen.

§. 56.

Durch Verordnung der Verwaltungsbehörde sind die nothwendigen Bestimmungen über Beaufsichtigung des Betriebs von Sägemühlen, zu deren Anlage nach den §§. 54, 55 die Genehmigung erforderlich ist, zu erlassen.

Wer eine Sägemühle der bezeichneten Art für eigene oder fremde Rechnung betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, falls er den erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§. 57.

Im Falle rechtskräftiger Verurtheilung auf Grund der §§. 51, 52 oder 54 ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Beseitigung der in dem Strafurtheil als gesetzwidrig bezeichneten Anlagen zu verlangen. Zu diesem Zwecke ist zunächst der Verurtheilte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen, in keinem Fall unter der Dauer von drei Monaten zu bemessenden Frist die Beseitigung zu bewirken. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Beseitigung selbst zu veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der für die Erhebung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften von dem Verurtheilten bezutreiben.

### Dritter Titel.

#### Pfändung und Strafverfahren.

##### Erster Abschnitt.

##### Pfändung.

§. 58.

Die mit dem Forstschuße betrauten Personen sind befugt, Wagen, Karren, Schlitten, Rähne und Thiere, welche zur Verübung eines Forstdiebstahls benützt werden, sowie das im Weidestrel (SS. 21 bis 25) betroffene Vieh zu pfänden.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Banne die Pfändung vorgenommen wurde, zur Verwahrung zu übergeben.

§. 59.

Die gepfändeten Gegenstände haften für die Geldstrafe, den Werthersatz, das Ersaggeld und sämtliche Kosten einschließlich derjenigen der Pfändung und Verwahrung.

Die Haftung des im Weidestrel betroffenen Viehs tritt nicht ein, wenn der Besitzer desselben wegen des Frevels weder verurtheilt noch für haftbar erklärt wird.



§. 60.

Die Pfändung ist binnen 24 Stunden dem Amtsrichter anzuzeigen, welcher die bekannten Betheiligten davon sofort in Kenntniß zu setzen hat, falls dieselben bei der Pfändung nicht zugegen waren.

§. 61.

Der Amtsrichter kann die gepfändeten Gegenstände freigeben, wenn zur Deckung der Beträge, für welche sie haften (§. 59), Sicherheit geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist nach der Bestimmung des Amtsrichters durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittelst Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

§. 62.

Werden die gepfändeten Gegenstände nicht innerhalb fünf Tagen nach der Pfändung in Anspruch genommen, so kann der Amtsrichter die Versteigerung auf dem nächstbelegenen Markte anordnen. Dieselbe ist durch den Enregistrements-einnehmer zu betreiben, welcher sie wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne, und sofern der Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände ermittelt ist, jedenfalls auch an dem Wohnsiß desselben bekannt zu machen hat.

Die Kosten der Verwahrung und der Versteigerung sind durch den Amtsrichter festzusetzen und von dem Erlöse vorweg zu nehmen. Der Ueberfluß wird zurückbehalten, bis über den Forstdiebstahl oder Weidestrevel rechtskräftig erkannt ist. Derselbe verbleibt, wenn die strafbare Handlung in einem der Forstordnung unterworfenen Walde begangen ist, in den Händen des Enregistrements-einnehmers; andernfalls ist er in der dazu bestimmten Kasse zu hinterlegen.

## Zweiter Abschnitt.

### Strafverfahren.

§. 63.

Auf die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz finden, insoweit im Nachstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

§. 64.

Zuständig sind die Amtsgerichte. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§. 15, 17 Absatz 2 bis 4 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

§. 65.

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§. 66.

Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb Elsaß-Lothringens begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des §. 20 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§. 67.

In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt.

Soweit die Zustellung amtsrichterlicher Urtheile erforderlich ist, erfolgt dieselbe in einem Auszuge, welcher nur die Urtheilsformel enthält.

§. 68.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Feststellung der strafbaren Handlung.

Der Amtsanwalt hat die einzelnen Fälle sofort nach dem Eingang der Anzeige, oder, falls er weitere Ermittlungen für angezeigt erachtet, sofort nach erfolgter Aufklärung unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichniße zusammenzustellen.

In dieses Verzeichniß können von dem Amtsanwalte auch die anderwärts eingehenden Anzeigen aufgenommen werden.

Die näheren Vorschriften über die Anstellung der Verzeichniße werden von der Justizverwaltung erlassen.

§. 69.

Spätestens innerhalb acht Tagen, nachdem der einzelne Fall in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 68 in das Verzeichniß aufgenommen ist, erhebt der Amtsanwalt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Aus-

fertigung des Verzeichnisses unter Beifügung der eingegangenen Anzeigen und der etwa aufgenommenen Vorverhandlungen, den Antrag auf Erlass eines richterlichen Strafbefehls stellt, und die beantragten Strafen nebst Werthersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlass eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Freiheitsstrafe, sowie für den Werthersatz, das Ersatzgeld und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl wird vollstreckbar, sofern der Beschuldigte nicht in einem, durch den Strafbefehl anzuberaumenden Termin vor dem Amtsrichter erscheint und Einspruch erhebt. In dem Strafbefehl ist diese Rechtswirkung und zugleich auszusprechen, daß in dem anberaumten Termin auf erhobenen Einspruch zur Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszengen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

#### §. 70.

Die Verurtheilung zur Haftbarkeit in Gemäßheit der §§. 3, 4, 26 kann in der Form des Strafbefehls erfolgen. Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

#### §. 71.

Auf das Recht zum Einspruch kann vor dem Termin verzichtet werden. Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§. 44, 45 Absatz 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Strafbefehls mit Bestimmung eines neuen Termins zuzustellen.

#### §. 72.

Ueber alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, sowie über alle Einsprüche kann in Einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen, welche als Zeugen zu vernehmen sind, werden, auch wenn die Hauptverhandlung mehrere Straffälle umfaßt oder wenn an demselben Tage mehrere Hauptverhandlungen stattfinden, nur einmal beedigt.

§. 73.

In den Fällen der §§. 15, 17 Absatz 2 bis 4 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§. 63) beizufügen ist. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden.

§. 74.

Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§. 75.

Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§. 15, 17 Absatz 2 bis 4 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§. 76.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile wird durch den Amtsrichter veranlaßt.

Dasselbe gilt von der Beitreibung der Beträge für Wertherfaß und Ersatzgeld, insofern die Zuwiderhandlung in einer der Forstordnung unterworfenen Waldung begangen worden ist.

Die Bestimmung des §. 495 der Strafprozeßordnung findet auch auf die Entscheidung über den Wertherfaß und das Ersatzgeld Anwendung.

§. 77.

Steht mit einer Zuwiderhandlung ein nach §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung einer solchen oder eine in einem Walde begangene Uebertretung wider §. 368 Nr. 6 oder 9, oder §. 370 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretungen das in den §§. 64 bis 76 vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§. 78.

Auf die Vergehen gegen die §§. 44, 47, 48, 50 bis 54, 56 finden die Bestimmungen der §§. 64 bis 77 keine Anwendung.

## Vierter Titel.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

#### §. 79.

Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§. 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

#### §. 80.

Die Titel X, XI, XII, XIII, sowie die Strafanordnungen in den Titeln I bis IX und XV des Code forestier werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wiesbaden, den 28. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

---

(Nr. 361.) Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen über das Hypotheken-Reinigungsverfahren und über das Vertheilungsverfahren. Vom 30. April 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### **Titel I.**

#### Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

#### §. 1.

Der Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke ist bei dem Vollstreckungsgerichte (C. P. O. §§. 755, 756) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären.

Mit dem Antrage sind vorzulegen:

1. die vollstreckbare Ausfertigung des **Schuldtitels**,
2. der **Nachweis** der Erfordernisse, von deren Vorhandensein der Beginn der **Zwangsvollstreckung** abhängig ist,
3. ein **Verzeichniß** der Grundstücke, deren **Zwangsversteigerung** beantragt wird, in welchem dieselben unter Angabe des **Besizers** und etwaigen **Pächters** oder **Miethers** nach Lage, **Begrenzung**, **Beschaffenheit** und **Flächeninhalt** erkennbar bezeichnet sind,
4. ein **Auszug** aus dem **Hypothekenregister**, welcher die gegen den **Besizer** und dessen bekannte **Rechtsvorgänger** bestehenden **Eintragungen** aufzuführen hat,
5. die **Erklärung** eines **Angebots** für jedes **Grundstück**,
6. die etwaigen **Anträge** des **Gläubigers** in Bezug auf **Zeit**, **Ort**, **Art** und **Bedingungen** der **Versteigerung** und auf die **Person** des **Versteigerungsbeamten**.

Wohnt der Antragsteller außerhalb des Bezirks des Vollstreckungsgerichts, so hat er gleichzeitig einen in diesem Bezirke wohnhaften **Zustellungsbevollmächtigten** zu benennen.

## §. 2.

Gegen einen **Drittbesizer** darf die **Zwangsvollstreckung** nur beginnen, wenn demselben mit der im Artikel 2169 des Code civil bezeichneten **Aufforderung** **Abschrift** des zu vollstreckenden **Schuldtitels** **zugestellt** und seit der **Zustellung** eine **Frist** von einem Monat **verstrichen** ist.

Die **Aufforderung** muß **wiederholt** werden, wenn innerhalb eines Jahres der **Antrag** auf **Zwangsvollstreckung** nicht **gestellt** ist.

## §. 3.

Das **Vollstreckungsgericht** verfügt die **Zurückweisung** unbegründeter, sowie die **Ergänzung** mangelhafter **Anträge**.

Von mehreren **Gläubigern**, deren **Anträge** auf **Zwangsvollstreckung** in das nämliche **Grundstück** **zugelassen** werden, gilt als **betreibender Theil** derjenige, welcher den **Antrag** **zuerst** **gestellt** hat; die übrigen **Gläubiger** können in jeder **Lage** der **Sache** das **Verfahren** **aufnehmen**, wenn dasselbe von dem **betreibenden Gläubiger** **verzögert** oder **aufgegeben** wird.

## §. 4.

Wird das **Gesuch** für **begründet** **erachtet**, so ordnet das **Gericht** durch **Beschluß** die **Zwangsvollstreckung** an.

Der **Zwangsvollstreckungsbeschluß** soll **enthalten**:

1. **Namen**, **Gewerbe** und **Wohnort** des **betreibenden Gläubigers** und des etwa **benannten Zustellungsbevollmächtigten** (§. 1 Absatz 3), sowie des **Schuldners** und des **Drittbesizers**;

2. die Bezeichnung der Grundstücke nach Maßgabe des §. 1 Nr. 3;
3. die Verordnung der Versteigerung und die Ernennung eines Notars zum Versteigerungsbeamten.

Der Versteigerungsbeamte ist thunlichst aus den Notaren des Amtsgerichtsbezirks, und wenn die Grundstücke in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, aus den Notaren der mehreren Bezirke zu ernennen.

#### §. 5.

Der Zwangsvollstreckungsbeschluß ist dem Schuldner und dem Drittbefizher zuzustellen und in das Register des Hypothekensbewahrsers zu überschreiben.

Der Schuldner oder der Drittbefizher, welcher außerhalb des Bezirks des Vollstreckungsgerichts wohnt, hat innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten auf der Gerichtsschreiberei zu benennen.

#### §. 6.

Innerhalb einer Woche nach Erfüllung der im §. 5 Absatz 1 bezeichneten Förmlichkeiten sind die Gerichtsakten, soweit dieselben für den Vollzug der Versteigerung erforderlich sind, dem ernannten Versteigerungsbeamten zu übermitteln.

Später erfolgende Anordnungen oder einlaufende Aktenstücke hat das Gericht, sofern dieselben auf den Vollzug der Versteigerung und die Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls (§. 42) von Einfluß sind, dem Versteigerungsbeamten nachträglich mitzutheilen.

#### §. 7.

Der Versteigerungsbeamte beruft zunächst brieflich den betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den Drittbefizher zur Verhandlung über die in Betracht kommenden Thatfachen, insbesondere die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Grundstücke, sowie über die Angebote, die Versteigerungsbedingungen, die Zeit, den Ort und die Art der Versteigerung.

Er bewirkt die Ergänzung des Hypothekenauszugs (§. 1 Nr. 4) durch einen Nachtrag, erfordert die Hypothekenauszüge gegen die bei der Verhandlung ermittelten Vorbesitzer und entwirft ohne Verzug das Bedingnißheft.

#### §. 8.

Das Bedingnißheft soll enthalten:

1. den Inhalt des Zwangsvollstreckungsbeschlusses (§. 4 Nr. 1 bis 3) und die Erwähnung der Zustellung und Ueberschreibung desselben;
2. die Bezeichnung des zur Vollstreckung gelangten Titels und der dem Drittbefizher zugestellten Aufforderung;

3. eine kurzgefaßte Angabe der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Grundstücke, soweit dieselben zu ermitteln sind;
4. die Angebote und die Versteigerungsbedingungen;
5. Tag, Stunde, Ort und Art der Versteigerung.

Im bürgerlichen Recht oder in diesem Gesetz enthaltene stillschweigende Kaufbedingungen sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Art der Versteigerung sind in das Bedingnißheft nicht aufzunehmen.

Zwischen dem Tage der Festsetzung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine dürfen nicht mehr als drei Monate in Mitte liegen.

### §. 9.

Auf Grund des Bedingnißheftes ist vom Versteigerungsbeamten die Versteigerungsanzeige zu fertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Dieselbe soll enthalten:

1. die im §. 8 unter Nr. 1 und 5 bezeichneten Angaben;
2. die Angabe, daß das Bedingnißheft und die vollständigen Verhandlungen auf der Amtsstube des Versteigerungsbeamten zu Jedermanns Einsicht kostenfrei offen liegen;
3. einen Hinweis auf die Vorschrift im §. 19 Absatz 1;
4. die Aufforderung an unbekannte Hypothekargläubiger, vor Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls ihre Rechte durch Eintragung derselben zu wahren.

### §. 10.

Die Bekanntmachung der Versteigerungsanzeige erfolgt:

1. durch Anheftung je eines gedruckten Exemplares an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts und die zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Stelle in den Gemeinden, wo die Grundstücke belegen sind;
2. durch einmalige Einrückung in das für den Sitz des Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt;
3. durch amtliche Uebersendung von Exemplaren an die bis zur Ausstellung des im §. 7 erwähnten Nachtrags zum Hypothekenauszug in das Register des Hypothekensbewahrers eingetragenen Gläubiger, sowie an die bekannten Inhaber gesetzlicher Hypotheken. Die durch die Post zu bewirkenden Sendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen und sowohl nach den wirklichen, als auch nach den in den Eintragungen gewählten Wohnsitz zu richten.

Anheftung, Einrückung und Benachrichtigung der Gläubiger müssen dem Versteigerungstermine frühestens zwei Monate und spätestens zwei Wochen vorausgehen.

Die Anheftungen werden, insoweit sie nicht an der Gerichtstafel stattfinden, durch Bescheinigung des beauftragten Gerichtsvollziehers, die Einrückung



durch ein Exemplar des Blattes, die Zusendung an die Gläubiger durch Verschickungen des Versteigerungsbeamten und der Post nachgewiesen.

Der Versteigerungsbeamte kann noch weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung kurz gefasster Auszüge der Anzeige, sowie durch Anzeigen und Ausstromeln, veranlassen.

### §. 11.

Erscheint der betreibende Gläubiger weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten in dem Versteigerungstermine, so wird das Verfahren aufgehoben, vorbehaltlich der Aufnahme durch einen andern hierzu berechtigten Gläubiger (§. 3 Absatz 2).

War der ansbleibende Gläubiger durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert zu erscheinen, so ist auf seinen innerhalb der nächsten zwei Wochen zu stellenden Antrag durch das Vollstreckungsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen. Der demnächst vom Versteigerungsbeamten anzuberäumende neue Versteigerungstermin ist nach §. 10 bekannt zu machen und dem Schuldner und dem Drittbesitzer durch amtliche Zuschrift anzuzeigen. Anheftung, Einrückung und Benachrichtigung erfolgen in diesem Falle frühestens einen Monat und spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine.

Die durch das Ausbleiben des betreibenden Gläubigers veranlaßten Kosten hat dieser zu tragen.

### §. 12.

Im Versteigerungstermine sind zunächst die zur Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen und über Streitpunkte gepflogenen Verhandlungen offen zu legen und in geeigneter Weise zur Kenntniß der Anwesenden zu bringen, sodann die Bedingungen zu verlesen und der ungefähre Betrag der der Masse zur Last fallenden Kosten (§. 16) anzugeben, und demnächst die Grundstücke, so weit nicht von der Versteigerung Abstand genommen wird, zu den Angeboten auszusetzen.

### §. 13.

Die Versteigerung geschieht bei brennenden Kerzen in der Art, daß der Zuschlag erteilt wird, sobald nach einem Gebote drei Kerzen, von denen jede wenigstens eine Minute gebrannt hat, erloschen sind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt ist.

Erfolgt ein das Angebot übersteigendes Gebot nicht, so erhält der betreibende Gläubiger den Zuschlag.

### §. 14.

Der Amtsrichter, der Gerichtsschreiber und der Versteigerungsbeamte können bei Strafe der Nichtigkeit des Zuschlags weder selbst noch durch Mittelspersonen bieten. Der Schuldner ist vom Bieten ausgeschlossen.

Auf Verlangen eines Betheiligten ist der Aufsteigerer zu sofortiger Stellung eines geeigneten Bürgen oder einer anderen Sicherheit verpflichtet. Erfolgt diese nicht, oder ist der Aufsteigerer zum Bieten nicht berechtigt, so ist das Grundstück ohne Rücksicht auf den erteilten Zuschlag von Neuem zu dem Angebot auszusetzen.

Ein nicht im Bezirke des Vollstreckungsgerichtes wohnhafter Aufsteigerer hat einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

#### §. 15.

Benennt der Aufsteigerer oder sein mit authentischer Vollmacht versehener Vertreter bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Zuschlage zum Protokoll des Versteigerungsbeamten einen Dritten als denjenigen, für welchen er angesteigert habe, so gilt dieser Dritte, wenn er der Erklärung in der vorbezeichneten Frist und Form beigetreten ist, als unmittelbarer Aufsteigerer und derjenige, welchem der Zuschlag erteilt ist, als Solidarschuldner.

#### §. 16.

Die Kosten der Einregistrierung, des Stempels, der Ausfertigung (§. 20) und der Ueberschreibung des Bedingnißheftes und des Versteigerungsprotokolls, sowie die dem Notar für die Versteigerung zukommenden Gebühren fallen den Aufsteigerern nach Verhältniß der Gebote zur Last; die übrigen Kosten des Verfahrens sind Masserkosten.

#### §. 17.

Das Versteigerungsprotokoll soll außer der Bezugnahme auf den Zwangsvollstreckungsbeschluß und das Bedingnißheft enthalten:

1. die Bezeichnung des betreibenden Gläubigers, des von ihm etwa benannten Zustellungsbevollmächtigten, des Schuldners und des Drittbefigers;
2. das Datum der Versteigerungsanzeige und ihrer Bekanntmachung (§. 10);
3. die Beurkundung, daß sämtliche Verhandlungen des Verfahrens offen gelegen haben und zur Kenntniß der Anwesenden gebracht sind;
4. die Beurkundung, daß die Versteigerungsbedingungen verlesen worden sind;
5. die Bezeichnung jedes zur Versteigerung ausgesetzten Grundstückes durch Bezugnahme auf das Bedingnißheft, die Bezeichnung der Meistgebote und der Meistbietenden, die Beurkundung des in der Form des §. 13 geschehenen Zuschlags und die Benennung der gestellten Sicherheit sowie der von den Aufsteigerern etwa benannten Zustellungsbevollmächtigten;
6. die Erklärung über den für Dritte geschehenen Zuschlag (§. 15).

§. 18.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen in dem Zwangsvollstreckungsverfahren entscheidet, unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 668, 686 bis 690, 696, 704, 705 der Civilprozeßordnung, das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im §. 668 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

§. 19.

Die zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörenden Einwendungen und Erinnerungen (§. 18) müssen bei Verlust derselben, soweit sie sich auf das dem Versteigerungstermine vorhergehende Verfahren, insbesondere die Festsetzung der Angebote und Versteigerungsbedingungen beziehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine, und soweit sie das Verfahren im Versteigerungstermine betreffen, innerhalb zwei Wochen nach dem Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers, geltend gemacht werden. Die Geltendmachung der im §. 14 Absatz 1 vorgesehenen Nichtigkeit unterliegt dieser Fristbestimmung nicht.

Verletzungen der Vorschriften über das Verfahren haben dessen gänzliche oder theilweise Nichtigkeit zur Folge, wenn, mit Rücksicht auf die Bedeutung der verletzten Vorschriften, nach dem Umfange der Verletzungen und den Umständen des Falles als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die bei dem Verfahren Beteiligten durch die Verletzungen Schaden erleiden.

Die Bestimmungen des §. 97 der Civilprozeßordnung finden auf den Versteigerungsbeamten entsprechende Anwendung.

§. 20.

Der Versteigerungsbeamte hat eine Ausfertigung des Bedingnißheftes und des Versteigerungsprotokolls zum Zwecke der Ueberschreibung (§. 42) zu fertigen. Die Ansteigerer erhalten Auszüge. Die Auszüge sind denselben jedoch erst dann zu behändigen, wenn sie die Erfüllung der auf die Aushändigung bezüglichen Bedingungen nachgewiesen haben.

Die betreffenden Beläge werden der Urschrift als Anhang beigelegt.

§. 21.

Sind Einwendungen gegen das Verfahren nicht erfolgt oder die vorgebrachten endgültig zurückgewiesen, so ist der Ansteigerer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, der Schuldner oder Drittbefizier zur Räumung verpflichtet. Erforderlichenfalls hat das Vollstreckungsgericht die Zwangsansweisung des Schuldners oder Drittbefiziers zu Gunsten des zum Besitzeintritt berechtigten Ansteigerers zu verfügen.

Der Ansteigerer kann, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten, sich durch Hinterlegung des Preises nebst Zinsen und Zahlung der ihm zur Last fallenden Kosten befreien.

Auf Verlangen des betreibenden Gläubigers, eines Hypothetargläubigers, des Schuldners oder des Drittbefizers kann der Ansteigerer vom Vollstreckungsgericht zur Hinterlegung des fälligen Steigpreises verurtheilt werden. Abschrift dieser Entscheidung ist der Hinterlegungskasse von Amtswegen mitzutheilen.

Innerhalb einer Woche nach der Hinterlegung hat der Ansteigerer dem Gericht den Hinterlegungsschein in Urschrift oder Abschrift zu übergeben, widrigenfalls die Befreiung desselben erst mit dem Tage der Uebergabe eintritt.

Ist die Hinterlegung im Falle des Absatz 3 erfolgt oder das Vertheilungsverfahren eröffnet, so kann der hinterlegte Betrag von dem Ansteigerer nicht mehr einseitig zurückgezogen werden.

Hat der Ansteigerer unterlassen, die von dem betreibenden Gläubiger vorgeschossenen Kosten der Ueberschreibung des Bedingnißheftes und des Versteigerungsprotokolls an diesen oder auf der Gerichtsschreiberei zu zahlen, so kann der betreibende Gläubiger dieselben durch das Vollstreckungsgericht festsetzen lassen und gegen den Ansteigerer betreiben.

#### §. 22.

Der Ansteigerer ist Rechtsnachfolger des Schuldners.

Durch die Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls werden sämtliche Hypotheken mit der Maßgabe beseitigt, daß die Ansprüche der Gläubiger auf dem Preise haften.

#### §. 23.

Nach dem Zuschlage können Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder den Anspruch selbst betreffen, sowie Ausföhlungsklagen auf Grund des Artikels 1654 des Codo civil zum Nachtheile des Ansteigerers nicht erhoben werden. Sind dieselben vor dem Zuschlage erhoben, so wirken sie gegen den Ansteigerer nur dann, wenn sie vor der Versteigerung dem Versteigerungsbeamten oder, sofern ein solcher noch nicht ernannt ist, dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts schriftlich oder zu Protokoll bekannt gemacht sind.

#### §. 24.

Von der Zustellung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses an gelten der Schuldner und der Drittbefizer hinsichtlich der zu versteigernden Grundstücke als gerichtliche Sequester. Auf Antrag eines Betheiligten kann jedoch das Vollstreckungsgericht einem Dritten die gesammte Verwaltung oder die Erhebung der Einkünfte und Früchte der Grundstücke übertragen. Auch kann dasselbe den Miethern und Pächtern verbieten, an den Schuldner oder den Drittbefizer zu zahlen. Sobald der eine oder andere Beschluß den Miethern oder Pächtern zugestellt ist, können dieselben sich nur durch Zahlung an den ernannten Verwalter oder Erheber, an die auf sie angewiesenen Gläubiger oder an die Hinterlegungskasse befreien.

§. 25.

Die nach der Ueberschreibung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses bezogenen Früchte oder fällig werdenden Mieth- und Pachtgelber werden hinsichtlich der Rechte der Gläubiger den Grundstücken gleich geachtet und ihre Beträge mit dem Preise der letzteren nach der Ordnung der Hypotheken vertheilt.

§. 26.

Die Ueberschreibung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses hat zu Gunsten des betreibenden Gläubigers, der bis dahin eingetragenen Hypothekargläubiger und des künftigen Ansteigerers die Wirkungen, welche mit der Vollziehung des dinglichen Arrestes verbunden sind (§. 32).

Die Unwirksamkeit einer nach diesem Zeitpunkte vorgenommenen Veräußerung kann dadurch beseitigt werden, daß der Erwerber eine zur Befriedigung der gedachten Gläubiger und zur Deckung der Kosten anreichende Summe hinterlegt und demnächst bei dem Versteigerungsbeamten vor Ausstellung der Grundstücke zur Versteigerung (§. 12) der letzteren entgegentritt.

§. 27.

Alle Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet sofortige Beschwerde statt.

§. 28.

Die Vorschriften der §§. 755, 756 der Civilprozeßordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück, sowie dieses Gesetz finden auf andere Sachen und Rechte, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, entsprechende Anwendung.

§. 29.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in Bergwerke gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (§. 1) ist eine oberbergamtliche oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde beizufügen.
2. An die Stelle des im §. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Verzeichnisses tritt eine durch den Revierbeamten anzufertigende Beschreibung; dieselbe muß den Besitzer und den etwaigen Pächter, den Namen des Bergwerks, das Mineral, worauf das Bergwerkseigenthum verlichen ist, die Feldesgröße, den Kreis, in welchem das Feld liegt, und die dem Felde zunächst belegene Stadt angeben.

§. 30.

Ein zur Zeit der Konkursöffnung auf Betreiben eines nicht absonderungsberechtigten Gläubigers gegen den Gemeinschuldner anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungsverfahren kann auf Betreiben des Konkursverwalters fortgesetzt werden.

**Titel II.**

Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen in das unbewegliche Vermögen.

§. 31.

Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf Antrag der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, durch Ueberschreibung des letzteren in das Register des Hypothekenbewahrers, in dessen Bezirke die Liegenenschaft sich befindet.

§. 32.

Jede nach der Ueberschreibung erfolgende Veräußerung oder dingliche Belastung, Vermiethung oder Verpachtung der Gegenstände des Arrestes ist gegenüber der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, ohne verbindliche Kraft.

§. 33.

Auf eine einstweilige Verfügung, durch welche dem Gegner die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens unter sagt wird, finden die Bestimmungen der §§. 31, 32 entsprechende Anwendung.

§. 34.

Bei Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung ist zugleich die Löschung der bewirkten Ueberschreibung anzuordnen.

**Titel III.**

Hypotheken-Reinigungsverfahren.

§. 35.

Das Hypotheken-Reinigungsverfahren bleibt durch die Vorschriften des Code civil (Artikel 2181 bis 2195) und der Staatsrathsgutachten vom 1. Juni 1807 und 8. Mai 1812 geregelt.

Die im Staatsrathsgutachten vom 1. Juni 1807 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt in Gemäßheit des §. 10 Nr. 2 dieses Gesetzes.

§. 36.

Die dem Gerichte zugewiesene Mitwirkung bei dem Hypotheken-Reinigungs-verfahren, einschließlich des Wiederverkaufs, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Die Vorschriften der §§. 755, 756 der Civilprozeßordnung und des §. 28 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§. 37.

Im Falle des Artikels 2183 des Code civil hat der Erwerber, wenn er außerhalb des Bezirks des zuständigen Amtsgerichts wohnt, und im Falle des Artikels 2185 des Code civil unter der gleichen Voraussetzung der überbietende Gläubiger in der Zustellung einen in jenem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§. 38.

Mit der im Artikel 2185 des Code civil bezeichneten Zustellung ist Abschrift der die Uebernahme der Bürgschaft enthaltenden öffentlichen Urkunde sowie die Erklärung zuzustellen, daß die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts hinterlegt sind. Erfolgt die Sicherheitsleistung im Falle des Artikels 2041 des Code civil durch Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren, so ist die Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung zuzustellen.

Einwendungen gegen das Uebergebot sowie gegen die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit sind bei Vermeidung des Ausschusses innerhalb zwei Wochen nach der im Absatz 1 bezeichneten Zustellung zu erheben.

§. 39.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise des Verfahrens, sowie die Zulänglichkeit des Uebergebots oder der angebotenen Sicherheit betreffen, entscheidet das Amtsgericht (§. 36). Der §. 27 findet Anwendung.

§. 40.

Der überbietende Gläubiger hat innerhalb der im Artikel 2185 des Code civil für die Zustellung des Uebergebots bestimmten Frist den Wiederverkauf bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Wird der Antrag innerhalb der bezeichneten Frist nicht gestellt, so kann jeder andere Hypothekargläubiger innerhalb einer weiteren Frist von einem Monate den Wiederverkauf beantragen.

Sind Einwendungen gegen das Uebergebot oder die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit innerhalb der im §. 38 Absatz 2 bestimmten Frist nicht

erhoben oder die erhobenen rechtskräftig zurückgewiesen, so erläßt das Amtsgericht die Verkaufsverordnung. Für den Inhalt derselben sind die Vorschriften des §. 4, betreffend den Zwangsvollstreckungsbeschluß, maßgebend.

§. 41.

Auf den Wiederverkauf in Folge Uebergebots finden die Vorschriften, betreffend die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften, mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

Als Angebot gilt der Erwerbspreis, mit Hinzurechnung des Uebergebots.

Eine Ueberschreibung der Verkaufsverordnung findet nicht statt.

**Titel IV.**

**Vertheilungsverfahren.**

§. 42.

Hat eine Zwangsversteigerung oder ein Wiederverkauf in Folge Uebergebots stattgefunden, so hat außer dem Falle des Artikels 2189 des Code civil, der Versteigerungsbeamte, sobald der erfolgte Zuschlag endgültig feststeht, die Ueberschreibung des Bedingnißheftes und des Versteigerungsprotokolls sowie die Verichtigung und Ergänzung des Hypothekenauszugs (§. 1 Nr. 4) durch einen bis zur Ueberschreibung reichenden Nachtrag zu bewirken.

Die Ueberschreibung hat die im Artikel 2108 des Code civil bezeichnete Wirkung.

§. 43.

Vor dem Versteigerungsbeamten kann zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen über die Vertheilung geschlossen werden.

Gläubiger mit gesetzlichen, nicht eingetragenen Hypotheken können ihre Vorrechte auf den Preis nur so lange geltend machen, als ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist. Gegen Diejenigen, welche eine Anweisung nach dem Uebereinkommen erhalten haben, können dieselben innerhalb drei Monaten nach dem Abschluß des Uebereinkommens ein besseres Recht im Wege der Klage geltend machen.

§. 44.

Innerhalb eines Monats nach der Rückgabe des überschriebenen Versteigerungsprotokolls und im Falle des Artikels 2189 des Code civil innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, in welchem der Zuschlag endgültig feststeht, sind die Gerichtsakten, mit Ausnahme des Hypothekenauszugs, dem Amtsgerichte, welches die Versteigerung verordnet hat, zu übersenden.



Ist vor dem Versteigerungsbeamten ein Uebereinkommen über die Vertheilung zwischen den Betheiligten nicht geschlossen worden, so ist den Gerichtsakten die überschriebene Ausfertigung des Bedingnißheftes und des Versteigerungsprotokolls sowie der Hypothekenauszug beizufügen.

§. 45.

Im Falle des §. 44 Absatz 2 eröffnet das Gericht hierauf das Protokoll über das Vertheilungsverfahren und erläßt an den Gläubiger, welcher die Zwangsvollstreckung oder den Wiederverkauf betrieben hat, an die eingetragenen Gläubiger sowie an die früheren Verkäufer die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§. 46) bei Vermeidung des Ausschlusses ihre Forderungen an Hauptsumme, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen, unter Vorlegung der Titel anzumelden.

Gleichzeitig ist, falls der Ansteigerer den Steigpreis freiwillig hinterlegt hat (§. 21 Absatz 2), auch die Hinterlegungskasse von der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens zu benachrichtigen.

§. 46.

Die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Aufforderungen sind den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt — vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 66 — an die eingetragenen Gläubiger in dem in der Eintragung erwählten Wohnsitz,

an die früheren Verkäufer in dem erwählten und in Ermangelung eines solchen im wirklichen oder, wenn dieser unbekannt ist, in dem in der überschriebenen Kaufurkunde angegebenen Wohnsitz.

Den eingetragenen Gläubigern, sowie dem Verkäufer, welcher Wohnsitz erwähnt hat, ist die Aufforderung von dem Gerichtsschreiber gleichzeitig durch Briefe, welche nach den bekannten Wohnorten der Genannten gerichtet werden, mitzutheilen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Ein außerhalb des Gebietes des Reichs wohnender Verkäufer, welcher nicht innerhalb desselben Wohnsitz erwähnt hat, erhält lediglich die im vorhergehenden Absätze vorgesehene Mittheilung.

§. 47.

Die Anmeldung (§. 45) erfolgt durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsatzes. Wohnet der Anmeldende außerhalb des Bezirks des Vollstreckungsgerichts, so hat derselbe gleichzeitig einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§. 48.

Der Lauf der Frist für die Anmeldung der Forderungen beginnt für jeden einzelnen Gläubiger mit der Zustellung der Aufforderung, im Falle des §. 46 Absatz 4 mit der Aufgabe der Mittheilung zur Post, für die Gläubiger, welchen gesetzliche, vor der Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls nicht eingetragene Hypotheken zustehen, mit der zuletzt bewirkten Zustellung der Aufforderung an einen eingetragenen Gläubiger.

Der Gerichtsschreiber hat die Zeit der Anmeldung im Protokolle festzustellen und dem Gläubiger auf Verlangen zu bescheinigen.

§. 49.

Ist, den Vorschriften des §. 46 Absatz 2, 4 zuwider, die Zustellung oder Mittheilung der Aufforderung unterblieben, so kann der Beteiligte seine Ansprüche bis zum Ablauf der im §. 56 Absatz 2 bezeichneten Frist anmelden.

Die Befugniß desselben, gegen Gläubiger, welche in Folge der Nichtberücksichtigung seiner Ansprüche eine Anweisung nach dem Theilungsplan erhalten haben, ein besseres Recht im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§. 50.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Anmeldefristen wird von dem Gericht auf dem Protokoll ein Theilungsplan angefertigt.

Derselbe soll enthalten:

1. den Anspruch, daß diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche nicht rechtzeitig angemeldet haben, ausgeschlossen sind;
2. die Aufstellung der Theilungsmasse, unter Angabe des Zinsfußes und des Tages, von welchem ab die Zinsen laufen;
3. die Aufstellung der Schuldenmasse, und zwar:
  - a) der Massekosten (§. 54), vorbehaltlich späterer Berechnung,
  - b) der zugelassenen Forderungen in der Reihenfolge ihres Ranges, der Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen, hinsichtlich der Zinsen und Renten unter der Bezeichnung des Zinsfußes und des Tages, von welchem ab sie laufen, sowie der Angabe, daß dieselben bis zum Abschlusse des Planes angewiesen werden.

Sind mehrere Liegenschaften zu einem Gesamtpreise versteigert worden, so befindet das Gericht erforderlichenfalls in dem Plane über den nach Werththum des Werthes auf die einzelne Liegenschaft entfallenden Theil des Gesamtpreises. Das Gericht kann die vorherige Begutachtung durch einen oder drei Sachverständige anordnen. Das Gutachten ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 51.

Nach Anfertigung des Theilungsplanes hat das Gericht denselben sofort zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei offenzulegen und einen Termin zur Erklärung über den Plan zu bestimmen.

Das Gericht erläßt sodann an die im §. 45 bezeichneten Betheiligten, sowie an den Schuldner und den Drittbefitzer die Aufforderung, von dem Theilungsplan Einsicht zu nehmen, demnächst in dem Termine behufs Erklärung über den Theilungsplan zu erscheinen und spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung des Ausschlusses, etwaige Widersprüche gegen den Plan zu erheben. Gleichzeitig wird der Ansteigerer von dem Termine benachrichtigt.

Die Aufforderungen und Benachrichtigungen sind nach Maßgabe des §. 46 zuzustellen und mitzutheilen. Zwischen der Zustellung und dem anberaumten Termine müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§. 52.

Widersprüche gegen den Plan sind, wenn sie vor dem Termine geltend gemacht werden, durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsatzes zu erheben. Die Bestimmung im §. 48 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 53.

In dem Termine ist der Theilungsplan, nachdem derselbe eintretendenfalls (§. 49 Absatz 1) vervollständigt ist, zu verlesen und zu erläutern.

Erfolgt ein Widerspruch gegen den Plan, so hat sich jeder bei demselben Betheiligte sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen.

Zur Rechtsbeständigkeit der Anerkennung oder Einigung genügt hinsichtlich minderjähriger oder anderer handlungsunfähiger Betheiligter die Befähigung des Vertheilungsgerichts.

Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In demselben ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Widersprüche erhoben sind.

Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Amtsrichter und den Gerichtsschreiber ist der Termin als beendet anzusehen.

§. 54.

Sind Widersprüche gegen den Plan nicht erhoben oder sind die erhobenen in dem Termine erledigt (§. 53 Absatz 2), so ist der Plan abzuschließen.

Der Abschluß geschieht in der Weise, daß das Gericht die Theilungs-

masse, die Massekosten und den Betrag der Forderung jedes angewiesenen Gläubigers berechnet, sowie zu Gunsten der angewiesenen Gläubiger die Verabfolgung der Zahlungsanweisungen gegen den Ansteigerer oder die Hinterlegungsstasse und die Lösung der Eintragungen der nicht angewiesenen Gläubiger, soweit sie die versteigerten Liegenschaften betreffen, verfügt.

Massekosten sind außer den im §. 16 bezeichneten die Kosten des Vertheilungsverfahrens, einschließlich der Kosten für die Lösung der Eintragungen nicht angewiesener Gläubiger. Die Massekosten gehen allen anderen Forderungen vor.

Die von dem betreibenden Gläubiger vorgeschossenen Massekosten sind mit Zinsen zu 5 vom Hundert des hinterlegten Betrages vom Tage der Hinterlegung anzuweisen.

Im Range der Forderung des angewiesenen Gläubigers sind diejenigen Beträge anzuweisen, welche derselbe einem Bevollmächtigten für die Vertretung im Vertheilungsverfahren oder für die Anfertigung der in den §§. 47, 52 Absatz 2 bezeichneten Schriftsätze in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen, vom 3. April 1880 zu entrichten hat.

#### §. 55.

Erledigt sich ein Widerspruch nicht, so schließt das Gericht den Plan bezüglich der den bestrittenen vorgehenden Forderungen ab und verfügt die Verabfolgung von Zahlungsanweisungen an die Inhaber der letzteren.

Das Gericht kann den Abschluß des Planes und die Verabfolgung von Zahlungsanweisungen selbst bezüglich der den bestrittenen nachgehenden Forderungen verfügen, sofern es eine zur Deckung der bestrittenen Forderungen genügende Summe zurückerhält.

#### §. 56.

Der Abschluß des Planes (§§. 54, 55) soll im Termine oder spätestens in der darauf folgenden Woche erfolgen.

Der abgeschlossene Plan ist zur Einsicht der Betheiligten während einer Woche auf der Gerichtsschreiberei offen zu legen und der Tag des Beginns der Woche in dem Termine zu verkünden.

Innerhalb dieser Frist steht den Betheiligten gegen die den Plan abschließende Verfügung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Dasselbe kann nur bei dem Vertheilungsgericht eingelegt werden.

#### §. 57.

Wird vor Ablauf der im §. 56 Absatz 2 bezeichneten Frist, in Gemäßheit des §. 49 Absatz 1 eine Forderung nachträglich angemeldet, so ist zur Erklärung über die letztere und zur etwaigen Berichtigung des Theilungsplanes ein neuer Termin zu bestimmen.

Widersprüche gegen den Theilungsplan können in diesem Termine von dem nachträglich Anmeldenden ohne Beschränkung, von den übrigen Betheiligten nur insofern erhoben werden, als ihre Befriedigung durch die nachträgliche Anmeldung gefährdet wird.

Die Betheiligten sind von dem neuen Termine zu benachrichtigen. Die im §. 45 bezeichneten Personen, sowie der Schuldner und der Drittbefizier erhalten zugleich die Aufforderung, in dem Termine befußs Erklärung über die nachträglich angemeldete Forderung zu erscheinen und, bei Vermeidung des Ausschlusses, etwaige Widersprüche gegen den eintretendenfalls zu berücksichtigenden Plan, soweit solche nach Absatz 2 zulässig sind, zu erheben.

§. 58.

Ist Beschwerde (§. 56 Absatz 3) nicht erhoben oder die erhobene Beschwerde erledigt, so hat der Gerichtschreiber ohne Verzug einen die Anweisungen und die Lösungsverfügung enthaltenden Auszug des Planes an den Hypothekensbewahrer zu überfenden, und der Letztere die Lösung der Eintragungen der nicht angewiesenen Gläubiger zu bewirken.

Im Falle der Hinterlegung des Steigpreises hat der Gerichtschreiber gleichzeitig der Hinterlegungskasse den im Artikel 17 der Ordonnanz vom 3. Juli 1816 (Bulletin des lois VII. série N° 876) bezeichneten Auszug mitzutheilen.

Endlich hat derselbe ohne Verzug jedem angewiesenen Gläubiger eine gegen den Anseigerer, beziehungsweise gegen die Hinterlegungskasse vollstreckbare Ausfertigung der Zahlungsanweisung zu verabfolgen.

§. 59.

Hat ein Widerspruch gegen den Plan im Termine seine Erledigung nicht gefunden, so hat Derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, binnen einer Frist von einem Monat, welcher mit dem Terminstage beginnt, dem Vertheilungsgerichte nachzuweisen, daß er gegen die Betheiligten Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird der Plan ohne Rücksicht auf den Widerspruch in Gemäßheit des §. 54 abgeschlossen.

Bereits in dem Termine hat das Gericht für diesen Fall den Beginn der im §. 56 erwähnten einwöchigen Frist zu verkünden.

Die Befugniß Desjenigen, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher in Folge der Nichtberücksichtigung des Widerspruchs eine Anweisung nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§. 60.

Ist dem Vertheilungsgerichte der im §. 59 Absatz 1 bezeichnete Nachweis geliefert worden, so erfolgt der Abschluß des Planes, sobald das Urtheil, durch

welches über die Auszahlung des streitigen Theils der Masse bestimmt wird, die Rechtskraft erlangt hat.

Die in dem Urtheil einem angewiesenen Gläubiger zur Last gelegten Kosten sind von dem demselben angewiesenen Betrage zu Gunsten der obsiegenden Partei auf deren Antrag vorweg in Abzug zu bringen.

Auf den abgeschlossenen Plan finden die Bestimmungen im §. 56 Absatz 2, 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Tag des Beginns der einwöchigen Frist den Beteiligten von dem Gerichtsschreiber brieflich mitzutheilen ist. Die Postsendungen sind nach den gewählten, sowie nach den bekannten Wohnsitzen der Beteiligten zu richten und mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

### §. 61.

Der Gläubiger, zu dessen Befriedigung die Gelder nicht mehr hinreichen, sowie der Schuldner oder Drittbefitzer haben gegen Diejenigen, welche in dem Rechtsstreit über den Widerspruch unterlegen sind, ihren Rückgriff wegen des Schadens, den sie durch den Lauf der Zinsen und Renten während des Streites erlitten haben.

### §. 62.

Der Gläubiger, welchem auf seine Anweisung Zahlung geleistet wird, ist gehalten, indem er über die letztere Quittung erteilt, bis zum Betrage der Zahlung in die Lösung seiner Eintragung, sowie der von Amtswegen genommenen Eintragung (Code civil Artikel 2108) zu willigen. Die Kosten der Lösungen sind dem Ansteigerer zur Last.

### §. 63.

Der Ansteigerer, welcher den Preis nebst den verfallenen Zinsen hinterlegt hat (§. 21), kann in dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termine die Lösung der bestehenden Eintragungen verlangen.

Nach Beendigung des Termins ist der Antrag auf Lösung schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Den beteiligten Gläubigern, dem Schuldner und dem Drittbefitzer ist demnächst von Amtswegen die Aufforderung zuzustellen, in einem zu dem Ende anberaumten Termine ihre Einwendungen vorzubringen. Zwischen der Zustellung der Aufforderung und dem Termine müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Wird in dem Termine eine Einwendung nicht erhoben, so nimmt das Vertheilungsgericht den Hinterlegungsschein zu den Akten, erklärt die Hinterlegung für gültig und verfügt die Lösung der Eintragungen unter Aufrechterhaltung ihrer Wirkungen hinsichtlich des Preises.

Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet über dieselbe das Vertheilungsgericht. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselbe findet sofortige Beschwerde statt.

Die Kosten der Hinterlegung trägt der Ansteigerer. Die übrigen Kosten

des Verfahrens werden zu Gunsten desselben von dem Preise in Abzug gebracht und auf die Hinterlegungskasse angewiesen, sofern sie vor dem Abschlusse des Vertheilungsverfahrens angemeldet sind. Das Gleiche gilt bezüglich der durch eine Einwendung entstandenen Kosten zu Gunsten der obliegenden Partei, vorbehaltlich des Rückgriffs der hierdurch benachtheiligten, im §. 61 bezeichneten Betheiligten gegen Diejenigen, welche in dem Streite unterlegen sind.

§. 64.

Hat außer den im §. 42 bezeichneten Fällen die Veräußerung einer Liegenschaft stattgefunden, so kann nach Durchführung des Hypotheken-Reinigungsverfahrens das Vertheilungsverfahren von jedem Hypothetargläubiger, von dem Erwerber und, sofern der Kaufpreis fällig ist, von dem Verkäufer in Antrag gebracht werden.

Der Antrag ist bei dem nach §. 36 Absatz 2 zuständigen Amtsgerichte schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 45 bis 63 entsprechende Anwendung. Der Betrag, welchen der betreibende Theil einem Bevollmächtigten für den vorbezeichneten Antrag nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen, vom 3. April 1880 zu entrichten hat, gehört zu den Masselkosten.

Die Gläubiger mit gesetzlichen Hypotheken, welche dieselben nicht in der im Artikel 2195 des Code civil bestimmten Frist haben eintragen lassen, können ihre Vorrechte auf den Preis nur geltend machen, sofern das Vertheilungsverfahren innerhalb 3 Monaten nach Ablauf jener Frist eröffnet und die Anmeldung ihrer Forderungen rechtzeitig (§. 48 Absatz 1) erfolgt ist.

Auf den Erwerber finden, nach Einleitung des Vertheilungsverfahrens, die Vorschriften des §. 21 Absatz 2, 3 und des §. 63 entsprechende Anwendung. Zu Gunsten desselben sind die Kosten des in den Artikeln 2183, 2184 des Code civil vorgeschriebenen Verfahrens von dem Preise vorweg in Abzug zu bringen, sofern dieselben spätestens im Termine (§. 53) angemeldet sind.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 65.

Die im Zwangsvollstreckungs- oder Hypotheken-Reinigungsverfahren erfolgte Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten gilt auch für das nachfolgende Vertheilungsverfahren.

§. 66.

Im Falle der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten müssen an

diesen alle für den Vollmachtgeber bestimmten Zustellungen und brieflichen Mittheilungen erfolgen.

Ist die vorgeschriebene Benennung des Zustellungsbevollmächtigten unterblieben, so tritt hinsichtlich der Zustellungen und Mittheilungen die im §. 161 Absatz 1 der Civilprozeßordnung bezeichnete Folge ein.

§. 67.

Auf die nach diesem Gesetze vor die Amtsgerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten finden die Vorschriften der §§. 160, 161 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 68.

Aus den Zwangsausweisungsbefehlen (§. 21 Absatz 1) im Zwangsvollstreckungsverfahren und im Falle des Wiederverkaufs in Folge Uebergebots sowie aus den im Vertheilungsverfahren ertheilten Zahlungsanweisungen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 662 bis 701, 705 der Civilprozeßordnung statt.

§. 69.

Die Verhandlungen über das Zwangsvollstreckungs-, Hypothekenreinigungs- und Vertheilungsverfahren sind dem mit der Erledigung entstandener Streitigkeiten befaßten Gericht auf Anordnung des Vorsitzenden in Urschrift, das Bedingnißheft und das Versteigerungsprotokoll in Ausfertigung zu übersenden.

§. 70.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenenes Zwangsvollstreckungsverfahren ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, sofern vor jenem Zeitpunkte die Verkaufsverordnung erlassen ist.

§. 71.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitetes Hypothekenreinigungsverfahren (Code civil Artikel 2183, 2194) ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Auf den Wiederverkauf in Folge Uebergebots findet die Bestimmung des §. 70 Anwendung.

§. 72.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenenes Rangordnungsverfahren ist, sofern vor jenem Zeitpunkte die im Artikel 751 des Code de procédure civile vorgeschriebene Einberufung der Gläubiger stattgefunden hat, nach den bisherigen Vorschriften, andernfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Vertheilungsverfahren zu erledigen.



Hat das die Zwangsvollstreckung oder den Wiederverkauf in Folge Uebergebots betreffende Verfahren nach den bisherigen Vorschriften stattgefunden, so erfolgt die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens nur auf Antrag.

§. 73.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1873, betreffend den Zwangsverkauf von Liegenschaften (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 300) und die Artikel 749 bis 779, 832, 833, 836 bis 838 des Code de procédure civile werden aufgehoben.

Insoweit bestehende Gesetze auf Vorschriften verweisen, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle der ersteren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1880.

(L. S.)                      Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 10.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer, S. 116. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwerdung von Zuchthäusern, S. 117. — Verordnung, betreffend die Bildung von Senaten bei dem Oberlandesgericht in Colmar, S. 121.

(Nr. 362.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer. Vom 5. Mai 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

## §. 1.

Die Lizenzgebühren, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den Kleinverkauf von geistigen Getränken (Branntwein und Likör, Wein, Bier und Meth) zu entrichten sind, werden derart erhöht, daß dieselben

I. in Gemeinden mit weniger als 2000 Seelen vierteljährlich im Mittel 25 *M.*,  
II. in Gemeinden von 2000 bis 10000 Seelen vierteljährlich im Mittel 50 *M.*,  
III. in Gemeinden über 10000 Seelen vierteljährlich im Mittel 75 *M.*  
betragen, welche die Steuerpflichtigen jeder einzelnen Gemeinde aufzubringen haben.

Bei Umlegung des in den einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der Lizenzsteuerpflichtigen und des Mittelfaßes sich ergebenden Kontingents auf die Steuerpflichtigen beträgt der niedrigste Steuerfaß:

bei I vierteljährlich	15 <i>M.</i>
"   II   "   "	25   "
"   III   "   "	30   "

Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern stellt alljährlich das von den steuerpflichtigen Gewerbetreibenden jeder einzelnen Gemeinde anzubringende Kontingent fest.

Die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die zu bildenden

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 10. Mai 1880.

Steuerklassen erfolgt durch die Repartitoren der direkten Steuern (art. 9, Loi 3 frimaire an VII, Bull. des lois 2<sup>e</sup> sér. n<sup>o</sup> 2197) ausschließlich nach dem Umfang und der Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes.

### §. 2.

Als Kleinverkäufer von geistigen Getränken ist anzusehen, wer Wein, Bier, Meth, Branntwein oder Likör zum Verzehren auf dem Plage oder in Mengen unter 15 Liter über die Strasse verkauft.

Diejenigen Grundbesitzer oder Pächter, welche ausschließlich aus ihrer eigenen Ernte herrührenden Trauben- oder Obstwein, Hefe, Trester, Obst (Kern- und Steinobst), Beerenfrüchte oder Enzian zu Branntwein verarbeiten und solchen in Mengen von drei Litern und darüber verkaufen, sind von der Lizenzsteuer befreit.

Ebenso ist der Kleinverkauf von Branntwein, welcher sich ausschließlich auf denaturirten Branntwein, unter Beachtung der wegen dessen Vertriebes bestehenden Vorschriften, beschränkt, der Lizenzgebühr nicht unterworfen.

### §. 3.

Die Einteilung der Gemeinden nach der Seelenzahl (§. 1) bestimmt sich nach den bei der letzten amtlichen Volkszählung ermittelten Zahlen der ortsanwesenden Bevölkerung der einzelnen Gemeinden.

### §. 4.

Personen, welche im Laufe des Abgabejahres den Betrieb des Kleinverkaufes geistiger Getränke beginnen wollen, haben zuvor den für den Ort ihres Geschäftsbetriebes geltenden Mittelsatz bis zu erfolgter Einschätzung zu entrichten.

Die Einstellung des Geschäftsbetriebes befreit den Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Steuerentrichtung für die übrigen Quartale des Abgabejahres.

Wenn in Folge von Beschwerden gegen die Einschätzung die Einreihung von Steuerpflichtigen in eine niedrigere Steuerklasse erfolgte, so ist der Ausfall an dem Kontingent des laufenden Jahres dem Kontingente des folgenden Abgabejahres zuzuschlagen.

### §. 5.

Beschwerden gegen den Steuersatz, zu welchem der Steuerpflichtige eingeschätzt ist, sind innerhalb sechs Wochen nach Bekanntgabe der Einschätzung bei dem Bezirksrath einzureichen, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung; dieselben sind stempelpflichtig.

§. 6.

Personen, welche den Kleinverkauf der in §. 1 genannten Getränke betreiben, sind verpflichtet, den von der Steuerbehörde erteilten Lizenzschein an einer in die Augen fallenden Stelle ihres Verkaufsortes derart anzubringen, daß von dessen Inhalt leicht Kenntniß genommen werden kann.

§. 7.

Wer ohne vorgängige Entrichtung der im §. 1 festgesetzten Gebühren den Kleinverkauf der ebendasselbst genannten Getränke betreibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen und im Rückfall dem achtfachen Betrag der hinterzogenen vierteljährigen Lizenzgebühren, nach dem Mittelsaße berechnet, gleichkommt, den Betrag von 2000 *M* jedoch nicht übersteigen kann.

Wer nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung innerhalb zwei Jahren eine weitere Hinterziehung der Lizenzgebühren verübt, befindet sich im Rückfall.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 6 werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte an wird die in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 20. März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 51) zu erhebende Weinsteuer von 3 Mark auf 1,50 Mark ermäßigt.

Die vom Obstwein zu erhebende Steuer von 80 Pfennig bleibt unberührt. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze erläßt das Ministerium. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wiesbaden, den 5. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

---

(Nr. 363.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten. Vom 3. Mai 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Zur Ausführung der durch das Gesetz vom 5. April 1880 vorgeschriebenen Untersuchung der Zuchthengste wird für jeden Bezirk ein Schauamt aus fünf Sachverständigen gebildet.

Der Gestütsdirektor ist als Kommissar der Regierung von Amtswegen stimmberechtigtes Mitglied jedes Schauamtes und beruft die Schauämter zusammen. Diese wählen ihren Präsidenten selbst.

Das Ministerium ernennt für jeden Bezirk einen Stellvertreter des Gestütsdirektors in seiner Eigenschaft als Regierungskommissar, welcher dessen Funktionen in Verhinderungsfällen wahrnimmt. Ständiges Mitglied jedes Schauamtes ist der Landesthierarzt von Elsaß-Lothringen, welcher in jener Eigenschaft durch einen von dem Ministerium für das betreffende Schauamt zu bestimmenden Thierarzt vertreten werden kann.

Von den übrigen drei Mitgliedern des Schauamtes wird je eins nebst je einem Stellvertreter, welcher bei Verhinderung des betreffenden Mitgliedes einzutreten hat, seitens des Bezirkstages, das zweite durch den Pferdezuchtverein von Elsaß-Lothringen und das dritte durch den landwirtschaftlichen Bezirksverein oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch Abgeordnete der Kreisvereine auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§. 2.

Das Schauamt tritt mindestens jährlich an den von dem Regierungskommissar vorher bestimmten und bekannt gemachten Tagen und Orten zusammen.

§. 3.

Wenn Thatfachen bekannt werden, welche es wahrscheinlich machen, daß ein bereits geförderter Hengst untauglich geworden ist, oder wenn ein noch nicht geförderter Hengst erst nach der Röhrzeit in den Besitz seines Eigentümers gelangt, so entscheiden über die Verwendbarkeit eines solchen Hengstes bis zur nächsten Röhrzeit der Gestütsdirektor und der Landesthierarzt bezw. deren Stellvertreter.

Zeit und Ort der Untersuchung werden durch den Gestütsdirektor bestimmt.

§. 4.

Für die Untersuchung eines noch nicht geförderten Hengstes außerhalb der Röhrzeit (§. 3) sind von dem Eigentümer desselben zwanzig Mark zu zahlen.

Anträgen auf solche Untersuchungen, welche bei dem Kreisdirektor, in den Städten Metz und Straßburg bei dem Polizeidirektor zu stellen sind, wird in der Regel nur dann Folge gegeben, wenn jener Betrag (20 Mark) gleichzeitig hinterlegt wird.

§. 5.

Hengste unter drei Jahren dürfen nicht als sprungfähig anerkannt werden.

§. 6.

Der Rörſchein iſt allen vorgeführten Hengſten ohne Rückſicht auf die Abſtammung zu ertheilen, ſofern ſie nicht mit Erbfehlern oder anderen Fehlern behaftet ſind, welche ſie zu Zuchthengſten untauglich machen. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Erbfehler vorhanden iſt, iſt das Gutachten des als Mitglied des Schauamtes fungirenden Thierarztes maßgebend.

§. 7.

Das Schauamt entſcheidet an Ort und Stelle nach Stimmenmehrheit. In den Fällen des §. 3 iſt bei Meinungsverſchiedenheit die Verwendung des Zuchthengſtes nicht zu geſtatten.

§. 8.

Für jeden bei der Unterſuchung tauglich befundenen Hengſt wird ein bis zur nächſtjähri gen regelmäßigen Unterſuchung gültiger Rörſchein nach dem anliegenden Formulare aus geſtellt.

Das Schauamt iſt jedoch befugt, ausnahmsweiſe aus beſonderen Gründen die Gültigkeit des Rörſcheines auf kürzere Zeit zu beſchränken.

§. 9.

Die Mitglieder der Schauämter erhalten aus Landesmitteln die dem Geſtüttsdirektor zuſtehenden Tagegelber und Reiſekoften.

§. 10.

Bis zum 1. Januar 1882 haben die Eigenthümer ſolcher Hengſte, welche außer der Rörzeit unterſucht werden, nur zehn Mark für einen jeden Hengſt zu zahlen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſtſeignhändigen Un terſchrift und beige drucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 3. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Kreis \_\_\_\_\_

# Körtschein.

Jahr 18 \_\_\_\_\_

Der unten bezeichnete Hengst  
des \_\_\_\_\_  
zu \_\_\_\_\_ ist heute in Gemäßheit des Befehls  
vom 5. April 1880 durch das unterzeichnete Schouamt untersucht und als  
Zucht tauglich anerkannt worden. Hierüber wird gegenwärtige bis zur nächst  
jährigen ordentlichen Untersuchung gültige Bescheinigung ausgestellt.

Alter.	Race.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkungen.

\_\_\_\_\_den

18

Das Schouamt.

(Nr. 364.) Verordnung, betreffend die Bildung von Senaten bei dem Oberlandesgericht in Colmar. Vom 29. April 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 41) und des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Aenderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 165), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Bei dem Oberlandesgericht in Colmar bestehen drei Senate, welche die Civilsachen erledigen. Der dritte Senat ist zugleich Strafsenat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 29. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.





# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Errichtung einer selbständigen Gemeinde Jungholz. S. 123. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler. S. 124. — Verordnung, betreffend die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Epitalthor und Gelseierverbindung dieses Hafens mit dem Regertthor-Bahnhof bei Straßburg. S. 124.

(Nr. 365.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer selbständigen Gemeinde Jungholz.  
Vom 2. Juni 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Sektionen Jungholz—Sulz, zur Gemeinde Sulz Kanton Sulz Kreis Gebweiler gehörig, und Jungholz—Kimbach, zur Gemeinde Kimbach Kanton Gebweiler Kreis Gebweiler gehörig, werden von den Gemeinden Sulz und Kimbach getrennt und zu einer selbständigen Gemeinde Jungholz vereinigt.

Die Grenze zwischen der neuen Gemeinde Jungholz und den Gemeinden Sulz und Kimbach wird durch die auf dem anliegenden Situationsplan mit den Buchstaben A—W angegebene Linie gebildet.

§. 2.

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Sektion Jungholz—Sulz und der Gemeinde Sulz, sowie die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Sektion Jungholz—Kimbach und der Gemeinde Kimbach hat nach den Bestimmungen des Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1837, den Bestimmungen der Staatsrathsgutachten vom 20. Juli 1807 und 26. April 1808 und mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die gemeinsamen Schulden nach Ver-

hältniß der in der betreffenden Gemeinde und Gemeindefektion aufkommenden direkten Staatssteuern zu theilen sind.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniels.

Karlsbad, den 2. Juni 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.)

**Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

---

(Nr. 366.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler.  
Vom 2. Juni 1880.

Auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. 1872 S. 49), wird hierdurch bestimmt:

Die durch Verordnung vom 2. Juni 1880 neu errichtete Gemeinde Jungholz, deren Bann zum Theil dem Kanton Sulz und zum Theil dem Kanton Gebweiler angehört, wird mit dem gesammten Gemeindebann dem Kanton Sulz zugetheilt.

Karlsbad, den 2. Juni 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen :

**Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

---

(Nr. 367.) Verordnung, betreffend die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Spitalthor und Seileisenverbindung dieses Hafens mit dem Metzgerthor-Bahnhof bei Straßburg. Vom 8. Juni 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IX série N° 9285), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Spitalthor und Geleiseverbindung dieses Hafens mit dem Mehgerthor-Bahnhof bei Straßburg wird als im öffentlichen Nutzen liegend und dringlich erklärt. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Artikel 2.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Lopfer, den 8. Juni 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 12.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Bischweiler. S. 127. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Wingenheim und Rünster. S. 128. — Gesetz, betreffend die Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten. S. 128. — Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirks- und Kreisräthe. S. 129.

(Nr. 368.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Bischweiler.  
Vom 11. Juli 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths von Bischweiler vom 3. Mai 1880, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Bischweiler, Bezirk Unter-Elsaß, findet fernerweit bis zum Ablauf des Jahres 1889 nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Oktroi-Tarifs und Reglements\*) statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Strasßburg, den 11. Juli 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

**Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:  
von Pommer Esche.

\*) Die Anlagen werden örtlich bekannt gemacht.

(Nr. 369.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Winzenheim und Münster.  
Vom 23. Juli 1880.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung (Gesetzblatt 1872 Seite 49) wird hierdurch bestimmt: Die Gemeinde Weier im Thal im Kreise Colmar wird vom 1. Januar 1881 ab von dem Kanton Winzenheim abgetrennt und dem Kanton Münster zugetheilt.

Strasburg, den 23. Juli 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen :

**Freiherr v. Manteuffel.**

**Generalfeldmarschall.**

---

(Nr. 370.) Gesetz, betreffend die Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten.  
Vom 30. Juli 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Ernennung der Sekretäre bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Amtsgerichtsschreiber, Hülfsgesichtsschreiber und Aktuare, der Amtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, sowie die Bestimmung des Wohnsitzes der Gerichtsvollzieher erfolgt durch das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 30. Juli 1880.

(L. S.)

**Wilhelm.**

**Freiherr v. Manteuffel.**

---

(Nr. 371.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage.  
Vom 3. August 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Bezirkstage werden am 18. Oktober dieses Jahres eröffnet und spätestens am 30. Oktober dieses Jahres geschlossen.

§. 2.

Die erste Sitzungsperiode der Kreistage beginnt am 20. September, die zweite am 8. November dieses Jahres. Die Dauer einer jeden dieser Sitzungsperioden wird auf höchstens fünf Tage festgesetzt.

Urkundlich unter beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Strasburg, den 3. August 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :  
(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**  
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:

von Pommer Esche.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster. S. 131. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Rattenhofen und Sierck. S. 131. — Verordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Oberfouß mit dem Amtsgerichtsbezirke Sierck und der Gemeinde Jungfouß mit dem Amtsgerichtsbezirke Sulz. S. 132.

---

(Nr. 372.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster.  
Vom 23. Juli 1880.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. S. 165), wird hierdurch bestimmt: Die Gemeinde Weier im Thal im Kreise Colmar wird von dem Amtsgerichtsbezirke Colmar abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirke Münster zugetheilt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Straßburg, den 23. Juli 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

**Freiherr v. Manteuffel.**  
Generalfeldmarschall.

---

(Nr. 373.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Rattenhofen und Sierck.  
Vom 24. August 1880.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung (Gesetzbl. 1872 S. 49), wird hierdurch bestimmt:

Die Gemeinde Oberfouß im Kreise Diedenhofen wird vom 1. Januar 1881 ab von dem Kanton Rattenhofen abgetrennt und dem Kanton Sierck zugetheilt.

Straßburg, den 24. August 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

**Freiherr v. Manteuffel.**  
Generalfeldmarschall.

---

(Nr. 374.) Verordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Oberkonig mit dem Amtsgerichtsbezirke Sierck und der Gemeinde Jungholz mit dem Amtsgerichtsbezirke Sulz.  
Vom 9. September 1880.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. S. 165), und des §. 7 des Gesetzes vom 4. November 1878, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 65), wird hierdurch bestimmt:

§. 1.

Die Gemeinde Oberkonig wird von dem Amtsgerichtsbezirk Diedenhofen getrennt und mit dem Amtsgerichtsbezirk Sierck vereinigt.

§. 2.

Die Gemeinde Jungholz (Verordnungen vom 2. Juni 1880, Gesetzbl. S. 123 f.), deren Lann zum Theil dem Amtsgerichtsbezirk Sulz und zum Theil dem Amtsgerichtsbezirk Gebweiler angehört, wird mit dem gesammten Gemeindebann dem Amtsgerichtsbezirk Sulz zugetheilt.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.  
Straßburg, den 9. September 1880.

Für den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen:  
Der Staatssekretär.  
In Vertretung:  
von Puttkamer.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 14.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Forbach. S. 133. — Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Martrich im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. S. 133. — Verordnung, betreffend die Trennung der Seltion Obvid von der Gemeinde Groß-Ländchen und die Vereinigung der ersteren mit der Gemeinde Wirmingen. S. 134. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Ländchen und Albedorf. S. 135. — Verordnung, betreffend die Vergrößerung des Weibes von Gondrexange im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen, zur Anflammerung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saar-Lothlen-Kanal. S. 135. — Verordnung, betreffend die Tagelöhner, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer. S. 136.

(Nr. 375.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Forbach.  
Vom 23. September 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** zc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

In der Stadt Forbach können hinsichtlich des Oktroi für Vier Privatniederlagen mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Minimalmenge für die erste Einlage 15 Hektoliter und für die Ausfuhr 35 Liter beträgt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.  
Gastein, den 23. September 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :  
(L. S.)

**Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:

von Pommer Esche.

(Nr. 376.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Martrich im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 2. Oktober 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** zc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 1. November 1880.

Die Gemeinde Markirch im Ober-Elfaß wird ermächtigt, zur Vornahme von Kommunalbauten, Deckung von Ausgaberrückständen, Bildung eines Betriebsfonds und Abtragung von Schulden eine mit 3 $\frac{1}{2}$  Prozent zu verzinsende und bis zum Jahre 1930 zu tilgende Anleihe bis zum Nennbetrage von sechshundert neun und vierzigtausend sechshundert Mark aufzunehmen.

Die weiteren Bedingungen für Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Strasburg i. G., den 2. Oktober 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.)                      Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:

von Pommer (Sjche.

---

(Nr. 377.) Verordnung, betreffend die Trennung der Sektion Obriek von der Gemeinde Groß-Tänchen und die Vereinigung der ersteren mit der Gemeinde Wirmingen. Vom 6. Oktober 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe und des §. 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, für Elfaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die zu der Gemeinde Groß-Tänchen, Kanton Groß-Tänchen, Kreis Forbach, gehörige Sektion Obriek wird vom 1. Januar 1881 ab von dieser Gemeinde getrennt und mit der Gemeinde Wirmingen, Kanton Albedorf, Kreis Chäteau-Salins, vereinigt.

§. 2.

Die der Gemeinde Groß-Tänchen und der Sektion Obriek gemeinsamen

Schulden sind zwischen denselben nach Verhältniß der in jedem Gebiet aufkommenden direkten Staatssteuern zu theilen.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Straßburg i. E., den 6. Oktober 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.)

**Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung :

von Pommer Esche.

---

(Nr. 378.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Länchen und Albesdorf. Vom 6. Oktober 1880.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, (Gesetzbl. S. 165) und des §. 7 des Gesetzes vom 4. November 1878, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, (Gesetzbl. S. 65) wird hierdurch bestimmt:

Die durch Verordnung vom 6. Oktober 1880 mit der Gemeinde Wirmingen vereinigte Sektion Obried wird vom Amtsgerichtsbezirk Groß-Länchen abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Albesdorf zugetheilt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Straßburg i. E., den 6. Oktober 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen :

**Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

---

(Nr. 379.) Verordnung, betreffend die Vergrößerung des Weihers von Gondrexange im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen, zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saartohlen-Kanal. Vom 19. Oktober 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.**

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IX. série 9285), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Vergrößerung des Weihers von Gondrexange im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen, zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saarkohlen-Kanal wird für im öffentlichen Nutzen liegend und für dringlich erklärt.

§. 2.

Die mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragten Behörden werden ermächtigt, die hierzu nothwendigen Grundstücke im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens zu erwerben.

§. 3.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniels.

Strasburg i. E., den 19. Oktober 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.

---

(Nr. 380.) Verordnung, betreffend die Tagelöhner, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer. Vom 25. Oktober 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 18 des durch das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479), in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes vom 31. März 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die elsäß-lothringischen Landesbeamten, auf welche das durch Gesetz vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479) in Elsaß-

Lothringen eingeführte Reichsgesetz vom 31. März 1873 Anwendung findet, erhalten bei Dienststreifen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. der Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre . . . . .	30 M
II. die Bezirkspräsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, der Präsident des Oberlandesgerichts, der Oberstaatsanwalt . . . . .	18 "
III. der vortragende Rath im Bureau des Statthalters, die Ministerialräthe, die Senatspräsidenten und der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, die Präsidenten der Landgerichte. . . . .	15 "
IV. die sonstigen Mitglieder der Central- und höheren Landesbehörden und die ihnen gleich zu stellenden Beamten . . . . .	12 "
V. die Mitglieder der übrigen Landesbehörden und die ihnen gleich zu stellenden Beamten, und die Ministerialsekretäre . . . . .	9 "
VI. die Subalternen der Kaiserlichen Behörden außer den Ministerialsekretären und die ihnen gleich zu stellenden Beamten. . . . .	6 "
VII. die Unterbeamten . . . . .	3 "

§. 2.

Die Tagegeldersätze werden um den vierten Theil ihres Betrages vermindert, wenn die Hinreise und die Rückreise an demselben Tage erfolgen.

Die Tage werden von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet.

§. 3.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz von dem Ministerium angemessen erhöht werden.

§. 4.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche außerhalb ihres Wohnortes an einem und demselben Orte länger als zwei Wochen beschäftigt werden, erhalten für die ersten zwei Wochen die durch §. 1 oder nach §. 3 dieser Verordnung bestimmten Tagegelder neben ihrer Besoldung; für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig oder widerruflich angestellte Beamte außerhalb ihres Wohnortes länger als zwei Wochen an einem Orte beschäftigt werden, bestimmt die vorgeordnete Dienstbehörde die Höhe der zu gewährenden Tagegelder, welche jedoch die im §. 1 bezeichneten Sätze in keinem Falle überschreiten dürfen.

§. 5.

An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung, erhalten die Beamten:

a. für Dienstreifen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) bei einem Tageseldersatz von 30 bis 9 *M* für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 *M*

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen.

2) bei einem Tageseldersatz von 6 *M* für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 *M*,

3) bei einem Tageseldersatz von 3 *M* für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 *M*;

b. für Dienstreifen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) bei einem Tageseldersatz von 30 bis 9 *M*: 70 Pf.,

2) bei einem Tageseldersatz von 6 *M*: 40 Pf.,

3) bei einem Tageseldersatz von 3 *M*: 30 Pf.

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter a und b festgesetzten angewendet werden müssen, so werden dieselben erstattet.

§. 6.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zu dem Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts zurückgelegt werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§. 7.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelde noch Fuhrkosten gewährt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerts zu bedienen, oder waren sonstige uothwendige Kosten, wie Brücken- oder Fahrgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Durch das Ministerium kann angeordnet werden, daß bestimmten Kategorien von Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.



§. 8.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 9.

Ist für Dienstzweige oder einzelne Beamte die Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte allgemein oder für bestimmte Fälle durch besondere Vorschriften festgesetzt, so können Tagegelder nach den Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als jene Vorschriften nicht maßgebend sind.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks oder Geschäftskreises neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur, insoweit sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks oder Geschäftskreises ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesezte Behörde.

Welche Beamten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks oder Geschäftskreises eine Vergütung für Reisekosten überhaupt nicht zu beziehen haben, wird durch die besonderen Dienstvorschriften geregelt.

§. 10.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird.

§. 11.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Verziehungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Säzen bei einem Tagegelderatz von:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
a) 30 M . . .	1800 M . . . . .	24 M
b) 18 und 15 M	1000 " . . . . .	20 "
c) 12 M . . .	560 " . . . . .	12 "
d) 9 " . . .	280 " . . . . .	8 "
e) 6 " . . .	180 " . . . . .	6 "
f) 3 " . . .	100 " . . . . .	4 "

Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte.

#### §. 12.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 11 zu a bis f festzusetzenden Umzugskostenvergütung.

#### §. 13.

Bei Berechnung der Umzugskostenvergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometern zu rechnen.

#### §. 14.

Von den Vergütungsfällen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

#### §. 15.

Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

#### §. 16.

Die nicht etatsmäßig angestellten Landesbeamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Fuhrkosten und Tagegelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

#### §. 17.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Landesbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Landesdienst Vergütung für Umzugskosten nach den Be-

stimmungen der §§. 11 bis 16 dieser Verordnung. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnorte und dem neuen Amtssitze zum Grunde zu legen.

§. 18.

Personen, welche, ohne vorher im Landesdienste von Elsaß-Lothringen gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch das Ministerium festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 17 und 18 ist dem Landesdienste der öffentliche Schuldienst in Elsaß-Lothringen gleich zu achten.

§. 20.

Der Statthalter bestimmt, welche Beamten, Lehrer und Lehrerinnen im Sinne dieser Verordnung zu den im §. 1 unter IV. bis VII. genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§. 21.

Hinsichtlich der Dienststreifen und Versetzungen der durch die anderweite Organisation der Verwaltung (Reichsgesetz vom 4. Juli 1879) nengeschaffenen Beamten, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung stattgehabt haben, werden die Tagegelde und Fahrkosten, sowie die Umzugskosten nach den vorstehenden Bestimmungen vergütet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben Berlin, den 25. Oktober 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 15.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesauschusses für Elsaß-Lothringen. S. 143. —  
Belanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung. S. 144.

---

(Nr. 381.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesauschusses für Elsaß-Lothringen.  
Vom 25. November 1880.

**Wir** Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Gesetze vom 2. Mai 1877 (Reichsgesetzbl. S. 491) und vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 165), sowie Unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874 (Reichsgesetzbl. für 1877 S. 492), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Landesauschuß für Elsaß-Lothringen wird berufen, am 6. Dezember dieses Jahres in Straßburg zusammenzutreten und beauftragen Wir Unserer Statthalter in Elsaß-Lothringen mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. November 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung.

Dem Handlungsgehilfen Eugen Albert Trachsel genannt Stör zu Schiltigheim ist durch Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Statthalters vom 12. I. Mts. die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme des Familiennamens Stör an Stelle seines bisherigen Namens ertheilt worden, was in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. germinal XI (Bulletin des lois 3<sup>e</sup> série N<sup>o</sup> 2614) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Straßburg, den 18. November 1880.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Justiz-Abtheilung.

Der Unterschatzsekretär:

v. Puttkamer.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 16.

---

Inhalt: Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltzweiler Straßeneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend. Vom 13. Dezember 1880.

---

(Nr. 383.) Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltzweiler Straßeneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend.  
Vom 13. Dezember 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** zc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der Rappoltzweiler Straßeneisenbahngesellschaft wird die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in der Stadt Mülhausen und Umgegend auf folgenden Linien hierdurch ertheilt:

- 1) vom Nordstaden bis in die Colmarer Gasse,
- 2) vom neuen Bassin durch die Hoffnungsgasse und Illzacher Gasse in die Colmarer Straße,
- 3) vom neuen Bassin in die Merzau,
- 4) von der Colmarer Straße durch die Franklingasse und die Dornacher Straße nach Dornach und von dort auf der Vicinalstraße Nr. 20 nach Pfafstatt (Fabrik Schäffer Lalance & Comp.),
- 5) von der Dornacher Straße bis zum Ende der Lavoisier-Straße,
- 6) von der Belforter Straße bis zum Ende der Didenheimer Straße.

§. 2.

Die Genehmigung erlischt mit dem 1. Januar 1911.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 24. Dezember 1880.

§. 3.

Die Feststellung der näheren Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens, namentlich auch über die anzuwendenden Motoren, wird dem Ministerium für Elfaß-Lothringen übertragen.

Urkundlich unter Beidrüdung des Kaiserlichen Insiegels.

Strasburg, den 13. Dezember 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers.

Der Kaiserliche Statthalter :

(L. S.)

Freiherr v. Mauteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär:

Hofmann.

# Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1880.

## A.

**Abgrenzung** der Amtsgerichtsbezirke: Colmar und Mülser (V. v. 23. Juli) 131. — Diebenhofen und Sierd (V. v. 9. Septbr. §. 1) 132. — Sulz und Gebweiler (daf. §. 2) 132. — Groß-Tänchen und Albedorf (V. v. 6. Oktbr.) 135. — der Kantone: Sulz und Gebweiler (V. v. 2. Juni) 124. — Wintzenheim und Mülser (V. v. 23. Juli) 128. — Rattenhofen und Sierd (V. v. 24. Aug.) 131. — Albedorf und Groß-Tänchen (V. v. 6. Oktbr.) 134.

**Abschriften** in allen gerichtlichen Angelegenheiten, Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für dieselben (V. v. 3. April §. 18) 62.

**Adoptionen**, Gerichtsgebühren bei denselben (V. v. 3. April §. 9) 60.

**Aktare**, Ernennung derselben durch das Ministerium (V. v. 30. Juli) 128.

**Albedorf**, Kanton, Zuteilung der Sektion Obried zu demselben (V. v. 6. Oktbr.) 134. — Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks (V. v. 6. Oktbr.) 135.

**Amtsanwälte**, deren Befugniß zur Festsetzung von Zeugengebühren (V. v. 3. April §. 41) 68. — Das Amt derselben kann in Forststrafsachen verwaltenden Forstbeamten übertragen werden (V. v. 28. April §. 64) 89. — Obliegenheiten derselben im Forststrafverfahren (daf. §§. 68, 69, 73) 90.

Ernennung der Amtsanwälte durch das Ministerium (V. v. 30. Juli) 128.

**Amtseid** s. Dienstleid.

**Amtsgerichte**, Zuständigkeit derselben in Forststrafsachen (V. v. 28. April §§. 64, 66) 89. — Desgl. beim

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Hypothekeneinigungsverfahren einschließlich des Wiederverkaufs (V. v. 30. April §. 36) 103.

**Amtsgerichtsbezirke**, Abgrenzung von Colmar und Mülser (V. v. 23. Juli) 131. — von Diebenhofen und Sierd (V. v. 9. Septbr. §. 1) 132. — von Sulz und Gebweiler (daf. §. 2) 132. — von Groß-Tänchen und Albedorf (V. v. 6. Oktbr.) 135.

**Amtsgerichtsschreiber**, Gebühren und Reiseflohen derselben für Vornahme von Inventuren, Siegelungen und Entseigelungen im Konkursverfahren (V. v. 3. April §. 19) 62. — Entschädigung derselben für den Stempel des Repertoriums (daf. §. 20) 62.

Ernennung derselben durch das Ministerium (V. v. 30. Juli) 128. s. auch Gerichtsschreiber.

**Amtsrichter**, Dienstalter derselben (V. v. 18. Febr. Art. II) 7. — Ausschluß derselben vom Vieten im Zwangsversteigerungsverfahren (V. v. 30. April §. 14) 97. —

**Ansetzung** von Schriftstücken, Gebühren der Gerichtsvollzieher für dieselbe (V. v. 3. April §. 36) 67.

**Anleihe** der Gemeinde Witternheim (V. v. 1. Dezbr. 1879) 1. — der Gemeinde Bischweiler (V. v. 23. Dezbr. 1879) 2. — der Gemeinde Sennheim (V. v. 26. Janr.) 5. — der Gemeinde Lhann (V. v. 12. April) 72. — der Gemeinde Markirch (V. v. 2. Oktbr.) 133.

**Anstalten**, öffentliche, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung derselben für 1880/81 (V. v. 24. März §. 3) 10.

**Arbeitgeber**, Streitigkeiten zwischen denselben und ihren Arbeitnehmern gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte (V. v. 23. März §. 2) 45.



**Armenrecht**, unentgeltliche Abgabe von Schriftstücken und Ausfertigungen an die zum Armenrecht zugelassene Partei (G. v. 3. April §. 17) 62.

**Arreste**, Vollziehung derselben in das unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April §§. 31—34) 102.

**Ausfertigungen**, Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für dieselben (G. v. 3. April §. 18) 62. —

**Ausführung** des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthausgefangenen (V. v. 3. Mai) 117.

**Ausführungsgesetz** für Elsaß-Lothringen zum Gerichtskostenengesetz und zu den Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige (G. v. 3. April) 58.

**Ausgaben** für die Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 3) 46.

**Auskunftspersonen**, Gebühren derselben in Zwangsenteignungssachen (G. v. 3. April §. 30) 65.

## B.

**Beamte**, Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten derselben (V. v. 25. Oktbr.) 136.

**Bedingungsheft**, Inhalt desselben beim Zwangsvollstreckungsverfahren in unbewegliches Vermögen (G. v. 30. April §. 8) 95. —

**Bekanntmachung** der Versteigerungs-Anzeige im Zwangsvollstreckungsverfahren (G. v. 30. April §. 10) 96.

**Bekanntmachung**, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung. (V. v. 18. Novbr.) 144.

**Berufung** gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 40) 54.

**Berufungsinstanz**, Aufhebung der Bestimmungen, welche wegen Unterliegens in der Berufungsinstanz eine Geldstrafe festsetzen (G. v. 3. April §. 5) 59. — Anwendung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes auf die Berufungsinstanz (daf. §. 6) 59.

**Beschwerde** gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 41) 54.

**Bezirke**, Kontingente derselben zu den Staatssteuern für 1880/81 (G. v. 24. März §. 2) 9. — Abgaben, Gefälle und Steuerzuschläge für Rechnung der Bezirke (daf. §. 3) 10.

**Bezirksrath**, Entscheidung desselben über die Einsprachen gegen die Wahllisten der Gewerbegerichtsmitglieder (G. v. 23. März §. 10) 47. — Amtsenthebung der Gewerbegerichtsmitglieder durch den Bezirksrath (daf. §. 17) 49.

**Entscheidung** des Bezirksraths über Beschwerden gegen den Eigenschaftsteuerbescheid (G. v. 5. Mai §. 5) 116.

**Bezirksräthe**, Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für das Schouamt (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

**Einberufung** der Bezirksräthe (V. v. 3. Aug. §. 1) 129.

**Bezirksverein**, landwirthschaftlicher, Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für das Schouamt (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

**Bier**, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von solchem (G. v. 5. Mai) 115.

**Bieten**, Ungültigkeit des Bietens im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Amtsrichter, den Gerichtsschreiber, den Versteigerungsbeamten und den Schuldner (G. v. 30. April §. 14) 97.

**Bischweiler**, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (V. v. 23. Apr. 1879) 2. — Stadt, Otkroierhebung dafelbst (V. v. 11. Juli) 127. —

**Braunwein**, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von solchem (G. v. 5. Mai) 115.

## C.

**Civilhaftbarkeit** s. Haftbarkeit.

**Civilsachen**, deren Erledigung durch die Senate des Oberlandesgerichts in Colmar (V. v. 29. April) 121.

**Code de procédure civile**, Aufhebung der Art. 749—779, 832, 833, 836—838 desselben (G. v. 30. April §. 73) 113.

**Code forestier**, Aufhebung der Titel X, XI, XII und XIII desselben sowie der Strafanordnungen in den Titeln I—IX und XV (G. v. 28. April §. 80) 93.

**Colmar**, Stadt, Otkroierhebung dafelbst (V. v. 9. April) 71. — Amtsgerichtsbezirk, Abgrenzung desselben (V. v. 23. Juli) 131.

**Conseils des prud'hommes**, Aufhebung der dieselben betreffenden Bestimmungen (G. v. 23. März §. 46) 56. s. auch Gewerbegerichte.

## D.

**Diebenhofen**, Amtsgerichtsbezirk, Abtrennung der Gemeinde Oberlong von demselben (V. v. 9. Septbr.) 132.

**Dienstalter** der richterlichen und Staatsanwaltschaftlichen Beamten (V. v. 18. Febr.) 7. —

**Dienstleid** der Mitglieder der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 16) 48.

**Dienststreifen**, Tagegelde und Fuhrkosten der elsaß-lothringischen Randesbeamten und Lehrer bei Dienststreifen (V. v. 25. Oktbr.) 136.

**Disciplinerverfahren** gegen Richter, Notare, Gerichtsvollzieher und Standesbeamte, auf dasselbe finden die Bestimmungen des §. 124 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, Anwendung (S. v. 3. April §. 16) 62.

**Drittbesitzer**, Zwangsvollstreckung gegen denselben (S. v. 30. April §. 2) 94.

**E.**

**Ehescheidungen**, Gerichtsgebühren bei den Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung (S. v. 3. April §. 8) 60.

**Ehrenamt**, das Amt der Mitglieder des Gewerbegerichts ist ein solches (S. v. 23. März §. 4) 46.

**Eid** der Mitglieder der Gewerbegerichte (S. v. 23. März §. 16) 48.

**Einspruch** gegen einen außergerichtlichen Strafbefehl in Forststrafsachen (S. v. 28. April §§. 69, 71) 90.

**Einziehung** der zur Begehung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge (S. v. 28. April §. 18.) 79. — Desgl. von frisch gefälltem, nicht forstmäßig zugerichteten Holz, welches in Gewahrsam von Personen gefunden wird, die innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Forstvergehen verurtheilt sind (daf. §. 20) 80.

**Erregistramentsgebühren**, Erhebung derselben für die nicht unter das Gerichtslostelegesetz fallenden Verhandlungen und Beurkundungen (S. v. 3. April §§. 3, 4) 58. — Registrirungsgebühr für die nach den Art. 2183 bis 2185 und 2194 des Code civil zu stellenden Erklärungen (daf. §. 4) 59. — Titelgebühr für das in einer gerichtlichen Entscheidung festgestellte Rechtsverhältnis (daf. §§. 22, 23) 63.

**Erregistramentsverwaltung**, derselben liegt die Einreibung der in Gemäßheit des Gerichtslostelegesetzes und des Gesetzes vom 3. April 1880 geschuldeten Gerichtsgebühren, Vorhänge und Auslagen ob (S. v. 3. April §. 21) 62.

**Entfernungen**, Berechnung derselben bei Dienststreifen der Beamten zc. (S. v. 25. Oktober §. 8) 189.

**Entschädigung** für den Repertoriumstempel der Amtsgeschreibere und der Gerichtsvollzieher (S. v. 3. April §§. 20, 40) 62.

**Entseglungen** im Konkursverfahren, Gebühren und Reisekosten der Gerichtsgeschreibere und der Gerichtsvollzieher für deren Vornahme (S. v. 3. April §§. 19, 31) 62.

**Ernennung** der Subalternbeamten bei den Gerichten durch das Ministerium (S. v. 30. Juni) 128.

**Ersatzgeld** bei Weidestrel (S. v. 28. April §. 23) 81. — Haftbarkeit des Nichtbesizers für dasselbe (daf. §. 26) 81.

**Etat**, s. Landeshaushaltsetat.

**F.**

**Familienrathsbeschlüsse**, Gerichtsgebühren für Bestätigung derselben (S. v. 3. April §. 10) 60.

**Fischereigesetze**, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (S. v. 26. Janr.) 6.

**Forbach**, Stadt, Urtroerhebung daselbst (S. v. 23. September) 133.

**Forstbeamte**, Uebertragung des Amtes als Amtsanwalt in Forststrafsachen an dieselben (S. v. 28. April §. 64) 89.

**Forstdiebstahl**, Begriff desselben (S. v. 28. April §. 10) 77. — Strafe (daf. §§. 11, 12) 78. — Versuch und Theilnahme (daf. §. 13) 78. — Begünstigung und Fälscheri (daf. §. 14) 78. — Erschwerende Umstände, Rückfälligkeit (daf. §§. 15—17) 79. — Konfiskation (daf. §. 18) 79. — Wertherloß (daf. §. 19) 80.

**Forststrafrecht** und **Forststrafverfahren**, Gerichtsgebühren im Forststrafverfahren (S. v. 3. April §. 16) 61.

Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren (S. v. 28. April) 75. — Anwendbarkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (daf. §§. 1, 2) 75. — Haftbarkeit für Geldstrafe, Wertherloß, Ersatzgeld und Kosten (daf. §§. 3, 4) 75. — Umwandlung der nicht bezugtreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen (daf. §. 5) 76. — Erledigung der subsidiarischen Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeinbearbeit (daf. §. 6) 77. — Solidarische Verurtheilung zu Wertherloß und Ersatzgeld (daf. §. 7) 77. — Verjährung der Forststrafsachen (daf. §. 9.) 77. — Forstdiebstahl (daf. §§. 10—20) 77. — Weidestrel (daf. §§. 21—26) 80. — Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen (daf. §§. 27—57) 82. — Pfändung und Strafverfahren (daf. §§. 58—78) 88.

**Freiheitsstrafe**, welche in Forststrafsachen an die Stelle der nicht bezugtreibenden Geldstrafe tritt (S. v. 28. April §. 5) 76. — Befreiung von derselben durch Forst- oder Gemeinbearbeit (daf. §. 6) 77.

**Fuhrkosten** der Beamten und Lehrer bei Dienststreifen (S. v. 25. Oktbr.) 136. — Bestimmung der Höhe derselben (daf. §. 5) 138. — Berechnung derselben (daf. §. 6) 138. — Ausnahmungsweise Vergütung von Fuhrkosten bei geringerer Entfernung als 2 Kilometer; Ersatzung derselben bei außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften (daf. §. 7) 138. — Berechnung der Entfernungen (daf. §. 8) 139. — Bestimmungen bezügl. derjenigen Beamten, welche Aufschummen zc. bezirgen (daf. §. 9) 139. — bezügl. der im Vorbereitungsdiens befindlichen Beamten (daf. §. 10) 139. — Gewährung der Fuhrkosten bei Verlegungen (daf. §§. 15, 16) 140.

## G.

**Gebühren** für die Unterſuchung eines nicht geförten Hengſtes (W. v. 8. Mai §.) 118.

ſ. auch Gerichtsgebühren.

**Gebührenordnungen**, Ausführung derſelben für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige (W. v. 3. April) 58.

**Gebweiler**, Abgrenzung der Kantone Sutz und Gebweiler (W. v. 2. Juni) 124. — Deſgl. des Amtsgerichtsbezirks Gebweiler (W. v. 9. Septbr.) 132.

**Gemeinden**, Erhebung von Steuerzuſchlägen und Abgaben für Rechnung derſelben für 1880/81 (W. v. 24. März §. 3) 10.

Verpflichtung derjenigen Gemeinden, in welchen ſich der Amtſitz eines Gewerbegerichts befindet, zur Beſtreitung der Ausgaben für dieſes Gericht (W. v. 28. März §. 8) 46.

**Gemeinderäthe**, Gutachten derſelben über die Einſetzung von Gewerbegerichten (W. v. 23. März §. 1) 45.

**Geldſtrafen**, Umwandlung der in Forſtſtrafsachen erkannten in Freiheitsſtrafe (W. v. 28. April §. 5) 76. — Die Geldſtrafen in Forſtſtrafsachen fließen in die Staatskaſſe (daſ. §. 8) 77.

Höhe der Geldſtrafen bei Hinterziehung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geiſtigen Getränken (W. v. 5. Mai §.) 117.

**Gerichte**, Ernennung der Eubalterbeamten bei denſelben durch das Miniſterium (W. v. 30. Juli) 128.

**Gerichtsbareit**, freiwillige, Anwendung des Gerichtskostengeſetzes auf dieſelbe (W. v. 8. April §§. 1, 2, 6) 58. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zuſtellungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbareit (daſ. §. 32) 66.

**Gerichtsgebühren** in Sachen der freiwilligen und nicht freiwilligen Gerichtsbareit (W. v. 3. April §§. 1, 2, 6) 58. — in Kaſſationsſachen (daſ. §. 5) 59. — in Eheſcheidungsſachen (daſ. §. 6) 60. — bei Adoptionen (daſ. §. 9) 60. — bei Familienratsbeſchlüſſen; Vereinbarungsakten, Theilungen, Verkaufsverordnungen (daſ. §. 10) 60. — beim Zwangsvollſtreckungsverfahren in unbewegliches Vermögen (daſ. §. 11) 60. — beim Vertheilungsverfahren (daſ. §. 12) 61. — bei Strafverfügungen in den Fällen der §§. 19 bis 26 des Einſchreibungsgeſetzes zur Wechſelordnung und zum Handelsgeſetzbuch vom 19. Juni 1872 (daſ. §. 13) 61. — in den vor die Gewerbegerichte gehörenden Rechtsfreiheiten (daſ. §. 14.) 61. — im Forſtſtrafverfahren (daſ. §. 15) 61. — Befreiung des Reichs und der Landeskaſſe von Zahlung der Gerichtsgebühren (daſ. §. 16) 61. — Eintreibung der Gerichtsgebühren (daſ. §. 21) 62.

**Gerichtskostengeſetz**, Ausführung deſſelben (W. v. 3. April) 58.

ſ. auch Gerichtsgebühren.

**Gerichtſchreiber**, Beſtellung derſelben bei den Gewerbegerichten (W. v. 23. März §. 20) 50.

Schreibgebühren der Gerichtſchreiber bei den Gewerbegerichten (W. v. 8. April §. 14) 61. — Abgabe von Schriftſtücken und Ausfertigungen in Armenſachen (daſ. §. 17) 62. — Schreibgebühren der Gerichtſchreiber für Ausfertigungen und Abſchriften in allen gerichtlichen Angelegenheiten (daſ. §. 18) 62. — Gebühren und Reiſeſtoſten derſelben bei Inventuren, Siegelungen zc. in Konturſachen (daſ. §. 19) 62. — Entſchädigung der Amtsgerichtſchreiber für den Stempel des Repertoriums (daſ. §. 20) 62.

Auſſchuß der Gerichtſchreiber vom Bieten im Zwangsvollſtreckungsverfahren (W. v. 30. April §. 14) 97.

Ernennung der Sekreäre bei den Gerichten, der Amtsgerichtſchreiber und der Hülfsgewaltſchreiber durch das Miniſterium (W. v. 30. Juli) 128.

**Gerichtsſtand** in Forſtſtrafsachen (W. v. 28. April §. 66) 90.

**Gerichtsvollzieher**, Ausführung der Gebührenordnung für dieſelben (W. v. 3. April) 58. — Stempel- und Regiſtrirfreiheit der Zuſtellungsurkunden der Gerichtsvollzieher (daſ. §. 4) 58. — Koſten des Diſziplinarverfahrens gegen dieſelben (daſ. §. 16) 62. — Gebühr derſelben für Inventuren, Siegelungen zc. im Konturverfahren (daſ. §. 31) 66. — Deſgl. für Zuſtellungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbareit (daſ. §. 32) 66. — Deſgl. für Aufnahme von Wechſelproteſten (daſ. §. 33) 66. — Deſgl. für Zahlungsaufrechten (daſ. §. 34) 66. — deſgl. für Vollſtreckung eines Vorführungs- oder Haſibefehls (daſ. §. 35) 67. — Deſgl. für Anheftung von Schriftſtücken (daſ. §. 36) 67. — Deſgl. für den Sitzungsdienst (daſ. §. 37) 67. — Deſgl. für freiwillige Verſteigerungen beweglicher Sachen (daſ. §. 38) 67. — Deſgl. für Ausfertigung von Klageſchriften und andere Geſchäfte (daſ. §. 39) 67. — Entſchädigung für den Repertoriumſtempel und Führung des Repertoriums für regiſtrirfreie Gerichtsvollzieherurkunden (daſ. §. 40) 68.

Ernennung und Wohnſitzbeſtimmung der Gerichtsvollzieher durch das Miniſterium (W. v. 30. Juli) 128.

**Gefchworene**, Vergütung der Reiſeſtoſten für dieſelben (W. v. 31. März) 57. — Deſgl. der Gefchworenen in Zwangsbeneignungsſachen (W. v. 3. April §. 30) 65.

**Geſtüttdirektor**, deſſen Funktion als Regierungskommiſſar bei Bildung der Echämter (W. v. 3. Mai §. 1) 118.

**Getränke**, geiſtige, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von ſolchen (W. v. 5. Mai) 115.

**Gewerbegerichte**, Geſetz betreffend dieſelben (W. v. 23. März) 45. — Einſetzung derſelben (daſ. §. 1) 45. Zuſtändigkeits (daſ. §. 2) 45. — Ausgaben für dieſelben (daſ. §. 3) 46. — Zuſammenſetzung der Gerichte (daſ. §§. 4—15) 46. — Vereidigung der Gerichtsmitglieder (daſ. §. 16) 48. — Amtsenhebung derſelben (daſ. §. 17) 49. — Vergleichsamt (daſ. §. 18) 49. —

Sitzungen des Gewerbegerichts (daf. §. 19) 49. — Gerichtsschreiberei (daf. §. 20) 50. — Verfahren vor den Gewerbegerichten, allgemeine Bestimmungen (daf. §§. 21—25) 50. — Verfahren vor dem Vergleichsamt (daf. §§. 26—29) 51. — Verfahren vor den Gewerbegerichten (daf. §§. 30—39) 52. — Berufung, Beschwerde und Revision (daf. §§. 40—42) 54. — Zwangsvollstreckung, Arrest und vorläufige Verfügungen (daf. §§. 43—44) 55. — Schlußbestimmungen (daf. §§. 45—48) 56.

**Gerichts- und Schreibgebühren** in den vor die Gewerbegerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten (G. v. 3. April §. 14) 61.

**Sondrezug**, Beigebung des Weisers dafelbst (W. v. 19. Oktbr.) 135.

**Groß-Ländchen**, Gemeinde, Kanton und Amtsgerichtsbezirk, Lokstrennung der Sektion Obrid von denselben (W. v. 6. Oktb.) 134.

**Grundsätze** für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten (W. v. 18. Febr.) 7.

**Grundstücke**, Zwangsvollstreckung in dieselben (G. v. 30. April) 93.

**Gütergemeinschaft**, Gebühren des Rechtsanwalts für die Erklärung der Verzichtleistung auf dieselbe (G. v. 3. April §. 29) 65.

**G.**

**Gasen**, Anlage eines solchen am Spitalthor zu Straßburg (W. v. 8. Juni) 124.

**Gastbarkeit** der Dienstherrschaft, Eltern, Vormünder etc. für Strafe, Werthersatz, Ersageld und Kosten in Forststrassen (G. v. 28. April §§. 3, 4) 75. — Des Viehbesizers für das Ersageld bei Weidestrecke (daf. §. 26) 81.

**Gastbefehle**, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Vollstreckung (G. v. 3. April §. 35) 67.

**Gandelskammer**, Gutachten derselben über die Einsetzung von Gewerbegerichten (G. v. 23. März §. 1) 45.

**Gehilerei** in Bezug auf Forstdiebstahl (G. v. 28. April §§. 14—16) 78.

**Gengste** s. Zuchtengste.

**Gülfbeamte** der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischerei, Wasser- und Wegegesetze (W. v. 26. Jan.) 6.

**Gülfgerichtsschreiber**, Ernennung derselben durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

**Hypothekenregister**, Ueberschreibung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses in dasselbe (G. v. 30. April §. 5) 95.

**Hypothekenreinigungsverfahren**, Gerichtsgebühren und Gebühren des Rechtsanwalts in denselben (G. v. 3. April §§. 11, 27) 60.

**Einstweilige Verfügungen** über das Hypothekenreinigungsverfahren (G. v. 30. April §§. 35—41) 102.

**I.**

**Inventuren** im Konkursverfahren, Gebühren und Reisekosten für Vornahme derselben durch Gerichtsschreiber (G. v. 3. April §. 19) 62. — Desgl. durch Gerichtsvollzieher (daf. §. 31) 66.

**Jungholz**, Gemeinde, Errichtung derselben (G. v. 2. Juni) 123. — Aufteilung derselben zum Kanton Sulz (W. v. 2. Juni) 124. — Desgl. zum Amtsgerichtsbezirk Sulz (W. v. 9. Septb.) 132.

**K.**

**Kanal**, Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal (W. v. 8. Juni) 124.

**Vergrößerung** des Weisers von Sondrezug zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saarlöhlen-Kanal (W. v. 19. Oktbr.) 135.

**Kantone**, Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler (W. v. 2. Juni) 124. — Desgl. Bingenheim und Münster (W. v. 23. Juli) 128. — Desgl. Rattenhofen und Sierck (W. v. 24. Aug.) 131. — Desgl. Albedorf und Groß-Ländchen (W. v. 6. Oktbr.) 134.

**Kassationsfachen**, Gerichtsgebühren in denselben und Aufhebung der Bestimmungen, welche wegen des Unterliegens in der Kassationsinstanz eine Geldstrafe festsetzen (G. v. 3. April §. 5) 59. — Gebühren der Rechtsanwälte in der Kassationsinstanz (daf. §. 26) 64.

**Kattenbosen**, Kanton, Abgrenzung desselben (W. v. 24. Aug.) 131.

**Klagschriften**, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Anfertigung (G. v. 3. April §. 39) 67.

**Kleinverkauf** von geistigen Getränken, Erhöhung der Eigengebühren für denselben (G. v. 5. Mai) 115. — Betrag der Eigengebühren und Art der Einschägung (daf. §. 1) 115. — Befreiung von der Eigenschsteuer (daf. §. 2) 116. — Beschwerden gegen den Steuerfuß (daf. §. 5) 116. — Anbringung des Eigenschweines (daf. §. 6) 117. — Strafbestimmungen bei Steuerhinterziehung (daf. §. 7) 117.

**Kürscheine** über die Tauglichkeit von Zuchtengsten sind nur für eine bestimmte Zeitdauer gültig (G. v. 5. April §. 2) 69. — Ertheilung derselben (W. v. 3. Mai §§. 6, 8) 119. — Formular zu einem Kürschein (daf.) 120.

**Konfiskation** s. Einziehung.

**Konkursverfahren**, Gebühren und Reisekosten der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher für Vornahme von Inventuren, Siegelungen pp. im Konkursverfahren (W. v. 3. April §§. 19, 31) 62.

**Kreistage**, Einberufung derselben (W. v. 3. Aug. §. 2) 129.

**Kreisvereine**, landwirthschaftliche, eventuelle Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für das Schouamt (W. v. 3. Mai §. 1) 118.

## L.

**Landesausschuß**, Einberufung desselben (W. v. 25. Novbr.) 143.

**Landesbeamte**, eisaß-lothringische, Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten derselben (W. v. 25. Oktbr.) 136.

**Landeshandhaltsetat** für 1880/81 (W. v. 24. März) 9.

**Landeskasse**, Befreiung derselben von Zahlung der Gerichtsgebühren (W. v. 3. April §. 16) 61.

**Landesthierarzt**, Mitglied der Schouämter (W. v. 3. Mai §. 1) 118.

**Landgerichtsdirektoren**, Dienstalter derselben (W. v. 18. Febr. Art. 1) 7.

**Landgerichtspräsidenten**, Dienstalter derselben (W. v. 18. Febr. Art. 1) 7.

**Landrichter**, Dienstalter derselben (W. v. 18. Febr. Art. 1) 7.

**Landwirthschaftlicher Bezirksverein**, Betheiligung desselben bei den Wahlen für das Schouamt (W. v. 3. Mai §. 1) 118.

**Lehrer, Lehrerinnen**, Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten derselben (W. v. 25. Oktbr.) 136.

**Leitor**, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von solchem (W. v. 5. Mai) 115.

**Lizenzgebühren**, Erhöhung derselben für den Kleinverkauf von geistigen Getränken (W. v. 5. Mai) 115.

**Lizenzschein**, Anbringung desselben (W. v. 5. Mai §. 6) 117.

## M.

**Markirch**, Gemeinde, Aufnahme einer Anteile (W. v. 2. Oktbr.) 133.

**Metz**, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von solchem (W. v. 5. Mai) 115.

**Mietzinsvergütung** an verheirathete Beamte und Lehrer (W. v. 25. Oktbr. §. 11) 140.

**Ministerium**, Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten durch dasselbe (W. v. 30. Juli) 128.

**Mitglieder** der Gewerbegerichte, Wahl derselben (W. v. 23. März §§. 6—16) 46. — Vereidigung derselben (daf. §. 16) 48. — Amtsenthebung derselben (daf. §. 17) 49.

Wahl der Mitglieder der Schouämter (W. v. 3. Mai §. 1) 118.

**Mühlhausen**, Bau und Betrieb einer Straheneisenbahn in Mühlhausen und Umgegend (W. v. 13. Dezbr.) 145.

**Münster**, Kanton, Abgrenzung desselben (W. v. 23. Juli) 128. — Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks Münster (W. v. 23. Juli) 131.

## N.

**Nachlassenschaften**, Gebühren des Rechtsanwalts für Verzichtleistungserklärungen ic. (W. v. 3. April §. 29) 65.

**Namensänderung**, Genehmigung zur Annahme des Familiennamens Stör für Eugen Albert Trachsel genannt Stör zu Echtingheim (W. v. 18. Novbr.) 144.

**Notare**, Kosten im Disziplinerverfahren gegen dieselben (W. v. 3. April §. 16) 62. — Gebühren derselben im Vertheilungsverfahren (daf. §. 28) 65. —

Ernennung der Notare zu Vertheilungsbeamten beim Zwangsvollstreckungsverfahren in unbewegliches Vermögen (W. v. 30. April §. 4) 95.

## O.

**Oberkorn**, Gemeinde, Abtrennung derselben von dem Kanton Rattenhofen und Zuthellung zu dem Kanton Sierd (W. v. 24. Aug.) 131. — Vereinigung derselben mit dem Amtsgerichtsbezirk Sierd (W. v. 9. Septbr.) 132.

**Oberlandesgericht** in Colmar, Bildung von Senaten bei demselben (W. v. 29. April) 121.

**Oberlandesgerichtsräthe**, Dienstalter derselben (W. v. 18. Febr. Art. 1) 7.

**Obrist**, Sektion, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Wirmingen, Kanton Albedorf (W. v. 6. Oktbr.) 134. — Desgl. mit dem Amtsgerichtsbezirk Albedorf (W. v. 6. Oktbr.) 135.

**Oktroihebung** in der Stadt Weissenburg (W. v. 22. Janr.) 3. — in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg (W. v. 26. Janr.) 4. — in der Stadt Colmar (W. v. 9. April) 71. — Erhebung eines Zuschlagentheils auf das Oktroi in der Stadt Straßburg (W. v. 16. April) 72. — Oktroihebung in der Stadt Bischweiler (W. v. 11. Juli) 127. — in der Stadt Forbach (W. v. 23. Septbr.) 133.

## B.

**Veränderung** der zur Verübung eines Forstdiebstahls benutzten Gegenstände, sowie des im Weidewald betroffenen Viehes (G. v. 28. April §§. 58—62) 88.

**Pflichtausgaben** der Gemeinden für die Einrichtung und Unterhaltung des Gewerbegerichts (G. v. 23. März §. 3) 46.

**Verdeuchtverein** von Elsfah-Pothringen, dessen Mitwirkung bei Mähl der Mitglieder für das Schanamt (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

**Voffboten**, die Zustellungsankunden derselben in gerichtlichen Angelegenheiten sind stempel- und registrirungsfrei (Ges. v. 3. April §. 4) 58.

**Proteste**, f. Wechselproteste.

## H.

**Happoldweiler**, Straheneisenbahngesellschaft, Genehmigung für dieselbe zum Bau und Betrieb einer Straheneisenbahn in Mülhausen und Umgegend (V. v. 13. Dezember) 145.

**Rechtsanwälte**, Ausführungsgefez zur Gebührenordnung für dieselben (G. v. 3. April) 58. — Anwendbarkeit der Gebührenordnung auf die vor besondern Gerichten und im besondern Verfahren zu behandelnden Angelegenheiten, auf Angelegenheiten der nicht freiergerichtlichenbarkeit und in Rekassationsfachen (dasselbst §§. 25, 26) 63. — Gebühren der Rechtsanwälte im Hypothekeneinleitungsverfahren, im Verfehrungsverfehren, im Zwangsenteignungsverfehren u. (dasselbst §§. 27—30) 64.

**Rechtsmittel** gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §§. 40—42) 54.

**Registrirungsgebühren**, f. Enregistrementengebühren.

**Reich**, Befreiung desselben von Zahlung der Gerichtsgebühren (G. v. 3. April §. 16) 61.

**Reisekosten** der Geschworenen, Vertrauensmänner und Schöffen (G. v. 31. März) 57. — Der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei Vornahme von Inventuren und Siegelungen (G. v. 3. April §§. 19, 31) 62. — Des Richters, Gerichtsschreibers und der Geschworenen in Zwangsenteignungsfachen (daf. §. 30) 65.

Reisekosten der Mitglieder der Schauämter (V. v. 3. Mai §. 9) 119.

Desgl. der Beamten und Lehrer bei Dienstreisen (V. v. 25. Oktober) 136.

**Repetitorium**, Eintragung gerichtlicher Verhandlungen und Beurkundungen, welche nicht unter das Gerichtsstengengez fallen (G. v. 3. April §. 3) 58. — Entschädigung der Amtsgerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher für den Stempel des Repetitoriums

(daf. §§. 20, 40) 62. — Führung des Repetitoriums für die einer Titelgebühr unterliegenden Entscheidungen (daf. §. 23) 63. — Desgl. für registrirungsfreie Gerichtsvollzieherankunden (daf. §. 40) 68.

**Revision** gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 42) 55.

**Rhein-Marne-Kanal**, Anlage eines Verbindungskanals mit dem Rhein-Rhone-Kanal (V. v. 8. Juni) 124. Vergrößerung des Weifers von Gondrengange zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saartohlen-Kanal (V. v. 19. Oktober) 135.

**Rhein-Rhone-Kanal**, Anlage eines Verbindungskanals mit dem Rhein-Marne-Kanal (V. v. 8. Juni) 124.

**Richter**, Kosten des Disziplinarverfeahrens gegen dieselben (G. v. 3. April §. 16) 62.

**Richterliche Beamte**, die für die Bestimmung des Dienstalters derselben maßgebenden Grundfätze (V. v. 18. Febr.) 7.

**Rimbach**, Gemeinde, Trennung der Sektion Jungholz von derselben (V. v. 2. Juni) 123.

**Rückfall** wegen Forstdiebstahl oder wegen Theilnahme, Begünstigung und Helferei in Beziehung auf einen solchen (G. v. 28. April §§. 16, 17) 79.

## S.

**Saartohlenkanal**, Vergrößerung des Weifers von Gondrengange zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saartohlenkanal (V. v. 19. Oktob.) 135.

**Sachverständige**, Ausführungsgefez zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (G. v. 3. April) 58.

**Schauanweisungen**, Ausgabe verzinslicher Schauanweisungen auf die Landeshaupthasse. (G. v. 24. März §§. 4—7) 10.

**Schauämter** behufs Prüfung der Zuschlagengelt (G. v. 5. April §§. 1—3) 69. — Bildung und Thätigkeit derselben (V. v. 3. Mai §§. 1—8) 118. — Tagelöner und Reisekosten der Mitglieder derselben (daf. §. 9) 119.

**Schöffen**, Vergütung der Reisekosten für dieselben (G. v. 31. März) 57.

**Schreibgebühren**, für die briefliche Aufforderung zu der Verhandlung vor dem Vergleichsamte (G. v. 3. April, §. 14) 61. — Für Ausfertigungen und Abschriften in allen gerichtlichen Angelegenheiten (daf. §. 18) 62.

**Schriftstücke**, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Anhebung (G. v. 3. April §. 36) 67.

**Schuldner** im Zwangsvollstreckungsverfahren, Aufsicht desselben vom Vikten im Verfehrungstermin (G. v. 30. April §. 14) 97.

- Sekretäre** bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, Ernennung derselben durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.
- Senate**, Bildung derselben bei dem Oberlandesgerichte in Colmar (B. v. 29. April) 121.
- Senatspräsidenten** beim Oberlandesgericht, Dienstalter derselben (B. v. 18. Febr.) 7.
- Sennheim**, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (B. v. 26. Jan.) 5.
- Siegelungen** im Konkursverfahren, Gebühren und Reisekosten der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher für deren Vornahme (G. v. 3. April §§. 19, 31) 62.
- Sierck**, Canton, Aufsehung der Gemeinde Oberkonig zu denselben (B. v. 24. Aug.) 131. — Desgl. zu dem Amtsgerichtsbezirk Sierck (B. v. 9. Sept.) 132.
- Sitzungen** des Gewerbegerichts (G. v. 23. März §. 19) 49.
- Sitzungsdiener**, Gebühren der Gerichtsvollzieher für denselben (G. v. 3. April §. 37) 67.
- Staatsanwaltschaft**, Hilfsbeamte derselben hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischerei, Wasser- und Wegegesetze (B. v. 26. Jan.) 6.
- Befugniß der Staatsanwaltschaft zur Festsetzung von Zeugengebühren (G. v. 3. April §. 41) 68.
- Staatsanwaltschaftliche Beamte**, die für die Bestimmung des Dienstalters derselben maßgebenden Grundsätze (B. v. 18. Febr.) 7.
- Ernennung der Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.
- Staats eigenthum**, Genehmigung zu freiwilligen Veränderungen von solchem (G. v. 24. März §. 8) 10.
- Staatssteuern**, Erhebung derselben für 1880/81 (G. v. 24. März §. 2) 9.
- Stabsbeamte**, Kosten des Disziplinarverfahrens gegen dieselben (G. v. 3. April §. 16) 62.
- Stempelgebühren**, s. Enregistrementsgebühren.
- Steuern**, s. Staatssteuern, Weinsteuern, Lizenzgebühren.
- Strafbefehl**, Erlaß desselben in Forststrafsachen (B. v. 28. April §. 69) 90. — Einspruch gegen denselben (daf. §. 91. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (daf. §. 71) 91. — Vollstreckung der Strafbefehle (daf. §. 76) 92.
- Strafbestimmungen** wegen ungesetzlicher Verwendung von Zuchthausstrafen (G. v. 5. April §. 4) 69.
- Wegen Forstdiebstahls (G. v. 28. April §§. 10 bis 20) 77. — Wegen Weiderevels (daf. §§. 21—26) 80. — Wegen Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen (daf. §§. 27—57) 82.
- Wegen Hinterziehung der Lizenzsteuer für den Kleinverkauf von geistigen Getränken zc. (G. v. 5. Mai §. 7) 117.
- Strafgefängnisse**, der denselben zugewiesene Theil des Erlöses ihrer Arbeit ist dem Zugriffe des Staates für die im §. 497 der Strafprozessordnung bezeichneten Kosten nicht unterworfen (G. v. 3. April §. 24) 63.
- Strafgesetzbuch**, Anwendung der Vorschriften desselben auf die unter das Gesetz über das Forststrafrecht fallenden strafbaren Handlungen (G. v. 28. April §§. 1, 2) 75.
- Strafhaft**, Festsetzung der Kosten derselben (G. v. 3. April §. 24) 63.
- Strafprozessordnung**, Anwendung der Vorschriften derselben bei Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz (G. v. 28. April §§. 63, 65) 89.
- Strassenart** bei dem Oberlandesgericht in Colmar (B. v. 29. April) 121.
- Strafverfahren** bei Befolgung der Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz (G. v. 28. April §§. 63 bis 78) 89.
- Strafvollstreckung** in Forststrafsachen wird durch den Amtsrichter veranlaßt (G. v. 28. April §. 76) 92.
- Strasbourg**, Stadt, Otkroierhebung daleißt (B. v. 26. Jan.) 4. — Erhebung eines Zuschlagsbetrags auf das Otkroi (B. v. 16. April) 72. — Hofenanlage am Spitalthor daleißt (B. v. 8. Juni) 124.
- Straßenbahn**, Genehmigung zum Bau und Betrieb einer solchen in Wülhausen und Umgegend (B. v. 13. Dezbr.) 145.
- Subalternbeamte** bei den Gerichten, deren Ernennung durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.
- Sulz**, Gemeinde, Trennung der Sektion Jungholz von derselben (B. v. 2. Juni) 123. — Canton, Abgrenzung desselben (B. v. 2. Juni) 124. — Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks Sulz (B. v. 9. Septbr.) 132.

## I.

**Tagegelde** und Reisekosten der Mitglieder der Schöffenämter (B. v. 3. Mai §. 9) 119.

Der Beamten und Lehrer bei Dienststellen (B. v. 25. Oktbr.) 136. — Verminderung der Tagegeldebeträge, wenn Hin- und Rückreise am nämlichen Tage erfolgen (daf. §. 2) 137. — Erhöhung des Tagegeldebetrags bei außergewöhnlichem Kostenaufwand (daf. §. 3) 137. — Bestimmung der Tagegelde bei länger als 2 Wochen dauernden auswärtigen Beschäftigungen (daf. §. 4) 137. — Tagegelde werden nicht gewährt, wenn die Entfernung des Geschäftsortes weniger als 2 Ril. vom Wohnort beträgt (daf. §. 7) 138. — Bestimmungen bezüglich derjenigen Beamten, welche Pauschsummen zc. beziehen (daf. §. 9) 139. — Desgl. der im Vorbereitungsdiens befindlichen Beamten (daf. §. 10) 139. — Gewährung der Tagegelde bei Beförderungen (daf. §§. 15, 16) 140. — Bestimmungen

bezüglich der in den Landesdienst übernommenen Personen (daf. §. 18) 141. — Anwendung der Verordnung auf die Lehrer (daf. §. 19) 141.

**Baus**, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (V. v. 12. April) 72.

**Teilungen**, Gerichtsgebühr für die Befätigungen von Theilungen durch den Amtsrichter (G. v. 3. April §. 10) 60.

**Titelgebühr**, f. Enregistrationsgebühr.

## II.

**Uebergebot**, Wiederverkauf in Folge desselben (G. v. 30. April §. 41) 104.

**Umsatzkosten** der Beamten und Lehrer (V. v. 25. Oktbr.) 136. — Höhe derselben (daf. §. 11) 139. — Nichtgewährung der Umsatzkosten, wenn die Verzehrung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt (daf.) 140. — Umsatzkostenvergütung für Beamte ohne Familie (daf. §. 12) 140. — Desgl. für einseitig in den Ruhestand versetzte Landesbeamte bei Wiederanstellung (daf. §. 17) 140. — Desgleichen an Personen, welche vorher nicht im Landesdienst von Elbsch-Volbringen gestanden haben (daf. §. 18) 141. — Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung auf die Lehrer (daf. §. 19) 141.

**Urkunden**, Stempel- und Registrationsgebühren derselben (G. v. 3. April §. 4) 59.

**Urtheile**, Aufstellung derselben in Forststrassen (G. v. 28. April §. 67) 90. — Vollstreckung derselben (daf. §. 76) 92.

## III.

**Verbindungskanal**, Anlage eines solchen zwischen dem Rhein-Rhone- und dem Rhein-Marne-Kanal (V. v. 8. Juni) 124. —

**Vereidigung** der Mitglieder der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 16) 48.

**Vereinbarungssakte**, Gerichtsgebühr derselben (G. v. 3. April §. 10) 60.

**Vergleichsamt** bei den Gewerbegerichten, Einsetzung und Zusammensetzung desselben (G. v. 23. März §. 18) 49. — Verfahren vor demselben (daf. §§. 26—29) 51. — Gebührenfreiheit der Verhandlungen vor dem Vergleichsamt (G. v. 3. April §. 14) 61.

**Vergütung** der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen (G. v. 31. März) 57.

**Verjährung** der Kapitalbeträge und der Zinsen ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 24. März §. 7) 10. — Verjährung der Strafverfolgung von Zumberehandlungen gegen das Gefäß über das Forststrafrecht (G. v. 28. April §. 9) 77.

**Verkaufsverordnungen** bei außergerichtlichen Theilungen und gerichtlichen Verläufen von Liegenschaften, Gerichtsgebühr derselben (G. v. 3. April §. 10) 60.

**Verfeigerungen**, Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Verfeigerungen beweglicher Sachen (G. v. 3. April §. 38) 67.

Verfeigerungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (G. v. 30. April §§. 4 bis 19) 94.

**Verfeigerungsanzeige** im Zwangsvollstreckungsverfahren, Inhalt und Bekanntmachung derselben (G. v. 30. April §§. 9, 10) 96.

**Verfeigerungsbeamte**, Ernennung desselben bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April §. 4) 95. — Ausschluß desselben vom Voten bei der Zwangsverfeigerung (daf. §. 14) 97.

**Vertheilungsverfahren** betreffend den Erlös aus unbeweglichem Vermögen, Gebühren des Rechtsanwalts und des Notars (G. v. 3. April §. 28) 64.

Gesetz betreffend das Vertheilungsverfahren (G. v. 30. April §§. 42—64) 104.

**Vertrauensmänner**, Vergütung der Reisekosten für dieselben (G. v. 31. März) 57.

**Verurtheilte**, die von denselben zu tragenden Kosten der Strafhaft (G. v. 3. April §. 24) 68.

**Verwendung** von Zuchthausgästen (G. v. 5. April) 69. — Ausführung dieses Gesetzes (V. v. 3. Mai) 117.

**Verzinsleistung** auf Gütergemeinschaften und Nachlassenschaften, Gebühren des Rechtsanwalts für deren Erklärung (G. v. 3. April §. 29) 65.

**Vieh**, Pfändung des beim Weidewohl betroffenen (G. v. 28. April §§. 58, 59) 88.

**Vorsührungsbefehle**, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Vollstreckung (G. v. 3. April §. 35) 67.

**Vorsitzender** des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter, Ernennung derselben (G. v. 23. März §. 5) 46.

## IV.

**Wahl** der Gewerbegerichtsmitglieder (G. v. 23. März §§. 6—15) 46. — Desgl. der Mitglieder für das Schouamt (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

**Waldfrevel**, Begriff desselben und Strafbestimmungen (G. v. 28. April §§. 27—57) 82.

**Wassergesetze**, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (V. v. 26. Jan.) 6.

**Wechselprotokolle**, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Aufnahme (G. v. 3. April §. 33) 66.

**Wassergesetze**, Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (V. v. 26. Jan.) 6.



**Weideweihe**, Begriff desselben und Strafbestimmungen (S. v. 28. April §§. 21—26) 80.

**Weier im Thal**, Gemeinde, Vereinigung derselben mit dem Kanton Münster (S. v. 23. Juli) 128. — Desgl. mit dem Amtsgerichtsbezirk Münster (S. v. 23. Juli) 131.

**Weissenauer**, Ermäßigung derselben (S. v. 5. Mai §. 8) 117.

**Weissenburg**, Stadt, Otkroierhebung daselbst (S. v. 22. Jan.) 3.

**Werthersag**, Bestimmung desselben bei Forstbiefstählen (S. v. 28. April §. 19) 80.

**Wiederverkauf** in Folge Uebergebots (S. v. 30. April §§. 40, 41) 103.

**Wingenheim**, Kanton, Abgrenzung desselben (S. v. 23. Juli) 128.

**Wirmingen**, Gemeinde, Auftheilung der Sektion Obrid zu derselben (S. v. 6. Oktbr.) 134.

**Witternheim**, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (S. v. 1. Dezbr. 1879) 1.

**Wohnsitz**, die Bestimmung desselben für die Gerichtsvollzieher erfolgt durch das Ministerium (S. v. 30. Juli) 128.

### 3.

**Zahlungsanerbieten**, Gebühren der Gerichtsvollzieher für dasselbe (S. v. 3. April §. 34) 66.

**Zeugen**, Ausführungsgesetz zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (S. v. 3. April) 58. — Befugniß der Staatsanwaltschaft zur Festsetzung von Zeugengebühren (daf. §. 41) 68.

**Zinsen** der auf die Landeshauptkasse auszugehenden Schatzanweisungen (S. v. 24. März §§. 5—7) 10.

**Zuchthaus**, Verwendung derselben (S. v. 5. April) 69. — Untersuchung derselben durch das Schaumamt (daf. §. 1) 69. — Gültigkeit der Körscheine (daf. §. 2) 69. — Strafbestimmungen (daf. §. 4) 69.

Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880 (S. v. 3. Mai) 117. — Bildung und Thätigkeit des Schaumtes (daf. §§. 1—3) 118. — Gebühr für die Untersuchung eines noch nicht gefürten Hengstes (daf. §§. 4, 10) 118. — Ausstellung des Körscheines (daf. §§. 6, 8) 119. — Lagegelder und Reiseflosten der Mitglieder der Schaumämter (daf. §. 9) 119.

**Zuschlag**, Ertheilung desselben im Zwangsvollstreckungsverfahren (S. v. 30. April §. 13) 97.

**Zuschlaggebütel**, Erhebung desselben auf das Otkroi in der Stadt Straßburg (S. v. 16. April) 72.

**Zuständigkeit** der Gewerbegerichte (S. v. 23. März §. 2) 45. — Desgl. der Amtsgerichte in Forststrafsachen (S. v. 28. April §. 64) 89. — Desgl. der Strafammern bei Berufungen in Forststrafsachen (daf.) 90.

**Zustellungsbevollmächtigte**, Benennung eines solchen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (S. v. 30. April §§. 1, 5) 93. — Desgl. beim Hypothekeneinigungsverfahren (daf. §. 37) 103. — Desgl. beim Vertheilungsverfahren (daf. §§. 65, 66) 111.

**Zustellungsurkunden** der Gerichtsvollzieher und der Postboten sind Kempel- und registrierungsfrei (S. v. 3. April §. 4) 58. — Gebühr der Gerichtsvollzieher für Zustellungsurkunden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (daf. §. 32) 66.

**Zwangseintignungssachen**, Vergütung des Rechtsanwalts für seine Thätigkeit in denselben, Reiseflosten der Geschworenen und Gebühren der Auskunftspersonen (S. v. 3. April §. 30) 65.

**Zwangsvorverkauf** von Liegenschaften, Aufhebung des Gesetzes betr. denselben (S. v. 30. April §. 73) 113.

**Zwangsvollstreckung** der Urtheile der Gewerbegerichte (S. v. 23. März §§. 43, 44) 55.

Gerichtsgeldern bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliche Vermögen (S. v. 30. April §. 11) 60.

Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (S. v. 30. April) 93. — Verfahren (daf. §§. 1—28) 93. — Zwangsvollstreckung in Bergwerke (daf. §. 29) 101.

# Gesetzblatt

für

Elfaß = Lothringen.

1881.

---

Enthält

die Gesetze, Verordnungen zc. vom 10. Dezember 1880 bis 7. Dezember 1881.

(Von Nr. 384 bis einschl. Nr. 410.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 20.

---

Strasbourg,

zu haben bei dem Kaiserlichen Postamt 1.

# Chronologische Uebersicht

der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen

vom Jahre 1881

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. f. w.

Datum des Gesetzes u. f. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Ge- setzes.	Seiten.
1880. 10. Dezbr.	1881. 29. Janr.	Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Generalvikar Fied zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus und zum Empfang der kanonischen Institution alsoadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge. . . . .	2	386	3
1881. 3. Janr.	26. —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Zuschlagszehntels zu den Sägen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Oktroitarsifs. .	1	385	2
24. —	26. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Kriegsgerichts zu Straßburg. . . . .	1	384	1
7. Febr.	7. Febr.	Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechts. . .	3	387	5-9
7. März.	10. März.	Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandschäden . . . . .	4	388	11
10. —	20. —	Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Bezirkstage . . . . .	5	389	13
20. —	28. —	Gesetz, betreffend Einrichtung der oberen Forstbehörden.	6	392	60-61
21. —	28. —	Gesetz, betreffend öffentliche Versteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens . . . . .	6	391	60
23. —	29. —	Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung. .	7	393	63-65
24. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82 . . . . .	6	390	15-59

Datum des Gesetzes u. f. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Ge- setzes.	Seiten.
1881.	1881.				
27. März.	31. März.	Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. . . . .	8	394	67-69
28. —	31. —	Verordnung zum Vollzuge des Landesgesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. . . . .	8	395	70-72
28. —	1. April.	Gesetz, betreffend die Unterstützung von dienstunfähigen Forstschusbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten . . . . .	9	396	73-75
30. —	11. —	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde St. Avold . . . . .	10	397	77
9. April.	13. —	Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Kanonikus Stumpf zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs von Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge . . .	11	398	79-80
2. Mai.	19. Mai.	Verordnung, betreffend die Amtskantionen. . . . .	12	399	81-83
10. —	30. —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken zum Bane und Betriebe einer von der Reichseisenbahnlinie Diedenhofen—Fentz bei Nülvingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Algringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubenfeldern .	13	400	85-86
25. Juni.	27. Juni.	Verordnung, betreffend die Einsetzung des Abbé Fleck als Koadjutor des Bischofs von Metz und die Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle. . . . .	14	401	87-88
4. Juli.	16. Juli.	Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger .	16	403	91-94
8. —	11. —	Verordnung, betreffend die Einsetzung des Abbé Stumpf als Koadjutor des Bischofs von Straßburg und die Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle. . . . .	15	402	89-90
22. —	5. August.	Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn unter theilweiser Benutzung der Straßen von der Station Lülzburg der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Wilsberg mit Abzweigungen nach dem Kanalsafen bei Lülzburg und vom Bahnhofe Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg . . . . .	17	405	96-97

Datum des Gesetzes u. f. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Seiten.
1881.	1881.				
27. Juli.	5. August.	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Weissenburg . . . . .	17	406	97
29. —	5. —	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen . . . . .	17	404	95-96
15. August.	20. —	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage . . . . .	18	407	99
23. Novbr.	25. Novbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen . . . . .	19	408	101
5. Dezbr.	9. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Tagegelber, Reisekosten und Umzugskosten für die Gendarmerie in Elsaß-Lothringen . . . . .	20	409	103-106
7. —	9. —	Verordnung, betreffend die Berufung der Bezirksvertretung des Bezirks Ober-Elsaß zu einem außerordentlichen Bezirkstage . . . . .	20	410	107



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

---

## Nr. 1.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Aufhebung des Kriegsgerichts zu Straßburg. S. 1. — Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Zuschlagsgehühls zu den Sägen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Dittoltarifs. S. 2.

---

(Nr. 384.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Kriegsgerichts zu Straßburg.  
Vom 24. Januar 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

### §. 1.

Das Kriegsgericht zu Straßburg (General-Gouvernements-Verordnung vom 19. Dezember 1870, Gesetz vom 12. Juli 1873, Gesetzbl. S. 163) wird aufgehoben.

### §. 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin den 24. Januar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

---

(Nr. 385.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Zuschlagszehntels zu den Sägen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Oktroiartifs. Vom 3. Januar 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramts der Stadt Straßburg vom 23. November 1880, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Stadt Straßburg wird ermächtigt, vom 1. April 1881 ab bis zum Ablauf des Jahres 1883 ein Zuschlagszehntel zu den Sägen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Oktroiartifs zu erheben.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Straßburg, den 3. Januar 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 2.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Generalvikar Fleck zur Annahme der Verleiung eines Bisthums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge. S. 3.

(Nr. 386.) Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Generalvikar Fleck zur Annahme der Verleiung eines Bisthums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge. Vom 10. Dezember 1880.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.**

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf das uns von Unserem Statthalter vorgelegte Gesuch des Bischofs von Metz, worin der Wunsch ausgesprochen ist, einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge in der Person seines Generalvikars, des Abbé Franz Ludwig Fleck zu erhalten, nach Einsicht des Dekrets vom 7. Januar 1808 und auf den Vorschlag Unseres Statthalters in Elsaß-Lothringen, was folgt:

### Artikel 1.

Der Generalvikar Abbé Franz Ludwig Fleck zu Metz wird hierdurch ermächtigt, die Verleiung eines Bisthums in partibus anzunehmen und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge zu empfangen.

### Artikel 2.

Unser Statthalter in Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin den 10. Dezember 1880.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

Herausgegeben im Ministerium für Eisen-Hüttenwesen.  
Straßburg, Druck von H. Schuler u. Co.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechts. S. 5.

(Nr. 387.) Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechts. Vom 7. Februar 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** etc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

### §. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts, sowie des Jagdrechts auf Gewässern ist den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Dieselben finden keine Anwendung:

1. auf die Grundstücke der Reichsmilitär- und der Reichseisenbahnverwaltung, auf die Staatsforsten und auf diejenigen Forsten, deren Eigenthum dem Staat mit andern Eigenthümern ungetheilt zusteht;
2. auf diejenigen Grundstücke, welche mit einer fortlaufenden Einfriedigung umgeben sind, die jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken hindert.

### §. 2.

Das Jagdrecht auf denjenigen Grundstücken und Gewässern, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind, wird Namens und auf Rechnung der Grundeigentümer durch die Gemeinde ausgeübt.

Für jeden Gemeindebann ist die Jagd im Wege öffentlicher Versteigerung, unter Beobachtung der Vorschriften für Verpachtung von Gemeindegrundstücken vorbehaltenlich der Bestimmung in §. 10 dieses Gesetzes, betreffend die erstmalige Verpachtung, auf die Dauer von je neun Jahren zu verpachten.

Die Theilung eines Gemeindebannes in mehrere Jagdbezirke, deren jeder mindestens zweihundert Hektare umfaßt, ist statthaft.

Gesetzl. f. Elsaß-Loth. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 7. Februar 1881.

§. 3.

Auf zusammenhängenden Flächen von mindestens fünfundzwanzig Hektaren, sowie auf Seen und Teichen in der Größe von mindestens fünf Hektaren und auf Teichen, welche zum Entensfang eingerichtet sind, kann sich der Eigenthümer die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten.

Eisenbahnen, Wege oder Wasserläufe gelten nicht als Unterbrechung des räumlichen Zusammenhangs.

§. 4.

Der Jagdpachterlös ist in die Gemeindefasse zu zahlen.

Die Vertheilung des Erlöses an die einzelnen Grundeigenthümer erfolgt nach dem Verhältniß der Katasterfläche der zu dem verpachteten Jagdbezirk gehörigen Grundstücke und Gewässer. Beträge, welche innerhalb zweier Jahre, nachdem bekannt gemacht ist, wieviel jeder Grundeigenthümer zu beziehen hat, nicht abgehoben sind, verfallen der Gemeindefasse.

Der Jagdpachterlös eines Gemeindebannes verbleibt der Gemeinde, sobald dies durch mindestens zwei Drittel der Betheiligten, welche zugleich mehr als zwei Drittel der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Grundfläche des Gemeindebannes besitzen, beschlossen wird. Dieser Beschluß behält für die ganze Dauer der Pachtzeit Gültigkeit.

Ist ein solcher Beschluß gefaßt, so haben diejenigen Eigenthümer, welche sich nach den Bestimmungen des §. 3 die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten haben, nach dem Verhältniß der Katasterfläche der vorbehaltenen Grundstücke und Gewässer einen entsprechenden Beitrag zu dem von dem verpachteten Theil des Gemeindebannes erzielten Erlöse in die Gemeindefasse zu zahlen.

§. 5.

Gemeinden, welche auf einem fremden Gemeindebanne einen den Voraussetzungen des §. 3 entsprechenden Grundbesitz haben, wirken bei Beschlüssen über die Verwendung des Jagdpachterlöses zu Gunsten der Gemeinde (§. 4 Absatz 3) nicht mit und bleiben, falls ein solcher Beschluß gefaßt wird und sie sich die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten, von der Beitragspflicht für die fremde Gemeindefasse (§. 4 Absatz 4) befreit.

§. 6.

Zur Beschlußfassung darüber, ob der Jagdpachterlös der Gemeinde verbleiben soll, ist vor Festsetzung des Versteigerungstermins für die Verpachtung der Jagd von dem Bürgermeister ein öffentlich bekannt zu machender Termin anzugeben.

Nachdem die Beschlußfassung erfolgt ist, haben die Eigenthümer, welche sich auf Grund des §. 3 die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten wollen, diesen Vorbehalt binnen zehn Tagen dem Bürgermeister schriftlich zu erklären. Erstrecken sich die vorzubehaltenden Grund- oder Wasserflächen in den Mann verschiedener Gemeinden, so ist die Erklärung an den Bürgermeister jeder dieser Gemeinden zu richten.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins für die Verpachtung der Jagd darf erst nach Ablauf dieser zehntägigen Frist stattfinden. Zwischen dem Versteigerungstermine und der ersten Bekanntmachung desselben muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen!

### §. 7.

Sind einzelne Grundstücke geringern Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens fünfundzwanzig Hektaren ganz oder größtentheils umschlossen, so hat der Eigenthümer des größeren Besitzthums, sofern er sich die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehält, das Jagd- vorpachtsrecht. Er ist zu diesem Ende befugt, die Jagd ausübung auf den umschlossenen Grundstücken gegen eine dem Jagdpachtpreis des betreffenden Gemeindebanne verhältnißmäßig entsprechende und darauf zu verrechnende Entschädigung für die Dauer der Pachtzeit selbst zu beanspruchen.

Macht er von diesem Rechte nicht spätestens am achten Tage nach dem endgültigen Zuschlage der Jagd auf dem Gemeindebanne (§. 2) durch schriftliche Erklärung an den Bürgermeister Gebrauch, so bleiben die umschlossenen Grundstücke Zubehör des Gemeindejagdbezirks.

### §. 8.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab können Jagdpachtverträge über Grundstücke, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen und auf welchen sich die Eigenthümer nicht gemäß §. 3 die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten dürfen, mit rechtlicher Wirksamkeit nur nach Maßgabe des §. 2 abgeschlossen werden.

Alle über derartige Grundstücke vorher abgeschlossene Jagdpachtverträge sind innerhalb dreier Monate an der Kreisdirection in gehörig registrirter Form gegen Empfangsbcheinigung zu hinterlegen.

Die nicht in dieser Form und Frist hinterlegten Verträge, sowie diejenigen, welche der Vorschrift in Absatz 1 zuwider abgeschlossen werden, sind ohne rechtliche Wirksamkeit.

Die hinterlegten Verträge erlöschen, sofern sie nicht früher ablaufen, im Jahre 1889 mit demjenigen Tage, an welchem die Jagd geschlossen wird.

§. 9.

Bestehen gültige Jagdpachtverträge über Theile eines Gemeindebannes, welche nicht mindestens fünfundzwanzig Hektare in räumlichem Zusammenhange umfassen, so kann auf Betreiben des Bürgermeisters mindestens acht Tage vor dem für die Versteigerung anberaumten Termin den Jagdpächtern, an Stelle der von ihnen gepachteten Parzellen, ein denselben an Ausdehnung und Werth gleichkommender zusammenhängender Jagdbezirk angewiesen werden.

Der von den Jagdpächtern vertragsmäßig zu zahlende Zins verbleibt den Berechtigten. Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche den Pächtern als Jagdbezirk angewiesen werden, nehmen an dem Jagdpächterlös des Gemeindebannes verhältnismäßig nach den Bestimmungen des §. 4 dieses Gesetzes Theil.

Die Anweisung erfolgt durch zwei von dem Amtsrichter zu beeedende Sachverständige, deren einen der Bürgermeister, den andern die Jagdpächter ernennen. Sofern die Letzteren innerhalb einer ihnen zu setzenden Frist die Ernennung nicht bewirken, oder sofern die ernannten Sachverständigen sich nicht einigen können, ernannt der Kreisdirektor einen dritten Sachverständigen, welcher die Anweisung vornimmt. Die Kosten des Verfahrens haben die Jagdpächter zu tragen.

§. 10.

Bei der erstmaligen Verpachtung der Jagdbezirke ist der Ablauf der Pachtzeit auf den Tag des Jagdschlusses im Jahre 1889 festzusetzen.

Insofern gültige Jagdpachtverträge vor diesem Tage ablaufen, hat durch die Gemeinde eine anderweite Verpachtung der Jagd mit der Bestimmung zu erfolgen, daß die Pachtzeit mit dem vorbezeichneten Tage endigt.

§. 11.

Die bestehenden jagdpolizeilichen Bestimmungen, sowie die Vorschriften über das Tödten und Vertilgen schädlicher Thiere werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Jedoch ist auf den von den Festungswerken umschlossenen Grundstücken, sowie in einem Umkreise bis weitestens 225 Meter von den Festungswerken, desgleichen von Forts, Pulvermagazinen und ähnlichen Anstalten die Anwendung von Feueergewehren bei Ausübung der Jagd oder bei Abwehr und Verschüchterung des Wildes bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 bis 150 *M* oder Haft bis zu 4 Wochen untersagt.

Die Abgrenzung und Versteinung der Sicherheitsrayons erfolgt auf Anordnung des Statthalters nach Maßgabe der §§. 3 und 8 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 459; G.-Bl. f. E.-L. 1872 S. 133).

§. 12.

Die nöthigen Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden durch das Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin den 7. Februar 1881.

(L. S.)            Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.







# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 4.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandschäden. S. 11.

(Nr. 388.) Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandschäden.  
Vom 7. März 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesanschlusses, was folgt:

### §. 1.

Der Miether oder Pächter eines Gebäudes ist für Brandschaden nur haftbar, wenn der Schaden erweislich durch ein von ihm zu vertretendes Verschulden verursacht ist.

Die Artikel 1733 und 1734 Code civil werden aufgehoben.

### §. 2.

Dieses Gesetz tritt am ersten April 1881 in Kraft.

Miether oder Pächter, welche sich vor diesem Tage gegen die Folgen ihrer Haftbarkeit für Brandschäden versichert haben, können von der Versicherung jederzeit zurücktreten. Dieselben haben die Prämie für das am Tage des Rücktritts laufende Versicherungsjahr ungeschmälert zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 7. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

Herausgegeben im Ministerium für Elb-Bothringen.  
Straßburg, Druck von H. Schuy u. Co.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

---

Nr. 5.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Bezirkstage. S. 13.

---

(Nr. 389.) Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Bezirkstage.  
Vom 10. März 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833,  
10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen,  
was folgt:

Die Bezirksvertretungen der Bezirke Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und  
Lothringen werden zu außerordentlichen Bezirkstagen berufen, welche am 4. April  
1881 eröffnet und spätestens am 7. April 1881 geschlossen werden.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Straßburg, den 10. März 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers.

Der Kaiserliche Statthalter:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

**Hofmann.**

Herausgegeben im Ministerium für Elß-Lothringen.  
Straßburg, Druck von H. Schurz u. Co.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 6.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82. S. 15. — Gesetz, betreffend öffentliche Versteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. S. 60. — Gesetz, betreffend Einrichtung der oberen Forstbehörden. S. 60.

(Nr. 390.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82. Vom 24. März 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesauschusses, was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A beigelegte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 47 306 936 Mark 50 Pf., nämlich:  
" 36 622 750 " 50 " an fortdauernden, und  
" 10 684 186 " an einmaligen Ausgaben,

in Einnahme

auf 47 306 936 Mark 50 Pf.

festgestellt.

### §. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Etatsjahr 1881/82 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B beigelegten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thier- und Fenstersteuer sind in der Anlage C festgesetzt.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 28. März 1881.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen dürfen im Etatsjahre 1881/82

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in der Anlage D des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 31. März 1879 bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle erhoben werden.

§. 4.

Zur Deckung der nach Kapitel 26 und 27 der Einnahmen des liegenden Landeshaushalts-Etats sich ergebenden schwebenden Schuld, sowie zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds können nach Bedarf

1. zur Beschaffung einer den Betrag von Einer Million und Dreihundert Tausend Mark nicht übersteigenden Summe dreiprozentige Renten entweder auf den Namen der Erwerber eingeschrieben oder durch Ausgabe von Rentenbriefen auf Namen oder auf den Inhaber gestellt werden,
2. Schatzanweisungen, jedoch nicht über den Betrag von sieben Millionen Mark hinaus, ausgegeben werden.

§. 5.

Die Renten lauten auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen. Der Kaufpreis derselben wird durch das Ministerium bestimmt.

§. 6.

Die Einschreibung der Renten wird durch das Ministerium verfügt und erfolgt durch die Landeshauptkasse, welche dem Erwerber einen Auszug aus der bewirkten Einschreibung ertheilt. Die Rentenbriefe werden durch das Ministerium ausgefertigt.

§. 7.

Die halbjährlich fälligen Ziele der eingeschriebenen Renten werden durch die Landeshauptkasse und durch die hierzu besonders ermächtigten Landeskassen gegen Vorzeigung des ertheilten Auszuges aus der Einschreibung gezahlt. Den Rentenbriefen werden Kupons beigegeben, welche nach eingetretener gleichfalls halbjährlicher Fälligkeit bei allen Landeskassen an Zahlungsstatt anzunehmen sind und durch die Landeshauptkasse und die Bezirkshauptkassen eingelöst werden.

§. 8.

Gegen Rückgabe des Rentenbriefs mit den noch nicht verfallenen Kupons kann der Inhaber jeder Zeit Einschreibung der verbrieften Rente auf seinen Namen verlangen. Ebenso kann gegen Rückgabe des erteilten Auszugs aus der Einschreibung einer Rente deren Wöschung und Ausfertigung von, den Betrag der Rente entsprechenden Rentenbriefen, beziehungsweise, sofern zurückgelieferte Rentenbriefe aufbewahrt sind, deren Wiederherausgabe verlangt werden.

§. 9.

Eigentumsübergänge an eingeschriebenen Renten sind der Landestasse gegenüber nur wirksam, sofern deren Umschreibung auf den neuen Erwerber veranlaßt ist. Hat die Uebertragung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden stattgefunden, so hat die Umschreibung auf Antrag des Veräußerers oder seines Bevollmächtigten zu erfolgen. Ist der Uebergang auf andere Art bewirkt, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger des Eingeschriebenen ein Eigentumszeugniß vorzulegen, welches beim Vorhandensein notarieller oder gerichtlicher Theilungsakte, Testamente oder Inventare von dem betreffenden Notar oder Gerichtsschreiber, sonst von dem Amtsrichter des Wohnortes des Eingeschriebenen auf Grund der gerichtlichen Akten oder auf die eidesstattliche Erklärung zweier Zeugen aufzunehmen und vom Landgerichtspräsidenten zu visiren ist.

In jedem Falle ist der erteilte Auszug aus der Einschreibung zurückzugeben. Derselbe ist zu vernichten und dem legitimirten Erwerber nach erfolgter Umschreibung ein neuer Auszug zu erteilen.

§. 10.

Die regelmäßige Tilgung der Rente findet im Wege des freihändigen Rückkaufs mit der Maßgabe statt, daß jährlich mindestens Ein Prozent des Nominalbetrages der Rentenschuld getilgt oder dieser Betrag einem besonderen Tilgungsfonds zugewiesen wird.

Bestände des Tilgungsfonds können verzinslich angelegt werden.

Der Rückkaufspreis der eingeschriebenen Rente wird gegen Rückgabe des erteilten Auszugs aus der Einschreibung an die darin bezeichnete Person oder deren gemäß §. 9 legitimirte Rechtsnachfolger gezahlt. Die Legitimation der Inhaber der Rentenbriefe ist die Landestasse zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 11.

Der Landesregierung bleibt das Recht vorbehalten, die Rentenschuld nach Kündigung mit mindestens halbjährlicher Frist gegen Zahlung des drei und dreißig ein drittelsachen Betrages der Renten abzulösen.

§. 12.

Die zur Ausführung der vorstehenden §§. 6 bis 11 nothwendigen Bestimmungen erläßt das Ministerium.

§. 13.

Die einzelnen Ziele der eingeschriebenen Renten und die auf Grund der Kupons der Rentenbriefe zu erhebenden Beträge verjähren binnen fünf Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins.

§. 14.

Die Schatzanweisungen lauten auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen und werden durch das Ministerium ausgefertigt. Der Zinsfuß und die Dauer der Umlaufzeit der Schatzanweisungen, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. September 1882 nicht überschreiten darf, werden durch das Ministerium bestimmt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 15.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt werden, verjähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 16.

Die zur Zahlung der Rentenziele, sowie zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Landeseinkünften zur Verfügung zu stellen.

§. 17.

Die in der Anlage D beschriebenen freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum werden genehmigt.

D.

§. 18.

Der §. 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1873 (Ges.-Bl. S. 443) wird aufgehoben.

Eine Anrechnung eines Theils der Ortszulagen oder des Werths von freien Dienstwohnungen oder des Betrags der an deren Stelle gezahlten Miethschädigungen bei Festsetzung der Pensionen findet künftig außer im Falle der Festsetzung durch den Landeshaushalts-Etat nur noch insoweit statt, als die



Beamten nach den bis jetzt gültigen Bestimmungen ein Anrecht darauf haben. Dieses Anrecht erlischt, sobald und soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gehalt der Beamten erhöht wird.

Die dermaligen Inhaber von Dienststellen, für welche im Etat nicht Durchschnittsgehälter, sondern Singulargehälter ausgeworfen sind, sowie diejenigen Beamten, welche innerhalb der nach Durchschnittsgehältern normirten Kategorien in der höchsten Gehaltsklasse stehen, behalten ihre dermaligen Bezüge in der Art, daß sie ihren bisherigen Gehalt und den pensionsfähigen Theil der Ortszulage fortan als Gehalt und den Rest ihrer dermaligen Gesamtbezüge als nicht pensionsfähigen Dienstbezug erhalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.





Anlage A.

# Landeshaushalts-Etat

VON

# Elfaß-Lothringen

für das Statsjahr

1881/82.

---

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>				
I. Statthalter und sein Bureau.				
1	1 u. 2	Repräsentationskosten und Reisekosten. . . . . Bureau des Statthalters.	215 000	—
	3—6	Befoldungen . . . . .	31 125	300
	7—13	Sonstige Ausgaben . . . . . Bestände bei Titel 13 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	70 200	—
		Summe Kapitel 1 . . .	316 325	300
II. Staatsrath, Vertretung beim Bundes- rath und Landesausschuß.				
2		Staatsrath. . . . . Summe Kapitel 2 für sich.	35 000	—
3		Vertretung beim Bundesrath . . . . . Summe Kapitel 3 für sich.	30 000	—
4		Landesausschuß.		
	1—3	Persönliche Ausgaben . . . . .	101 600	200
	4—6	Sächliche Ausgaben. . . . .	56 000	—
		Summe Kapitel 4 . . .	157 600	200
		Summe Kapitel 2 bis 4 . . .	222 600	200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
			<i>A</i>	<i>A</i>
		<b>III. Ministerium.</b>		
5		<b>Staatssekretär, Centralbüreau und gemeinsame Ausgaben.</b>		
	1—6	Befoldungen . . . . .	85 395	2 100
	7—9	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	10 300	—
	10—13	Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . .	21 180	—
		Bestände bei Titel 13 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
	14	Kosten des Gehehlblattes und des Ministerial-Amtsblattes . . . . .	1 200	—
	15	Unvorhergesehene Ausgaben bei allen Zweigen der Landesverwaltung. . . . .	200 000	—
		<b>Summe Kapitel 5 . . .</b>	<b>318 075</b>	<b>2 100</b>
6		<b>Abtheilung für Inneres, Kultus und Unterricht.</b>		
	1—5	Befoldungen . . . . .	169 500	5 000
	6 u. 7	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	2 800	—
	8—11	Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . .	46 500	—
	12	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei . . . . .	44 000	—
		<b>Summe Kapitel 6 . . .</b>	<b>262 800</b>	<b>5 000</b>
7		<b>Justizabtheilung.</b>		
	1—7	Befoldungen . . . . .	86 450	2 400
	8 u. 9	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	4 300	—
	10—13	Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . .	11 750	—
		<b>Summe Kapitel 7 . . .</b>	<b>102 500</b>	<b>2 400</b>
8		<b>Abtheilung für Finanzen und Domänen.</b>		
	1—7	Befoldungen . . . . .	121 450	3 500
	8 u. 9	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	3 300	—
	10—13	Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . .	18 000	—
		<b>Seite . . .</b>	<b>142 750</b>	<b>3 500</b>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82	Darunter künftig wegfallend
8		Uebertrag. . .	142 750	3 500
		<b>Forsteinrichtungsbüreau.</b>		
14 u. 15		Befoldungen . . . . .	10 900	200
16		Für Hilfsarbeiter, Geschäftsbedürfnisse und vermischte Ausgaben . . . . .	8 000	—
		Summe Kapitel 8 . . .	161 650	3 700
9		<b>Abtheilung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.</b>		
1—5		Befoldungen . . . . .	99 100	7 700
6 u. 7		Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	22 600	—
8—10		Sächliche und vermischte Ausgaben . . . . .	14 900	—
		Summe Kapitel 9 . . .	136 600	7 700
		Summe Ministerium (Kapitel 5 bis 9) . . .	981 625	20 900
		<b>IV. Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts.</b>		
		<b>A. Verwaltung des Innern.</b>		
		<b>Bezirkspräsidien.</b>		
10				
1—8		Befoldungen . . . . .	513 625	20 425
9		Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	2 700	—
10—13		Sächliche Ausgaben . . . . .	77 000	—
		Summe Kapitel 10 . . .	593 325	20 425
		<b>Kreisdirektionen.</b>		
11				
1—4		Befoldungen . . . . .	265 950	3 450
5 u. 6		Sächliche Ausgaben . . . . .	90 000	—
		Summe Kapitel 11 . . .	355 950	3 450

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
			M	M
12		<b>Polizeidirektionen.</b>		
	1—8	Besoldungen . . . . .	482 250	9 550
	9	Anderer persönlicher Ausgaben . . . . .	1 800	—
	10—13	Sächlicher Ausgaben . . . . .	35 300	900
		Bestände bei Titel 12 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 12 . . .	519 350	10 450
13		<b>Kantonaler Polizeikommissare.</b>		
		Pauschquantum . . . . .	215 000	6 000
		Summe Kapitel 13 für sich.		
14		<b>Gendarmerie.</b>		
	1—5	Besoldungen . . . . .	633 750	—
	6	Anderer persönlicher Ausgaben . . . . .	300	—
	7—14	Sächlicher Ausgaben . . . . .	252 363	—
		Summe Kapitel 14 . . .	886 413	—
15		<b>Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse.</b>		
	1—10	Besoldungen und andere persönlicher Ausgaben . . .	328 606	2 600
	11—17	Sächlicher und vermischter Ausgaben . . . . .	651 060	—
		Bestände bei Titel 16 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 15 . . .	979 666	2 600
16		<b>Bergverwaltung und Gewerbe Polizei.</b>		
	1—3	Besoldungen . . . . .	21 450	1 150
	4—7	Sächlicher Ausgaben . . . . .	9 600	—
		Summe Kapitel 16 . . .	31 050	1 150

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82	Darunter künftig wegfallend
17	1 u. 2	Sür die Disziplinkammern . . . . .	3 000	—
18	—	Kosten in Militär-Ersatzangelegenheiten . . . . .	15 000	—
19	1 u. 2	Zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften . . . . .	43 000	—
20	1 u. 2	Sür allgemeine polizeiliche Zwecke . . . . .	8 000	—
21	1—4	Medizinalwesen . . . . .	40 560	—
22	1—6	Oeffentliche Armenpflege und Unterstützungen . . . . .	132 000	—
23		Sür die Kriegergrabstätten . . . . .	17 600	—
24		Reise- und Umzugskosten versehener Beamten . . . . .	8 600	—
		Bestände bei Kapitel 19 Titel 1 (Kosten der Gemeindezeitung) und Kapitel 22 Titel 6 (Unterstützung von Gemeinden) übertragen sich von einem Jahr in das andere.		
		Summe A. Kapitel 10—24 . . . . .	3 848 514	44 075
		<b>B. Kultus.</b>		
25		<b>Katholischer Kultus.</b>		
	1 u. 2	Befoldungen . . . . .	1 796 240	480
	3—6	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	46 360	—
	7—10	Sächliche Ausgaben . . . . .	122 800	—
		Bestände bei Titel 8 und 10 (Unterhaltung von Mobilien und Gebäuden, ferner Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 25 . . . . .	1 965 400	480
26		<b>Protestantischer Kultus.</b>		
	1—4	Befoldungen . . . . .	479 727, <sup>24</sup>	—
	5—7	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	47 100	—
		Seite . . . . .	526 827, <sup>24</sup>	—



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
26		Uebertrag . . .	526 827,24	—
8—13		Sächliche Ausgaben . . . . . Bestände bei Titel 13 (Zuschüsse zu Pfarr- haus- und Kirchenbauten) sind auf das folgende Jahr übertragbar.	35 592,76	—
		Summe Kapitel 26 . . .	562 420	—
27		Israelitischer Kultus.		
1		Befoldungen . . . . .	116 480	—
2 u. 3		Andere persönliche Ausgaben . . . . .	18 200	—
4—6		Sächliche Ausgaben . . . . . Bestände bei Titel 5 (Zuschüsse zu Synagogen- bauten) sind auf das folgende Jahr übertragbar.	17 400	—
		Summe Kapitel 27 . . .	152 080	—
		Summe B. Kapitel 25—27 . . .	2 679 900	480
		C. Verwaltung des Unterrichts.		
28		Zuschuß für die Universität zu Straßburg. . . . .	865 660	870
		Summe Kapitel 28 für sich.		
29		Universitäts- und Landesbibliothek.		
1—6		Befoldungen . . . . .	54 550	2 500
7		Ausgaben für Bücher . . . . .	55 000	—
8—11		Sächliche Ausgaben . . . . .	12 000	—
12		Ausgaben für die Münzsammlung . . . . . Bestände bei Titel 7 und 10 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	1 200	—
		Summe Kapitel 29 . . .	122 750	2 500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82	Darunter künftig wegfallend
30		Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts. . . . . Summe Kapitel 30 für sich.	5 200	—
31		Kommission für die medizinischen Staatsprüfungen . Summe Kapitel 31 für sich.	6 120	—
32		<b>Höheres Unterrichtswesen.</b>		
	1—5	Besoldungen . . . . .	1 312 830	18 340
	6	Für Freistellen und Unterstützungen an Schüler . . .	42 000	—
	7	Unterstützungen an ehemalige Lehrer, sowie an Wittwen und Waisen von Lehrern . . . . .	3 000	—
	8	Reise- und Umzugskosten. . . . .	7 500	—
	9	Studienstipendien für Landesangehörige, welche sich dem höheren Schulfach widmen wollen . . . . .	7 000	—
		Summe Kapitel 32 . . .	1 372 330	18 340
33		<b>Niederes Unterrichtswesen.</b>		
	1 u. 2	Kreischulinspektoren. . . . .	123 950	2 100
	3—11	Zuschüsse für Elementar- und Mittelschulen . . . . . Bestände bei Titel 5 (Beihilfen an Gemeinden zu Schulhausbauten u. s. w.) sind auf das folgende Jahr übertragbar.	815 300	—
	12—17	Für die Taubstummenanstalt in Mez. . . . .	41 590	—
	18—33	Für Lehrerbildungsanstalten. . . . .	669 950	7 950
	34	Für Wiederholungs-, Turn- und Obibankurse . . .	9 600	—
	35	Zuschüsse für höhere Töchtereschulen. . . . .	48 000	—
	36 u. 37	Allgemeine Ausgaben . . . . . Bestände bei Titel 26 und 34 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	44 000	—
		Summe Kapitel 33 . . .	1 752 390	10 050

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
		<b>Kunst.</b>		
34		<b>Kunst.</b>		
	1	Zur Konservierung der historischen und Kunstidentmähler . . . . . Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.	16 000	—
	2	Landeszuschuß für archäologische und Kunstsammlungen . . . . .	4 000	—
	3	Theatersubventionen . . . . .	128 000	—
	4	Zuschuß zur Unterhaltung der Kunstgewerbeschule in Straßburg . . . . .	1 000	—
		Summe Kapitel 34. . .	149 000	—
		Summe C. Kapitel 28—34. . .	4 273 450	31 760
35	1 u. 2	Sür die gesammte Verwaltung des Innern ic. . . .	64 395	—
		Dazu Summe B. Kapitel 25—27. . . .	2 679 900	480
		„ A. „ 10—24. . . .	3 848 514	44 075
		Summe Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts (Kapitel 10—35) . . . . .	10 866 259	76 315
		<b>V. Justizverwaltung.</b>		
36		<b>Oberlandesgericht, Landgerichte und Amtsgerichte.</b>		
	1—10	Befoldungen . . . . .	1 474 050	8 750
	11—21	Audere persönliche Ausgaben . . . . .	178 260	—
	22—28	Sächliche Ausgaben. . . . . Bestände bei Titel 27 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	157 900	—
		Summe Justizverwaltung (Kapitel 36) . . . .	1 810 210	8 750

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82	Darunter künftig wegfallend
		<b>VI. Verwaltung der Finanzen und Domänen.</b>		
		<b>A. Forstverwaltung.</b>		
37		<b>Sorstabtheilungen bei den Bezirkspräsidien.</b>		
	1—4	Besoldungen . . . . .	128 525	7 475
	5	Andere persönliche Ausgaben. . . . .	3 600	—
	6 u. 7	Sächliche Ausgaben. . . . .	36 100	—
		<b>Summe Kapitel 37. . .</b>	<b>168 225</b>	<b>7 475</b>
38		<b>Oberförster.</b>		
	1	Besoldungen . . . . .	228 300	7 800
	2	Andere persönliche Ausgaben. . . . .	38 490	—
	3	Sächliche Ausgaben. . . . .	132 300	—
		<b>Summe Kapitel 38. . .</b>	<b>399 090</b>	<b>7 800</b>
39		<b>Sorfschutzpersonal.</b>		
	1	Besoldungen . . . . .	404 550	2 700
	2 u. 3	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	69 710	—
		<b>Summe Kapitel 39 . . .</b>	<b>474 260</b>	<b>2 700</b>
40		Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben . . . . .	67 200	—
41	1—14	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten . . . . .	1 643 625	—
		Bestände bei den Titeln 1, 4, 5, 6, 8 und 11 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		<b>Summe A. Kapitel 37 bis 41 . . .</b>	<b>2 752 400</b>	<b>17 975</b>
42	1—9	<b>B. Tabakmanufaktur in Straßburg . . . . .</b>	<b>3 585 025</b>	<b>525</b>
		Bestände bei Titel 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		<b>Summe B. Kapitel 42 für sich.</b>		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig wegfallend
			<i>A</i>	<i>A</i>
		<b>C. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Entregistments.</b>		
		<b>Direktivbehörde.</b>		
43				
	1—9	Befoldungen . . . . .	254 175	15 975
	10	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	2 700	—
	11—16	Sächliche Ausgaben . . . . .	41 700	—
	17	Dispositionsfonds . . . . .	1 000	—
		Bestände bei Titel 16 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		<b>Summe Kapitel 43 . . .</b>	<b>299 575</b>	<b>15 975</b>
44		<b>Erhebung und Kontrolle der Zölle und Steuern.</b>		
	1—7	Befoldungen . . . . .	2 575 215	42 680
	8 u. 9	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	112 600	—
	10—19	Sächliche Ausgaben . . . . .	306 350	—
		Bestände bei Titel 12 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		<b>Summe Kapitel 44 . . .</b>	<b>2 994 165</b>	<b>42 680</b>
45		<b>Entregistment.</b>		
	1—5	Befoldungen . . . . .	595 115	20 180
	6	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	910	—
	7—18	Sächliche Ausgaben . . . . .	679 100	—
		<b>Summe Kapitel 45 . . .</b>	<b>1 275 125</b>	<b>20 180</b>
46		<b>Sonstige Ausgaben.</b>		
	1	Reise- und Umzugskosten versehener Beamten . . . . .	40 000	—
	2	Kasernierungskostenbeiträge oktroyberechtigter Gemein- den . . . . .	92 224	—
		<b>Summe Kapitel 46 . . .</b>	<b>132 224</b>	<b>—</b>
		<b>Summe C. Kapitel 43 bis 46 . . .</b>	<b>4 701 089</b>	<b>78 835</b>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82	Darunter künftig wegfallend
		<b>D. Verwaltung der direkten Steuern.</b>		
47		<b>Aus allgemeinen Staatsfonds.</b>		
	1—8	Befoldungen . . . . .	956 625	65 975
	9—11	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	47 600	—
	12—19	Sächliche Ausgaben . . . . .	404 600	—
		Bestände bei Titel 16 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 47 . . .	1 408 825	65 975
48		<b>Aus Spezialfonds.</b>		
	1—3	Verwendung des Wiederumlage- und Ausfallfonds .	288 680	—
	4	Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen . . . . .	820	—
		Summe Kapitel 48. . .	289 500	—
		Summe D. Kapitel 47 und 48 . . .	1 698 325	65 975
		<b>E. Allgemeine Ausgaben.</b>		
49		<b>Bezirkshauptkassen.</b>		
	1—3	Befoldungen . . . . .	127 900	5 600
	4	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	4 200	—
	5—7	Sächliche Ausgaben . . . . .	15 900	—
		Bestände bei Titel 6 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 49 . . .	148 000	5 600
50		<b>Vermessungswesen.</b>		
	1	Kosten der Landestriangulation . . . . .	43 500	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Seite. . .	43 500	—

Ra- pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82 <i>A</i>	Darunter künftig weg- fallend <i>A</i>
50		Uebertrag. . .	43 500	—
	2	Kosten des Drucks der Meßtiſchblätter . . . . .	8 970	—
	3	Feldmeſſer-Prüfungskommiſſion . . . . .	64	—
		Summe Kapitel 50 . . . . .	52 534	—
51	1 u. 2	Für die geſammte Verwaltung der Finanzen zc. . . . .	136 100	—
		Summe Kapitel 51 für ſich.		
52		Zahlungen an das Reich.		
	1	Matrifularbeitrag. . . . .	3 663 299	—
	2	Beitrag zu den Ausgaben für das Reichs-Schatzamt	3 150	—
	3	Beitrag zu den Ausgaben des Rechnungshofs des Deutſchen Reichs . . . . .	36 230	—
		Summe Kapitel 52 . . . . .	3 702 679	—
53		Für Verwaltung des nicht gewidmeten nughbaren Staatsguts . . . . .	5 500	—
		Summe Kapitel 53 für ſich.		
54	1—5	Landeſſchuldenverwaltung . . . . .	1 159 458	—
55	1 u. 2	Civilpenſionen und Wartegelder . . . . .	720 000	—
56		Gnadepenſionen und Gnadenbewilligungen aller Art Beſtände ſind auf das folgende Jahr über- tragbar.	80 000	—
57		Zu Unterſtützungen . . . . .	100 000	—
58		Porto- und Frachtkoſten für dienſtliche Sendungen. . .	112 000	—
59		Depositenerwaltung . . . . .	1 000	—
		Summe E. Kapitel 49—59 . . . . .	6 217 271	5 600
		Dazu " D. " 47 u. 48 . . . . .	1 698 325	65 975
		" C. " 43—46 . . . . .	4 701 089	78 835
		" B. " 42. . . . .	3 585 025	525
		" A. " 37—41 . . . . .	2 752 400	17 975
		Summe Verwaltung der Finanzen und Domänen (Kapitel 37 bis 59) . . . . .	18 954 110	168 910

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82	Darunter künftig wegfallend
		VII. Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.		
		A. Handel und Gewerbe.		
60	1 u. 2	Geologische Landesuntersuchung . . . . .	24 975	—
61	1—5	Richwesen . . . . .	84 800	1 500
62	1 u. 2	Sonstige Ausgaben . . . . .	1 300	—
		Summe A. Kapitel 60—62 . . . . .	111 075	1 500
		B. Landwirtschaft.		
63	1—3	Veterinärwesen . . . . .	23 500	—
		Summe Kapitel 63 für sich.		
64		Sörderung der Pferdezuht.		
		Landgestüt in Straßburg mit Filiale in Marsal.		
	1—4	Besoldungen . . . . .	40 712 <sup>50</sup>	4 212 <sup>50</sup>
	5—7	Anderer persönliche Ausgaben . . . . .	7 950	—
	8—15	Sächliche Ausgaben . . . . .	106 100	—
		Bestände bei Titel 11, 13 und 14 (Ergänzung der Montirungsstücke, Unterhaltung der Gebäude und Ersatz für austrangirte Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Titel 1 bis 15 . . . . .	154 762 <sup>50</sup>	4 212 <sup>50</sup>
	16—19	Sonstige Ausgaben zur Sörderung der Pferdezuht. . . . .	59 000	—
		Bestände bei Titel 17 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 64 . . . . .	213 762 <sup>50</sup>	4 212 <sup>50</sup>
65		Landwirthschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten.		
	1—3	Technische Winterschule zu Straßburg. . . . .	10 300	—
	4—7	Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Hufsch. . . . .	9 900	—
		Seite . . . . .	20 200	—



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
			<i>A</i>	<i>A</i>
65		Uebertrag . . .	20 200	—
	8—11	Obst- und Gartenbauschule zu Brumath . . . . .	33 630	—
	12—14	Landwirthschaftliche Schule in Rufach . . . . .	20 850	—
	15	Zuschüsse für die landwirthschaftlichen Winterschulen zu Schlettstadt und St. Avold . . . . .	11 000	—
		Summe Kapitel 65 . . .	85 680	—
66		<b>Landesmeliorationswesen.</b>		
	1 u. 2	Befoldungen . . . . .	21 000	600
	3 u. 4	Sonstige Ausgaben . . . . .	65 200	—
		Bestände bei Titel 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 66 . . .	86 200	600
67	1—4	Zur Förderung der Landwirthschaft . . . . .	49 600	—
		Bestände bei Titel 1 und 2 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 67 für sich.		
68		<b>Zur Förderung der Fischzucht.</b>		
		<b>Fischzuchtanstalt in Gäningen.</b>		
	1	Befoldungen . . . . .	4 920	—
	2—4	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	7 980	—
	5—10	Sächliche Ausgaben . . . . .	19 700	—
		Summe Titel 1 bis 10 . . .	32 600	—
		<b>Fischereipolizei.</b>		
	11	Befoldungen . . . . .	9 000	—
		Summe Kapitel 68 . . .	41 600	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82	Darunter künftig wegfallend
69		Sonstige Ausgaben . . . . .	500	—
		Summe Kapitel 69 für stch.		
70	1 u. 2	Landwirthschaftlicher Hilfsfonds zur Gewährung von Unterfügungen bei Unglücksfällen (Spezialfonds) . . . Ersparnisse sind anzusammeln und zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke im Allgemeinen zu verwenden.	78 030	—
		Summe B. Kapitel 63 bis 70 . . . .	578 872,00	4 812,00
71		<b>C. Wasserbauverwaltung.</b>		
	1—8	Befolgungen . . . . .	399 425	4 875
	9 u. 10	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	1 150	—
	11—14	Sächliche Ausgaben . . . . .	25 824	300
	15—18	Unterhaltung der Bauten . . . . . Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.	1 098 000	—
	19	Subventionen für Fähranstalten . . . . .	1 600	—
	20	Verwaltung der Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle	6 600	—
	21—24	Kosten der Rheinschiffahrts-Zentralkommission . . .	6 215	—
	25	Sonstige Ausgaben . . . . .	4 500	—
		Summe C. Kapitel 71 . . . . .	1 543 314	5 175
72		<b>D. Hoch- und Wegebauverwaltung.</b>		
	1—3	Befolgungen . . . . .	339 450	3 000
	4—7	Sächliche Ausgaben . . . . .	117 360	—
	8	Unterhaltung der Staatsstraßen . . . . .	670 000	—
	9	Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauten . .	78 400	—
	10	Verwaltung der Nebennutzungen der Staatsstraßen . Bestände bei Titel 8 und 9 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	2 000	—
		Summe D. Kapitel 72 . . . . .	1 207 210	3 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
		Uebertrag Summe D. Kapitel 72 . . . .	1 207 210	3 000
73	I u. 2	Für die gesammte Verwaltung für Gewerbe ic. . . .	31 150	—
		Dazu Summe C. Kapitel 71 . . . . .	1 543 314	5 175
		"    B.    "    63—70 . . . . .	578 872, <sup>50</sup>	4 812, <sup>50</sup>
		"    A.    "    60—62 . . . . .	111 075	1 500
		Summe Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Kapitel 60—73) . . .	3 471 621, <sup>50</sup>	14 487, <sup>50</sup>
		<b>Wiederholung.</b>		
1		I. Statthalter . . . . .	316 325	300
2-4		II. Staatsrath, Bundesrath und Landesauschuß	222 600	200
5-9		III. Ministerium . . . . .	981 625	20 900
10-35		IV. Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts . . . . .	10 866 259	76 315
36		V. Justizverwaltung . . . . .	1 810 210	8 750
37-59		VI. Verwaltung der Finanzen und Domänen . .	18 954 110	168 910
60-73		VII. Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten . . . . .	3 471 621, <sup>50</sup>	14 487, <sup>50</sup>
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	36 622 750, <sup>50</sup>	289 862, <sup>50</sup>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staats- jahr 1881/82
<b>Einmalige Ausgaben.</b>			
		<b>I. Ministerium.</b>	
1		Staatssekretär, Centralbureau und gemeinsame Ausgaben.	
	1	Herstellung von Räumen zur Unterbringung des Centralbureaus und bauliche Aenderungen in der Dienstwohnung des Staatssekretärs . . . . .	12 000
	2	Für das Geſchäftsblatt. . . . .	2 000
		Summe Kapitel 1 . . .	14 000
2		Abtheilung für Inneres, Kultus und Unterricht.	
		Kosten der Volkszählung . . . . .	28 000
		Summe Kapitel 2 für ſich.	
		Summe Ministerium (Kapitel 1 und 2) . . .	42 000
		<b>II. Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts.</b>	
		<b>A. Verwaltung des Innern.</b>	
3	1	Zur Unterstützung von Gemeinden für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten zu Zwecken der Amtsgerichte und der Gefängnißanstalten, sowie zur Errichtung von Amtsgerichtsgefängnissen (3. Rate). . . . .	300 000
	2	Zuſchuß für ein Kreis- und Polizeidirektionsgebäude in Mülhausen (2. Rate). . . . .	2 000
		Summe Kapitel 3 . . .	302 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82
<b>Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse.</b>			
1		Zur Errichtung einer Telegraphen-Verbindung zwischen der Straf- anstalt zu Hagenau und der Knaben-Besserungsanstalt . . . . .	1 300
2		Zur Beschaffung von 100 eisernen Bettstellen für die Strafanstalt zu Ensisheim. . . . .	1 655
3		Zur Einrichtung einer Pfortnerwohnung im Bezirksgefängnisse zu Mey. . . . .	3 500
4		Zur Erweiterung der Knabenbesserungsanstalt zu Hagenau. . . . .	50 600
5		Zum Ankauf eines Grundstücks bei derselben . . . . .	13 000
Summe Kapitel 4 . . . . .			70 055
Summe A. (Kapitel 3 und 4) . . . . .			372 055
<b>B. Verwaltung des Kultus.</b>			
5	1—3	Instandsetzung der Kathedrale in Mey . . . . .	150 000
Summe B. Kapitel 5 für sich.			
<b>C. Verwaltung des Unterrichts.</b>			
<b>Universität.</b>			
1		Für Erdarbeiten und sonstige auf die Ausführung der Bauten bezüg- liche Arbeiten (4. Rate). . . . .	100 000
2		Zum Neubau für ein physikalisches Institut (3. und letzte Rate) . . . .	250 000
3		Zum Neubau für das botanische Institut (3. und letzte Rate) . . . . .	200 000
4		Für das Baubüreau, für Bauleitung und Bauaufsicht. . . . .	65 000
5		Zum Neubau eines allgemeinen Kollegiengebändes (3. Rate). . . . .	500 000
6		Zur Ausstattung der Universitätsinstitute mit Lehrmitteln, Appa- raten, Utensilien zc. . . . .	8 700
7		Zur Verstärkung der Mittel zur Herstellung der naturwissenschaft- lichen und medizinischen Anstalten der Universität (4. Rate) . . . . .	400 000
Der Betrag tritt dem auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1874 gebildeten Fonds hinzu.			
Summe Kapitel 6 . . . . .			1 523 700

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82
7		<b>Universitäts- und Landesbibliothek.</b> Zur Beschaffung extraordinärer Arbeitshilfe, insbesondere für Katalogarbeiten und zum außerordentlichen Ankauf von Büchern. . . .	22 000
		Summe Kapitel 7 für sich.	
8		<b>Höheres Unterrichtswesen.</b> Zuschüsse zum Bau und zur Einrichtung von Schulhäusern. . . . .	80 000
		Summe Kapitel 8 für sich.	
9		<b>Niederes Unterrichtswesen.</b> Zur Bewilligung von Zulagen an Elementar-Lehrer und Lehrerinnen Für die Lehrerbildungsanstalten . . . . .	16 000 44 200
	1 2—9	Summe Kapitel 9 . . . .	60 200
		Summe C. (Kapitel 6 bis 9)	1 685 900
		Dazu " B. (Kapitel 5) . . . .	150 000
		" A. (Kapitel 3 und 4)	372 055
		Summe Verwaltung des Inneren, des Kultus und des Unterrichts (Kapitel 3 bis 9) . . . . .	2 207 955
		<b>III. Verwaltung der Finanzen und Domänen.</b> <b>A. Forstverwaltung.</b>	
10	1	Ankauf von Grundstücken behufs Arrondierung der Staatsforsten . . .	79 000
	2	Ankauf und Neuerbanung von Forstdienstwohnungen. . . . .	36 000
	3	Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege . . . . .	150 000
	4	Zuschuß zu Forstkulturen . . . . .	15 000
	5	Zur Verbesserung oder Neuanlage von Nebenbetriebsanstalten. . . .	38 000
	6	Zur Ablösung von Berechtigungen . . . . .	45 000
		Summe A. Kapitel 10. . . .	363 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 M
11		<p align="center"><b>B. Tabakmanufaktur in Straßburg.</b></p> <p>Zur weiteren Verstärkung des Betriebsfonds . . . . .</p> <p>Die unter Kapitel 4 der einmaligen Ausgaben des Landeshaushalts-Etats für 1880/81 ausgesetzten 500 000 M und die vorstehenden 500 000 M, zusammen 1 000 000 M, bilden einen eisernen Betriebsfonds der Tabakmanufaktur. Zur Erhaltung desselben auf dieser Höhe können die Mittel aus den Ueberschüssen der Manufaktur entnommen werden, wenn und insoweit diese den etatsmäßig vorgesehenen Betrag übersteigen.</p> <p align="right">Summe B. Kapitel 11 für sich.</p>	<p align="right">500 000</p>
12	<p>1</p> <p>2</p>	<p align="center"><b>C. Verwaltung der direkten Steuern.</b></p> <p>Zum Beginn der Arbeiten für die Katasterbereinigung. . . . .</p> <p>Zur Herstellung neuer Mutterrollen für die Repartitionssteuern. . .</p> <p align="right">Summe C. Kapitel 12 . . . .</p>	<p align="right">100 000</p> <p align="right">13 000</p> <p align="right">113 000</p>
13		<p align="center"><b>D. Allgemeine Ausgaben.</b></p> <p>Zur Herstellung eines Landesauschußgebäudes (1. Rate) . . . . .</p> <p align="right">Summe Kapitel 13 für sich.</p>	<p align="right">300 000</p>
14		<p>Zur Deckung des durch §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1880, betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1880/81, vorläufig eröffneten Kredits und des Ende 1879/80 verbliebenen Ausgabenüberschusses . . . . .</p> <p align="right">Summe D. Kapitel 13 und 14 . . . .</p>	<p align="right">4 247 831</p> <p align="right">4 547 831</p>
15	1—4	<p align="center"><b>IV. Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.</b></p> <p align="center"><b>A. Handel und Gewerbe.</b></p> <p>Zu Eisenbahnsubventionen . . . . .</p> <p align="right">Summe A. Kapitel 15 für sich.</p>	<p align="right">5 523 831</p> <p align="right">1 220 000</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82
		<b>B. Landwirtschaft.</b>	
16		<b>Gesütsverwaltung.</b>	
		Zur Weiterführung der Wasserleitung. . . . .	1 200
		Summe Kapitel 16 für sich.	
17	1 u. 2	Sür die Obst- und Gartenbauschule zu Brumath . . . . .	1 500
		Summe Kapitel 17 für sich.	
18		<b>Landesmeliorationswesen.</b>	
	1	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Oberenzen und Bilzheim (2. und letzte Rate) . . . . .	31 000
	2	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Bilzheim und Niederhergheim (2. und letzte Rate) . . . . .	48 000
	3	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Heiligkreuz und Logelnsheim (1. Rate) . . . . .	36 000
	4	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Logelnsheim und Sundhofen (1. Rate) . . . . .	37 000
	5	Zuschuß für die Illregulirungsarbeiten in Horburg . . . . .	5 000
	6	Zuschuß für die Regulirung der französischen Nied (2. und letzte Rate)	40 000
	7	Zuschuß für die Regulirung der Pfister . . . . .	18 000
	8	Zuschuß zu den Kosten der Herstellung des Schaftheuerdamms . . . .	9 000
	9	Kosten der Ableitung der Hochwasser der Ill (1. Rate) . . . . .	20 000
		Summe Kapitel 18 . . . .	244 000
19		<b>Sörderung der Landwirtschaft.</b>	
	1	Zuschuß zu den Kosten der im Jahre 1881 in Straßburg abzuhaltenen landwirthschaftlichen Anstellung. . . . .	25 000
	2	Unterstützungen für Meliorationsunternehmungen in Lothringen. . .	8 000
		Summe Kapitel 19 . . . .	33 000



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82
20		<b>Fischzuchtanstalt in Zünigen.</b>	
		Zur Anschaffung von Fischereigeräthen . . . . .	500
		Summe Kapitel 20 für sich . . . . .	
		Summe B. Kapitel 16 bis 20 . . . . .	280 200
		<b>C. Wasserbauverwaltung.</b>	
21		<b>Rhein.</b>	
	1	Rhein-Neubauten . . . . .	350 000
		Summe Kapitel 21 für sich . . . . .	
22		<b>Mosel.</b>	
	1	Neubauten an der Mosel . . . . .	28 200
		Summe Kapitel 22 für sich . . . . .	
23		<b>Schiffahrts-Kanäle.</b>	
	1	Rhein-Rhonekanal mit Seitenkanälen . . . . .	32 400
	2	Rhein-Marnekanal . . . . .	33 050
	3	Saarkohlenkanal . . . . .	69 900
	4	Moselkanal . . . . .	10 000
	5	Zur Verbesserung der Speiseanlage des Rhein-Marne- und Saarkohlenkanals (3. Rate) . . . . .	200 000
	6	Zur Herstellung eines Umleitungskanals bei Straßburg (2. Rate) . . . . .	458 000
		Summe Kapitel 23 . . . . .	803 350
		Summe C. Kapitel 21—23 . . . . .	1 181 550

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82
24		<b>D. Hoch- und Wegebanverwaltung.</b>	
	1	Zu Neubauten und außerordentlichen Instandsetzungen . . . . .	28 650
	2	Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauten . . . . .	200 000
		Summe D. Kapitel 24 . . . . .	228 650
		Dazu " C. " 21—23. . . . .	1 181 550
		" B. " 16—20 . . . . .	280 200
		" A. " 15 . . . . .	1 220 000
		Summe Verwaltung der Gewerbe, der Landwirtschaft und der öffentlichen Arbeiten (Kapitel 15—24). . . . .	2 910 400
		<b>Wiederholung.</b>	
1 u. 2		I. Ministerium . . . . .	42 000
3-9		II. Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts. . .	2 207 955
10-14		III. Verwaltung der Finanzen und Domänen . . . . .	5 523 831
15-24		IV. Verwaltung der Gewerbe, der Landwirtschaft und der öffentlichen Arbeiten . . . . .	2 910 400
		Summe der einmaligen Ausgaben . . .	10 684 186
		Dazu Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	36 622 750,20
		Summe aller Ausgaben . . .	47 306 936,20

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82
			A
1		Statthalter und sein Bureau . . . . .	650
		Summe Kapitel 1 für sich.	
2		Staatsrath, Bundesrath und Landesausschuß . . . . .	50
		Summe Kapitel 2 für sich.	
		<b>Ministerium.</b>	
3		Staatssekretär und Centralbureau . . . . .	170
4		Justizabtheilung . . . . .	20
5	1—3	Abtheilung für Finanzen und Domänen . . . . .	26 130
		Summe Ministerium (Kapitel 3 bis 5) . . .	26 320
		<b>Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts.</b>	
		<b>Verwaltung des Innern.</b>	
	1	Beiträge der Städte Straßburg, Metz und Mülhausen zu den Kosten der Polizeiverwaltung . . . . .	147 000
	2	Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängnißanstalten . . . . .	190 000
	3	Gebühren für die Apothekenrevisionen . . . . .	480
	5--9	Sonstige Einnahmen . . . . .	69 280
		Summe Kapitel 6 . . .	406 760
		<b>Kultus.</b>	
		Zufällige Einnahmen . . . . .	100
		Summe Kapitel 7 für sich.	
		<b>Öffentlicher Unterricht.</b>	
	1	Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität . .	400 000
	2	Beitrag des Reichs zu den Kosten des allgemeinen Kollegiengebäudes der Universität (4. Rate) . . . . .	500 000
		Seite . . .	900 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82
8		Uebertrag . . .	900 000
	3	Außerordentliche Einnahme aus dem Antheil an Reichskassenscheinen zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität (6. Rate) . . . .	515 000
	4	Von dem Beitrage des Bezirks Unter-Elsas zur Deckung der Kosten des Grunderwerbs für die medizinischen Universitätsanstalten (8. Rate). . . . .	100 000
	5	Einnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek. . . . .	1 000
6 u. 7		Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen und Erstattungen durch die Gemeinden . . . . .	321 665
	8	Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts. . . .	1 240
	9	Gebühren für medizinische Staatsprüfungen . . . . .	6 120
	10	Einnahmen der Taubstummenanstalt in Metz . . . . .	4 420
	11	Einnahmen der Lehrerbildungsanstalten . . . . .	121 700
		Summe Kapitel 8 . . . .	1 971 145
		Summe Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts (Kapitel 6 bis 8) . . . .	2 378 005
9	1—3	Justizverwaltung . . . . .	100 620
		Summe Justizverwaltung (Kapitel 9) für sich.	
		Verwaltung der Finanzen und Domänen.	
10		Forstverwaltung.	
	1	Für Holz . . . . .	6 000 000
	2	Für Forstnebennutzungen . . . . .	88 000
	3	Aus der Jagd . . . . .	42 000
	4	Von Nebenbetriebsanstalten . . . . .	35 000
	5	Beiträge der Gemeinden und Anstalten zu den Forstverwaltungs- und Schutzkosten . . . . .	228 000
5a		Erstattungen der Gemeinden zc. für Unterstützungen . . . . .	18 000
	6	Sonstige Einnahmen . . . . .	16 000
		Summe Kapitel 10. . . .	6 427 000

Ra- titel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82
			<i>A</i>
11	1—4	Tabakmanufaktur in Straßburg. . . . .	4 346 500
		Summe Kapitel 11 für sich.	
		Zölle, indirekte Steuern und Guregistrement.	
12		Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben.	
	1	Zölle . . . . .	1 180 000
	2	Salzsteuer . . . . .	40 000
	3	Tabaksteuer . . . . .	120 000
	4	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein. . . . .	64 200
	5	Spielkartenstempel . . . . .	160
	6	Wechselstempelsteuer . . . . .	4 660
	7	Vergütung für die durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenen Kosten . . . . .	2 550
		Summe Kapitel 12. . . . .	1 411 570
13		Eigene Einnahmen der Zoll- und Steuerverwaltung.	
	1	Kontrollgebühr von Salz . . . . .	12 000
	2	Niederlagegeld . . . . .	3 120
	3	Weinsteuer . . . . .	950 000
	4	Biersteuer und Uebergangsabgabe von Bier. . . . .	1 400 000
	5	Lizenzgebühren . . . . .	1 500 000
	6	Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen . . . . .	123 000
	7	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen . . . . .	58 200
	8	Verschiedene Einnahmen. . . . .	74 550
		Summe Kapitel 13 . . . . .	4 120 870
14		Einnahmen der Guregistrentsverwaltung.	
	1—4	Tagen und Strafen des Guregistrents. . . . .	7 126 290
	5	Stempelgefälle. . . . .	1 000 000
		Seite . . . . .	8 126 290

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Staatjahr 1881/82
14		Uebertrag. . .	8 126 290
	6	Aus erblosen Hinterlassenschaften, Vakantmassen und sequestrirten Gütern, aus gerichtlich eingezogenen, herrenlosen und Fundgegenständen und Renten. . . . .	5 460
	7	Gerichtliche Strafen, Gebühren und Kosten . . . . .	1 500 000
	8	Einnahmen aus dem Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe . . . . .	1 430
	9	Verschiedene Einnahmen. . . . .	16 190
		Summe Kapitel 14 . . . .	9 649 370
15		Einnahmen für Rechnung anderer Verwaltungen.	
		Kasernungskostenbeiträge oktroiberechtigter Gemeinden . . . . .	92 224
		Summe Kapitel 12—15 . . . .	15 274 034
		Verwaltung der direkten Steuern.	
16		Zu allgemeinen Staatsfonds.	
		Direkte Steuern.	
	1	Grundsteuer . . . . .	4 440 000
	2	Personal- und Mobiliarsteuer . . . . .	1 594 710
	3	Thür- und Fenstersteuer . . . . .	1 494 978
	4	Patentsteuer . . . . .	1 791 804
	5	Benachrichtigungsgebühren. . . . .	36 008
		Summe Titel 1—5 . . . .	9 357 500
	6	Abgabe von den Gütern der todten Hand. . . . .	351 000
	7	Bergwerksabgaben . . . . .	26 000
		Summe Titel 1—7 . . . .	9 734 500
8—12		Sonstige Einnahmen . . . . .	633 400
		Summe Kapitel 16 . . . .	10 367 900

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82
17		<b>Zu Spezialfonds.</b>	
1—6	Wiederumlage- und Ausfallfonds . . . . .		288 680
7	Für Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen . .		820
8	Landwirthschaftlicher Hilfsfonds . . . . .		58 030
		Summe Kapitel 17 . . .	347 530
		Summe Kapitel 16 und 17 . . .	10 715 430
		<b>Allgemeine Einnahmen.</b>	
18	Bezirkshauptkassen . . . . .		340
19	Gebühren für Prüfung der Seldmesser . . . . .		64
20	Ueberweisung des Reichs aus dem zur Verteilung an die Bundesstaaten gelangenden Ueberschuß der Zölle und Tabacksteuererträge . . . . .		2 390 000
21	Zinsen von zinslich belegten Beständen der Landeshauptkasse zc. . . . .		117 000
22	Preis aus dem Verlaufe von Staatsgut und der Verpachtung von nicht gewidmetem nutzbaren Staatsgut . . . . .		40 000
23	Renten und Rückerstattungen des Reichs-Militäriskus für die Benutzung von Grundstücken des Landes nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände . . . . .		19 000
24	Vergütung aus Reichsmilitärfonds für die von der Bezirkshauptkasse zu Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Korpszahlstelle . . . . .		9 120
25	Sonstige Einnahmen . . . . .		44 832,50
26	Aus der Begebung von Renten . . . . .		1 300 000
27	Aus der Ausgabe von Schaganweisungen . . . . .		3 500 000
		Summe Kapitel 18—27 . . .	7 420 356,50
		Dazu " " 16 u. 17 . . .	10 715 430
		" " 12—15 . . .	15 274 034
		" " 11 . . . . .	4 346 500
		" " 10 . . . . .	6 427 000
		Summe Verwaltung der Finanzen und Domänen (Kapitel 10—27) . . .	44 183 320,50

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82
		<b>Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.</b>	
		<b>A. Handel und Gewerbe.</b>	
28		Gebühren für Erfindungspatente . . . . .	500
29		Nachgebühren . . . . .	86 000
30		Sonstige Einnahmen . . . . .	2 036
		Summe A. Kapitel 28—30 . . .	88 536
		<b>B. Landwirtschaft.</b>	
31		Gefütsverwaltung . . . . .	54 800
32	1—4	Lehr- und Versuchsanstalten . . . . .	15 300
33		Silfzuchtanstalt in Zünigen . . . . .	33 100
34		Sonstige Einnahmen . . . . .	20 500
		Summe B. Kapitel 31—34 . . .	123 700
35		<b>C. Wasserbauverwaltung.</b>	
1		Miethschädigungen für Dienstwohnungen u. s. w. . . . .	800
2		Von Preußen zu erstattender Antheil der Kosten der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisirten Saar . . . . .	9 250
3		Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre daselbst . . . . .	160
4		Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle . . . . .	96 000
5		Nuvorhergesehene Einnahmen . . . . .	800
		Summe C. Kapitel 35 . . .	107 010
36		<b>D. Hoch- und Wegebauverwaltung.</b>	
1 u. 2		Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Bureaufkosten zc. der Baumeister für Hochbauten, der Kreisingenieure, Bau- und Wegemeister . . . . .	268 275
		Seite . . .	268 275



Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82 M
36		Uebertrag. . .	268 275
3		Nebennutzungen von Staatsstraßen und für abgängige Gegenstände. . .	30 000
4		Unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	450
		Summe D. Kapitel 36 . . . . .	298 725
		Dazu " C. " 35 . . . . .	107 010
		" B. " 31—34. . . . .	123 700
		" A. " 28—30. . . . .	88 536
		Summe Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Kapitel 28—36). . . . .	617 971
<b>Wiederholung.</b>			
1		Statthalter. . . . .	650
2		Staatsrath, Bundesrath und Landesanschuß . . . . .	50
3—5		Ministerium . . . . .	26 320
6—8		Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts . . . . .	2 378 005
9		Justizverwaltung . . . . .	100 620
10-27		Verwaltung der Finanzen und Domänen . . . . .	4 4 183 320, <sup>50</sup>
28-36		Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten . . . . .	617 971
		Summe der Einnahmen . . .	47 306 936, <sup>50</sup>
		Die Ausgaben betragen . . .	47 306 936, <sup>50</sup>
Balanziert.			
An eisernen Beständen sind 3 000 000 M als Betriebsfonds für die Kassenverwaltung vorhanden.			



# U e b e r s i c h t

der

für das Etatsjahr 1881/82 auszuschreibenden direkten Steuern  
im Prinzipale und Zuschlägen.



Pos.	Bezeichnung der Auflage.	Grundsteuer.		
		Zuschläge- Prozent.	—	
<b>Abtheilung I.</b>				
Sonds für allgemeine Staatsausgaben.				
1	Prinzipale. . . . .	—	4 432 533 154 509	
2	Dem Prinzipale tritt hinzu in Folge der Veranlagung neu bebauter Grundstücke, welche vom 1. April 1881 ab zu besteuern sind, nach Abzug der Abgänge für zerstörte oder abgetragene Gebäude . . . . .	—	7 467	
3	Summe 1 und 2 . . . . .	—	4 440 000	
4	Hiervon geht ab als Antheil der Gemeinden an der Patentsteuer 8 pCt.	—	—	
5	Rest . . . . .	—	4 440 000	
6	Zuschläge für allgemeine Staatszwecke. (Nach der Summe des Prinzipale — Position 3 — zu berechnen.) . . . . .	—	—	
7	Summe von Prinzipale und Zuschlägen . . . . .	—	4 440 000	
8	Hierzu treten die Gebühren für die ersten Benachrichtigungen von den auf Staatskosten hergestellten Rollen . . . . .	—	—	
	Summe Abtheilung I. . . . .	—	—	
<b>Abtheilung II.</b>				
Sonds für Spezialzwecke.				
1	Landwirthschaftlicher Hilfsfonds . . . . .	1	44 400	
2	Ausfall- fonds Fonds de non-valeurs	{ a. auf das Prinzipale der Grund-, der Personal- und Mobilien- und der Thür- und Fenstersteuer. . . . . b. auf das Prinzipale der Patentsteuer . . . . . c. auf den Betrag der Bezirksumlagen behufs Herausziehung derselben zur Bildung des Ausfallfonds. . . . . d. desgleichen auf den Betrag der Gemeindeumlagen	0,8 35 520	
			—	—
			0,8	17 621
			0,8	10 647
	Summe . . . . .	—	63 788	
3	Fonds für Wiederumlagen (réimpositions) . . . . .	—	930	
4	Für Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen . . . . .	—	—	
	Summe Abtheilung II. . . . .	—	—	

Personal- und Mobiliensteuer.		Zürh- und Fenstersteuer.		Patentsteuer.		Zm Ganzen.
Aufschlag- Prozent.	„	Aufschlag- Prozent.	„	Aufschlag- Prozent.	„	„
—	1 353 378	—	1 282 345	—	1 743 000	8 811 256
—	9 622	—	8 655	—	—	25 744
—	1 363 000	—	1 291 000	—	1 743 000	8 837 000
—	—	—	—	8	139 440	139 440
—	1 363 000	—	1 291 000	—	1 603 560	8 697 560
17	231 710	15,8	203 978	10,8	188 244	623 932
—	1 594 710	—	1 494 978	—	1 791 804	9 321 492
—	—	—	—	—	—	36 008
—	—	—	—	—	—	9 357 500
1	13 630	—	—	—	—	58 030
0,8	10 904	2,4	30 984	—	—	77 408
—	—	—	—	5	87 150	87 150
0,8	5 179	2,4	7 057	5	20 009	49 866
0,8	3 146	2,4	7 653	5	21 910	43 356
—	19 229	—	45 694	—	129 069	257 780
—	128 711	—	—	—	—	28 300
—	26 620	—	750	—	—	820
—	—	—	—	—	—	344 930

## Prinzipal-Kontingente

der

drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen  
auf das Etatsjahr 1881/82.

Bezirke.	Grundsteuer.	Personal- und Mobiliersteuer.	Thür- und Fenstersteuer.
Ober-Elsaß . . . . .	1 237 791	389 238	390 257
Unter-Elsaß . . . . .	1 642 071	559 132	563 908
Lothringen. . . . .	1 552 671	405 008	328 180
Summe. . .	4 432 533	1 353 378	1 282 345

# Verzeichniß

der

freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum.



Nr.	Datum des abgeschlossenen Vertrages.	Des Grundstücks		Bezeichnung der Erwerber.	Kaufpreis. .
		Größe.	Bezeichnung.		
1	5. Febr. 1880	Are. 20, <sup>57</sup>	Den nordöstlichen Theil des im Baime Lüzelsstein belegenen forst- fiskalischen Grundeigenthums des alten Lüzelssteiner Festungsrayons.	Kentner Jakob Meyer und dessen Ehefrau Julie geborene Cle- menz in Lüzelsstein.	Eine aus 3 Par- zellen bestehende Wiesenecklade von 55, <sup>37</sup> Are in der Gemarkung Lüzels- stein.
2	28. Febr. 1880	61, <sup>80</sup>	Grundstück der ehemaligen Ta- badmanufaktur in Weh, und zwar den f. g. großen Garten von 5325, <sup>68</sup> qm, und die zu einer Hofirstraße vorbehaltene Fläche von 863, <sup>20</sup> qm, begrenzt von der Belle-Isle-Straße und den Grund- stücken des Reichs-Militär-Fiskus.	Reichs-Militär-Fis- kus.	26 627, <sup>30</sup>
3	12. Mai 1880	Quadrat- meter 20	Ein überbanter Hausplatz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Katasters, Nr. 18 des Lager- buchs.	Älterer Franz Josef Didelot in Lauterburg.	12, <sup>80</sup>
4	"	20	Ein theilweiser überbanter Gar- tenplatz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Katasters, Nr. 19 des Lagerbuchs.	Wittwe Bernauer, Oktavia geb. Huber, in Lauterburg.	8
5	"	50	Ein theilweise überbanter Hof- und Gartenplatz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Kata- sters, Nr. 21 und 22 des Lager- buchs.	Tagelöhner Moïse Weil in Lauterburg.	32
6	9. Juli 1880	15	Ein Hausplatz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Katasters und Nr. 20 des Lagerbuchs.	Major Paul Emil Costa in Tours.	6
7	28. Aug. 1880	60	Ein theilweise überbanter Haus- platz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Katasters und Nr. 17 des Lagerbuchs.	Schuhmachermeister Jakob Waldmann in Lauterburg.	19, <sup>20</sup>



Nr.	Datum des abgeschlossenen Vertrages.	Des Grundstücks		Bezeichnung der Erwerber.	Kaufris.
		Größe.	Bezeichnung.		
8	9. Juli 1880	Quadratmeter 373,	Ehemalige Militärschmiede in Lauterburg mit Garten und den in der Schmiede befindlichen Mobilien, als 1 Ambos, 1 Blasbalg, 1 Schraubstock und 2 Werkzeuge, Sektion E Nr. 266 des Katasters.	Schmiedemeister Bernhard Philipps in Lauterburg.	400
9	16. Nov. 1880	45, <sup>02</sup>	Ein Theil des Bauplatzes für ein zu errichtendes Forstdienst-etablissement im Banne der Gemeinde Homburg, Kataster Nr. 38 und 39, Sektion A.	Gemeinde Homburg im Kreise Mühlhausen.	14, <sup>11</sup>
10	2. Sept. 1880	Hektar. 0, <sup>6105</sup>	Forsthaus La Côte, nebst dazu gehörigen Dienstländereien, bestehend in einigen Acker- und Wiesenparzellen, im Banne der Gemeinde Plaine gelegen.	Jakob Sommer in Bambois bei Plaine.	Die Ferme Bambois bei Plaine nebst dazu gehörigen Acker- und Wiesenländereien mit einer Gesamtfläche von 11, <sup>0000</sup> Hektar, wogegen die Landes-Verwaltung noch 8000 <i>M</i> herauszugeben hat.

(Nr. 391.) Gesetz, betreffend öffentliche Versteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 21. März 1881.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

Oeffentliche Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens dürfen nur durch einen Notar vorgenommen und beurkundet werden.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die im Verwaltungswege vorzunehmenden Versteigerungen.

Urkundlich unter unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

---

(Nr. 392.) Gesetz, betreffend Einrichtung der oberen Forstbehörden. Vom 20. März 1881.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

### §. 1.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872 Seite 57) bestehenden Forstdirektionen werden aufgelöst und deren Befugnisse auf die Bezirkspräsidenten übertragen.

### §. 2.

Die Forstaufsichtsbeamten können den Bezirkspräsidenten als Räte beigegeben werden. Auch können die Oberforstmeister bezüglich der Forstangelegenheiten als Vertreter der Bezirkspräsidenten für Bejinderungsfälle bestellt werden.

§. 3.

Der Landforstmeister ist von den Funktionen des Oberforstmeisters in Straßburg entbunden.

§. 4.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 sind aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft. Die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen werden durch das Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1881.

(L. S.)                      Wilhelm.

Freiherr von Mantuffel.





# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 7.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung. S. 63.

---

(Nr. 393.) Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung. Vom 23. März 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1873, betreffend die Feststellung des Landeshanshalts-Stats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, und in Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874, betreffend die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung (Gesetzbl. S. 3), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die nachstehend bezeichneten Beamten werden in die fünf Klassen, nach welchen der pensionsfähige Theil der Ortszulagen oder des Werthes der freien Dienstwohnung oder der an Stelle der letzteren gewährten Miethseutschädigung abgestuft werden soll, eingereiht, wie folgt:

in die erste Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage *rc.* 268 Thaler = 804 Mark):

der Staatssekretär,  
die Unterstaatssekretäre;

in die zweite Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage *rc.* 220 Thaler = 660 Mark):

der vortragende Rath im Bureau des Statthalters,  
die Ministerialräthe;

in die dritte Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage *rc.* 164 Thaler = 492 Mark):

die ständigen Hilfsarbeiter im Ministerium,  
der Vorsteher des Centralbüreaus des Ministeriums,

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 29. März 1881.

der Expedient und der Registrator im Bureau des Statthalters,  
die Ministerialsekretäre (Expedienten und Registratoren),  
die Direktoren der öffentlichen höheren Schulen,  
die Direktoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare,  
die Ober- und ordentlichen Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen,  
die ersten Lehrer an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren,  
die Vorsteher der Präparandenschulen,  
der Vorsteher der Taubstummenanstalt;

in die vierte Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage zc. 100 Thaler  
= 300 Mark):

die Kanzleisekretäre im Bureau des Statthalters,  
die Assistenten für die Expedition und Registratur, der Kanzleivorsteher  
und die Kanzleisekretäre im Ministerium,  
die Obersekretäre bei dem Oberlandesgerichte und bei den Landgerichten,  
der Sekretär der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte,  
die etatsmäßigen Bureaubeamten bei der Tabakmanufaktur,  
die Revisionsinspektoren,  
die Uebergangsteuererheber,  
die Assistenten bei den Enregistrementsseinerneimereien,  
die Kassenkontrollöre,  
die Steuerempfänger,  
die Baumeister für Hochbauten,  
die Revierschreiber der Bergmeister,  
die Kulturingenieure,  
die Elementarlehrer und technischen Lehrer an den öffentlichen höheren  
Schulen,  
die Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten (mit Ausnahme der ersten Lehrer  
der Seminare),  
die Lehrer an der Taubstummenanstalt,  
die Lehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren,  
der Universitätsgärtner,  
die etatsmäßig angestellten Dekonomen bei den Lyzeen,  
der Nahrunginspektor und die Milchmeister;

in die fünfte Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage zc. 40 Thaler  
= 120 Mark):

der Kastellan, die Kanzleidiener, der Portier und der Hausdiener bei dem  
Statthalter beziehungsweise im Bureau desselben,  
der Botenmeister und die Kanzleidiener im Ministerium,  
die Erzieher und Dekonomen bei den Besserungsanstalten,  
die Aufseher bei den Amtsgefängnissen,  
die etatsmäßig angestellten Pfortner bei den Lyzeen,

die Institutsdiener, Hausverwalter und Pfortner bei der Universität,  
die Haus- und Kanzleidiener bei den Gerichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 8.

**Inhalt:** Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 67. — Verordnung zum Vollzuge des Landesgesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 70.

(Nr. 394.) Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27. März 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

### §. 1.

Die nach §. 57 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), zu gewährenden Entschädigungen werden aus der Landeskasse gezahlt.

In den im §. 62 des Reichsgesetzes vorgesehenen Fällen wird Entschädigung nicht gewährt.

### §. 2.

Sofort nach dem Tode des Thieres ist festzustellen, ob dasselbe mit der Rogzkrankheit oder der Lungenseuche oder aber mit einer solchen Krankheit behaftet war, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung in §. 1 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung ausschließt.

Die Feststellung erfolgt durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes) nach Maßgabe des §. 16 des Reichsgesetzes.

### §. 3.

Für die auf Anordnung der Behörde beseitigten Geräthschaften und sonstigen Gegenstände (§. 27 des Reichsgesetzes) ist der gemeine Werth aus der Landeskasse zu vergüten.

Gez. v. d. k. Elsaß-Lothz. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 31. März 1881.



§. 4.

Die aus der Landeskasse zu zahlenden Entschädigungsbeträge (§§. 1 und 3) werden durch eine aus dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes) und zwei Schiedsmännern zu bildende Kommission endgültig festgestellt.

Die Schiedsmänner werden für den einzelnen Fall durch den Kreisdirektor aus der Zahl der unbetheiligten Kreiseingewesenen ernannt, und zwar auf Grund einer jährlich durch den Bezirkstag aufzustellenden Liste. Sie sind zu vereidigen. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht schon im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

Die Schiedsmänner erhalten aus der Landeskasse Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1880, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 57).

§. 5.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Landeskasse zu bestreiten.

§. 6.

Die Kosten, welche aus einer thierärztlichen Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände und der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere erwachsen, fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gültlicher Einigung von dem Bezirkspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch.

§. 7.

Die Gemeinden haben:]

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen,
2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarktsperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden,
3. die nöthige Hülfsmannschaft und die erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen, sofern die Leddtung kranker oder

verdächtiger Thiere, oder die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder die Impfung der gefährdeten Thiere angeordnet ist,

4. nöthigenfalls den geeigneten Raum zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle unentgeltlich herzugeben und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

Die vorstehende Bestimmung unter 3 findet keine Anwendung, falls es sich um der Militärverwaltung oder dem Landesgestüt angehörige Thiere handelt.

### §. 8.

Die Kosten, welche durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder sonstigen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, fallen dem Inhaber derselben zur Last.

Für alle übrigen, in den §§. 5, 6 und 7 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten hat der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regressansprüche, der Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere einzustehen, außerdem auch derjenige, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide &c.) sich die Thiere befinden oder der Begleiter derselben.

### §. 9.

Das Ministerium erläßt die erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren, sowie über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten bei Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und bei der Leitung des Verfahrens (§. 2 des Reichsgesetzes).

### §. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1881.

(L. S.)                      Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 395.) Verordnung zum Vollzuge des Landesgesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 28. März 1881.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 27. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird über das Verfahren, sowie über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten bei Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und bei Leitung des Verfahrens Folgendes bestimmt.

### §. 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministeriums den Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren und Bürgermeistern mit der Einschränkung ob, daß diese Befugnisse rücksichtlich der Pferde des Landesgestüts dem Direktor desselben zustehen (§. 3 des Reichsgesetzes).

### §. 2.

Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht Anderes bestimmt, von den Bürgermeistern, in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen von den Polizeidirektoren wahrgenommen. Der Kreisdirektor ist befugt, die Amtsverrichtungen der Polizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Die Beschwerde findet statt gegen die Anordnungen der Polizeibehörde bei den vorgesetzten Behörden, gegen die Anordnungen des Kommissars (§. 2 des Reichsgesetzes) bei dem Ministerium.

### §. 3.

Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von dem Ministerium zu treffen.

### §. 4.

Die Befugniß, unter den Voraussetzungen des §. 11 des Reichsgesetzes von der Anzeigepflicht zu entbinden, bleibt dem Ministerium vorbehalten.

### §. 5.

Die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des §. 13 des Reichsgesetzes steht dem Kreisdirektor, für die Städte Straßburg, Metz und Mülhausen dem Polizeidirektor zu.

§. 6.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von dem Landesthierarzte abzugeben.

§. 7.

Innerhalb der im §. 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Bezirkspräsident darüber zu bestimmen, inwieweit außer den Vieh- und Pferdewärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte, dem Landesgeflütle nicht angehörende männliche Zuchtthiere von beamteten Thierärzten beaufsichtigt werden sollen.

§. 8.

Die Anordnung der Tödtung verdächtiger Thiere in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 42 des Reichsgesetzes steht, wenn von dem beamteten Thierarzt der Ausbruch der Rostkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, der Polizeibehörde (§. 2), in allen anderen Fällen dem Ministerium zu.

§. 9.

Die Anordnung der Tödtung von Kindvieh in Gemäßheit des §. 45 des Reichsgesetzes steht hinsichtlich erkrankter Thiere der Polizeibehörde (§. 2), hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Ministerium zu.

§. 10.

Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des §. 51 des Reichsgesetzes steht dem Bezirkspräsidenten zu.

§. 11.

Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehes (§. 53 bis 56 des Reichsgesetzes) werden, soweit das Ministerium nicht anderweite Bestimmung trifft, die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

Strengere Absperrungsmaßregeln als die im ersten Absatze des §. 56 des Reichsgesetzes bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministeriums.

§. 12.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Insbeyondere sollen diejenigen nicht herangezogen werden, welche nach §. 858 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 83) als Schiedsrichter abgelehnt werden können.

§. 13.

Die Kommission zur Feststellung der Entschädigungsbeträge (§. 4 des Gesetzes vom 27. März 1881) hat über das Ergebnis der Schätzung ein von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dasselbe dem Kreisdirektor zur Uebermittlung an den Bezirkspräsidenten zu übersenden.

§. 14.

Wenn bei der im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1881 erwähnten Feststellung eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen darüber sich ergibt, ob durch den Gesamtbefund ein Fall der Rostkrankheit oder der Lungenseuche oder aber eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung im §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1881 eine Entschädigung ausschließt, so ist von dem Bezirkspräsidenten das Obergutachten des Landesthierarztes einzuholen.

§. 15.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 27. März 1881 in Kraft.

Straßburg, den 28. März 1881.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Hofmann.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 9.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Unterstützung von dienstunfähigen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten. S. 73.

(Nr. 396.) Gesetz, betreffend die Unterstützung von dienstunfähigen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten.

Vom 28. März 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

### §. 1.

Das Ministerium ist während der Zeit vom 1. April 1881 bis zum 1. April 1886 ermächtigt, Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, Unterstützungen auf Lebenszeit oder für eine bei der Bewilligung zu bestimmende Zeit bis zu einem Betrage von höchstens 400 *M* jährlich zu gewähren.

Die nachträgliche Erhöhung der gewährten Unterstützung bis zu dem bezeichneten Höchstbetrage, sowie die Verlängerung der bei der Bewilligung etwa bestimmten Zeitdauer ist zulässig.

### §. 2.

Das Ministerium ist während des in §. 1 bezeichneten Zeitraums gleichfalls ermächtigt, den Wittwen, sowie den ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kindern von Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten jährliche Unterstützungen, welche den Betrag von im Ganzen 400 *M* für die sämmtlichen Mitglieder einer Familie nicht übersteigen dürfen, zu gewähren, falls der verstorbene Beamte an seinem Todestage sich entweder im aktiven Dienst oder im Genuß einer auf Grund dieses Gesetzes gewährten Unterstützung befunden hat oder die Gewährung einer solchen an ihn statthaft war.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 1. April 1881.

Die Gewährung der Unterstützung an eine Wittve ist jederzeit widerruflich. An Waisen sind die Unterstützungen nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus zu gewähren.

§. 3.

Die Gewährung von Unterstützungen, die nachträgliche Erhöhung gewährter Unterstützungen, sowie die Verlängerung der bei der Bewilligung etwa bestimmten Zeitdauer kann nur mit Zustimmung der Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden bezw. der Vorstände derjenigen Anstalten erfolgen, welche zu theilweiser Erstattung der zu zahlenden Beträge gemäß §. 6 Ziffer 1 dieses Gesetzes verpflichtet sind.

§. 4.

Der Fortbezug einer gewährten Unterstützung hört auf, wenn die unterstützte Person das deutsche Indigenat verliert.

Gelangt der unterstützte Beamte zu dem Bezuge eines Dienst Einkommens aus einem Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst, oder verlegt er seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs, so entscheidet das Ministerium darüber, ob und in wie weit er im Fortbezug der Unterstützung zu belassen ist. Die Gesamtbezüge an Unterstützung und neuem Dienst Einkommen dürfen das von dem Beamten vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bezogene Dienst Einkommen nicht übersteigen.

§. 5.

Durch den Landeshaushalts-Etat wird, vorbehaltlich der gemäß §§. 1 und 2 bereits bewilligten Bezüge, bestimmt, welche Summe jährlich zur Zahlung von Unterstützungen verwendet werden darf. Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Landeskasse.

§. 6.

Zu jährlicher Erstattung der von der Landeskasse gezahlten Beträge sind die Gemeinden und öffentlichen Anstalten in folgender Weise verpflichtet:

- 1) Den fünften Theil der an einen Beamten oder dessen Wittve oder Waisen gezahlten Unterstützung hat diejenige Gemeinde oder öffentliche Anstalt zu erstatten, aus deren Dienst der Beamte durch Entlassung oder Tod ausgeschieden ist. Sofern der Beamte im Dienste mehrerer Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gestanden hat, sind diese zur Erstattung des Fünftels nach demjenigen Verhältnisse heranzuziehen, in welchem sie zur Besoldung des Beamten zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Dienst beigetragen haben.

- 2) Vier Fünftel der Unterstützung hat die Gesamtheit der waldbesitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten nach dem Verhältnis ihrer Beiträge zu den Verwaltungskosten ihrer Waldungen zu erstatten.

§. 7.

Gemeinden und öffentliche Anstalten, welche ihren Forstschutzbeamten Pensionsbezüge gewähren, haben nur in so weit zu der in §. 6 Ziffer 2 angeordneten Erstattung der Unterstützungen aufzukommen, als der sie treffende Betrag die von ihnen im Laufe des Jahres gezahlten Pensionsbezüge übersteigt.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Anordnungen werden durch das Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1881.

(L. S.)                      Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.





# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 10.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde St. Avoold. S. 77.

---

(Nr. 397.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde St. Avoold.  
Vom 30. März 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde St. Avoold, Bezirk Lothringen, findet fernerweit bis zum 31. März 1891 nach Maßgabe des in der Anlage\*) beigefügten Oktroi-Tarifs und Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniums.

Strasburg, den 30. März 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.

---

\*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

**Herausgegeben im Ministerium für Eisen-Bohringen.**  
**Strasburg, Druck von R. Schatz u. Co.**

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 11.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Kanonikus Stumpf zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs von Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge. S. 79.

(Nr. 398.) Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Kanonikus Stumpf zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs von Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge.

Vom 9. April 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf das Uns von Unserem Statthalter vorgelegte Gesuch des Bischofs von Straßburg, worin der Wunsch ausgesprochen ist, einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge in der Person des Kanonikus und Regens des bischöflichen Seminars in Straßburg Abbé Dr. Petrus Paulus Stumpf zu erhalten, nach Einsicht des Dekrets vom 7. Januar 1808 und auf den Vorschlag Unseres Statthalters in Elsaß-Lothringen, was folgt:

### Artikel 1.

Der Kanonikus Abbé Stumpf zu Straßburg wird hierdurch ermächtigt, die Verleihung eines Bisthums in partibus anzunehmen und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs von Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge zu empfangen.

Artikel 2.

Unser Statthalter in Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 9. April 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 12.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Amtskautionen. S. 81.

(Nr. 399.) Verordnung, betreffend die Amtskautionen. Vom 2. Mai 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen auf Grund der §§. 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 273), betreffend die Kautionen der Beamten des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, in Ergänzung beziehungsweise Abänderung der §§. 1 und 2 unserer Verordnung vom 22. November 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 292), was folgt:

### §. 1.

Zur Kautionsstellung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

- 1) die Rendanten der Gefängnisse;
- 2) die Inspektoren, Sekretäre, Expedienten, Obergewermeister, Aufseher und Aufseherinnen, Dekonomen und Werkmeister bei den Straf-anstalten, Besserungsanstalten und Gefängnissen, soweit das Ministerium eine Kautionsleistung derselben für erforderlich erachtet und anordnet;
- 3) der Rendant der Gendarmeriebrigadefasse;
- 4) die Dekonomen und Hausverwalter der öffentlichen Lehrerbildungs-anstalten und Taubstummenanstalten, soweit deren Dekonomie un-mittelbar von der Regierung geführt und eine Kautionsleistung von dem Ministerium für erforderlich erachtet wird;
- 5) die Obersekretäre der Landgerichte;
- 6) die Rendanten von Spezialbaukassen, welche vom Ministerium, wenn auch nur vorübergehend, eingerichtet werden;
- 7) die Magazinverwalter der Wasserbauverwaltung;

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothz. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 19. Mai 1881.

- 8) die Rechner der Obst- und Gartenbauerschule, der landwirthschaftlichen und technischen Schulen, soweit dieselben nicht gleichzeitig Steuerempfänger sind. In letzterem Fall gilt die Kaution für das Hauptamt als Gesamtkautions zugleich für das Nebenamt;
- 9) die mit der Verwaltung der Kasse der Tabakmanufaktur betrauten Beamten, nämlich:
  - a) der mit den Geschäften des Rendanten und
  - b) der mit den Geschäften des Kontrolörs beauftragte Sekretariatsbeamte.

### §. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kaution beträgt:

- 1) für die Rendanten der Gefängnisse je nach der Bedeutung der Stelle 4500, 3000 und 2100 Mark;
- 2) für die Inspektoren, Sekretäre, Expedienten, Oberaufseher, Aufseher und Aufseherinnen, Dekonomen und Werkmeister in der Gefängnisverwaltung je nach der Bedeutung der Verwaltung 2100, 1800 und 1500 Mark, für die Unterbeamten 600 Mark;
- 3) für den Rendanten der Gendarmeriebrigadefasse 3600 Mark;
- 4) für die Dekonomen und Hausverwalter der Lehrerbildungsanstalten und Taubstummenanstalten 500—1000 Mark;
- 5) für die Obersekretäre der Landgerichte 500 Mark;
- 6) für die Spezialbaukassenrendanten bis zu 4000 Mark;
- 7) für die Magazinverwalter der Wasserbauverwaltung bis zu 600 Mark;
- 8) für die Rechner der Obst- und Gartenbauerschule, der landwirthschaftlichen und technischen Schulen 300—1200 Mark;
- 9) für die Sekretariatsbeamten der Tabakmanufaktur und zwar 6000 Mark für den mit den Geschäften des Rendanten und 3000 Mark für den mit den Geschäften des Kontrolörs beauftragten Beamten.

### §. 3.

Für die Rendanten der Strafanstaltskassen wird die Höhe der von ihnen zu leistenden Kautions auf die für die Rendanten der Gefängnisse unter Ziffer 1 des §. 2 bestimmten Beträge festgesetzt. Sind Rendanten der Strafanstalten und der Gefängnisse mit Verwaltung von Arbeitsanstaltskassen beauftragt, so gilt die Kaution für das Hauptamt als Gesamtkautions zugleich für das Nebenamt.

### §. 4.

Die Einreichung der in §. 2 Ziffer 1 und 2, sowie in §. 3 bezeichneten Beamten in die dort angegebenen Klassen, sowie die Bestimmung des

Kautionsbetrags für die in §. 2 Ziffer 4 und 6 bis 8 aufgeführten Beamten erfolgt durch das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wiesbaden, den 2. Mai 1881.

(L. S.)            Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 13.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken zum Baue und Betriebe einer von der Reichseisenbahnlinie Diedenhofen—Fentisch bei Alvingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Algringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubensfeldern. S. 86.

---

(Nr. 400.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken zum Baue und Betriebe einer von der Reichseisenbahnlinie Diedenhofen—Fentisch bei Alvingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Algringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubensfeldern.

Vom 10. Mai 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### §. 1.

Die Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken wird hierdurch zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn ermächtigt, welche bei dem Orte Alvingen von der Bahn Diedenhofen—Fentisch abzweigen und nach den im Algringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubensfeldern führen soll.

### §. 2.

Der Bau dieser Eisenbahn wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

§. 3.

Die Feststellung der näheren Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens erfolgt durch das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignels.

Estraßburg, den 10. Mai 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:

von Pommer Esche.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 14.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einsetzung des Abbé Fleck als Koadjutor des Bischofs von Metz und die Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle. S. 87.

(Nr. 401.) Verordnung, betreffend die Einsetzung des Abbé Fleck als Koadjutor des Bischofs von Metz und die Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle. Vom 25. Juni 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, in Verfolg Unserer Verordnung vom 10. Dezember 1880, was folgt:

### Artikel 1.

Nachdem mit Unserem Einverständniß der Abbé Franz Ludwig Fleck in Metz zum Bischof von Sion in partibus infidelium ernannt ist und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs von Metz mit dem Rechte der Nachfolge empfangen hat, so wird derselbe in alle mit dieser Stelle verbundenen Würden und Berechtigungen eingesetzt.

### Artikel 2.

Es wird genehmigt, daß die zu Rom am 13. Mai dieses Jahres gegebene Bulle, durch welche der Abbé Fleck zum Bischof von Sion in partibus infidelium ernannt ist und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs von Metz mit dem Rechte der Nachfolge empfangen hat, in der üblichen Form veröffentlicht werde. Solches verordnen Wir ohne Anerkennung der in der Bulle enthaltenen Klauseln, Formeln und Ausdrücke, welche mit den bestehenden Gesetzen und den Grundsätzen des in Elsaß-Lothringen geltenden Kirchenrechts in Widerspruch stehen oder stehen könnten und unbeschadet aller Uns im Namen des Reichs in Elsaß-Lothringen zustehenden Hoheitsrechte.

Die Bulle ist in das zu diesem Zweck bestimmte Register einzutragen. Von dieser Eintragung ist auf dem Original Vermerk zu machen.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothrn. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 27. Juni 1881.

Artikel 3.

Unser Statthalter in Elsaß-Lothringen ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Coblenz, den 8. Juli 1881.

(L. S.)            Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 16.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger. S. 91.

(Nr. 403.) Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger. Vom 4. Juli 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesauschusses, was folgt:

## §. 1.

Die zufolge der Versicherung eines Gebäudes oder von gesetzlich als unbeweglich erklärten Zugehörungen einer Liegenschaft gegen Feuergefährdung dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder gelten in Ansehung der im Augenblicke des Brandes auf dem Gebäude oder der Liegenschaft begründeten Vorzugs- und Unterpfandsrechte als Bestandtheile des unbeweglichen Vermögens und haften den Inhabern dieser Vorrechte nach dem Range der letzteren.

Die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte kann auch nach dem Untergange des versicherten Gegenstandes mit Wirkung auf die Versicherungsgelder vorgenommen werden.

Die Abtretung der Versicherungsgelder ist den bevorrechteten Gläubigern gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

## §. 2.

Die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger haben sich behufs Geltendmachung ihrer Vorrechte bei dem Versicherer mittels Zustellung einer Erklärung anzumelden, welche Namen und Wohnsitz des Gläubigers und des Versicherten, den ungefähren Betrag der Forderung des ersteren und die Bezeichnung des mit dem Vorrechte belasteten versicherten Gegenstandes enthalten soll.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 16. Juli 1881.

Die Anmeldung kann sofort nach der Begründung des Vorrechtes und muß im Falle eines Brandes, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Brande zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt in dem wirklichen oder erwählten Wohnsitz des Versicherers oder für ihn bei der Agentur, welche die Polize ausgestellt hat.

Wohnt der Anmeldende nicht innerhalb des Bezirks des nach der Lage des Gegenstandes zuständigen Amtsgerichts, so hat derselbe gleichzeitig einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### §. 3.

Durch die Zustellung der Anmeldung wird der Versicherer verpflichtet:

- 1) den angemeldeten Gläubiger von der Nichterneuerung der Versicherung, von der Herabsetzung der Versicherungssumme und von jeder Thatsache, welche die Auflösung der Versicherung zur Folge hat, sobald er davon Kenntniß erhält, zu benachrichtigen;
- 2) demselben von dem Brande und, sofern nicht die Feststellung des Schadens nach Lage der Sache ohne Verzug erfolgen muß, von Ort, Tag und Stunde, welche hierzu bestimmt sind, Nachricht zu geben;
- 3) im Falle eines wegen Feststellung der Verpflichtung des Versicherers erhobenen Rechtsstreits den angemeldeten Gläubiger ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe, welche nach den in der Anmeldung angegebenen Wohnsitz der Gläubiger oder im Falle der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten an diesen zu richten sind.

Die Benachrichtigung von dem Brande ist spätestens am dritten Tage, nachdem der Versicherer von dem Brande Kenntniß erhalten, abzuschicken.

Spätestens an demselben Tage hat der Versicherer, auch wenn bis dahin Anmeldungen nicht erfolgt sind, dem Bürgermeister am Orte des versicherten Gegenstandes, unter Bezeichnung des letzteren und des Versicherten, Anzeige von der bestehenden Versicherung zu machen. Die erstattete Anzeige ist jedem Betheiligten auf Verlangen vorzulegen.

### §. 4.

Vor dem Ablauf der im §. 2 Absatz 2 bezeichneten Frist dürfen die Versicherungsgelder nicht ausgezahlt werden.

Sind Anmeldungen erfolgt, so ist der Versicherer jederzeit berechtigt und auf Verlangen des Eigenthümers oder eines angemeldeten Gläubigers verpflichtet, die Versicherungsgelder, unter Bezeichnung des versicherten Gegenstandes, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten, zu hinterlegen. Bei der Hinterlegung

hat der Versicherer die erfolgten Anmeldungen, unter Mittheilung der etwaigen Pfändungen und sonstigen Zahlungshindernisse, zu übergeben.

### §. 5.

In Ermangelung eines Uebereinkommens kann von dem Versicherten und jedem rechtzeitig angemeldeten Gläubiger das Vertheilungsverfahren in Antrag gebracht werden. Auf dasselbe finden die Vorschriften des Gesetzes vom 30. April 1880 (Gef. Bl. S. 93) mit nachstehenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- 1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist bei dem zuständigen Amtsgericht (§. 2 Abs. 3) schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Dem Antrag ist der Nachweis über die erfolgte Hinterlegung der Versicherungsgelder beizufügen.
- 2) Die Hinterlegungskasse hat dem Gericht demnächst auf Verlangen die ihr von dem Versicherer übergebenen Anmeldungen nebst einem Verzeichniß der letzteren einzureichen.
- 3) Den Gläubigern sind die vorgeschriebenen Aufforderungen in deren Wohnsitz (§. 2 Abs. 1) zuzustellen. Im Falle des §. 2 Abs. 3 finden die Vorschriften des §. 66 des Gesetzes vom 30. April 1880 Anwendung.
- 4) Die Aufforderung zur gerichtlichen Anmeldung ist nur an die rechtzeitig bei dem Versicherer angemeldeten Gläubiger zu richten. Eine Mittheilung der Aufforderung durch eingeschriebene Briefe findet nicht statt.

Ist einem bei dem Versicherer rechtzeitig angemeldeten Gläubiger die Aufforderung nicht zugestellt worden, so findet die Vorschrift des §. 49 des erwähnten Gesetzes Anwendung.

- 5) Der Anmeldung ist der Nachweis der im §. 2 Abs. 1 vorgesehenen Zustellung beizufügen.
- 6) Nach Ablauf der Anmeldefristen erhebt das Gericht einen Hypothekenauszug, welcher nur die zu Gunsten der gerichtlich angemeldeten Gläubiger bestehenden Eintragungen enthält.
- 7) Die Kosten der von den angewiesenen Gläubigern zu bewilligenden Löschungen (§. 62 des vorerwähnten Gesetzes) sind auf die Versicherungsgelder anzuweisen.

### §. 6.

So lange die Versicherungsgelder nicht hinterlegt sind, ist der Versicherer, im Einverständnis mit dem Versicherten, befugt, seine Verpflichtung durch Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu erfüllen.

Will derselbe von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er die angemeldeten Gläubiger nach Maßgabe des §. 3 Absatz 2 hiervon zu benachrichtigen und zugleich eine angemessene Frist zu bezeichnen, innerhalb welcher er die Wiederherstellung zu bewirken sich verpflichtet. Auf Klage eines Gläubigers kann diese Frist von dem zuständigen Gericht abgekürzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Coblenz, den 4. Juli 1881.

(L. S.)                      Wilhelm.

In Vertretung des Statthalters :

Der Staatssekretär.

Hofmann.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 17.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. S. 95. — Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Kappolsweiler Straßeneisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn unter theilweiser Benutzung der Straßen von der Station Hügelburg der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Wisberg mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Hügelburg und vom Bahnhof Pfalsburg zur Stadt Pfalsburg. S. 96. — Verordnung, betreffend die Erhebung des Ekroi in der Stadt Weisenburg. S. 97.

(Nr. 404.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Juli 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 165), in Abänderung Unserer Verordnung vom 23. Juli 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 51), was folgt:

## §. 1.

Das Bergwesen und das Unterrichtswesen werden von dem Geschäftsbereich der I. Abtheilung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen abgetrennt. Das Bergwesen wird der IV. Abtheilung zugewiesen. Die Leitung des Unterrichtswesens wird dem Staatssekretär übertragen. Die I. Abtheilung erhält die Bezeichnung: „Abtheilung für Inneres und Kultus“.

## §. 2.

Der erste Absatz des §. 13 der Verordnung vom 23. Juli 1879 erhält folgende Fassung:

Die Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten erfolgt, soweit sie bisher dem Reichskanzler zustand, durch den Statthalter oder dessen Vertreter, soweit sie dem Oberpräsidenten zugewiesen war,

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 5. August 1881.

durch den Staatssekretär. Der Staatssekretär kann die ihm hiernach zustehenden Befugnisse in Bezug auf einzelne Beamtenkategorien dem Vorstände der betreffenden Ministerialabtheilung übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 29. Juli 1881.

(L. S.)                      Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

---

(Nr. 405.) Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn unter theilweiser Benutzung der Straßen von der Station Lüzelburg der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Wilsberg mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Lüzelburg und vom Bahnhofe Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg. Vom 22. Juli 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der Rappoltsweiler Straßeneisenbahn-Gesellschaft wird die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn unter theilweiser Benutzung der Straßen von der Station Lüzelburg der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Wilsberg mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Lüzelburg und vom Bahnhofe Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg hierdurch ertheilt.

§. 2.

Zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen hat die Gesellschaft eine Kaution von Fünfundzwanzigtausend Mark in baar bei der Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Straßburg zu hinterlegen.

§. 3.

Die Genehmigung erlischt mit dem 1. Januar 1922.

§. 4.

Die Feststellung der nähern Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens wird dem Ministerium für Elsaß-Lothringen übertragen.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniels.

Estraßburg, den 22. Juli 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

**Hofmann.**

---

(Nr. 406.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Weissenburg.  
Vom 27. Juli 1881.

## **Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths von Weissenburg vom 28. Februar 1881, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Weissenburg, Bezirk Unter-Elsaß, nach dem durch die Verordnung vom 22. Januar vorigen Jahres (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 3) genehmigten Tarif, findet fernerweit nach Maßgabe des in der Anlage\*) beigefügten Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniels.

Estraßburg, den 27. Juli 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

**Hofmann.**

---

\*) Die Anlage wird öffentlich bekannt gemacht.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

## Nr. 18.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage. S. 99.

---

(Nr. 407.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage.  
Vom 15. August 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

### §. 1.

Die Bezirkstage werden am 7. November dieses Jahres eröffnet und spätestens am 19. November dieses Jahres geschlossen.

### §. 2.

Die erste Sitzungsperiode der Kreistage beginnt am 10. Oktober, die zweite am 28. November dieses Jahres. Die Dauer einer jeden dieser Sitzungsperioden wird auf höchstens fünf Tage festgesetzt.

Urkundlich unter Beidrückung des kaiserlichen Insigniels.

Erfraßburg, den 15. August 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der kaiserliche Statthalter.

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:

von Pommer Esche.

---

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothz. 1881.

Ausgegeben zu Erfraßburg, den 20. August 1881

Verabgegeben im Ministerium für Eisen-Bergring.  
Straßburg, Druck von R. Schulz u. Co.

# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

---

Nr. 19.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, S. 101.

---

(Nr. 408.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.  
Vom 23. November 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) und vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) sowie Unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1877 S. 492), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen wird berufen, am 5. Dezember dieses Jahres in Straßburg zusammenzutreten und beauftragen Wir Unseren Statthalter in Elsaß-Lothringen mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-  
drucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben, Berlin, den 23. November 1881.

(L. S.)                      Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

---

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.  
Straßburg, Druck von H. Schatz u. Co.



# Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 20.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten für die Gendarmerie in Elsaß-Lothringen, S. 109. — Verordnung, betreffend die Berufung der Bezirksvertretung des Bezirks Ober-Elsaß zu einem außerordentlichen Bezirkstage, S. 107.

(Nr. 409.) Verordnung, betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten für die Gendarmerie in Elsaß-Lothringen. Vom 5. Dezember 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen für Elsaß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1872, betreffend die Einrichtung der Gendarmerie (Gesetzbl. S. 441), was folgt:

## §. 1.

Die Mitglieder der Gendarmerie erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I. der Brigadier . . . . .	15	Mark,
II. die Offiziere . . . . .	12	" "
III. der Zahlmeister. . . . .	9	" "
IV. die Oberwachtmeister . . . . .	4	" " 50 Pfennig,
V. die berittenen Gendarmen . . . . .	4	" "
VI. die Fußgendarmen . . . . .	3	" "

Mitglieder der Gendarmerie im Sinne der §§. 1—5 dieser Verordnung sind auch die auf Probe, interimistisch oder zur Aushilfe bei der Gendarmerie Angestellten.

## §. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelderatz (§. 1) von dem Ministerium angemessen erhöht werden.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothz. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 9. Dezember 1881.

§. 3.

Au Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepädbeförderung erhalten:

I. Bei Dienstreisen (§. 1), welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

- 1) der Brigadier, die Offiziere und der Zahlmeister für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.  
Hat der Brigadier oder einer der Offiziere einen Diener auf der Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so können für denselben 7 Pfennig für das Kilometer beansprucht werden;
- 2) die Oberwachtmeister und Gendarmen 7 Pfennig für das Kilometer und 1 Mark für jeden Zu- und Abgang;

II. Bei Dienstreisen (§. 1), welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

- 1) der Brigadier und die Offiziere 60 Pfennig;
- 2) der Zahlmeister 40 Pfennig und
- 3) die Oberwachtmeister und Gendarmen 30 Pfennig für das Kilometer nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung berechnet.

Haben nachweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten angewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 4.

Der Brigadier und die Distriktsoffiziere haben die Kosten ihrer Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks aus ihrem Diensteinkommen beziehungsweise ihrem Reisekosten-Abschuss zu bestreiten. Jedoch werden ihnen Tagegelder auch bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks dann gewährt, wenn sie beauftragt sind, an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilige Wohnung zu nehmen.

Oberwachtmeister und Gendarmen erhalten:

- 1) für Dienstgeschäfte innerhalb ihres Dienstbezirks keine Reisekosten, Tagegelder aber nur dann, wenn sie beauftragt sind, an einem andern Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilige Wohnung zu nehmen;
- 2) für Dienstgeschäfte außerhalb ihres Dienstbezirks Tagegelder und Reisekosten nur dann, wenn sie zu diesen Geschäften einen besondern Auftrag erhalten haben. Hat dieser Auftrag wegen Dringlichkeit der Reise vorher nicht eingeholt werden können, so genügt es zur Begründung des Anspruchs auf Tagegelder und Reisekosten, wenn die Behörde, welche den Auftrag hätte ertheilen müssen, die Nothwendigkeit der Reise nachträglich bescheinigt.

An Tagegeldern wird, wenn die Reise über einen Tag dauert, der volle Satz, wenn sie aber nur kürzere Zeit dauert, die Hälfte der in §. 1 bezeichneten Sätze gewährt.

An Reisekosten erhalten die nicht berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen die in §. 3 bestimmten Sätze.

Die berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen haben sich, falls ihnen keine andere Anweisung ertheilt wird, zu den Reisen ihrer Dienstpferde zu bedienen und erhalten in diesem Falle anstatt der Reisekosten täglich

der Oberwachtmeister . . . . . 3 Mark,  
der Gendarm . . . . . 1 „ 50 Pfennig.

Werden dieselben beauftragt auf andere Weise die Reise zurückzulegen, so erhalten sie die in §. 3 bestimmten Sätze.

Für Gefangenentransporte auf Entfernungen bis zu 12 Kilometer vom Stationsort ab werden Tagegelder und Reisekosten mit Ausnahme der für Benutzung der Eisenbahn baar angelegten Fahrkosten nicht bewilligt.

Freie Beförderung auf Wagen, welche zum Zweck eines Gefangenentransports auf dem Landweg aus Staatsmitteln bezahlt werden, schließt den Anspruch auf Reisekosten aus.

### §. 5.

Uebersteigt die Dauer eines Kommandos mit Anweisung eines andern Wohnortes, sei es innerhalb oder außerhalb des Dienstbezirks, die Zeit von 14 Tagen, so werden die nach §. 4 zu gewährenden Tagegelder nur für die ersten 14 Tage bewilligt. Für die fernere Dauer tritt an die Stelle der Tagegelder eine nach Verhältnis der Zeit zu berechnende monatliche Kommandozulage, welche beträgt:

für den Offizier . . . . . 180 Mark,  
für den Oberwachtmeister . . . 75 „ „  
für den Gendarm . . . . . 60 „ „

### §. 6.

Die Mitglieder der Gendarmerie erhalten bei Versetzungen eine Vergütung; für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

#### a. Beim Umzuge mit Familie:

	Auf allgemeine Kosten.	Auf Transportkosten für je 10 Kilometer.
I. Der Brigadier . . . . .	1 000 Mark	20 Mark,
II. Stabsoffiziere in Distriktsoffizierstellen .	500 „	10 „ „
III. Hauptleute . . . . .	300 „	8 „ „
IV. Lieutenants . . . . .	200 „	6 „ „
V. der Zahlmeister . . . . .	200 „	6 „ „
VI. Oberwachtmeister und Gendarmen . . .	100 „	4 „ „

b. Beim Umzuge ohne Familie:

1. Offiziere der vorstehend zu I bis III bezeichneten Klassen die Hälfte der unter a angegebenen bezüglichen Sätze;
2. Lieutenants und der Zahlmeister ein Aversum von 40 Mark;
3. Oberwachtmeister und Gendarmen die Hälfte der unter a, VI angegebenen Sätze.

Charaktererhöhungen bleiben hierbei ohne Einfluß.

Außerdem erhalten der Brigadier und die Offiziere bei Veretzungen Transportkosten für die nachweislich transportirten Pferde nach §. 7 des Reglements über die Beförderung von Truppen pp. auf Staatsseisenbahnen oder bei Landtransport nach dem Satze von 1 Mark 50 Pfennig pro Pferd und Tag vergütet.

§. 7.

Den bei der Gendarmerie probeweise zur Einstellung gelangenden verheiratheten Unteroffizieren der Armee werden bei ihrer definitiven Anstellung für die Heranziehung der Familie auf je 10 Kilometer vergütet:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für die Frau. . . . .                             | 0,22 Mark, |
| b) für jedes Kind. . . . .                           | 0,11 " ,   |
| c) an Transportkosten für die ganze Familie. . . . . | 0,80 " .   |

Außerdem erhalten dieselben persönliche Reisekosten und Tagegelde für die Reise von dem früheren Garnisonorte zu ihrer Station unter Abzug der aus Militärfonds gewährten reglementsmäßigen Markschkosten.

§. 8.

Soweit diese Verordnung nicht andere Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. für Elsaß-Lothr. S. 136), auch auf die Tagegelde, Reisekosten und Umzugskosten der Mitglieder der Gendarmerie Anwendung.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenthändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben, Berlin, den 5. Dezember 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 410.) Verordnung, betreffend die Berufung der Bezirksvertretung des Bezirks Ober-Elsaß zu einem außerordentlichen Bezirkstage. Vom 7. Dezember 1881.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Bezirksvertretung des Bezirks Ober-Elsaß wird zu einem außerordentlichen Bezirkstage berufen, welcher am 23. Dezember 1881 eröffnet und an demselben Tage geschlossen wird.

Urkundlich unter Beidrückung des kaiserlichen Insignels.

Strasburg, den 7. Dezember 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der kaiserliche Statthalter.

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.  
**Hofmann.**



# Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1881.

## A.

**Abwehr** und Unterdrückung von Viehseuchen, Ausführungsgefeß zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 (G. v. 27. März) 67. — Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze (W. v. 28. März) 70.

**Algringer Thal**, Ermächtigung zur Anlage einer Eisenbahn nach den in demselben gelegenen Eisenerz-Grubenfeldern (W. v. 10. Mai) 85.

**Amtskantonen**, Verordnung betreffend dieselben (W. v. 2. Mai) 81.

**Anstalten**, öffentliche, Erhebung von Steuernzuschlägen und Abgaben für Rechnung derselben für 1881/82 (G. v. 24. März §. 3) 16.

Verpflichtung der öffentlichen Anstalten zur Erstattung der an Forstschußbeamte derselben und deren Hinterbliebenen gezahlten Unterstüßungen (G. v. 28. März §§. 6, 7) 74.

**Aufhebung** des Kriegsgerichts zu Straßburg (G. v. 24. Jan.) 1.

Desgleichen der Forstdirectionen (G. v. 20. März §. 1) 60.

**Ausführung** des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 27. März) 67. — Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze (W. v. 28. März) 70.

**Ausübung** des Jagdrechts, Gesetz betreffend dieselbe (G. v. 7. Febr.) 5.

**Avoid Et.**, Gemeinde, Oktroihebung daselbst (W. v. 30. März) 77.

## B.

**Beamte**, Anrechnung eines Theils der Ortszulagen zc. bei Festsetzung der Pensionen der Beamten, bezw. bei Regulirung der Gehaltsbezüge derselben (G. v. 24. März §. 18) 18.

Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung (W. v. 23. März) 63.

Befugnisse des Staatssekretärs in Bezug auf die Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten (W. v. 29. Juli §. 2) 95.

**Bergwesen**, Uebergang der das Bergwesen betreffenden Geschäfte von der I. Abtheilung auf die IV. Abtheilung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen (W. v. 29. Juli §. 1) 95.

**Betriebsfonds** der Landeshauptkasse, vorübergehende Verstärkung desselben (G. v. 24. März §. 4) 16.

**Bezirke**, Kontingente derselben zu den Staatssteuern für 1881/82 (G. v. 24. März §. 2) 15. — Abgaben, Gefälle und Steuernzuschläge für Rechnung der Bezirke (daf. §. 3) 16.

**Bezirkspräsidenten**, Uebergang der Befugnisse der Forstdirectionen auf dieselben (G. v. 20. März §. 1) 60.

Zuständigkeit derselben bei dem Verfahren, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 27. März §. 6) 68. — (W. v. 28. März §§. 1, 7, 13, 14) 70.

**Bezirksstage**, Einberufung außerordentlicher, (W. v. 10. März) 13. — Einberufung ordentlicher (W. v. 15. Aug.) 99. — Einberufung eines außerordentlichen für den Bezirk Ober-Elsaß (W. v. 7. Decbr.) 107.

**Bischof**, zu Metz, Ermächtigung für den Generalvikar Fied zum Empfang der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge (W. v. 10. Decbr. 1880) 3. — Einsetzung des Abbe Fied als Koadjutor des Bischofs zu Metz (W. v. 25. Juni) 87.

Desgl. zu Straßburg, Ermächtigung für den Kanonikus Stumpf zum Empfang der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge (W. v. 9. April) 79. — Einsetzung des Abbe Stumpf als Koadjutor des Bischofs von Straßburg (W. v. 8. Juli) 89.

**Bisthum in partibus**, Ermächtigung zur Annahme der Verleihung eines solchen für den Generalvikar Fied (W. v. 10. Decbr. 1880) 3. — Desgl. für den Kanonikus Stumpf (W. v. 9. April) 79.

**Brandschäden**, Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für dieselben (W. v. 7. März) 11.

**Brandversicherungsgelder**, deren Haftung für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger (W. v. 4. Juli) 91.

**Bürgermeister**, Zuständigkeit derselben bei dem Verfahren betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (W. v. 28. März §§. 1, 2) 70.

**Bulle**, Genehmigung zur Veröffentlichung der päpstlichen Bulle, wodurch der Abbe Fied zum Bischof von Sion in partibus ernannt ist ic. (W. v. 25. Juni Art. 2) 87. — Desgl., wodurch der Abbe Stumpf zum Bischof von Casarapel in partibus ernannt ist ic. (W. v. 8. Juli Art. 2) 89.

## C.

**Code civil**, Aufhebung der Artikel 1733 und 1734 desselben (W. v. 7. März §. 1) 11.

## D.

**Desinfektion**, Tragung der durch die Desinfektion von Ställen, Standorten ic., welche zur Unterdrückung seuchenfranker Thiere gebient haben, entstehenden Kosten (W. v. 27. März §. 8) 69.

**Dienstbezug**, nicht pensionsfähiger, derjenigen Beamten, welche Singulargehalte beziehen, sowie solcher, welche innerhalb der nach Durchschnittsgehaltsfähigen normirten Kategorien in der höchsten Gehaltsklasse stehen (W. v. 24. März §. 18) 18.

**Dienstentlohnungen** s. Gehalt.

**Dienstwohnungen**, freie Anrechnung eines Theils des Werths derselben bei der Pensionirung (W. v. 24. März §. 18) 18.

## E.

**Eintragung** von Vorzugs- und Unterpfandrechten behufs Geltendmachung derselben auf Brandversicherungsgelder (W. v. 4. Juli §. 17) 91.

**Eisenbahn**, Ermächtigung der Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Actiengesellschaft zu Lurbach bei Saarbrücken zum Bau und Betrieb einer von der Reichseisenbahnlinie Diedenshofen — Fentich bei Milingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Algeringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubensiedern (W. v. 10. Mai) 85.

Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn unter theilweiser Benutzung der Straßen von der Station Lülzberg der Reichseisenbahnen in Elß-Lothringen nach Bilsberg mit Abzweigungen nach dem Kanaltal bei Lülzberg und vom Bahnhofe Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg (W. v. 22. Juli) 96.

**Elß-Lothringen**, Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elß-Lothringen (W. v. 29. Juli) 95.

**Entensang**, Ausübung des Jagdrechts auf den zum Entensang eingerichteten Teichen (W. v. 7. Febr. §. 3) 6.

**Entschädigung**, Zahlung derselben für die auf Grund polizeilicher Anordnung getödteten Thiere (W. v. 27. März §§. 1—4) 67.

**Etat** s. Landeshaushaltsetat.

## F.

**Festungswerke**, Ausübung der Jagd auf den von denselben umschlossenen Grundstücken ic. (W. v. 7. Febr. §. 11) 8.

**Feuergewehr**, Verbot der Benutzung derselben bei Ausübung der Jagd auf den von Festungswerken umschlossenen Grundstücken (W. v. 7. Febr. §. 11) 8.

**Fied**, Generalvikar, Ermächtigung für denselben zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus und zum Empfang der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge (W. v. 10. Decbr. 1880) 3. — Einsetzung desselben als Koadjutor des Bischofs zu Metz (W. v. 25. Juni) 87.

**Forstausichtsbeamte**, dieselben können den Bezirkspräsidenten als Räte beigegeben werden (W. v. 20. März §. 2) 60.

**Forstbehörden**, obere, Einrichtung derselben (W. v. 20. März) 60. — Auflösung der Forstdirektionen und Uebertragung der Befugnisse derselben auf die Bezirkspräsidenten (das. §. 1) 60. — Bestellung der Oberforstmeister als Vertreter der Bezirkspräsidenten in Forstangelegenheiten (das. §. 2) 60. — Entbindung des Landesforstmeisters von den Funktionen des Oberforstmeisters in Straßburg (das. §. 3) 61.

**Forstdirektionen**, Auflösung derselben (W. v. 20. März §. 1) 60.

**Forstschutzbeamte** der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Unterstützung derselben und ihrer Hinterbliebenen (W. v. 28. März) 73.



**Forté**, Ausübung der Jagd in der Nähe derselben (G. v. 7. Febr. §. 11) 8.

## G.

**Gefangenentransporte**, Tagegelde und Reisekosten der Gendarmrie für deren Ausführung (V. v. 5. Dezbr. §. 4) 104.

**Gehalt** der Landesbeamten zc., Aufsehung eines Theils der Ortskollegen zu denselben (G. v. 24. März §. 18) 18.

**Gemeinden**, Ausübung des Jagdrechts durch dieselben (G. v. 7. Febr. §. 2) 5.

Erhebung von Abgaben und Steuerzuschlägen für Rechnung der Gemeinden für das Etatsjahr 1881/82 (G. v. 24. März §. 3) 16.

Verpflichtungen der Gemeinden bei Handhabung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen (G. v. 27. März §. 7) 68.

Verpflichtung der Gemeinden zur Erstattung der an Forstschutzbeamte derselben oder deren Hinterbliebene gezahlten Unterstüzungen (G. v. 28. März §§. 6, 7) 74.

**Gemeindekasse**, Zahlung des Jagdpachterlöses in dieselbe (G. v. 7. Febr. §. 4) 6.

**Gendarmrie** in Elsaß-Lothringen, Tagegelde, Reisekosten und Umzugskosten für dieselbe (V. v. 5. Dezbr.) 103.

**Gesüt** s. Landesgesüt.

**Gewässer**, Ausübung des Jagdrechts auf denselben. (G. v. 7. Febr. §§. 1—3) 5.

**Gläubiger**, bevorrechtete, Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche derselben (G. v. 4. Juli) 91.

**Grundeigenthümer**, Ausübung des denselben auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts (G. v. 7. Febr. §§. 1, 2) 5.

## H.

**Haftbarkeit** des Miethers oder Pächters für Brandschäden (G. v. 7. März) 11.

**Haftung** der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger (G. v. 4. Juli) 91.

**Hinterbliebene** von Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Unterstüzung derselben (G. v. 28. März) 73.

**Hinterlegung** der Brandversicherungsgelder im Falle eines Verteilungsverfahrens (G. v. 4. Juli §§. 4—6) 92.

**Hypotheken-Auszug**, Erhebung eines solchen im Verteilungsverfahren über Brandversicherungsgelder (G. v. 4. Juli §. 5) 93.

## I.

**Jagdbezirke**, Eintheilung derselben (G. v. 7. Febr. §. 2) 5.

**Jagdpachterlös**, dessen Zahlung in die Gemeindekasse und Verteilung derselben an die Grundeigenthümer (G. v. 7. Febr. §. 4) 6.

**Jagdrecht**, Ausübung desselben (G. v. 7. Febr.) 5. — Ausübung des Jagdrechts durch die Gemeinde, Verpachtung der Jagd im Wege öffentlicher Versteigerung (daf. §. 2) 5. — Zahlung des Jagdpachterlöses in die Gemeindekasse und Verteilung des Erlöses (daf. §. 4) 6. — Verfahren bei bestehenden gültigen Jagdpachtverträgen (daf. §. 9) 8. — Ausübung der Jagd auf den von Festungswerken umschlossenen Grundstücken (daf. §. 11) 8.

**Immobilien**, öffentliche Versteigerung derselben durch Notare (G. v. 21. März) 60.

## K.

**Kauttionen** s. Amtskauttionen.

**Koadjutor**, Ermächtigung für den Generalvikar Nled zum Empfang der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge (V. v. 10. Dezbr. 1880) 3. — Desgl. für den Kanonikus Stumpf als Koadjutor des Bischofs zu Straßburg (V. v. 2. April) 79. — Einsetzung des Abbé Nled als Koadjutor des Bischofs von Metz (V. v. 25. Juni) 87. — Desgl. des Abbé Stumpf als Koadjutor des Bischofs von Straßburg (V. v. 8. Juli) 89.

**Korporationen**, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung von Korporationen für 1881/82 (G. v. 24. März §. 3) 16.

**Kosten**, Tragung derjenigen, welche in Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen, entstehen (G. v. 27. März §§. 3—6, 8) 67.

**Kreisdirektion**, Hinterlegung der Jagdpachtverträge auf derselben (G. v. 7. Febr. §. 8) 7.

**Kreisdirektoren**, Ernennung der Schiedsmänner für die zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für getödtetes Vieh zc. zu bildende Kommission (G. v. 27. März §. 4) 68. — Zuständigkeit der Kreisdirektoren bei dem Verfahren, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen (V. v. 28. März §§. 1, 2, 5, 13) 70.

**Kreistage**, Einberufung derselben (V. v. 15. Aug.) 90.

**Kriegsgericht** in Straßburg, dessen Aufhebung (G. v. 24. Jan.) 1.

## L.

**Landesausschuß**, Einberufung desselben (V. v. 23. Novemb.) 101.

**Landesbeamte** s. Beamte.

**Landesgeflüß**, Zuständigkeit des Direktors desselben bei dem Verfahren, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, rücksichtlich der Pferde des Landesgeflüßs (V. v. 28. März §. 1) 70.

**Landeshauptkasse**, vorübergehende Verflüchtung des Betriebssfonds derselben (V. v. 24. März §. 4) 16.

**Landeshaushaltetat** von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/82 (V. v. 24. März) 15.

**Landeskasse**, Zahlung der Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere zc. aus der Landeskasse (V. v. 27. März §. 1) 67.

**Landesthierarzt**, Abgabe thierärztlicher Obergutachten bei dem Verfahren betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (V. v. 28. März §§. 6, 14) 71.

**Landforstmeister**, Entbindung desselben von den Funktionen des Oberforstmeisters in Straßburg (V. v. 20. März §. 3) 61.

**Lüßelburg**, Straßeneisenbahn daselbst (V. v. 22. Juli) 96.

**Luzemburger Bergwerks- und Saarbrücker-Eisenhütten-Actien-Gesellschaft** zu Burbach bei Saarbrücken, Ermächtigung derselben zum Bau und Betriebe einer von der Reichseisenbahnlinie Diedenhausen — Gensich bei Mülvingen abweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Aarginger Thale gelegenen Eisenerz-Grubenfeldern (V. v. 10. Mai) 85.

## M.

**Mietber**, Haftbarkeit derselben für Brandschäden (V. v. 7. März) 11.

**Mietberentschädigung**, Anrechnung eines Theils der an Stelle freier Dienstwohnungen gezahlten Mietberentschädigung bei Festsetzung der Pensionen (V. v. 24. März §. 18) 18.

**Ministerialabtheilungen**, Geschäftskreis der I. und IV. Abtheilung und Bezeichnung der I. Abtheilung (V. v. 29. Juli §. 1) 95. — Befugniß des Staatssekretärs zur Uebertragung des Anstellungswesens zc. der Beamten auf die Vorstände der Ministerialabtheilungen (daf. §. 2) 95.

**Ministerium** für Elsaß-Lothringen, Zuständigkeit desselben bei dem Verfahren, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (V. v. 27. März §. 9) 69. — (V. v. 28. März §§. 1—4, 8, 9, 11) 70.

Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums (V. v. 29. Juli) 95. — Bestimmungen bezüglich des Vergewessens und des Unterichtswesens (daf. §. 1) 95. — Desgl. bezüglich der Anstellung zc. der Beamten (daf. §. 2) 95.

## N.

**Nülvingen**, Eisenbahnbau daselbst (V. v. 10. Mai) 85.

**Notare**, ausschließliche Befugniß derselben zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (V. v. 21. März) 60.

## O.

**Oberelsaß**, Bezirk, Berufung der Vertretung desselben zu einem außerordentlichen Bezirksstage (V. v. 7. Febr.) 107.

**Oberforstmeister** als Vertreter des Bezirkspräsidenten in Forstangelegenheiten (V. v. 20. März §. 2) 60. — Entbindung des Landforstmeisters von den Funktionen des Oberforstmeisters in Straßburg (daf. §. 3) 61.

**Obergutachten**, thierärztliche, Abgabe derselben bei dem Verfahren betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (V. v. 28. März §§. 6, 14) 71.

**Oetroi**, Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Zuschlagszweits zu den Sägen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesefbl. S. 66) genehmigten Oetroiariffs (V. v. 3. Jan.) 2. — Oetroirhebung in der Gemeinde St. Avold (V. v. 30. März) 77. — Oetroirhebung in der Stadt Weiffenburg (V. v. 27. Juli) 97.

**Ortszulagen**, Anrechnung eines Theils derselben bei Festsetzung der Pensionen und Zulage des pensionsfähigen Theils der Ortszulagen zu dem Gehalt bezüglich derjenigen Beamten, welche Singulargehalte beziehen und derjenigen, welche innerhalb der nach Durchschnittsgehaltsfüßen normirten Kategorien in der höchsten Gehaltsklasse stehen (V. v. 24. März §. 18) 18.

Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung (V. v. 28. März) 63.

## P.

**Pächter**, Haftbarkeit derselben für Brandschäden (V. v. 7. März) 11.

**Päpstliche Bulle**, Genehmigung zur Veröffentlichung einer solchen, wodurch der Abbé Fied zum Bischof von Sion in partibus ernannt ist zc. (V. v. 25. Juni Art. 2) 87. — Desgl., wodurch der Abbé Stumpf zum Bischof von Gafaropel in partibus ernannt ist zc. (V. v. 8. Juli Art. 2) 89.

**Pensionen**, Anrechnung eines Theils der Ortszulagen zc. bei Festsetzung derselben (V. v. 24. März §. 18) 18.

**Pfalzburg**, Straßeneisenbahn daselbst (V. v. 22. Juli) 96.

**Pferdemärkte**, Ertragung der Kosten für die thierärztliche Beaufsichtigung derselben (V. v. 27. März §. 6) 68.

**Polizeibehörden**, Zuständigkeit derselben bei dem Verfahren betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (V. v. 28. März §§. 2, 8, 9) 70.

**Prämie**, Zahlung derselben Seitens der Mietber oder Pächter, welche sich vor dem Inkrafttreten des Gesefes vom 7. März 1881 gegen die Folgen ihrer Haftbarkeit für Brandschäden versichert haben (V. v. 7. März §. 2) 11.

**Pulvermagazine**, Ausübung der Jagd in der Nähe von solchen (V. v. 7. Febr. §. 11) 8.

## N.

**Napoldsweiler-Strafeneisenbahn-Gesellschaft**, Genehmigung für dieselbe zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Station Lüzelsberg nach Wilsberg, mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Lüzelsberg und vom Bahnhof Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg (R. v. 22. Juli) 96.

**Reisefosten**, der Schiedsmänner, welche zur Feststellung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung geödete Thiere berufen werden (G. v. 27. März §. 4) 68.

Desgleichen der Gendarmarie in Elsaß-Lothringen bei Dienstreisen (R. v. 5. Debr. §. 3) 104. — Desgl. für Dienstgeschäfte der Oberwachtmeister und Gendarmen außerhalb des Dienstbezirks (daf. §. 4) 104. — Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1880 auf die Reisefosten zc. der Gendarmarie (daf. §. 8) 106.

**Renten**, Einschreibung von solchen zur Deckung der nach dem Landeshaushaltsetz für 1881/82 schwebenden Schuld (G. v. 24. März §§. 4—13, 16) 16.

**Rentenbriefe**, Ausgabe von solchen (G. v. 24. März §. 4) 16. — Ausfertigung derselben (daf. §. 6) 16. — Vergebung von Koupons zu denselben (daf. §. 7) 16. — Prüfung der Legitimation der Inhaber von Rentenbriefen (daf. §. 10) 17. — Verjährung der auf Grund der Koupons der Rentenbriefe zu erhebenden Beträge (daf. §. 13) 18.

**Rentenschuld**, Tilgung und Kündigung derselben (G. v. 24. März §§. 10, 11) 17.

## O.

**Oaarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft** zu Burbach bei Saarbrüden, Ermächtigung derselben zum Bau und Betrieb einer von der Reichseisenbahnlinie Trierdenhofen—Frensch bei Nibingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach dem im Algringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubenfeldern (R. v. 10. Mai) 85.

**Ochsanweisungen**, Ausgabe bezugslicher, auf die Landesliste lautender (G. v. 24. März §§. 4, 14—16) 16.

**Schiedsmänner** zur Feststellung der Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung geödeten Thiere, Ernennung und Reisefosten derselben. (G. v. 27. März §. 4) 68.

**Schuld**, Deckung der nach dem Landeshaushaltsetz für 1881/82 schwebenden (G. v. 24. März §. 4) 16.

**Seen**, Ausübung des Jagdrechts auf denselben (G. v. 7. Febr. §. 3) 5.

**Seuchen** s. Viehseuchen.

**Staats-eigenthum**, Genehmigung zu freihändigen Veräußerungen von solchem (G. v. 24. März §. 17) 18.

**Staatssekretär**, Uebertragung der Leitung des Unterrichtsamtes auf denselben (R. v. 29. Juli §. 1) 95. — Befugnisse desselben in Bezug auf die Anstellung, Beför-

ung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten (daf. §. 2) 95.

**Staatssteuern**, Erhebung derselben für 1881/82 (G. v. 24. März §. 2) 15.

**St. Avold**, Gemeinde, Oktroi-erhebung daselbst (R. v. 30. März) 77.

**Steuern** s. Staatssteuern.

**Strasbourg**, Aufhebung des Kriegsgerichts daselbst (G. v. 24. Jan.) 1.

Ermächtigung der Stadt Strasbourg zur Erhebung eines Zuschlagszehntels zu den Sähen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Oktroi-tarifs (R. v. 3. Jan.) 2.

**Strafeneisenbahn**, Genehmigung zum Bau und Betrieb einer solchen von Station Lüzelsberg nach Wilsberg und von Bahnhof Pfalzburg nach Stadt Pfalzburg (R. v. 22. Juli) 96.

**Stumpf**, Kanonikus, Ermächtigung für denselben zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus und zum Empfang der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs von Strasbourg mit dem Rechte der Nachfolge (R. v. 9. April) 79. — Einlegung desselben als Koadjutor des Bischofs von Strasbourg (R. v. 8. Juli) 89.

## T.

**Tagegelde** der Gendarmarie in Elsaß-Lothringen bei Dienstreisen (R. v. 5. Debr. §. 1) 103. — Erhöhung des Tagegeldes bei außerordentlichem Kostenaufwand (daf. §. 2) 103. — Gewährung von Tagegeldern bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks (daf. §. 4) 104. — Berechnung der Tagegelde bei länger als 14 Tage dauernden Kommando's und Höhe der Kommandozulage (daf. §. 5) 105. — Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1880 auf die Tagegelde zc. der Gendarmarie (daf. §. 8) 106.

**Tiere**, Ausübung des Jagdrechts auf denselben (G. v. 7. Febr. §. 3) 5.

**Thierarzt**, beamteter, dessen Thätigkeit bei Ausführung des Viehgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 27. März §§. 2, 4) 67. — (R. v. 28. März §§. 7, 8, 14) 71.

**Tilgung** der eingeschriebenen Renten (G. v. 24. März §. 10) 17.

## U.

**Umzugskosten** der Gendarmarie in Elsaß-Lothringen (R. v. 5. Debr. §. 6) 105. — Vergütung für die probe-weise bei der Gendarmarie zur Einstellung gelangenden Unteroffiziere der Armee (daf. §. 7) 106. — Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1880 auf die Umzugskosten zc. der Gendarmarie (daf. §. 8) 106.

**Unterdrückung** und Abwehr von Viehseuchen, Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (G. v. 27. März) 67. — Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze (B. v. 28. März) 70.

**Untersanderechte**, Haftung der Brandversicherungs-gelder für dieselben (G. v. 4. Juli) 91.

**Unterrichtswesen**, Uebergang der dasselbe betreffenden Geschäfte von der I. Abtheilung des Ministeriums für Staat-Verwaltung auf den Staatssekretär (B. v. 29. Juli §. 1) 95.

**Unterstützung** von dienstunfähigen Forstschußbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten (G. v. 28. März) 73.

### B.

**Veräußerungen**, freihändige, von Staatseigenthum (G. v. 24. März §. 17) 18.

**Vermögen**, unbewegliches, öffentliche Versteigerung von Gegenständen desselben (G. v. 21. März) 60.

**Verjährung** der Rentenziele und der auf Grund der Koupons der Rentenbriefe zu erhebenden Beträge (G. v. 24. März §. 13) 18.

Desgl. der Zinsen und Kapitalbeträge der Schatzanweisungen (das. §. 15) 18.

**Verpachtung** der Jagd im Wege öffentlicher Versteigerung (G. v. 7. Febr. §. 2) 5.

**Versicherungsgelder** f. Brandversicherungsgelder.

**Versteigerungen**, öffentliche, von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (G. v. 21. März) 60.

**Versteigerungstermin** für die Verpachtung der Jagd, Bekanntmachung desselben (G. v. 7. Febr. §. 6) 6.

**Vertheilungsverfahren** hinsichtlich der Brandversicherungsgelder unter die Gläubiger (G. v. 4. Juli §. 5) 93.

**Viehmärkte**, Tragung der Kosten für die thierärztliche Beaufsichtigung derselben (G. v. 27. März §. 6) 68.

**Viehseuchen**, Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 27. März) 67. — Verordnung zum Vollzuge dieses Gesetzes (B. v. 28. März) 70.

**Vorzugs-** und Untersanderechte auf Gebäuden und Liegenschaften, Haftung der Brandversicherungsgelder für dieselben (G. v. 4. Juli) 91.

### B.

**Waisen**, Unterstützung solcher von Forstschußbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (G. v. 28. März) 73.

**Weissenburg**, Stadt, Oltroierhebung daselbst (B. v. 27. Juli) 97.

**Wilsberg**, Straßeneisenbahn daselbst (B. v. 22. Juli) 96.

**Wittwen**, Unterstützung solcher von Forstschußbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (G. v. 28. März) 73.

### B.

**Zinsen** der Schatzanweisungen, Verjährung derselben (G. v. 24. März §. 15) 18.

**Zuschlagszettel**, Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines solchen zu den Säßen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Oltroitarifs (B. v. 3. Jan.) 2.

**Zustellung** der Anmeldung von Vortritten auf Brandversicherungsgelder (G. v. 4. Juli §. 2) 91.







3 2044 021 340 799

This book should be returned to  
the Library on or before the last date  
stamped below.

A fine of five cents a day is incurred  
by retaining it beyond the specified  
time.

Please return promptly.



